

AP

**Studieren ohne Abitur:
Monitoring der Entwicklungen in
Bund, Ländern und Hochschulen**

Sigrun Nickel
Sindy Duong

CHE
Centrum für
Hochschulentwicklung

Gefördert vom
Stifterverband
für die Deutsche Wissenschaft

CHE Gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

Telefon: ++49 (0) 5241 97 61 0

Telefax: ++49 (0) 5241 9761 40

E-Mail: info@che.de

Internet: www.che.de

ISSN 1862-7188
ISBN 978-3-941927-29-2

Studieren ohne Abitur: Monitoring der Entwicklungen in Bund, Ländern und Hochschulen

Sigrun Nickel
Sindy Duong

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung des Monitorings.....	10
2	Hinweise zum methodischen Vorgehen.....	12
2.1	Begriffsdefinition „Studierende ohne Abitur“	12
2.2	Analyse quantitativer Daten	12
2.3	Analyse staatlicher Rahmenbedingungen	15
3	Aktuelle Trends beim Studium ohne Abitur in Deutschland.....	17
3.1	Bildungspolitische Relevanz und öffentliche Wahrnehmung des Themas weiter gewachsen.....	17
3.2	Boom bei Innovationsprojekten in Hochschulen, wenig Bewegung bei Stipendien	20
3.3	Hochschulzugang deutlich erleichtert.....	25
3.4	Studienplatznachfrage sprunghaft angestiegen	29
3.5	Große Spreizung zwischen den Bundesländern bei den Studienanfängerquoten	32
3.6	Besonders nachgefragte Hochschulen	35
3.7	Veränderungen beim Studieverhalten.....	39
4	Detailanalysen zur Entwicklung in den Bundesländern.....	42
4.1	Baden-Württemberg	42
4.2	Bayern	47
4.3	Berlin	53
4.4	Brandenburg.....	57
4.5	Bremen.....	61
4.6	Hamburg.....	64
4.7	Hessen	69
4.8	Mecklenburg-Vorpommern.....	72
4.9	Niedersachsen	76
4.10	Nordrhein-Westfalen	80
4.11	Rheinland-Pfalz	84
4.12	Saarland	89
4.13	Sachsen	92
4.14	Sachsen-Anhalt	95
4.15	Schleswig-Holstein	100
4.16	Thüringen	103
5	Zusammenfassung und Ausblick	108
6	Quellenverzeichnis.....	111
6.1	Literatur	111
6.2	Gesetze und Verordnungen	116
7	Anhang	121

7.1	Homepages der Länderministerien mit nützlichen Informationen für Studieninteressierte ohne Abitur	121
7.2	Übersicht der gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern (Stand: März 2012)	123

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anteil von OA-Studienanfänger(inne)n an allen Studienanfänger(inne)n in den Bundesländern..Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	33
Tabelle 2:	Fächergruppenspezifische Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) in den Jahren 2002, 2007 und 2010. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	40
Tabelle 3:	OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Baden-Württemberg. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	44
Tabelle 4:	OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Bayern. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	49
Tabelle 5:	Berufsbegleitende Studiengänge im Land Bayern. Quelle: CHE-Darstellung auf Basis von Angaben der Website www.weiter-studieren-in-bayern.de (Stand: Februar 2012).	51
Tabelle 6:	OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Berlin. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	56
Tabelle 7:	OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Brandenburg. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	58
Tabelle 8:	OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Bremen. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	62
Tabelle 9:	OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Hamburg. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	66
Tabelle 10:	OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Hessen. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	70
Tabelle 11:	OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	74

Tabelle 12: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Niedersachsen. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	78
Tabelle 13: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Nordrhein-Westfalen. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	82
Tabelle 14: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Rheinland-Pfalz. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	86
Tabelle 15: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen im Saarland. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	91
Tabelle 16: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Sachsen. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	93
Tabelle 17: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Sachsen-Anhalt. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	97
Tabelle 18: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Schleswig-Holstein. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.	102

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die geförderten Projekte im Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. Quelle: BMBF.	21
Abbildung 2: Übersicht über die im Rahmen der zweiten ANKOM-Initiative „Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung“ geförderten Projekte. Quelle: ANKOM.	22
Abbildung 3: Überblick über Veränderungen beim Hochschulzugang für Nicht-Abiturient(inn)en vor und nach dem KMK-Beschluss 2009. Quelle: CHE-Auswertung auf Basis der Synopse in Kapitel 7.2.	26
Abbildung 4: Entwicklung der Anteile von Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur zwischen 1997 und 2010 bezogen auf die Gesamtzahl aller Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en in Deutschland.	29
Abbildung 5: Entwicklung von OA-Studienanfängerquoten in den alten und neuen Bundesländern im Vergleich.	31
Abbildung 6: Entwicklung der OA-Studienanfängerquoten im Bundesländervergleich zwischen 1997 und 2010.	33
Abbildung 7: Die Hochschulen mit den meisten Studienanfänger(inne)n ohne Abitur pro Bundesland im Jahr 2010.	37

Abbildung 8: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Baden-Württemberg.....	42
Abbildung 9: Verhältnis der OA-Studienanfänger(innen) an einzelnen Hochschultypen an der Gesamtzahl der OA-Studienanfänger(innen) für das Land Baden-Württemberg im Vergleichsjahr 2010.	43
Abbildung 10: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Baden-Württemberg 2010.	44
Abbildung 11: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Bayern.....	48
Abbildung 12: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Bayern 2010.	49
Abbildung 13: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Bayern 2010.	50
Abbildung 14: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Berlin.	54
Abbildung 15: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Berlin 2010.	54
Abbildung 16: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Berlin 2010.	56
Abbildung 17: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Brandenburg.	57
Abbildung 18: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Brandenburg 2010.	58
Abbildung 19: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Brandenburg 2010.	59
Abbildung 20: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Bremen.....	61
Abbildung 21: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Bremen 2010.	62
Abbildung 22: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Bremen 2010.	63
Abbildung 23: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Hamburg.	65
Abbildung 24: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Hamburg 2010.	66
Abbildung 25: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Hamburg 2010.	67

Abbildung 26: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Hessen.	69
Abbildung 27: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Hessen 2010.	70
Abbildung 28: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Hessen 2010.	71
Abbildung 29: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Mecklenburg-Vorpommern.....	73
Abbildung 30: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2010.....	73
Abbildung 31: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Mecklenburg-Vorpommern 2010.	74
Abbildung 32: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Niedersachsen.	77
Abbildung 33: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Niedersachsen 2010.	77
Abbildung 34: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Niedersachsen 2010.....	78
Abbildung 35: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Nordrhein-Westfalen.	81
Abbildung 36: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Nordrhein-Westfalen 2010.	81
Abbildung 37: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Nordrhein-Westfalen 2010.....	82
Abbildung 38: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Rheinland-Pfalz.....	85
Abbildung 39: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Rheinland-Pfalz 2010.	86
Abbildung 40: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Rheinland-Pfalz 2010.	87
Abbildung 41: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Saarland.....	89
Abbildung 42: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Saarlandes 2010.....	90
Abbildung 43: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen im Saarland 2010.	91

Abbildung 44: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Sachsen.	92
Abbildung 45: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Sachsen 2010.	93
Abbildung 46: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Sachsen 2010.	94
Abbildung 47: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Sachsen-Anhalt.	96
Abbildung 48: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Sachsen-Anhalt 2010.	97
Abbildung 49: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Sachsen-Anhalt 2010.	98
Abbildung 50: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Schleswig-Holstein.	101
Abbildung 51: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Schleswig-Holstein 2010.	101
Abbildung 52: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Schleswig-Holstein 2010.	102
Abbildung 53: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Thüringen.	104
Abbildung 54: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Thüringen 2010.	104
Abbildung 55: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Thüringen 2010.	105

1 Anlass und Zielsetzung des Monitorings

Im September 2009 veröffentlichte das CHE eine empirische Analyse zum Studieren ohne Abitur in Deutschland (Nickel/Leusing 2009), welche in der Öffentlichkeit große Beachtung fand und drei Jahre nach ihrem Erscheinen noch immer zu den am meisten abgerufenen Online-Publikationen auf der CHE-Webseite zählt. Das Neue an der Publikation war, dass erstmals nicht nur alle zentralen Daten und Fakten bezogen auf die Entwicklung in Deutschland zusammengestellt und vor dem Hintergrund internationaler Vergleichsinformationen diskutiert wurden, sondern dass es auch Detailbetrachtungen für alle 16 Bundesländer gab. Dabei wurde der Ansatz einer Verlaufsanalyse gewählt. Dadurch konnte – ebenfalls zum ersten Mal – eine längerfristige Entwicklung deutlich gemacht werden, und zwar sowohl bezogen auf die Anzahl der Studienanfänger(innen) ohne Abitur als auch auf die Anzahl der Studierenden ohne Abitur. Ziel war, das bis dahin eher punktuelle Wissen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ in Deutschland auf breitere Füße zu stellen und damit sowohl Bildungspolitiker(inne)n als auch potenziellen Studieninteressent(inn)en nützliche Informationen zu geben. Zwar existierte bereits eine Fülle von Literatur zu einzelnen Aspekten des Studierens ohne Abitur, doch fehlte eine umfassende Beobachtung dieses Feldes. Die CHE-Studie von 2009 war ein erster Schritt, um dies zu ändern. Mit der vorliegenden Nachfolgeuntersuchung soll dieser Weg nun fortgesetzt werden.

Das Monitoring ist keine bloße Fortschreibung der CHE-Studie von 2009, sondern es sind Modifikationen und Erweiterungen vorgenommen worden. Eine wesentliche Neuerung ist beispielsweise der Überblick über die aktivsten Hochschulen beim Studium ohne Abitur in Deutschland. Basis dafür sind Zahlen zu den Studienanfänger(inne)n ohne Abitur in Universitäten und Fachhochschulen (siehe Kapitel 3.4 für einen deutschlandweiten Überblick und Kapitel 4 für Detailanalysen in den Bundesländern). Neu ist auch, dass erstmals nicht nur Aussagen zur quantitativen Entwicklung von Studienanfänger(inne)n und Studierenden ohne Abitur, sondern auch zu den Absolventenzahlen gemacht werden können. Die entsprechenden Daten werden für alle Bundesländer über einen Zeitraum von 13 Jahren erfasst und analysiert (siehe Kapitel 3.3 für einen deutschlandweiten Überblick und Kapitel 4 für Detailanalysen in den Bundesländern).

Weitergeführt wird der methodische Ansatz, die Entwicklung des Studiums ohne Abitur in Deutschland primär unter einer Governance-Perspektive zu betrachten. Im Mittelpunkt des Monitorings steht deshalb die Frage, ob und in welchem Umfang sich die gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen gegenüber der in der Vorgängerstudie festgestellten Situation verändert haben, ob und in welchem Umfang parallel dazu Veränderungen bei den Zahlen der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur feststellbar sind und ob sich möglicherweise Zusammenhänge zwischen den beiden Entwicklungen herstellen lassen. Dementsprechend liegt der Schwerpunkt auf der Analyse quantitativer Daten, Regelungen in den Landeshochschulgesetzen und Rahmenbedingungen in den Hochschulen. Dabei konzentrieren sich die Ausführungen zur Entwicklung der Studienanfänger(innen)-, Studierenden- und Absolventenzahlen vor allem auf den Zeitraum zwischen 2007 und 2010. Die vorherige CHE-Studie konnte auf Daten bis zum Jahr 2007 zurückgreifen. Jetzt liegen Daten bis 2010 vor. Was die Veränderung der Zugangsmöglichkeiten zum Studium ohne Abitur in den Landeshochschulgesetzen, die

weiteren staatlichen Rahmenbedingungen und die Bemühungen der Hochschulen um mehr Durchlässigkeit anbelangt, beziehen sich die Analysen auf den Zeitraum 2009-2012. Seit dem KMK-Beschluss vor drei Jahren (vgl. KMK 2009) hat sich hier eine Menge getan. Darüber hinaus enthält das Monitoring als besonderes Serviceangebot für Studieninteressent(inn)en ohne Abitur eine aktuelle Übersicht über Webadressen mit nützlichen Informationen für Personen, die sich für ein Studium ohne Abitur interessieren (siehe Kapitel 7.1), sowie eine Synopse mit den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte in den Bundesländern (siehe Kapitel 7.2).

Insgesamt hat der Wissensstand zum Studieren ohne Abitur in den zurückliegenden drei Jahren deutlich zugenommen. Es sind diverse Untersuchungen erschienen, die sich auf einzelne Hochschulen (vgl. z. B. Buchholz et al. 2012, Wilkesmann et al. 2012 und Hoormann/Kern 2011) oder Bundesländer (vgl. z. B. Grendel/Haußmann 2011 sowie Industrie- und Handelskammer 2009) beziehen. Ziel dieser Untersuchungen ist es, je nach thematischem Schwerpunkt, den Anteil, das Sozialprofil, die Erwartungen und die Motivation, den Studienerfolg und/oder die Karriereverläufe von beruflich qualifizierten Studierenden und Absolvent(inn)en zu analysieren. Zum Teil stehen auch Fragen nach der Ausgestaltung der Übergänge zwischen beruflicher und akademischer Ausbildung im Vordergrund. Allerdings ist der Fokus dieser Studien überwiegend lokal bzw. regional eingegrenzt und zudem stützen sie sich in der Regel nur auf geringe Fallzahlen. Deutschlandweite, datengestützte Analysen gibt es kaum und wenn (vgl. z. B. Freitag 2012), dann gehen sie nicht so detailliert auf die Bundesland- und Hochschulebene ein, wie dies das CHE-Monitoring tut. Insofern leistet die vorliegende Studie einen originären Beitrag zur umfassenden und systematischen Beobachtung dieses Feldes, welches im Zuge einer verstärkten Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Auch wenn internationale Vergleiche wie beispielsweise die jüngste EUROSTUDENT-Studie (Orr/Gwocs/Netz 2011) zeigen, dass die praktische Umsetzung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung in Deutschland an vielen Stellen noch zu wünschen übrig lässt, sind doch bezogen auf das Studium ohne Abitur einige Fortschritte erzielt worden, wie die nun folgenden Kapitel zeigen werden.

2 Hinweise zum methodischen Vorgehen

2.1 Begriffsdefinition „Studierende ohne Abitur“

Wenn in dem vorliegenden Monitoring von Studierenden ohne Abitur gesprochen wird, sind Personen sowohl ohne allgemeine Hochschulreife als auch ohne Fachhochschulreife gemeint. Es handelt sich um Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, die sich in der Regel über ihre Berufsausbildung und Berufspraxis für ein Studium qualifizieren. In der Vorgängerstudie (Nickel/Leusing 2009) wurden Studierende ohne Abitur deshalb durchgängig als „beruflich qualifizierte Studierende“, abgekürzt „BQ-Studierende“, bezeichnet. Inzwischen ist es jedoch so, dass dieser Terminus in der vorhandenen Literatur sehr uneinheitlich verwendet wird. Unter der Mischkategorie „Beruflich Qualifizierte“ lassen sich inzwischen alle Personen subsummieren, die nach einer Phase der Berufstätigkeit ein Erst- oder Weiterbildungsstudium aufnehmen, sei es mit oder ohne Abitur. Studierende ohne Abitur werden deshalb im Rahmen dieses Monitorings als Teilgruppe beruflich qualifizierter Studierender betrachtet. Infolgedessen wird auch der trennschärfere Begriff verwendet und nur noch von „Studierenden ohne Abitur“, abgekürzt „OA-Studierende“, gesprochen. Analog kommen für Studienanfänger(innen) ohne Abitur und Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur die Abkürzungen „OA-Studienanfänger(innen)“ und „OA-Absolvent(inn)en“ zum Einsatz.

2.2 Analyse quantitativer Daten

Nach wie vor ist die Verfügbarkeit und Qualität quantitativer Daten zum Studieren ohne Abitur in Deutschland unbefriedigend. Daran hat sich seit Erscheinen der ersten CHE-Studie wenig geändert (vgl. Nickel/Leusing 2009, S. 46-48). Da auch für die Nachfolgeuntersuchung keine Ressourcen für eigene, bundesweite Datenerhebungen zur Verfügung standen, wurde erneut auf die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Dabei handelt es sich um bundesweite Daten, welche nicht öffentlich zugänglich sind. Sie müssen extra angefordert und teilweise auch vergütet werden. In die Analyse wurden einbezogen:

- Zahlen zu Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en nach Art der Hochschulzugangsberechtigung für die Jahre 1997, 2002, 2007 und 2010 (gegliedert nach Bundesländern),
- Zahlen zu Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en nach Art der Hochschulzugangsberechtigung für die Jahre 2002, 2007 und 2010 (gegliedert nach einzelnen Hochschulen),
- Zahlen zu von den Studienanfänger(inne)n gewählten Studienfächern nach Art der Hochschulzugangsberechtigung für das Jahr 2010.

Die quantitativen Daten des Statistischen Bundesamtes wurden nicht für jedes Jahr abgefragt. Vielmehr wurde davon ausgegangen, dass es die Prägnanz der Aussagen erhöht, wenn die Auswertung nicht zu kleinteilig, sondern in einem größeren zeitlichen Abstand erfolgt. In der CHE-Studie 2009 betrug die Distanz zwischen den Erhebungszeitpunkten fünf Jahre (1997, 2002, 2007). Daten zur Entwicklung vor 1997 wurden deshalb nicht einbezogen, weil sie entweder lückenhaft waren oder fehlten. Im nun vorliegenden Monitoring hat sich der Abstand zum vorgehenden Erhebungszeitpunkt auf drei Jahre (2010) verkürzt. Wäre der Fünfjahresrhythmus weiter aufrechterhalten worden, hätte die nächste Verlaufsanalyse

erst 2014 erstellt werden können. Dies schien aber aufgrund der hohen Dynamik in diesem Sektor (näher dazu siehe Kapitel 3.1) nicht sinnvoll.

Hauptproblem der Daten des Statistischen Bundesamtes ist, dass keine Sicherheit darüber besteht, ob die Hochschulen ihre Angaben zum Studieren ohne Abitur auch richtig zuordnen. Grund dafür ist das Vorgehen bei der Erhebung. Anhand eines Schlüsselverzeichnis liefern Universitäten und Fachhochschulen Zahlen an die Statistischen Landesämter, welche dieses Material ihrerseits an das Statistische Bundesamt weitergeben. Dort erfolgt die Zusammenführung. Die zum Einsatz kommende Abfragematrix ist allerdings sehr anfällig für Missverständnisse. So taucht im Schlüsselverzeichnis beispielsweise die Kategorie „Studienberechtigung ohne formale Hochschulreife“ auf. Anders als die Formulierung nahelegt sind damit aber nicht Studierende ohne Abitur im allgemeinen Sinne gemeint. Erst der Blick in die Erläuterungen im Signaturschlüssel macht klar, dass diese Kategorie nur „Eignungsprüfungen für Kunst- und Musikhochschulen“ umfasst. Es liegt auf der Hand, dass dieses Vorgehen leicht zu Fehlern beim Ausfüllen führen kann. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen dieses Monitorings nur Daten aus den Kategorien „Hochschulzugangsberechtigung über berufliche Qualifikation“ und „Hochschulzugangsberechtigung über Begabtenprüfung“ berücksichtigt. Obwohl auch bei diesen Kategorien nicht mit 100-prozentiger Sicherheit gesagt werden kann, ob die Hochschulen die Zuordnungen richtig vornehmen, sind diese doch so definiert, dass hier auf jeden Fall Studierende ohne Abitur erfasst werden.

Unter der Kategorie „Hochschulzugangsberechtigung über berufliche Qualifikation“ sind Personen ohne Abitur oder Fachhochschulreife zu verstehen, die sich über im Beruf erworbene Qualifikationen für ein Studium qualifiziert haben. Darunter sind Personen zu verstehen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mehrjährige Berufspraxis verfügen und sich ggf. über eine Aufstiegsfortbildung oder den Besuch einer Fachschule weiterqualifiziert haben. Mit der Kategorie „Hochschulzugangsberechtigung über Begabtenprüfung“ sind Personen gemeint, die ihre Studienbefähigung durch eine Sonderprüfung bei einer Landesschulbehörde nachgewiesen haben. Zugelassen werden kann, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, nach Abschluss seiner Ausbildung fünf bzw. sieben Jahre berufstätig war und sich auf die Prüfung angemessen vorbereitet hat (vgl. KMK 2010b). Die Zahl der Begabtenprüfungen pro Jahr in Deutschland ist vergleichsweise gering.

Ziel des Monitoringberichts ist es zum einen, die in der Vorgängerstudie begonnene Verlaufsanalyse zur Entwicklung des Studiums ohne Abitur in Bund und Ländern fortzusetzen. Zum anderen soll aber auch weiter in die Tiefe gegangen werden. Deshalb werden erstmals auch die Hochschulen im Bundesgebiet in die Untersuchung einbezogen. Das hierzu verfügbare Datenmaterial erstreckt sich auf die Jahre 2002, 2007 und 2010. Dabei beziehen sich die aktuellsten Zahlen auf das Studien- und Prüfungsjahr 2010 bzw. auf das Wintersemester 2010/11. In die Auswertung einbezogen sind alle Hochschulen, die das Statistische Bundesamt erfasst, d. h. alle staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Genau wie auf der Bundesländerebene wurden in die Auswertung die Angaben der Hochschulen zum Hochschulzugang über berufliche Qualifikation und Begabtenprüfung einbezogen, und zwar jeweils zu Haupt- und Nebenhörer(inne)n. Die Datenangaben beziehen sich auf unterschiedliche Zeiträume: „Studienanfänger(innen)“ auf das Sommer- und das nachfolgende Wintersemester, „Studierende“ ausschließlich auf den

Beginn des Wintersemesters und „Absolvent(inn)en“ auf das ganze Prüfungsjahr.¹ Studienanfänger(innen) meint hier Studierende, die im ersten Hochschulsemester an einer Hochschule eingeschrieben sind. Davon abzugrenzen sind Personen, die im ersten Fachsemester ihres Studiengangs studieren und nicht zwangsläufig Studienanfänger(innen) im ersten Hochschulsemester sind. In der Fachserie 11 Reihe 4.1 des Statistischen Bundesamtes sind Studienanfängerdaten für das Wintersemester 2010/11 enthalten. Ergänzend dazu wurden vom Statistischen Bundesamt Studienanfängerzahlen für das Sommersemester 2010 angefordert und in die Auswertung mit einbezogen, da sich die vorliegende Untersuchung auf das gesamte Studienjahr bezieht.

Die Auswertung der hochschulbezogenen Daten erfolgt bundeslandspezifisch. Für die Analyse müssen die Zahlen des Statistischen Bundesamtes mit weiteren Informationen zum Hochschultyp (Universität, Fachhochschule oder Kunst- und Musikhochschule) und zur Trägerschaft (staatlich, privat oder kirchlich) kombiniert werden. Dies geschieht vor allem mit Hilfe der Hochschulliste der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)² und durch Recherchen auf den Webseiten der Hochschulen. Auf dieser Basis werden Aussagen zu folgenden zwei Bereichen gemacht:

- Die Verteilung der Anteile von OA-Studienanfänger(inne)n auf die Hochschulen des jeweiligen Bundeslandes nach Hochschultypen im Jahr 2010. Dabei werden als Hochschultypen unterschieden: Staatliche Universitäten und gleichgestellte Hochschulen (z. B. Pädagogische Hochschulen), staatliche Fachhochschulen und gleichgestellte Hochschulen (z. B. Duale Hochschulen), private Universitäten und gleichgestellte Hochschulen (z. B. private Hochschulen mit Promotionsrecht), private Fachhochschulen und gleichgestellte Hochschulen (z. B. freie Hochschulen), kirchliche Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen.
- Die drei Hochschulen mit den meisten OA-Studienanfänger(inne)n pro Bundesland im Jahr 2010. Dabei werden die Angaben differenziert nach absoluten Zahlen und nach den Anteilen der OA-Studienanfänger(innen) an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen) pro Hochschule.

Ergänzend zu den Daten des Statistischen Bundesamtes wurden auch Informationen aus der Synopse der Kultusministerkonferenz zum Studieren ohne Abitur hinzugezogen (vgl. KMK 2011). Die KMK veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen eine „Synoptische Darstellung der in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen“³. Die Übersicht der KMK ist insofern nützlich, als dass dort rechtliche Fragen aufgegriffen werden, die an keiner anderen Stelle bundes-

¹ In der Studie wird nicht differenziert zwischen der Zulassung in Bachelor- und in Masterstudiengänge. Angesichts der Gleichstellung des Bachelorabschlusses mit der Meisterfortbildung im Deutschen Qualifikationsrahmen und damit dem theoretisch deutschlandweit möglichen Direkteinstieg von Meister(inne)n in Masterstudiengänge könnte dies in Zukunft von zunehmender Relevanz sein.

² Vgl. http://www.hs-kompass2.de/kompass/xml/download/hs_liste.txt, abgerufen am 09.01.2012.

³ Laut E-Mail-Auskunft der KMK wurde im Jahre 1992 zum ersten Mal eine synoptische Darstellung der in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen erstellt. Aktualisierte Versionen erschienen seitdem in unregelmäßigen Abständen. Die jüngste datiert auf das Jahr 2011 (vgl. KMK 2011).

länderübergreifend thematisiert werden, wie die Studienberechtigung für Studiengänge, die traditionell mit einem Staatsexamen abschließen. In Hinblick auf die Entwicklung der OA-Studierendenzahlen finden sich in der KMK-Synopse erste Anhaltspunkte. Für einen bundesländerübergreifenden Vergleich eignet sich die Synopse aufgrund der heterogenen Erhebungs- und Darstellungsweise allerdings nicht. Die von den Bundesländern selbst vorgenommenen Eintragungen erfolgten nicht standardisiert: Zu jedem Bundesland finden sich beispielsweise unterschiedliche Eintragungen zu Zeiträumen und Hochschultypen.

2.3 Analyse staatlicher Rahmenbedingungen

Bei allen Bundesländern wurde geprüft, ob zwischen 2009 und 2012 eine Novellierung der Regelungen zum Hochschulzugang für Personen ohne Abitur stattgefunden hat. Für die Studie wurde jeweils das verfügbare rechtliche Material herangezogen und in einer Synopse zusammengeführt (siehe Kapitel 7.2)⁴. Hinzu kommt eine vertiefte Analyse für jedes einzelne Bundesland (siehe Kapitel 4). Das Hauptaugenmerk liegt auf einem Vergleich des aktuellen Landeshochschulgesetzes mit den Vereinbarungen aus dem KMK-Beschluss zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung aus dem Jahr 2009 (vgl. KMK 2009).

Die Erleichterung des Hochschulzugangs für OA-Studierende ging in den meisten Bundesländern einher mit einer deutlichen Erweiterung der Detailregelungen in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen. Bei der Auswertung der rechtlichen Rahmenbedingungen wurde die Unterscheidung des Hochschulzugangs per fachgebundener oder allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung besonders berücksichtigt (und unter welchen Kriterien diese jeweils erworben werden können). In einigen Fällen findet sich die Ergänzung „studiengangbezogene Hochschulzugangsberechtigung“. Dies ist der Fall, wenn nur für den spezifischen Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung (meist durch Prüfung) erworben wurde. Bei einem Wechsel des Studiengangs, auch in einem ähnlichen Fachbereich, muss die Prüfung erneut abgelegt werden. In der Übersicht finden sich auch Ausnahmeregelungen, z. B. für Stipendiat(inn)en des Aufstiegsstipendiums oder Detailregelungen zu Inhalten der Eignungsprüfungen, auf die in dieser Studie im Einzelnen nicht weiter eingegangen wird. In einigen Fällen werden die rechtlichen Rahmenbedingungen durch Hinweise aus der Synopse der KMK von 2011 ergänzt (vgl. KMK 2011). An den betreffenden Stellen ist dies explizit erwähnt. Die Synopsen der KMK haben keine rechtliche Verbindlichkeit, sie sind aber dennoch für eine nähere Spezifizierung geeignet, da sie auf Angaben der verantwortlichen Länderministerien basieren.

Ergänzend zu den rechtlichen Rahmenbedingungen ist es ergiebig, den Blick auch auf „weiche“ staatliche Rahmenbedingungen zu lenken. Deshalb werden die Entwicklungen bildungspolitischer Diskussionen und Initiativen ebenso in den Blick genommen wie beispielsweise Modellprojekte und Informationskampagnen. Als besonders relevant werden Modellprojekte erachtet, die sich nicht nur wissenschaftlich dem Thema nähern, sondern konkrete Handlungsempfehlungen und -maßnahmen für den Umgang mit OA-Studierenden entwickeln. Rechtliche Rahmenbedingungen und prägnante Modellprojekte werden als Erklärungsversuche für die Entwicklung der OA-Studierendenzahlen herangezogen.

⁴ In Sachsen ist eine baldige Überarbeitung des Hochschulgesetzes angekündigt, die natürlich noch nicht mit in die Auswertung einbezogen werden konnte.

Allerdings kann aufgrund der Vielzahl der oftmals auch hochschulspezifischen Projekte zur Förderung des Studierens ohne Abitur keine abschließende Aufstellung gewährleistet werden.

3 Aktuelle Trends beim Studium ohne Abitur in Deutschland

3.1 Bildungspolitische Relevanz und öffentliche Wahrnehmung des Themas weiter gewachsen

Generell lässt sich feststellen, dass der bildungspolitische Stellenwert und die öffentliche Wahrnehmung des Themas „Studieren ohne Abitur“ in den zurückliegenden drei Jahren durchgängig hoch waren. Die in der vorhergehenden CHE-Studie identifizierten zentralen Triebkräfte für diese Entwicklung (Nickel/Leusing 2009, S. 18-34) haben ihre Wirkung fortgesetzt und teilweise sogar noch verstärkt. Dabei handelt es sich um folgende drei Push-Faktoren:

- Fachkräftemangel gepaart mit Effekten des demografischen Wandels,
- Druck durch internationale Vergleiche,
- Umsetzung europäischer Bildungsreformen.

Die Aktivitäten in den genannten Handlungsfeldern zielen allerdings nicht alleine auf eine Förderung des Studierens ohne Abitur ab, sondern auf eine generell verbesserte Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung in Deutschland. Das bedeutet, dass über die Etablierung einer Lifelong-Learning-Kultur (vgl. European Union 2009) umfangreichere Möglichkeiten der Weiterqualifizierung während des Berufslebens entstehen sollen. Diese richten sich an Berufserfahrene mit oder ohne Abitur. Denn insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird „(...) der Strukturwandel nicht primär über Arbeitsmarkteinsteiger – seien sie Absolventen einer dualen Berufsausbildung oder einer Hochschule – zu bewältigen sein. Vielmehr muss verstärkt eine systematische Weiterentwicklung und Höherqualifizierung des aktuellen Bestands der Arbeitskräfte erfolgen“ (Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) 2012, S. 61).

Insgesamt ist die Dynamik bezogen auf eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung sehr hoch, was sich in unterschiedlicher Weise auf die Entwicklung des Studierens ohne Abitur in Deutschland auswirkt:

- *Eklatanter Fachkräftemangel gepaart mit Effekten des demografischen Wandels.*

„Der Fachkräftemangel verfestigt sich“, so die Diagnose einer Konjunkturbefragung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) im Mai 2012. Danach sieht jedes dritte Unternehmen Probleme, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden. Betroffen sind nicht nur die MINT-Berufe (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), sondern auch viele andere Sparten (DIHK 2012, S. 39-40). Vor diesem Hintergrund hallt der Ruf nach weiteren Anstrengungen zur Erschließung von Bildungsreserven durch die von der Bundesregierung ausgerufene „Bildungsrepublik“. Vor diesem Hintergrund erlebt das Studium ohne Abitur seit geraumer Zeit eine Konjunktur, nachdem diese besondere Form des Hochschulzugangs über eine berufliche Qualifizierung jahrzehntelang ein Schattendasein fristete (vgl. Wolter 2008). Daran hat auch die Wirtschaft Anteil, deren Interesse an einer akademischen Qualifizierung von Arbeitskräften in den zurückliegenden drei

Jahren weiter angestiegen ist: „Zugleich muss die bisherige Abschottung zwischen den Teilbereichen unseres Bildungssystems – besonders strikt zwischen schulischer und hochschulischer Bildung vollzogen – sowohl strukturell als auch mental aufgehoben werden. Notwendig ist eine selbstverständliche, in der Praxis gelebte Durchlässigkeit, die lediglich aufgrund qualitativer Kriterien ihre Grenzen hat. Dazu gehört auch, dass der Zugang zu hochschulischen Angeboten nicht mehr an formale Voraussetzungen – Abitur oder Fachabitur – gebunden ist, sondern transparente Kriterien, die Kompetenzen beschreiben, als Entscheidungsgrundlage genutzt werden“ (Anz 2009, S. 55). In dieselbe Richtung argumentiert auch das jüngste Gutachten der im Auftrag der Bundesregierung tätigen Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI): „Die deutsche Bildungspolitik muss verstärkt darauf ausgerichtet werden, die vertikale und horizontale Durchlässigkeit zu erhöhen“ (Expertenkommission Forschung und Innovation 2012, S. 15). Der Druck auf die Hochschulen wächst also, sich für berufserfahrene Studierende weiter zu öffnen und innovative Bildungsangebote für diese Zielgruppe zu entwickeln.

➤ *Druck durch internationale Vergleiche*

Was die Durchlässigkeit anbelangt, so schneidet das deutsche Bildungssystem in internationalen Vergleichen kontinuierlich schlecht ab. Diese Situation hat sich in den zurückliegenden drei Jahren kaum verändert. Das betrifft nicht nur die soziale Durchlässigkeit, d. h. die Förderung von Kindern aus bildungsfernen Schichten, sondern auch die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung. So belegte Deutschland in der jüngsten EUROSTUDENT-Studie, welche in regelmäßigen Abständen die soziale und ökonomische Situation von Studierenden in Europa untersucht, bei der Gewinnung von nicht-traditionellen Studierenden einen der hinteren Plätze (vgl. Orr et al. 2011, Fig. 2.3, S. 32). Dabei wurden sowohl Studierende einbezogen, die ohne Abitur direkt ins Studium aufgenommen wurden als auch Studierende, die über besondere Aufnahmeprüfungen oder das Nachholen eines Schulabschlusses in die Hochschule gelangt waren. Allerdings regt sich zunehmend mehr Kritik an solchen internationalen Vergleichen. Es wird infrage gestellt, ob die individuellen Eigenheiten der nationalen Bildungssysteme nicht zu unterschiedlich sind für eine direkte Gegenüberstellung und Bewertung. So wird beispielsweise von Seiten der beruflichen Bildung moniert, dass das hohe Niveau der dualen Berufsausbildung in Deutschland nicht angemessen gewürdigt werde. Dieses entspreche oftmals dem Fachhochschulniveau in anderen Ländern. Die Forderung, das hohe Niveau beruflicher Bildungsabschlüsse stärker anzuerkennen, betrifft insbesondere die Aufstiegsfortbildungen zu Meister(inne)n, Fachwirt(inn)en und ähnlichen weiterführenden Abschlüssen: „Von Absolventinnen und Absolventen beruflicher Fortbildung ebenso wie von Vertretern und Vertreterinnen der Kammern wird auf die Notwendigkeit verwiesen, sich mehr für die Gleichwertigkeit von Abschlüssen der Aufstiegsfortbildung und der Hochschulen einzusetzen“ (Götzhaber et al. 2011, S. 90). Insgesamt also kommt Bewegung in die für Deutschland typische strikte Trennung von beruflicher Bildung und Hochschulbildung. Wieweit die Grenzen sich noch öffnen werden und wie das künftige Verhältnis der beiden Bildungsbereiche ausgestaltet werden kann, ist derzeit noch unklar. Klar ist dagegen, dass es auf Seiten der beruflichen Bildung immense Befürchtungen gibt, dass Berufserfahrene,

die sich weiterqualifizieren wollen, zunehmend z. B. ein Studium ohne Abitur anstelle einer Aufstiegsfortbildung absolvieren.

➤ *Umsetzung europäischer Bildungsreformen*

Europapolitisch gesehen steht die Förderung von mehr Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium nach wie vor ganz oben auf der Agenda. Sowohl im Rahmen des seit 1999 laufenden Bologna-Prozesses zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraumes (näher dazu siehe z. B. Nickel 2011) als auch im Zuge des 2002 gestarteten Brügge-Kopenhagen-Prozesses zur Implementierung eines europäischen Berufsbildungsraumes (näher dazu siehe z. B. Fahle/Thiele 2003) wurde eine Reihe entsprechender Instrumente umgesetzt. Auf Deutschland bezogen spielen in diesem Zusammenhang vor allem zwei Tools eine zentrale Rolle: Zum einen die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen auf das Hochschulstudium und zum anderen die Festlegung von Kompetenzniveaus der deutschen Bildungsabschlüsse in Form eines Qualifikationsrahmens.

Was die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen auf das Hochschulstudium anbelangt, so hat in Deutschland die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit nunmehr sieben Jahren geförderte Initiative „ANKOM“ eine Reihe von Modellen erarbeitet. Diese sind sowohl für Personen interessant, welche eine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen und nach einer Phase der Berufstätigkeit noch einmal studieren als auch für Personen, die ein Studium ohne Abitur absolvieren. Idee ist, dass Kompetenzen, welche bereits im Job oder in der Berufsausbildung erworben wurden und für das Studium relevant sind, in Form von Kreditpunkten (ECTS) angerechnet werden können. Dadurch kann sich die Studienzeit verkürzen. Noch allerdings werden die im Rahmen von ANKOM entwickelten Anrechnungsmodelle von den deutschen Hochschulen eher zögerlich eingesetzt (vgl. Stamm-Riemer/Hartmann 2011 und Stamm-Riemer/Loroff/Hartmann 2011). Ebenso zurückhaltend reagieren die Hochschulen bislang auch auf den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR), welcher im März 2011 verabschiedet wurde (vgl. Arbeitsgruppe Deutscher Qualifikationsrahmen 2011). Nach langer, teils sehr kontrovers geführter Debatte, einigten sich die beteiligten Ministerien und Spitzenverbände im Januar 2012 darauf, hochqualifizierte Berufsabschlüsse wie Meister(in), Fachwirt(in) oder Techniker(in) in dem DQR auf demselben Kompetenzniveau wie den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, den Bachelor, einzugruppieren und Leitungskräfte („Strategischer Professional“) sogar auf der Stufe des Masters (vgl. BMBF 2012a). Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) bejubelte daraufhin die Festschreibung der Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Abschlüsse: „Es ist jetzt möglich die höchste Stufe zu erreichen, ohne die Hochschule auch nur einen Tag von innen gesehen zu haben“ (DGB 2012). Bislang blieb der DQR allerdings ohne nennenswerte praktische Konsequenzen, handelt es sich doch um ein Transparenzinstrument ohne Gesetzeskraft und bindende Wirkung. Somit müssen Meister(innen), Fachwirte und Fachwirtinnen und Techniker(innen) weiterhin ein Studium absolvieren, um den Bachelorgrad zu erwerben. In den Landeshochschulgesetzen sind sie nach wie vor Abiturient(inn)en gleichgestellt und nicht Inhaber(inne)n eines Hochschulabschlusses. Eine Änderung dieser Regelung ist derzeit nicht in Sicht.

Die aufgezeigten Entwicklungen in den drei Feldern verdeutlichen, dass es genug Akteure in Deutschland gibt, die Interesse daran haben, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung weiter voran zu treiben. Allerdings sind die Interessen zum Teil sehr unterschiedlich, je nachdem, welchen Bildungsbereich die Akteure vertreten: „Weder der Bologna- noch der Kopenhagen-Prozess haben im deutschen Bildungssystem bisher die Einführung eines ausgebauten Systems der Anerkennung von unterschiedlichen Lernformen nach sich gezogen“ (Bernhard et al. 2010, S. 27). Die berufliche Bildung wehrt sich gegen die Dominanz akademischer Bildung: „Andere, stark auf Hochschulen fokussierte Bildungssysteme stellen insofern keinen geeigneten Maßstab für Weiterentwicklung des Bildungssystems in Deutschland dar. In solchen Systemen werden mit einer immer weiteren Erhöhung der Akademikerquote die Probleme mangelnder Qualifikation der Arbeitskräfte gelöst, die Deutschland aufgrund eines funktionierenden dualen Berufsausbildungssystems in dem Maße nicht hat“ (Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) 2012, S. 73). Umgekehrt hat die akademische Bildung – vor allem an Universitäten – Probleme mit einer umfangreicheren Integration von Angeboten für das Lebenslange Lernen ins eigene Studiensystem: „Im internationalen Vergleich wird erkennbar, dass Lifelong Learning in anderen Hochschulsystemen eine deutlich höhere Bedeutung hat und Teil der gelebten Hochschulkultur ist“ (Hanft/Brinkmann 2012, S. 136). Das Verhältnis von beruflicher und akademischer Bildung in Deutschland bleibt also spannungsreich. Gleichwohl wird die weitere Gestaltung von mehr Durchlässigkeit in den kommenden Jahren weiter zu den wichtigen bildungspolitischen Reformbereichen gehören. In diesem Kontext wird auch das „Studieren ohne Abitur“ weiterhin von Bedeutung sein.

3.2 Boom bei Innovationsprojekten in Hochschulen, wenig Bewegung bei Stipendien

Die hohe bildungspolitische Bedeutung des Themas „Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung“ hat sich in einem Boom staatlicher Förderprogramme für Hochschulprojekte niedergeschlagen. Die in der CHE-Studie von 2009 kritisierte mangelnde finanzielle Förderung von Studierenden ohne Abitur in Form von Stipendien ist allerdings nicht behoben worden. Hier zeigt sich die aktuelle Situation unverändert defizitär.

Im deutschen Hochschulsystem ist in den zurückliegenden drei Jahren eine Vielzahl staatlich geförderter Modellprojekte oder Initiativen angelaufen, welche die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung erhöhen soll. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang vor allem zwei umfangreiche Bund-Länder-Programme, und zwar „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ und „ANKOM – Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung“.

„Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ ist ein mit 250 Millionen Euro finanziertes Bund-Länder-Programm, welches von 2011 bis 2020 laufen soll. In der ersten Runde waren 16 Einzel- und 10 Verbundprojekte erfolgreich⁵:

⁵ Vgl. <http://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de>, abgerufen am 14.06.2012.

Übersicht der geförderten Projekte im Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“:

Einzelprojekte:

Baden-Württemberg:

- Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart
- Hochschule Heilbronn
- Universität Ulm

Bayern:

- Technische Universität München

Berlin:

- Evangelische Hochschule Berlin
- Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin

Brandenburg:

- Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Hamburg:

- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hessen:

- Fachhochschule Frankfurt am Main

Mecklenburg-Vorpommern:

- Universität Rostock

Nordrhein-Westfalen:

- Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
- Hochschule Niederrhein

Sachsen:

- Westsächsische Hochschule Zwickau

Sachsen-Anhalt:

- Hochschule Harz

Thüringen:

- Bauhaus-Universität Weimar
- Universität Erfurt

Verbundprojekte:

(jeweils Bundesland des Koordinators)

Baden-Württemberg:

- Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Koordinator), Fraunhofer-Gesellschaft
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Koordinator), Eberhard-Karls Universität Tübingen, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Hochschule Darmstadt, Hochschule Offenburg, Ruhr-Universität Bochum, Freie Universität Berlin, Technische Universität Darmstadt

Bayern:

- Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München (Koordinator), Hochschule Ingolstadt
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Aschaffenburg (Koordinator), Hochschule Darmstadt

Hessen:

- Justus-Liebig Universität Gießen (Koordinator), Philipps-Universität Marburg, Technische Hochschule Mittelhessen

Niedersachsen:

- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Koordinator), FernUniversität Hagen, Fraunhofer-Gesellschaft, Universität Kassel, Universität Stuttgart, EWE-Forschungszentrum für Energietechnologie e.V. Next Energy
- Technische Universität Braunschweig (Koordinator), Hochschule Hannover, Hochschule Osnabrück, Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg, Leibniz Universität Hannover, Universität Osnabrück

Nordrhein-Westfalen:

- Fachhochschule der Diakonie Bielefeld (Koordinator), Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Rheinland-Pfalz:

- Fachhochschule Kaiserslautern (Koordinator), Technische Universität Kaiserslautern

Schleswig-Holstein:

- Fachhochschule Lübeck (Koordinator), Fachhochschule Flensburg, Fachhochschule Kiel, Fachhochschule Westküste, Universität Flensburg

Abbildung 1: Übersicht über die geförderten Projekte im Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. Quelle: BMBF.

Hauptziel der im Rahmen des Programms „Offene Hochschule“ geförderten Hochschulprojekte ist es, spezifische Angebote für das lebenslange Lernen zu entwickeln und zu implementieren. Dazu zählen berufsbegleitende und duale Studiengänge genauso wie Weiterbildungsstudiengänge und das Studium ohne Abitur. Bei der Präsentation der Projekte der ersten Förderrunde im Dezember 2011 wurde deutlich, dass Studierende ohne Abitur von 38 teilnehmenden Institutionen als Zielgruppe ins Auge gefasst werden. Obwohl es kein Förderkriterium darstellte, sind die Projekte geografisch relativ gleichmäßig auf die

verschiedenen Bundesländer verteilt. Ausnahmen bilden die beiden „kleinen“ Bundesländer Bremen und Saarland, in denen es keine Förderprojekte gibt.

Das Bund-Länder-Programm „ANKOM – Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung“ fördert derzeit 20 Projekte in sieben verschiedenen Bundesländern:

**Übersicht der geförderten Einrichtungen
im Rahmen der zweiten ANKOM-Initiative:**

Baden-Württemberg:

- Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
- Hochschule Esslingen

Brandenburg:

- Fachhochschule Brandenburg
- Fachhochschule Potsdam
- Universität Potsdam
- TÜV Rheinland – Niederlassung
Lauchhammer/Fachhochschule Lausitz – Standort
Senftenberg

Hessen:

- Frankfurt School of Finance & Management
- Hochschule Fresenius, Standort Idstein

Niedersachsen:

- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Hochschule Osnabrück
- Leuphana Universität Lüneburg
- Leibniz Universität Hannover

Nordrhein-Westfalen:

- Mathias Hochschule Rheine
- Fachhochschule Bielefeld (2 Projekte)
- Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld
- Hochschule für Ökonomie und Management (FOM),
Essen

Sachsen:

- Fachhochschule Dresden
- Westsächsische Hochschule Zwickau

Thüringen:

- Fachhochschule Jena

Abbildung 2: Übersicht über die im Rahmen der zweiten ANKOM-Initiative „Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung“ geförderten Projekte. Quelle: ANKOM.

Dabei handelt es sich um das Nachfolgeprojekt von „ANKOM – Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge“, das zwischen 2005 und 2008 insgesamt 11 Projekte unterstützte, die Anrechnungsverfahren entwickelten und anschließend erprobten.⁶ Wie bereits im vorhergehenden Kapitel 3.1 erläutert, sollen Anrechnungsverfahren es ermöglichen, Kompetenzen, die in Aus- und Fortbildung sowie Berufstätigkeit erworben wurden, in Form von Kreditpunkten auf das Hochschulstudium anzurechnen. Im Mittelpunkt des aktuellen Förderprogramms stehen nicht mehr nur die Konzeption und Umsetzung von Anrechnungsverfahren, sondern es geht darum, beruflich qualifizierten Studieninteressierten mit und ohne Abitur den Übergang in ein Studium zu erleichtern und sie dabei zu unterstützen, ein Studium neben der Berufstätigkeit erfolgreich zu absolvieren. Erprobt wird

⁶ Vgl. <http://ankom.his.de/>, abgerufen am 15.06.2012.

ein ganzes Bündel unterschiedlicher Ansätze. So führt beispielsweise die Fachhochschule Brandenburg ein Projekt zum Übergangsmanagement zwischen beruflicher und akademischer Bildung durch, während die private Hochschule für Ökonomie und Management (FOM) in Essen Angebote für „Erfolgreich Studieren 40+“ entwickelt⁷.

Neben den hochdotierten Förderprogrammen auf Bundesebene gibt es eine Reihe kleinerer Initiativen in den Bundesländern (näher dazu siehe auch Kapitel 4). So beispielsweise das Förderprogramm „Offene Hochschule“ des Landes Niedersachsen. Dieses umfasst eine Fördersumme von 3,2 Millionen Euro. Bis Ende 2012 sollen an den vier Modellstandorten (Technische Universität Braunschweig, Universität Lüneburg, Universität Hannover, Universität Oldenburg) Maßnahmen erprobt werden, um mehr Menschen für die Aufnahme eines Studiums oder einer Weiterbildung zu motivieren.⁸ Dabei gibt es starke Parallelen und Synergien mit den im Rahmen von ANKOM geförderten Projekten. Wie aus Abbildung 2 hervorgeht, haben alle am niedersächsischen Programm beteiligten Modellhochschulen auch den Zuschlag für eine Teilnahme an der ANKOM-Initiative erhalten. Ein weiteres Beispiel für ein Landesprogramm ist „Innopunkt“ in Brandenburg.⁹ Dabei handelt es sich um eine Förderinitiative unter der Federführung des Landesministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Bearbeitung aktueller arbeitspolitischer Problemstellungen. In dem Schwerpunkt „Mehr Durchlässigkeit in der Berufsbildung“ werden auch Hochschulprojekte gefördert, die u. a. auch das Studium ohne Abitur voranbringen. Aktiv sind in diesem Kontext beispielsweise die Technische Hochschule Wildau mit Vorhaben zum lebenslangen Lernen¹⁰ und die Fachhochschule Brandenburg mit der Initiative „Weitersehen – Weiterbilden – Weiterkommen“.¹¹

Insgesamt kann festgestellt werden, dass in Deutschland mit Einsetzen der europäischen Bildungsreformen (vgl. Kapitel 3.1) eine Fülle staatlicher Programme zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung aufgelegt worden sind, von denen der Hochschulbereich finanziell profitiert. Etliche der Universitäten und Fachhochschulen, die in diesem Rahmen erfolgreich Projekte akquirieren, kommen sowohl in bundesweiten als auch in länderspezifischen Förderprogrammen zum Zuge. Es ist keine Seltenheit, dass einzelne Hochschulen mit mehreren Projekten gleichzeitig in mehreren Förderprogrammen aktiv sind. Diese Konzentration könnte ein Indiz dafür sein, dass die betreffenden Hochschulen hier die Möglichkeit zur Profilierung sehen und einen entsprechenden Schwerpunkt setzen. Das gilt vor allem für die anwendungsorientierten Fachhochschulen, die beispielsweise in den beiden vorgestellten Bund-Länder-Programmen „Offene Hochschule“ und „ANKOM-Übergänge“ weit häufiger vertreten sind als Universitäten (vgl. Abbildungen 1 und 2). Möglicherweise stellt aber auch die Höhe der von Bund und Ländern aufgewendeten Fördermittel einen nicht unerheblichen Anreiz dar. Die öffentliche Hand hat in den zurückliegenden Jahren Millionensummen zur Finanzierung von

⁷ Vgl. Projektbeschreibungen unter <http://ankom.his.de/projekte/index.html>, abgerufen am 15.06.2012.

⁸ Vgl. http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=6286&article_id=19108, abgerufen am 15.06.2012.

⁹ Vgl. <http://www.lasa-brandenburg.de/INNOPUNKT.43.0.html>, abgerufen am 15.06.2012.

¹⁰ Näher siehe <http://www.th-wildau.de/esf-innopunkt/projekt-esf.html>, abgerufen am 15.06.2012.

¹¹ Näher siehe <http://fbwcms.fh-brandenburg.de/de/6358>, abgerufen am 15.06.2012.

Hochschulprojekten zum Thema „Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung“ bereitgestellt.

Deutlich weniger Dynamik ist dagegen bei den Stipendien für Studierende ohne Abitur zu verzeichnen. Bereits in der CHE-Studie von 2009 wurde festgestellt, dass die finanziellen Förderungsmöglichkeiten für Studierende, die nach einer Phase der Berufstätigkeit noch mal ein Studium aufnehmen möchten, ausgebaut werden sollten (vgl. Nickel/Leusing 2009, S.118-119). Gerade Personen, die bereits im Arbeitsleben stehen und möglicherweise auch eine Familie gegründet haben, können die Aufnahme eines Studiums oft nicht komplett aus eigener Tasche finanzieren. Die Hürde, den Job gegen den Hörsaal einzutauschen, ist angesichts bestehender Verbindlichkeiten häufig zu hoch. Personen ohne Abitur befinden sich in der Regel in einer anderen Lebenssituation als Personen, die direkt nach dem Schulabschluss ins Studium starten. Dies sollten Stipendien- und andere Programme zur individuellen finanziellen Förderung berücksichtigen. Bei den bestehenden Förderungsmöglichkeiten gibt es nach wie vor zwei Hauptproblemfelder: Die Altersbegrenzung und die Höhe der Fördersummen.

Die in Deutschland verfügbaren Stipendienprogramme sehen in der Regel eine Altersbegrenzung vor, die es Berufserfahrenen über 30 Jahren schwer macht, in die Förderung aufgenommen zu werden. Die Altersregelungen orientieren sich am Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG; vgl. BMBF 2012b) und sehen für die Förderung bei Aufnahme eines Bachelorstudiums eine Altershöchstgrenze von 30 Jahren und bei Aufnahme eines Masterstudiums eine Altershöchstgrenze von 35 Jahren vor. Positiv ist, dass das BAföG nach seiner Novellierung im Jahr 2010 nun Ausnahmen von der 30-Jahres-Höchstgrenze u. a. für Studierende ohne Abitur vorsieht. Dabei handelt es sich allerdings nicht um einen Anspruch, sondern über den Ausnahmefall wird im Antragsverfahren entschieden.¹² Der BAföG-Höchstsatz liegt derzeit bei 670,- € monatlich für Studierende ohne Kind und bei 783,- € monatlich für Studierende mit Kindern. Nicht-staatliche Stipendienggeber wie vor allem Stiftungen orientieren sich bei der Vergabe ihrer Fördermittel an diesen Höchstsätzen. Positiv zu vermerken ist auch hier, dass in den Informationsmaterialien der Stiftungen mittlerweile auch stärker Personen adressiert werden, die nach einer Phase der Berufstätigkeit ein Studium aufnehmen wollen (vgl. z. B. Hans-Böckler-Stiftung 2011, S. 3). Spezifische Stipendienprogramme für berufserfahrene Studierende von Stiftungen gibt es nicht. Auch die Bundesländer sind in dieser Hinsicht kaum aktiv geworden.

Im Gegensatz dazu hat die Bundesregierung 2008 erstmals sogenannte „Aufstiegsstipendien“ etabliert, welche Berufserfahrene bei der Aufnahme eines ersten Studiums finanziell unterstützen sollen.¹³ Dies ist das einzige Förderprogramm, welches sich explizit auch an Studierende ohne Abitur wendet. Es hat sich seit Erscheinen der CHE-Studie 2009 offenbar dynamisch weiterentwickelt und umfasste im Jahr 2011 rund 3.000 Stipendiat(inn)en. Die monatliche Höhe des Stipendiums orientiert sich ebenfalls an den BAföG-Sätzen und beträgt 670,- € plus 80,- € Büchergeld und ggf. eine Kinderbetreuungspauschale von 113,- € für das erste und 85,- € für jedes weitere Kind. Hier hat es in den zurückliegenden drei Jahren eine leichte Steigerung des Grundbetrags um 20,- € gegeben. Dezentale Fortschritte hat es auch bei der Fördersumme für Personen gegeben, die

¹² Näher siehe: <http://www.bafoeg.bmbf.de/de/385.php>, abgerufen am 15.06.2012.

¹³ Näher hierzu: <http://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html>, abgerufen am 15.06.2012.

berufsbegleitend studieren wollen. Diese ist von 1.700,- € auf 2.000,-€ jährlich angehoben worden.

Insgesamt betrachtet hat es also bezogen auf Stipendien und andere personenbezogene Fördermöglichkeiten einige Fortschritte gegeben, was die Einbeziehung berufserfahrener Studierende in die Förderprogramme anbelangt. Trotzdem ist das Angebot an Fördermöglichkeiten, die spezifisch auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe eingehen, nach wie vor zu klein, um eine Breitenwirkung zu entfalten und mehr Menschen zu motivieren, den „Dritten Bildungsweg“ zu beschreiten. In der Regel sind die Stipendienprogramme immer noch primär auf den idealtypischen Studierenden ausgerichtet, der direkt nach dem Schulabschluss eine akademische Ausbildung aufnimmt und dann Vollzeit studiert. Aufrechterhalten werden kann auch die in der CHE-Studie von 2009 getroffene Diagnose, wonach die Höhe der Fördersummen im Rahmen von Stipendien oder auch BAföG für berufserfahrene Studierende häufig zu niedrig ist, um die durch die Aufnahme eines Studiums entstehenden Kosten angemessen auszugleichen. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf. Bemerkenswert schwach ausgeprägt ist im Übrigen das finanzielle Engagement der Wirtschaft in diesem Bereich. Bislang gibt es keine nennenswerten Stipendienprogramme von Unternehmen oder Wirtschaftsverbänden, von denen Studierende ohne Abitur profitieren könnten. Aktuelle Studien zeigen vielmehr, dass die Bereitschaft der Wirtschaft, in die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter(innen) zu investieren, oft nicht sehr hoch ist (vgl. Gerhards/Mohr/Troltsch 2012). Dies gilt paradoxerweise gerade für Branchen mit ausgeprägtem Fachkräftemangel.

3.3 Hochschulzugang deutlich erleichtert

Große Beachtung hatte im Jahr 2009 der Vorstoß der Kultusministerkonferenz gefunden, die bis dato sehr heterogenen rechtlichen Regelungen in den 16 Bundesländern für das Studium ohne Abitur zu vereinheitlichen und zu verbessern (vgl. KMK 2009). Drei Jahre später lässt sich feststellen, dass durch den damals getroffenen Beschluss im Bundesgebiet deutliche Fortschritte erzielt werden konnten. Insgesamt hat die Umsetzung der KMK-Initiative in den meisten Bundesländern zu Erleichterungen beim Hochschulzugang ohne Abitur geführt. Diese gelten für zwei Personengruppen: Zum einen für Personen mit abgeschlossener Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung, die jetzt in allen Bundesländern die Möglichkeit besitzen, ein fachgebundenes Hochschulstudium aufzunehmen. Zum anderen für Personen mit hochqualifizierten Berufsbildungsabschlüssen wie Meister(in), Fachwirt(in) und als gleichwertig anerkannten Qualifikationen, die mit Ausnahme von Brandenburg und Sachsen nunmehr im gesamten Bundesgebiet Personen mit allgemeiner Hochschulreife gleichgestellt sind. Was indes noch zu wünschen übrig lässt ist die deutschlandweite Vereinheitlichung der Zugangsbedingungen. Nach wie vor müssen sich Personen ohne Abitur mit einer Fülle bundesländerspezifischer Detailregelungen auseinandersetzen, und zwar insbesondere in Form von Verordnungen. Ohne Hilfestellung ist ein Durchblick durch den „Paragrafendschungel“ häufig nicht möglich, was für etliche Studieninteressierte eine nicht zu unterschätzende Hürde darstellt.

Im Einzelnen beinhalten die Rahmenvorgaben der KMK zur Neugestaltung des Hochschulzugangs ohne Abitur folgende Regelungen:

- Inhaber(innen) beruflicher Aufstiegsfortbildungen (Meister(innen) und Inhaber(innen) als gleichwertig eingestufte Abschlüsse) erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.
- Sonstige beruflich qualifizierte Studieninteressierte mit jeweils fachlich entsprechender, mindestens zweijähriger Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung können eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten, nachdem sie ein Eignungsfeststellungsverfahren (oder ein Probestudium von mindestens einem Jahr) erfolgreich abgeschlossen haben.
- Die Länder können weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang treffen, v. a. in Hinblick auf die Anerkennung weiterer Fortbildungsabschlüsse für eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen werden nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in einem gleichen oder affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt.

Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sind nicht rechtlich bindend, sondern besitzen lediglich den Charakter einer freiwilligen Selbstverpflichtung. Dennoch haben sich die meisten Bundesländer den KMK-Richtlinien inzwischen weitgehend angenähert. In der Gesamtschau lassen sich folgende Änderungen feststellen:

Situation vor und nach dem KMK-Beschluss



Vor KMK-Beschluss 2009:

- fachgebundener Hochschulzugang für Meister(innen) und beruflich ähnlich Hochqualifizierte in 14 Bundesländern
- Regelungen zum Mindestalter und zum Hauptwohnsitz (Landeskinderklauseln)
- 6 Bundesländer bieten Möglichkeit zum Probestudium
- keinerlei gegenseitige Anerkennung von Zulassungen zum Hochschulstudium ohne Abitur anderer Bundesländer
- 7 Bundesländer ermöglichen Anrechnung von Pflege- und Erziehungszeiten

3 Jahre nach KMK-Beschluss:

- Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis sind in allen 16 Bundesländern Personen mit einer Fachhochschulreife gleichgestellt
- Meister(innen) und beruflich ähnlich Hochqualifizierte sind in 14 Bundesländern Personen mit allgemeiner Hochschulreife gleichgestellt
- 7 Bundesländer bieten Möglichkeit zum Probestudium
- gegenseitige Anerkennung von Zulassungen zum Hochschulstudium ohne Abitur in 11 Bundesländern
- 10 Bundesländer ermöglichen Anrechnung von Pflege- und Erziehungszeiten

Abbildung 3: Überblick über Veränderungen beim Hochschulzugang für Nicht-Abiturient(inn)en vor und nach dem KMK-Beschluss 2009. Quelle: CHE-Auswertung auf Basis der Synopse in Kapitel 7.2

Wie die Übersicht zeigt, hat der KMK-Beschluss vielerorts zu konkreten Fortschritten und auch zu einer strukturellen Annäherung geführt. So waren Meister- und ähnlich

hochqualifizierte Berufsbildungsabschlüsse zuvor lediglich einer Fachhochschulreife gleichgestellt und berechtigten entsprechend nur zu einem Studium in solchen Fächern, die der fachlichen Ausrichtung des Berufes entsprachen. Zudem mussten in einigen Bundesländern zusätzlich Aufnahmeverfahren in den Hochschulen absolviert werden. Nun können sich in 14 von 16 Bundesländern Meister(innen) und beruflich ähnlich Qualifizierte ohne Zusatzprüfung auf jeden Studienplatz an jeder Hochschule ihrer Wahl bewerben, was allerdings nicht heißt, dass sie auch in jedem Fall angenommen werden. Sie besitzen jetzt nicht nur dieselben Freiheiten wie Personen mit allgemeiner Hochschulreife, sondern unterliegen ggf. auch denselben Restriktionen wie z. B. einem Numerus Clausus. Die Ausnahme bilden Brandenburg und Sachsen, wo Meister(innen) und ähnlich Qualifizierte weiterhin nur eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

Relativ unübersichtlich ist nach wie vor, welche beruflichen Abschlüsse als ähnlich hochqualifiziert wie der Meisterabschluss einzustufen sind und als Äquivalent zur allgemeinen Hochschulreife anerkannt werden. Laut den Rahmenvorgaben der KMK sind folgende hochqualifizierte Bildungsabschlüsse der allgemeinen Hochschulreife gleichzustellen:

- Meister(innen) im Handwerk nach §§ 45, 51a und 122 der Handwerksordnung (HwO);
- Inhaber(innen) von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach §§ 42, 42a HwO bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen;
- Inhaber(innen) vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst);
- Inhaber(innen) von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarungen über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung;
- Inhaber(innen) vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

Die einzelnen Bundesländer haben jedoch zu diesem Punkt in der Regel individuelle Verordnungen erlassen, sodass sich Studieninteressierte ohne Abitur über die genauen Bedingungen jeweils informieren müssen (näher dazu siehe die Synopse in Kapitel 7.2).

Für Personen, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und ihren Beruf mindestens drei Jahre ausgeübt haben, besteht nun in allen Bundesländern die Möglichkeit des fachgebundenen Hochschulzugangs, wobei mancherorts vor der Zulassung zum Studium das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Probestudiums notwendig ist (näher dazu siehe die Synopse in Kapitel 7.2). Das bedeutet, diese Gruppe kann sich nur um eine Aufnahme in solche Studiengänge bewerben, die eine fachliche Nähe zu ihrem Beruf besitzen. Vorteilhaft für diesen Personenkreis ist, dass viele der in der Vergangenheit hemmenden Regelungen, wie Mindestalter oder Landeskinderklauseln, die zu einer Beschränkung der Zulassung auf Personen aus dem Bundesland führten, in den meisten Bundesländern entfallen sind.

Trotz der Umsetzung vieler Elemente des KMK-Beschlusses durch die Bundesländer gibt es nach wie vor noch vielfältige bundesländerspezifische Unterschiede bei den Zugangsmöglichkeiten für Personen ohne Abitur. Wie aus der Synopse in Kapitel 7.2 hervorgeht, hat kein Bundesland die KMK-Regelungen hundertprozentig genau übernommen, sondern

immer in erweiterter und/oder eingeschränkter Form. Zudem haben die Bundesländer häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, landesspezifische Zusatzbedingungen und Beschränkungen in Form von Verordnungen zu erlassen. Die Möglichkeit weitergehende Regelungen zu treffen sind im KMK-Beschluss explizit vereinbart worden und von dieser machen die Bundesländer auch regen Gebrauch. So haben immerhin zehn Bundesländer die Möglichkeit geschaffen, Pflege- oder Erziehungszeiten auf die Berufserfahrung anzurechnen, obwohl dies im KMK-Beschluss an keiner Stelle erwähnt wird. Insgesamt ist eines der wesentlichen Ziele des KMK-Beschlusses, die bundesweite Vereinheitlichung des Hochschulzugangs für Personen ohne Abitur, bislang nicht erreicht wurden (vgl. dazu auch Ulbricht 2012).

Offen ist auch noch, wie sich die Unterschiedlichkeit der landesgesetzlichen Regelungen auf die jeweilige Attraktivität der Hochschulstandorte für studieninteressierte Nicht-Abiturient(inn)en auswirken werden. So besteht in sieben Bundesländern die Möglichkeit ein Probestudium zu absolvieren. Nur 11 von 16 Bundesländern erkennen im Sinne von § 3 des KMK-Beschlusses landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen anderer Bundesländer nach einem Jahr nachweislich erfolgreichen Studiums an (zum Zwecke des Weiterstudiums). Weiterhin bestehen Unterschiede zwischen den Bundesländern darin, welche Fortbildungsabschlüsse einer allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung gleichgestellt sind und welche konkreten Voraussetzungen für eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung genügen. Unterschiede bestehen auch bei der Möglichkeit, direkt in weiterbildende Masterstudiengänge einzusteigen. Gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz können Landeshochschulgesetze vorsehen, dass „in definierten Ausnahmefällen“ eine Eignungsprüfung den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ersetzen kann (vgl. KMK 2010a). Das bedeutet, dass in begründeten Einzelfällen Personen ohne Abitur auch direkt in ein Masterstudium einsteigen können. Bundesländer wie Berlin und Hessen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und bieten bereits entsprechende Modellstudiengänge an.

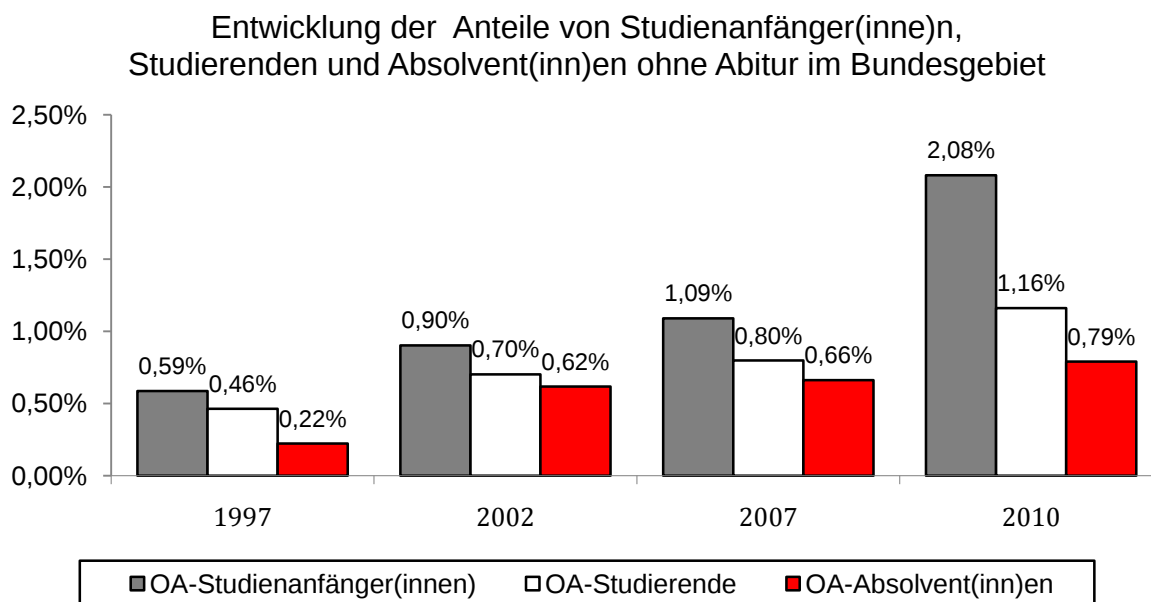
Dennoch fällt die Gesamtbilanz nach drei Jahren KMK-Beschluss eher positiv aus. Neben einer deutlichen Erleichterung des Hochschulzugangs für Personen ohne Abitur in fast allen Bundesländern wird dem KMK-Beschluss bescheinigt, dass er das Thema erstmals auf die Tagesordnung vieler deutscher Hochschulen gebracht hat: „Universitäten und Fachhochschulen sind durch die Länder aufgefordert, Informationsmaterialien auf den Websites und in den Studienberatungen zur Verfügung zu stellen. Kammern führen an Hochschulen und bei Studierenden des Dritten Bildungsweges Umfragen durch“ (Freitag 2012, S. 95). Das Thema „Studieren ohne Abitur“ erfährt erheblich mehr Aufmerksamkeit als vorher. Die Gefahr allerdings, dass der Bildungsföderalismus die vielfach kritisierte Unübersichtlichkeit beim Studium ohne Abitur durch bundesländerspezifische Regelungen und Verordnungen eher weiter vorantreibt als zurückfährt, ist nicht gebannt. Eine kritische Reflexion der weiteren Umsetzungsprozesse empfiehlt sich daher. Abzuwarten bleibt, ob die im vorhergehenden Kapitel 3.1 geschilderte Eingruppierung der Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung auf demselben Kompetenzniveau wie die Bachelorabschlüsse im DQR die Diskussion um das „Studieren ohne Abitur“ und damit auch um den KMK-Beschluss von 2009 neu aufrollen wird.

3.4 Studienplatznachfrage sprunghaft angestiegen

Im Bundesgebiet gibt es in den zurückliegenden 13 Jahren einen kontinuierlichen Wachstumstrend hinsichtlich der Zahlen von Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur. Vollzog sich dieser zwischen 1997 und 2007 eher dezent und in sehr kleinen Schritten, so ist nun ein sprunghafter Anstieg der Nachfrage zu verzeichnen: Zwischen den Jahren 2007 und 2010 hat sich der Anteil der Studienanfänger(innen) ohne Abitur im bundesweiten Durchschnitt von 1,09 % auf 2,08 % nahezu verdoppelt. In absoluten Zahlen entspricht das einer Steigerung von 3.940 auf 9.241 Studienanfänger(innen) ohne Abitur. In der Langzeitperspektive ergibt sich damit eine beeindruckende Zunahme von durchschnittlich knapp 100 Studienanfänger(innen) ohne Abitur pro Bundesland im Jahr 1997 auf fast 600 im Jahr 2010. Das entspricht einer Versechsfachung.

Insgesamt sieht die deutschlandweite quantitative Entwicklung bei den Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur in der Langfristperspektive folgendermaßen aus:

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	1.568	3.240	3.940	9.241
OA-Studierende	8.447	13.609	15.494	25.706
OA-Absolvent(inn)en	528	1.288	1.895	2.856



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 4: Entwicklung der Anteile von Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur zwischen 1997 und 2010 bezogen auf die Gesamtzahl aller Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en in Deutschland.

Wie Abbildung 4 deutlich macht, sind zwischen 2007 und 2010 auch die Anteile der Studierenden und der Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur bundesweit angestiegen,

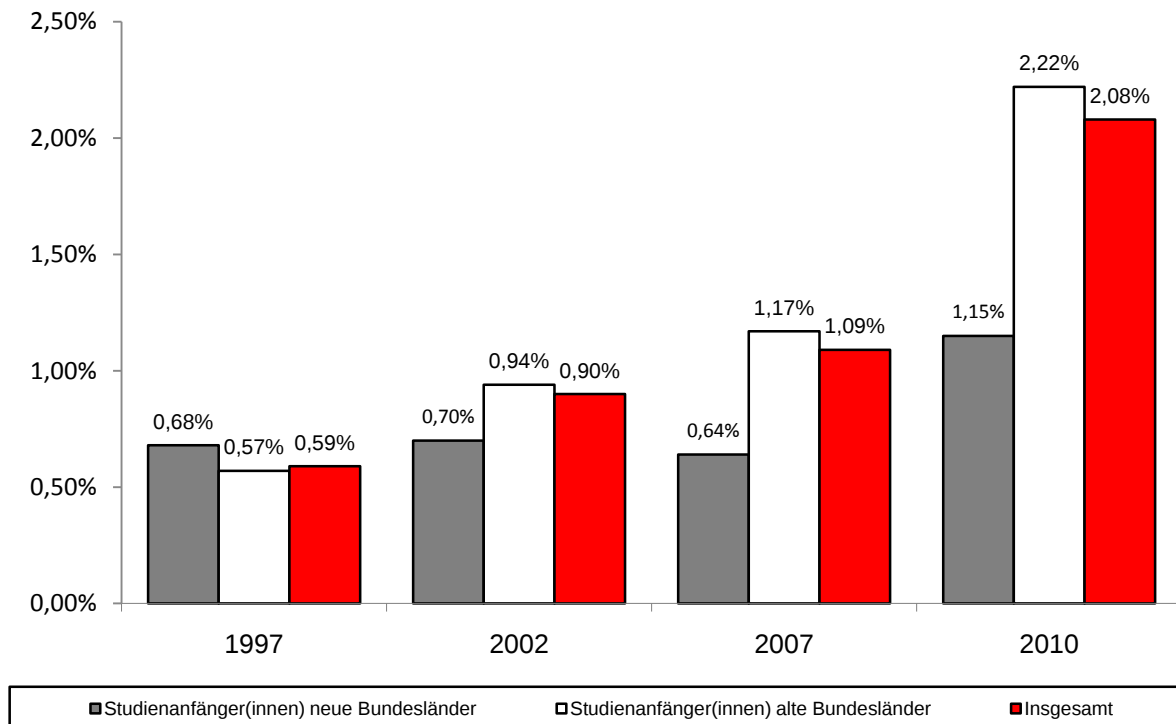
wenn auch nicht so deutlich wie die Anteile der Studienanfänger(innen) ohne Abitur. Bei den OA-Studierenden ist der Anteil um 0,36 % angestiegen, was in absoluten Zahlen aber immerhin einem Zuwachs von rund 10.200 Personen entspricht. Aus der Langfristsperspektive betrachtet hat sich die Quote der OA-Studierenden seit 1997 damit also in etwa verdoppelt. Bei den Absolvent(inn)en ist die Dynamik zwischen 2007 und 2010 eher gering. Der Anteil der Personen, die ein Studium ohne Abitur erfolgreich abgeschlossen haben, hat sich von 2007 bis 2010 um 0,13 % erhöht. In absoluten Zahlen ausgedrückt entspricht dies einer Steigerung von 1.895 auf 2.856 OA-Absolvent(inn)en. Aus der Langfristsperspektive ist die Dynamik allerdings ausgeprägter. So ist die Quote von OA-Absolvent(inn)en von 1997 bis 2010 um das Dreieinhalbfache nach oben geklettert.

Dass die Zuwächse bei den OA-Studierenden- und OA-Absolventenquoten zurückhaltender als die OA-Studienanfängerquoten ausfallen, liegt auf der Hand. Beide speisen sich aus den deutlich kleineren Kohorten, die vor 2010 ein Studium aufgenommen haben. Das vergleichsweise starke des Anteils der Studienanfänger(innen) ohne Abitur fällt zusammen mit dem Entstehen eines Hochs bei den Studienanfänger(inne)n mit Abitur. So verzeichnet der Bundesbildungsbericht zwischen 2005 und 2011 eine Steigerung der Studienanfängerzahl in Deutschland insgesamt um 45 %. Damit ist ein neuer Höchststand bei der Studienanfängerquote erreicht. 2011 nahmen 55 % eines Altersjahrgangs ein Studium auf (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2012, S. 126).

Aussagekräftige Untersuchungen zum Abbruchverhalten von Studierenden ohne Abitur existieren weiterhin nicht. Einen Zusammenhang zwischen den in Abbildung 4 gezeigten Quoten der Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur herzustellen ist nicht möglich, da die zur Verfügung stehenden Daten eine Verfolgung nach Kohorten nicht zulassen. So lässt sich nicht sagen, wie hoch die Studienabbrecherquoten bei Nicht-Abiturient(inn)en sind, oder ob sie das Studium seltener bzw. öfter abbrechen als Studierende mit Abitur. Allgemein ist die Studienabbrecherquote im deutschen Hochschulsystem sehr hoch. 2008 lag diese bei 24 % eines Studienanfängerjahrgangs. Auch die Einführung des zweistufigen Bachelor-Master-Studiensystems im Zuge des Bologna-Prozesses hat hier noch keine Abhilfe geschaffen. Im Bachelorstudium lag die Abbrecherquote zum selben Zeitpunkt bei 25 % (ebd., S. 128).

Eine Gegenüberstellung der OA-Studienanfängerquoten in den alten und in den neuen Bundesländern zeigt, dass sich sowohl in Ostdeutschland als auch in Westdeutschland die Nachfrage nach einem Studium ohne Abitur zwischen 2007 und 2010 nahezu verdoppelt hat. Dennoch liegt die Beteiligung in den neuen Bundesländern insgesamt deutlich niedriger als in den alten Bundesländern. So war die Quote der OA-Studienanfänger(innen) im Jahr 2010 nur in etwa halb so hoch:

Entwicklung der OA-Studienanfängerquoten in den alten und neuen Bundesländern im Vergleich



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 5: Entwicklung von OA-Studienanfängerquoten in den alten und neuen Bundesländern im Vergleich.

Über die Gründe der Unterschiede bei den OA-Studienanfängerquoten zwischen Ost- und Westdeutschland lässt sich nur spekulieren. Eine mögliche Erklärung ist beispielsweise die wirtschaftliche Lage. Da das Studium ohne Abitur nur für Personen möglich ist, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mehrjährige Berufspraxis verfügen, könnte die Zahl der Personen, die in Ostdeutschland für ein Studium ohne Abitur in Frage kommen, aufgrund der dortigen anhaltend schlechten Arbeitsmarktsituation (vgl. Statistisches Bundesamt 2012) deutlich geringer sein. Auch die Motivation, ein solch herausforderndes Unterfangen zu starten, könnte aufgrund schwieriger Jobperspektiven in den neuen Bundesländern möglicherweise nicht so hoch sein wie bei Berufserfahrenen in den alten Bundesländern. Angebote von ostdeutschen Hochschulen für ein Studium ohne Abitur sind jedenfalls vorhanden (näher dazu siehe Kapitel 3.5 und Kapitel 4 dieser Studie).

Die Frage, inwiefern der sprunghafte Anstieg der OA-Studienanfängerquote in Deutschland insgesamt durch den KMK-Beschluss von 2009 (vgl. Kapitel 3.3) beeinflusst ist, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Allerdings scheint die Wirkung noch nicht allzu groß zu sein. Wie die Einzelanalysen zur rechtlichen Situation in den Bundesländern zeigen (näher dazu siehe Kapitel 4), hat ein großer Teil der Bundesländer erst im Sommer 2010 oder sogar erst in Laufes des Jahres 2011 mit Gesetzesanpassungen auf den KMK-Beschluss reagiert. Zwei Bundesländer haben den KMK-Beschluss bis dato gar nicht umgesetzt. Die im Rahmen des vorliegenden Monitorings verwendeten Daten stammen aus dem Jahr 2010, sind also zu einem Zeitpunkt erhoben worden, an dem der überwiegende Teil der Bundesländer erst aktiv

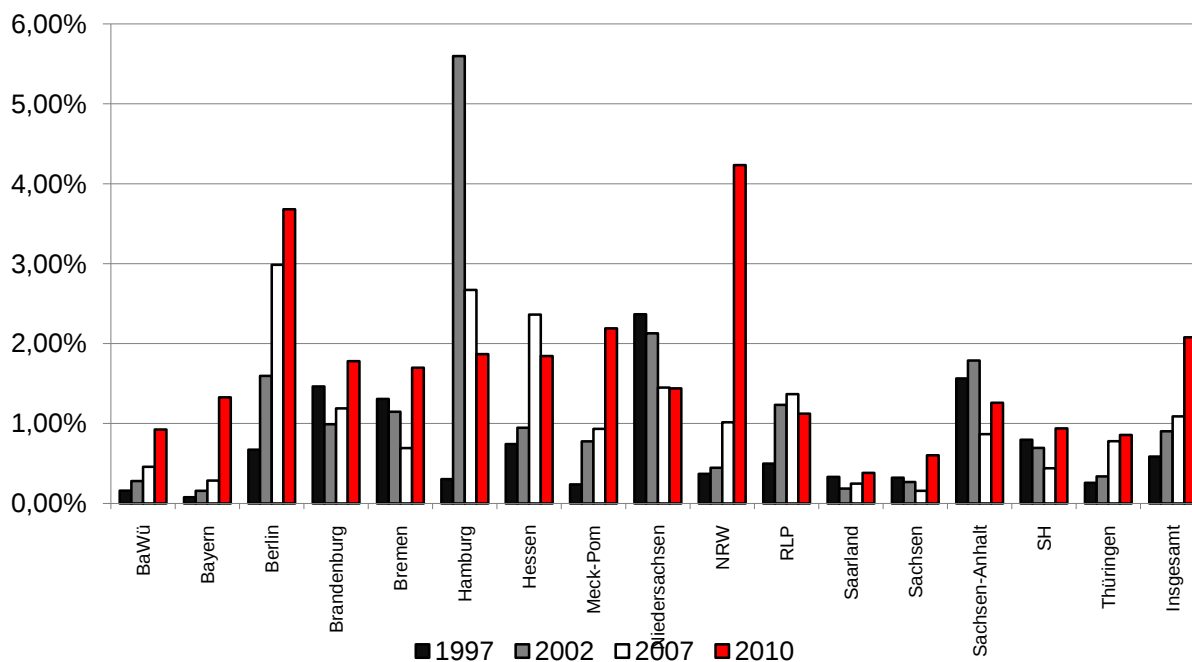
geworden war. Insofern ist ein ausgeprägter Einfluss der KMK-Beschlüsse auf die im Rahmen dieser Studie aufgezeigte Entwicklung eher unwahrscheinlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich um das Ergebnis eines Bündels von Maßnahmen handelt, die bereits vor dem KMK-Beschluss in die Wege geleitet worden sind. So konnte bereits in der CHE-Studie von 2009 festgestellt werden, dass eine Reihe von Bundesländern wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen und Hessen seit geraumer Zeit dabei waren, die Bedingungen für den Hochschulzugang ohne Abitur zu verbessern. Zudem hatten auch einige Hochschulen begonnen, mit besonderen Angeboten auf berufserfahrene Studierende zuzugehen. Nicht zuletzt fand das Thema „Studieren ohne Abitur“ auch in den Medien große Beachtung, was die Sensibilität der Öffentlichkeit für dieses Thema förderte. Alles in allem ist die Verdopplung der OA-Studienanfängerquote zwischen 2007 und 2010 also das Ergebnis eines allmählichen, auf mehreren Ebenen stattfindenden Prozesses.

3.5 Große Spreizung zwischen den Bundesländern bei den Studienanfängerquoten

Der im vorherigen Kapitel festgestellte Boom beim Studieren ohne Abitur hat sich in den Bundesländern nicht überall gleichermaßen ausgewirkt; Im Gegenteil. Die Spreizung bei der quantitativen Entwicklung ist weiterhin sehr groß. Und das gilt nicht nur für die OA-Studienanfängerquoten, sondern auch für die Quoten der OA-Studierenden und OA-Absolvent(inn)en (vgl. dazu auch Kapitel 4).

Was die OA-Studienanfängerquoten anbelangt, so haben sich sowohl bei den Spitzenreitern als auch bei den Schlusslichtern einige bemerkenswerte Verschiebungen zwischen den Jahren 2007 und 2010 ergeben.

Entwicklung der OA-Studienanfängerquoten im Bundesländervergleich



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 6: Entwicklung der OA-Studienanfängerquoten im Bundesländervergleich zwischen 1997 und 2010.

	1997	2002	2007	2010
Baden-Württemberg	0,16 % (57)	0,28 % (141)	0,46 % (218)	0,93 % (626)
Bayern	0,08 % (28)	0,16 % (76)	0,29 % (151)	1,33 % (860)
Berlin	0,67 % (118)	1,59 % (362)	2,99 % (667)	3,68 % (1062)
Brandenburg	1,46 % (84)	0,99 % (76)	1,19 % (102)	1,78 % (169)
Bremen	1,31 % (39)	1,15 % (60)	0,69 % (38)	1,70 % (110)
Hamburg	0,30 % (29)	5,60 % (699)	2,67 % (340)	1,87 % (296)
Hessen	0,74 % (158)	0,95 % (268)	2,36 % (683)	1,84 % (677)
Mecklenburg-Vorpommern	0,24 % (12)	0,78 % (45)	0,93 % (64)	2,19 % (154)
Niedersachsen	2,37 % (522)	2,13 % (632)	1,45 % (387)	1,44 % (446)
Nordrhein-Westfalen	0,37 % (227)	0,45 % (360)	1,01 % (787)	4,23 % (4134)
Rheinland-Pfalz	0,50 % (60)	1,23 % (220)	1,37 % (263)	1,12 % (249)
Saarland	0,33 % (11)	0,19 % (7)	0,25 % (9)	0,38 % (22)
Sachsen	0,32 % (50)	0,27 % (54)	0,16 % (33)	0,60 % (122)
Sachsen-Anhalt	1,56 % (107)	1,79 % (152)	0,87 % (81)	1,26 % (127)
Schleswig-Holstein	0,80 % (50)	0,70 % (57)	0,44 % (38)	0,94 % (91)
Thüringen	0,26 % (16)	0,34 % (31)	0,78 % (79)	0,86 % (96)

Tabelle 1: Anteil von OA-Studienanfänger(inne)n an allen Studienanfänger(inne)n in den Bundesländern..Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Die drei Bundesländer mit den höchsten OA-Studienanfängerquoten im Jahr 2010 sind die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (4,23 %), Berlin (3,68 %) und Mecklenburg-Vorpommern (2,19 %). Führt Berlin den Bundesländervergleich im Jahr 2007 noch mit einem Anteil von 2,99 % an, so belegt der Stadtstaat jetzt den zweiten Platz. Das bedeutet nicht, dass der Anteil der OA-Studienanfänger(innen) in Berlin zurückgegangen ist; Im Gegenteil. Dieser ist zwischen 2007 und 2010 noch mal um rund 1,7 % angewachsen. Diese Entwicklung kann nicht auf die Umsetzung der KMK-Beschlüsse zurückgeführt werden, welche Berlin erst im Mai 2011 und damit nach dem Erhebungszeitpunkt vollzogen hat. Eher kann die hohe Nachfrage auf das Engagement privater Hochschulen, wie vor allem der Steinbeis-Hochschule, zurückgeführt werden, die sich besonders um diese Klientel bemüht (vgl. Nickel/Leusing 2009, S. 67-69 und Kapitel 4.3.2).

Den Spitzenplatz im Bundesländervergleich nimmt nun Nordrhein-Westfalen mit einem Anteil von 4,23 % ein. Bereits 2007 konnte Nordrhein-Westfalen einen sprunghaften Anstieg bei der OA-Studienanfängerquote auf 1,01 % verzeichnen. Dieser Trend hat sich fortgesetzt und in relativ kurzer Zeit zu einer Vervierfachung der OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen zwischen Rhein und Ruhr geführt. Das Bundesland ist bei der Öffnung seines Hochschulgesetzes für Studierende ohne Abitur sehr weit über den KMK-Beschluss hinausgegangen (näher dazu siehe Kapitel 4.10.2). Diese Novellierung geschah allerdings erst im März 2010 und kann daher nicht der Hauptgrund für den bemerkenswerten Anstieg der OA-Studienanfängerquote sein. Plausibel wird diese Entwicklung vielmehr durch eine 2003 einsetzende, sukzessive Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zum Studium ohne Abitur. Damals hatte die Einführung der sogenannten „Meisterprüfungsverordnung“ und einer Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte bereits für erste Erleichterungen beim Studium ohne Abitur gesorgt (vgl. Nickel/Leusing 2009, S. 86-90). Großen Anteil an dieser Entwicklung hat auch die FernUniversität Hagen, die bei Studierenden ohne Abitur seit Jahren sehr stark nachgefragt ist (näher dazu siehe auch das nachfolgende Kapitel 3.6).

Ähnlich wie Nordrhein-Westfalen wies auch das Bundesland mit der dritthöchsten OA-Studienanfängerquote, Mecklenburg-Vorpommern, bereits 2007 schon Zuwachsraten auf, wenn auch insgesamt auf niedrigerem Niveau. Als ein wesentlicher Faktor für diesen Aufwärtstrend erwiesen sich damals vor allem auch die zahlreichen Aktivitäten der Hochschulen des Landes bei der Schaffung besonderer Studienangebote, für die auch offensiv geworben wurde (ebd., S. 81-83). Dabei spielt auch eine Rolle, dass gerade Hochschulen in strukturschwachen Gebieten, wie z. B. die Hochschule Wismar, mit kreativen Ideen versucht, neue Zielgruppen für das Studium zu erschließen. Im Ergebnis hat Mecklenburg-Vorpommern seine OA-Studienanfängerquote gegenüber 2007 etwas mehr als verdoppelt und erreicht jetzt 2,19 %.

Aus der ehemaligen Spitzengruppe im Jahr 2007 sind Hamburg und Hessen im neuen Bundesländervergleich nun unter die 2%-Marke gefallen und belegen den vierten und fünften Platz. Für Hamburg wurde bereits in der Vorgängerstudie ein starker Abwärtstrend diagnostiziert, welcher vor allem auf die Schließung der Hochschule für Wirtschaft und Politik (HWP) im Jahr 2005 zurückzuführen ist (vgl. ebd., S. 73-81). Die Hochschule war seit den 50er Jahren auf das Studium ohne Abitur spezialisiert und zog aufgrund ihres Profils Studierende aus dem gesamten Bundesgebiet an. Inzwischen ist die HWP als „Fachbereich Sozialökonomie“ in die Universität Hamburg integriert und hat damit ihr Alleinstellungsmerkmal verloren. Der Stadtstaat Hamburg hat wie auch das Bundesland Hessen sein Hochschulgesetz auf Basis der KMK-Vorgaben im Jahr 2010 novelliert. Hessen gehörte im

Bundesländervergleich 2007 noch zu den Gewinnern bei der OA-Studienanfängerquote. Innerhalb von fünf Jahren hatte es seinen Anteil um rund das Zweieinhalbfache gesteigert. Nun ist die Nachfrage wieder gesunken. Möglicherweise erlebte Hessen aufgrund seiner für damalige Verhältnisse ungewöhnlich niedrigschwelligen Zugangsbedingungen zum Studium ohne Abitur ein Nachfragehoch, welches mit der Zeit wieder abgeebbt ist, weil andere Bundesländer hier nachgezogen haben.

Die drei Schlusslichter beim Bundesländervergleich 2010 zur OA-Studienanfängerquote bilden Thüringen (0,86 %), Sachsen (0,60 %) und das Saarland (0,38 %). Sachsen und das Saarland gehörten bereits 2007 zu den Bundesländern mit den geringsten OA-Studienanfängerquoten. Gleichwohl lässt sich auch hier ein Aufwärtstrend beobachten. Der in Kapitel 3.4 festgestellte sprunghafte Anstieg nach dem Studium ohne Abitur in Deutschland hat sich auf niedrigem Niveau auch auf das Saarland und Sachsen ausgewirkt. Dass sich mit Sachsen und Thüringen zwei ostdeutsche Bundesländer unter den Schlusslichtern befinden, ist wenig überraschend angesichts des ebenfalls in Kapitel 3.4 dargestellten Befunds, wonach in ostdeutschen Hochschulen generell weniger Personen ohne Abitur ein Studium aufnehmen als in den westdeutschen Hochschulen. Ein schlüssiger Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen lässt sich nicht herstellen. So haben das Saarland und Thüringen, die 2010 bei der OA-Studienanfängerquote gemeinsam mit Sachsen die Schlusslichter bilden, bereits sehr schnell auf den KMK-Beschluss reagiert und bereits 2009 ihre rechtlichen Regelungen novelliert (näher dazu siehe Kapitel 4.12.2 und 4.16.2). Sachsen dagegen hat den KMK-Beschluss bis dato nicht umgesetzt (näher dazu siehe Kapitel 4.13.2).

Eine erstaunliche Entwicklung weist in diesem Kontext das Bundesland Bayern auf. Im Bundesländervergleich 2007 zählte der Freistaat noch zur Schlussgruppe und belegte mit einer OA-Studienanfängerquote von 0,29 % den 14. Platz. Drei Jahre später hat sich der Anteil der Studienanfänger(innen) ohne Abitur um das Viereinhalbfache auf 1,33 % gesteigert. Einen solch rasanten Nachfragezuwachs hat mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen kein anderes Bundesland zu verzeichnen. Eine Ursache hierfür sind sicher erleichterte rechtliche Zugangsmöglichkeiten, für die 2006 erste Schritte unternommen wurden (vgl. Nickel/Leusing 2009, S.65-66). Zugleich hat es aber auch staatliche Förderinitiativen gegeben (vgl. Kapitel 4.2.1) sowie Anstrengungen von Industrie- und Handelskammern, um Studienmöglichkeiten für Personen ohne Abitur bekannter zu machen (vgl. z. B. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern 2009).

Insgesamt zeigt die genauere Betrachtung der Entwicklung in den Bundesländern, dass der durchschnittlich starke Anstieg der OA-Studienanfängerquote zwischen 2007 und 2010 nicht allein auf die Schaffung verbesserter Zugangsbedingungen in den Landeshochschulgesetzen zurückzuführen ist. Diese stellt zwar eine wichtige Voraussetzung dar, aber in der Regel ist eine erhöhte Beteiligung von Berufserfahrenen an der akademischen Bildung das Resultat eines ganzen Maßnahmenbündels. Dabei spielen Öffentlichkeitsarbeit und die Unterstützung durch Wirtschaftsverbände eine erhebliche Rolle, doch der zentrale Faktor ist die Bereitschaft der Hochschulen, geeignete Beratungs- und Studienangebote zu machen und damit aktiv auf Studierende ohne Abitur zuzugehen.

3.6 Besonders nachgefragte Hochschulen

Ohne das Engagement der Hochschulen beim Studieren ohne Abitur können die besten rechtlichen Rahmenbedingungen nichts bewirken. Die Umsetzung erfolgt vor Ort in den

Institutionen, die ein entsprechendes Interesse an einer verbesserten Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium aufbringen und Studierende ohne Abitur als Zielgruppe ernst nehmen müssen, damit diese auch den Weg in die Hochschulbildung finden. Dieses Zugehen auf nicht-traditionelle Studierende stellt augenblicklich auch deshalb eine besondere Herausforderung für die deutschen Universitäten und Fachhochschulen dar, weil diese durch die doppelten Abiturjahrgänge bereits einen Ansturm von Studierenden mit Abitur bewältigen müssen. Dies wird auch noch einige Zeit so weitergehen. Bis mindestens 2025 sagen Prognosen eine generell hohe Nachfrage nach Studienplätzen in Deutschland voraus (vgl. z. B. Berthold et al. 2012, S. 10-16). Vor diesem Hintergrund ist es interessant, ein Bild davon zu bekommen, wie groß die Nachfrage in den einzelnen Hochschulen nach einem Studium ohne Abitur tatsächlich ist und welche Unterschiede es möglicherweise bei den Angeboten gibt.

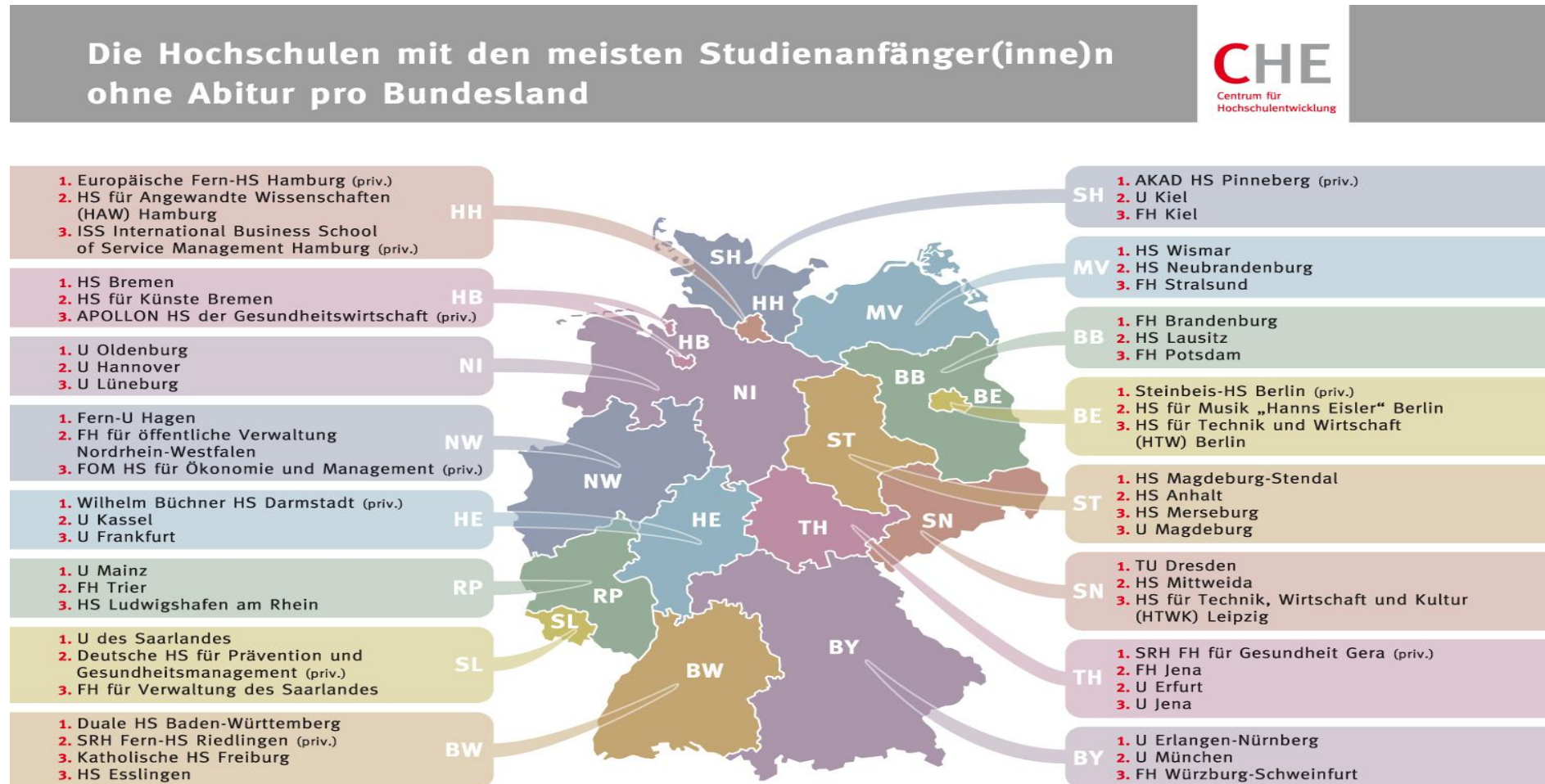
Deshalb wurden im Rahmen des vorliegenden Monitorings pro Bundesland die drei Hochschulen mit den meisten Studienanfänger(inne)n ohne Abitur ermittelt; in manchen Bundesländern wurden auch vier vordere Plätze benannt, wenn zwei Hochschulen identische Werte aufwiesen (siehe dazu auch die Detailanalysen in Kapitel 4). Als Grundlage dienten die erhobenen absoluten Zahlen¹⁴. Wie Abbildung 7 auf der gegenüberliegenden Seite zeigt, profilieren sich bundesweit insgesamt 33 Fachhochschulen, 16 Universitäten und zwei künstlerische Hochschulen in besonderem Maße beim Studieren ohne Abitur. 41 von den insgesamt 51 Hochschulen sind staatlich, der Rest ist privat organisiert. Was die Höhe der OA-Studienanfängerzahlen in den Hochschulen anbelangt, ist die Spreizung immens. So weist die FernUniversität Hagen beispielsweise 2.502 OA-Studienfänger(innen) im Jahr 2010 auf und erreicht damit nicht nur im Bundesland Nordrhein-Westfalen, sondern in ganz Deutschland einen Spitzenwert, während die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung im Saarland mit nur einem Bewerber den Sprung in die Spitzengruppe schafft, weil die Nachfragesituation in einem der kleinsten und strukturschwächsten Bundesländer insgesamt sehr niedrig ist.

Die im Rahmen des Monitorings ausgewerteten Hochschuldaten zeigen, dass die Zahl der OA-Studienanfänger(innen) an den Universitäten und Fachhochschulen in den einzelnen Bundesländern überwiegend eher niedrig sind und im ein- bis zweistelligen Bereich bleiben. Der allgemeine Trend also geht in Richtung einer breiteren Streuung und Vereinzelung, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür sorgen, dass das Studieren ohne Abitur im deutschen Hochschulbereich insgesamt eher noch als Ausnahmeerscheinung wahrgenommen wird. Es gibt aber auch Hochschulen, die aus diesem Gesamtbild herausragen und eine überdurchschnittlich hohe Anziehungskraft auf Studierende ohne Abitur ausüben.

Es gibt eine kleine Gruppe unter den in Abbildung 7 aufgelisteten Hochschulen, die sich im bundesländerübergreifenden Vergleich mit jeweils über 100 Studienanfänger(inne)n ohne Abitur im Jahr 2010 von den anderen Einrichtungen abhebt.

¹⁴ Die Entscheidung, die absoluten OA-Studienanfängerzahlen und nicht die OA-Studienanfängerquoten als Grundlage für die Bestimmung der besonders nachgefragten Hochschulen zu nehmen, fußt auf der Tatsache, dass die Berechnung von OA-Studienanfängerquoten auf Hochschulebene leicht zu Verzerrungen führt. So hat sich beispielsweise bei einer Stichprobe für Bayern gezeigt, dass die Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth eine OA-Studienanfängerquote von 20 % im Studienjahr 2010 hatte. Allerdings gab es insgesamt nur fünf Studienanfänger(innen) und damit nur eine(n) OA-Studienanfänger(in) an der Hochschule. Auf dieser Basis ist ein Vergleich mit anderen Hochschulen nicht angemessen.

Abbildung 7: Die Hochschulen mit den meisten Studienanfänger(inne)n ohne Abitur pro Bundesland im Jahr 2010.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2010
© Basiskarte: www.kartenwelten.de

U = Universität HS = Hochschule
FH = Fachhochschule TU = Technische Universität

Dazu zählen neben der bereits genannten FernUniversität Hagen mit ihrer bundesweit einmalig hohen Zahl von 2.502 Studienanfänger(inne)n ohne Abitur auch die Steinbeis-Hochschule in Berlin (433), die Wilhelm Büchner Hochschule in Darmstadt (398), die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (372), die Europäische FernHochschule in Hamburg (224), die FOM-Hochschule für Ökonomie und Management in Essen, die Duale Hochschule Baden-Württemberg mit Hauptsitz in Stuttgart (221), die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Berlin (120) und die Hochschule Wismar (108).

Von ihrer fachlichen Ausrichtung her sind die Profile dieser neun Hochschulen unterschiedlich. Bei genauerem Hinsehen fällt jedoch ein verbindendes Merkmal zwischen fünf der genannten Institutionen auf, und zwar die starke Ausrichtung auf Fernstudienangebote. So haben sich vier der im Bundesvergleich überdurchschnittlich stark nachgefragten Hochschulen auf das Fernstudium spezialisiert, und zwar die FernUniversität Hagen, die Europäische FernHochschule in Hamburg, die Wilhelm Büchner Hochschule in Darmstadt und die Steinbeis-Hochschule in Berlin. Hinzu kommt die Hochschule Wismar, die diesbezüglich ebenfalls ein breites Repertoire besitzt. Seit 2004 bietet WINGS, ein Tochterunternehmen der Hochschule Wismar, berufsbegleitende Fernstudiengänge (Bachelor, Master, Diplom) und zertifizierte Weiterbildungen an. Distance-Learning kommt berufserfahrenen Studierenden insofern entgegen, als sie ein Studium absolvieren können, ohne den Wohnort wechseln zu müssen. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine berufliche Tätigkeit nebenher weiterlaufen zu lassen. Gut ausgebaute Fernstudienangebote sind daher ein zentraler Grund für Studierende ohne Abitur, sich an Hochschulen einzuschreiben. Dies bestätigt auch ein vertiefter Blick auf die anderen in Abbildung 7 genannten Hochschulen, die zwar nicht ganz so stark nachgefragt sind wie die Topgruppe mit den über 100 Studienanfänger(inne)n ohne Abitur im Jahr 2010, aber doch in ihrem Bundesland zu den am meisten frequentierten beim Studium ohne Abitur gehören. Auch unter diesen Einrichtungen gibt es etliche mit einem hohen Anteil an E-Learning oder Blended Learning (näher dazu siehe die Detailanalysen in Kapitel 4).

Attraktiv für Studierende ohne Abitur sind auch flexible Studienzeitmodelle, wie sie z. B. die FOM Hochschule für Ökonomie und Management in Essen unter dem Slogan „Drei Tage arbeiten, zwei Tage studieren“¹⁵ anbietet. An der FOM gibt es zwar kein Fern-, sondern ein Präsenzstudium, doch das Studium findet abends und am Wochenende in den über das Bundesgebiet verteilten Studienzentren statt. Je nach Fach und Studienort besteht auch die Möglichkeit, tagsüber in Teilzeit bzw. zehn Wochen am Stück zu studieren. Ähnliche Studienzeitmodelle sind auch an etlichen anderen Hochschulen zu finden, die zu den besonders nachgefragten Institutionen beim Studium ohne Abitur in den Bundesländern zählen (näher dazu siehe ebenfalls die Detailanalysen im Kapitel 4).

Bemerkenswert ist, dass etliche der in Abbildung 7 aufgelisteten Hochschulen im Rahmen der Bund-Länder-Programme „Offene Hochschule“ und „ANKOM-Übergänge“ gefördert werden (vgl. Kapitel 3.2). Dazu gehören die Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) in Hamburg mit 59 OA-Studienanfänger(inne)n im Jahr 2010, die Universitäten Oldenburg (55), Hannover (41) und Lüneburg (50) in Niedersachsen, die bereits mehrfach erwähnte FernUniversität Hagen und die FOM Hochschule für Ökonomie und Management in Nordrhein-Westfalen, die Duale Hochschule Baden-Württemberg und die Hochschule

¹⁵ Vgl. Webseite der FOM: <http://www.fom.de/>, abgerufen am 17.06.2012.

Esslingen (20) in Baden-Württemberg, die Fachhochschulen Brandenburg (57), Lausitz (33) und Potsdam (27) in Brandenburg sowie die Fachhochschule Jena (18) und die Universität Erfurt (18) in Thüringen. Zwar unterstützen die Bund-Länder-Programme nicht allein das Studieren ohne Abitur, sondern die Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium generell, u. a. durch den Ausbau von Weiterbildungsstudiengängen, die Anrechnung von im Beruf erworbenen Kompetenzen auf das Studium, die Einrichtung spezifischer Brückenkurse und Betreuungsangebote; Doch wirken sich die Projekte der geförderten Hochschulen offenbar auch positiv auf die Nachfrage bei Studieninteressierten ohne Abitur aus.

Insgesamt zeigt die Analyse der Nachfragesituation in den deutschen Hochschulen, dass nicht nur Fachhochschulen oder Berufsakademien, sondern auch Universitäten beim Studium ohne Abitur erfolgreich sein können. In Niedersachsen besteht die Gruppe der drei am stärksten frequentierten Hochschulen sogar nur aus Universitäten. Allerdings handelt es sich hierbei auch um Institutionen, die sich seit Jahren intensiv um mehr Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium bemühen. Mittlerweile scheinen mehr und mehr Hochschulen im Bundesgebiet ebenfalls die Chancen zu erkennen, die sich durch eine Profilierung in diesem Sektor für sie ergeben können. Dazu passt, dass in jüngster Zeit immer öfter der Ruf nach einer Exzellenz nicht nur in der Forschung, sondern auch in anderen Leistungsbereichen der Hochschulen zu hören ist (vgl. z. B. Zechlin 2012). Zu einem differenzierten, über die Forschungsexzellenz hinausgehenden Qualitätsbegriff gehört sicherlich auch eine Exzellenz der Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium.

3.7 Veränderungen beim Studierverhalten

Im Vergleich zu 2007 gibt es im Jahr 2010 in allen Fächergruppen deutlich mehr OA-Studienanfänger(innen). Insgesamt ist die Zahl von 3.940 auf 9.241 angestiegen. Besonders hohe Zuwächse haben die Sprach- und Kulturwissenschaften zu verzeichnen, wo sich rund viereinhalbmal so viele Personen ohne Abitur eingeschrieben haben. In der Mathematik und den Naturwissenschaften hat sich die Anzahl der OA-Studienanfänger(innen) fast verdreifacht und in den Ingenieurwissenschaften sowie den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist eine Verdopplung eingetreten. Ein etwas stärkerer Zuwachs zeigt sich auch bei den Agrar-/Forst- und Ernährungswissenschaften sowie Sport. Vergleichsweise konstant geblieben sind dagegen Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften sowie Kunst/Kunstwissenschaft.

	2002	2007	2010
Sprach- und Kulturwissenschaften	12,19 % (395)	8,30 % (327)	16,25 % (1.502)
Sport	0,59 % (19)	0,38 % (15)	0,26 % (24)
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	56,91 % (1.844)	45,10 % (1.777)	45,43 % (4.198)
Mathematik, Naturwissenschaften	7,44 % (241)	9,39 % (370)	11,87 % (1.097)
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	0,71 % (23)	8,45 % (333)	4,64 % (429)
Veterinärmedizin (keine Daten für 2002 und 2007)	n.V. n.V.	n.V. n.V.	0,04 % (4)
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	1,30 % (42)	1,60 % (63)	1,14 % (105)
Ingenieurwissenschaften	13,12 % (425)	18,96 % (747)	16,48 % (1523)
Kunst, Kunstwissenschaft	7,75 % (251)	7,82 % (308)	3,79 % (350)
außerhalb der Studienbereichsgliederung/sonstige Fächer (keine Daten für 2002 und 2007)	n.V. n.V.	n.V. n.V.	0,10 % (9)
Insgesamt	100,00 % (3.240)	100,00 % (3.940)	100,00 % (9.241)

Tabelle 2: Fächergruppenspezifische Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) in den Jahren 2002, 2007 und 2010. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Der größte Anteil der Nichtabiturient(inn)en bevorzugt Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften als Studienfächer. Von den 9.241 OA-Studienanfänger(inne)n im Jahr 2010 nahmen 45,43 % ein Studium in diesen Fächern auf. Danach folgen die Ingenieurwissenschaften (16,48 %), die Sprach- und Kulturwissenschaften (16,25 %) und Mathematik/Naturwissenschaften (11,87 %). Gegenüber 2007 hat sich in der Reihenfolge auf den ersten beiden Plätzen nichts geändert. Auch vor drei Jahren waren die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften schon die beliebtesten Studienfächer und die Ingenieurwissenschaften lagen auf Platz zwei. Einen deutlichen Sprung gemacht haben indes die Sprach- und Kulturwissenschaften, die im Vergleich zu 2007 von einem deutlich höheren Anteil der OA-Studienanfänger(innen) als Studienfach gewählt wurden und damit von Platz fünf auf Platz drei vorrücken.

Wie in Kapitel 3.1 erläutert, ist einer der zentralen Push-Faktoren für das Thema „Studieren ohne Abitur“ der von der Wirtschaft postulierte Fachkräftemangel. Dabei steht die Mangelsituation bei den MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) besonders im Blickpunkt: „Für den Standort Deutschland haben Absolventen dieser Fächergruppen eine besondere Bedeutung, da für die erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung von Innovationen in Form neuer Produkte, Produktionsprozesse und Dienstleistungen ausreichend hochqualifizierte Fachkräfte mit innovationsrelevanten MINT-Qualifikationen erforderlich sind“ (Anger/Geis/Plünnecke 2012, S. 7). Insgesamt ist die Zahl der offenen Stellen in Deutschland in diesem Bereich von 104.800 im Jahr 2005 auf 280.400 im Jahr 2012 gestiegen (ebd., S. 16). Insofern hofft die Wirtschaft, u. a. durch verbesserte Möglichkeiten beim Studieren ohne Abitur auch die Zahl geeigneter Fachkräfte in diesem Sektor zu steigern. Vergleicht man die Quoten der OA-Studienanfänger(innen), die sich in den Jahren 2007 und 2010 für Fächer des MINT-Spektrums (Mathematik/Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften) entschieden haben, so sind diese exakt gleich geblieben und liegen bei rund einem Drittel (28,35 % aller Studienanfänger(innen) ohne

Abitur). In absoluten Zahlen sieht das Bild allerdings anders aus. Hier ist ein Anstieg von 1.117 auf 2.620 Studienanfänger(innen) ohne Abitur in den MINT-Fächern zu beobachten. Somit hat sich deren Anzahl mehr als verdoppelt.

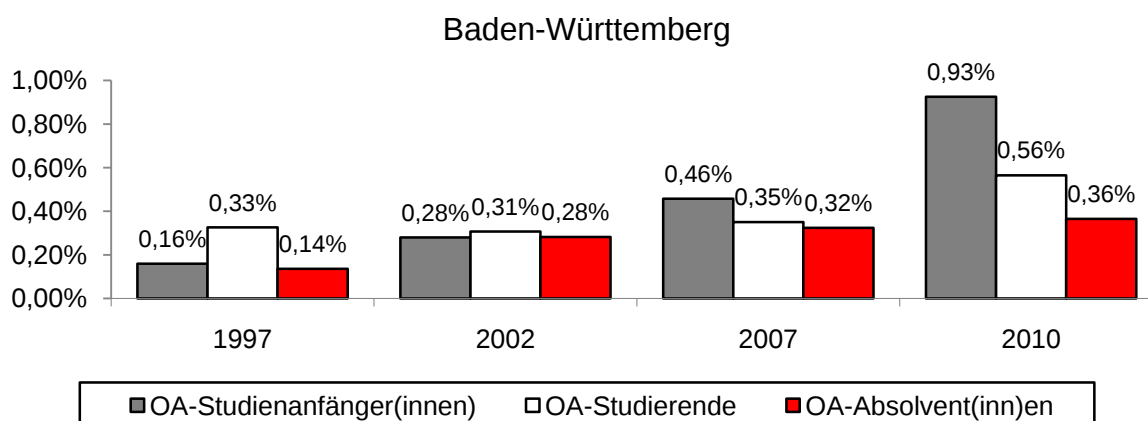
4 Detailanalysen zur Entwicklung in den Bundesländern

4.1 Baden-Württemberg

4.1.1 Quantitative Entwicklung

Baden-Württemberg weist im Bundesvergleich weiterhin insgesamt unterdurchschnittliche Werte auf, und zwar sowohl bei den Quoten der Studienanfänger(innen) als auch der Studierenden und der Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur (vgl. Kapitel 3.4). Im Vergleich zu den übrigen Bundesländern gehört Baden-Württemberg beim Studium ohne Abitur zu den Schlusslichtern, daran hat sich gegenüber der vorgehenden CHE-Studie wenig geändert. Allerdings weist der Trend insgesamt nach oben. Besonders auffallend ist der Anstieg der Quote der OA-Studienanfänger(innen) zwischen 2007 und 2010. Hier hat immerhin eine Verdopplung stattgefunden, wenn auch auf niedrigem Niveau.

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	57	141	218	626
OA-Studierende	679	668	817	1.640
OA-Absolvent(inn)en	47	82	132	198



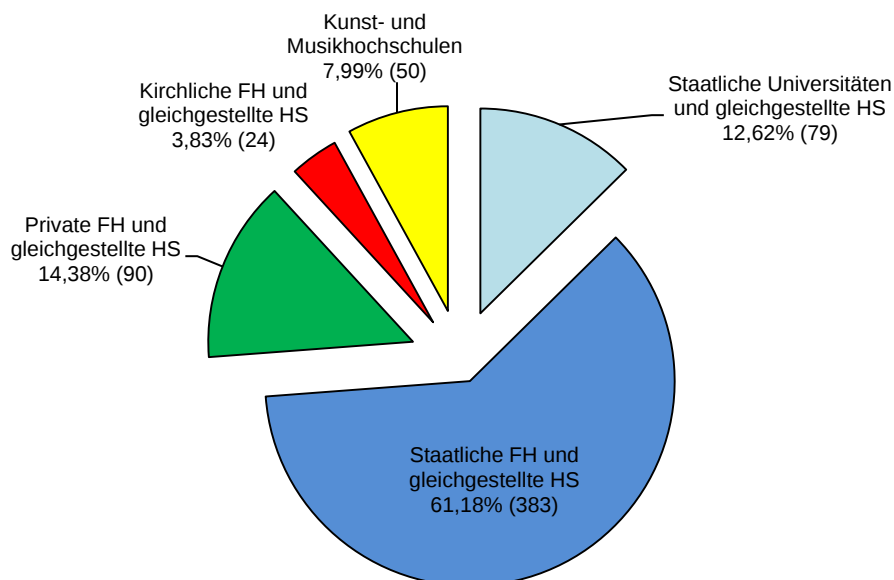
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 8: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Baden-Württemberg.

Weit weniger deutlich gestiegen ist im selben Zeitraum die Zahl der Studierenden ohne Abitur. Hier liegt der Zuwachs nur bei 0,21 %. Kaum merklich ist die Bewegung bei der Quote der Absolvent(inn)en, die ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erfolgreich ein Studium absolviert haben. Hier ist lediglich ein Plus von 0,04 % zu verzeichnen.

Ein vertiefter Blick auf die OA-Studienanfänger(innen) in Baden-Württemberg offenbart eine deutliche Konzentrierung auf staatliche Fachhochschulen und ihnen gleichgestellte Hochschulen: Rund zwei Drittel aller OA-Studienanfänger(innen) des Bundeslandes nahmen dort im Jahr 2010 ihr Studium auf. Der Anteil der übrigen Hochschultypen ist dagegen vergleichsweise gering, insbesondere bei Betrachtung der absoluten Zahlen:

Verhältnis der OA-Studienanfänger(innen) an einzelnen Hochschultypen zur Gesamtzahl der OA-Studienanfänger(innen) für das Land Baden-Württemberg im Vergleichsjahr 2010 (n=626)



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 9: Verhältnis der OA-Studienanfänger(innen) an einzelnen Hochschultypen an der Gesamtzahl der OA-Studienanfänger(innen) für das Land Baden-Württemberg im Vergleichsjahr 2010.

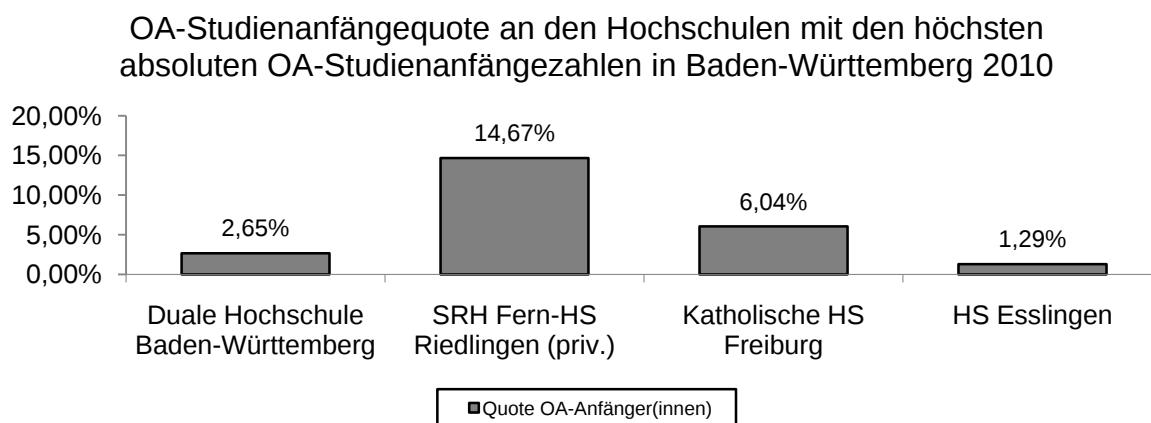
Den mit Abstand höchsten Anteil der OA-Studienanfänger(innen) nimmt die Duale Hochschule Baden-Württemberg ein. 221 Personen und damit 35,65 % aller OA-Studienanfänger(innen) in Baden-Württemberg begannen 2010 ein Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW). Die im März 2009 gegründete DHBW ist die Nachfolgeeinrichtung der früheren Berufsakademien in Baden-Württemberg mit Hochschulstatus.¹⁶ Im Vergleich zu den anderen baden-württembergischen Hochschulen nimmt die DHBW überproportional viele OA-Studienanfänger(innen) auf, wie ein Blick auf die Fernhochschule Riedlingen zeigt. Diese stellte 2010 mit 10,65 % aller OA-Studienanfänger(innen) in Baden-Württemberg den zweithöchsten Anteil. Die Tatsache, dass es an der DHBW im Vergleich zu anderen baden-württembergischen Hochschulen verhältnismäßig viele OA-Studienanfänger(innen) gibt, lässt sich vermutlich mit der Praxisnähe des dualen Studiums für beruflich qualifizierte Personen erklären. Das duale Studium bietet zudem die Möglichkeit, in relativ kurzer Zeit ein Hochschulstudium zu absolvieren und dabei gleichzeitig Geld zu verdienen. Für Studierende, die zuvor bereits gearbeitet und Geld verdient haben (und eventuell auch schon etwas älter sind), sind diese positiven Aspekte des dualen Studiums sicherlich noch wichtiger, als für die Studienanfänger(innen), die direkt von der Schule kommen.

¹⁶ Vgl. Webseite der Dualen Hochschule Baden-Württemberg <http://www.dhbw.de/die-dhbw/wir-ueber-uns/profil.html>, abgerufen am 17.06.2012.

Ein noch etwas differenzierteres Bild zeigt sich bei Betrachtung der Quote der OA-Studienanfänger(innen) an den vier genannten baden-württembergischen Hochschulen gemessen an der jeweiligen Gesamtzahl der Studienanfänger(innen). So ergibt sich für die DHBW bei 8.326 Studienanfänger(inne)n im Studienjahr 2010 zwar eine OA-Studienanfängerquote von 2,65 %, doch diese liegt unter der der Fernhochschule Riedlingen (14,67 %) und der Katholischen Hochschule Freiburg (6,04 %). Die DHBW in Baden-Württemberg nimmt also die meisten OA-Studieranfänger(innen) in Baden-Württemberg auf, besitzt aber nicht die größte Dichte dieser Klientel innerhalb der eigenen Studierendenschaft:

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	Insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
Duale Hochschule Baden-Württemberg	2,65 %	221	8.328	Sonstige Hochschule ohne Promotionsrecht (Fachhochschulstatus)	Staatlich
SRH Fern-HS Riedlingen (priv.)	14,67 %	66	450	Fachhochschule	privat, staatlich anerkannt
Katholische HS Freiburg	6,04 %	20	331	Fachhochschule	kirchlich, staatlich anerkannt
HS Esslingen	1,29 %	20	1.547	Fachhochschule	Staatlich

Tabelle 3: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Baden-Württemberg. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 10: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Baden-Württemberg 2010.

An der privaten SRH-Fernhochschule Riedlingen können anwendungsorientierte und praxisnahe Studiengänge in den Bereichen Betriebswirtschaft, Gesundheitsmanagement, Sozialmanagement, Wirtschaftspsychologie sowie Lebensmittelmanagement und -technologie

studiert werden.¹⁷ Das Fernstudium kann berufsbegleitend und mit flexibler Zeiteinteilung absolviert werden. Etwa 20 % der Zeit ist für regelmäßige Präsenzveranstaltungen an einem von zwölf deutschlandweiten Studienzentren vorgesehen, 10 % für das Lernen mittels einer elektronischen Kommunikationsplattform.

Die Katholische Hochschule Freiburg ist die größte Hochschule des Sozial- und Gesundheitswesens in Baden-Württemberg.¹⁸ Sie bietet Bachelor- und Masterstudiengänge der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik, des Pflege- und Gesundheitswesens, des Managements und der Ethik an.

An der Hochschule Esslingen können Interessierte unter Studienfächern aus den Ingenieurwissenschaften, der Betriebswirtschaft oder den Sozial- und Pflegewissenschaften wählen.¹⁹ Dual studiert werden kann in den Studienmodellen MechatronikPlus und MechatronikCom. Für die Zukunft ist sicherlich noch ein Anstieg des OA-Studienanfängeranteils zu erwarten, denn die Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege nimmt an der 2012 gestarteten zweiten ANKOM-Initiative teil (vgl. Kapitel 3.2) mit dem Projekt: „Förderung der Übergänge und des Erfolgs im Studium von pflegeberuflich Qualifizierten“ (FUGe).²⁰ Durch das Projekt sollen Anrechnungsverfahren von pflegeberuflichen Kompetenzen auf Bachelorstudiengänge entwickelt, erprobt und evaluiert werden. Das Projekt will damit sowohl die Übergänge von der beruflichen in die akademische Bildung unterstützen als auch den Studienerfolg von pflegeberuflich Qualifizierten fördern. Dies soll zum Beispiel mithilfe von Vorbereitungsangeboten für die Eignungsprüfung, der Organisation von individuellen Arbeitszeitmodellen bei den Kooperationspartnern, einer Verbesserung der elektronischen Studiensituation und speziellen Kompetenzkursen umgesetzt werden.

4.1.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs ohne Abitur und der Hochschulzulassung vom Juni 2010 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg gegenüber der in der vorherigen CHE-Studie beschriebenen Situation deutlich vereinfacht. Die Neuregelungen orientieren sich dabei sehr stark am KMK-Beschluss von 2009 (vgl. Kapitel 3.3).

Personen mit Meistertitel oder einem als gleichwertig festgestellten Fortbildungsabschluss besitzen statt der fachgebundenen nun eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (vgl. Baden-Württemberg 2012, § 59, Abs. 1). Allerdings muss auch diese Gruppe an einem Beratungsgespräch an der Hochschule teilnehmen. Eine weitere Einschränkung betrifft die Gruppe der Fachschulabsolvent(inn)en. Statt der Gruppe der „Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend der ‚Rahmenvereinbarung über Fachschulen‘ der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung“ heißt es im Landeshochschulgesetz Baden-

¹⁷ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der Fernhochschule Riedlingen: <http://www.fh-riedlingen.de/de/unsere-fernhochschule/berufsbegleitend-studieren-das-riedlinger-modell/>, abgerufen am 17.06.2012.

¹⁸ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der Katholischen Hochschule Freiburg: <http://www.kh-freiburg.de/hochschule/daten-fakten/kurzprofil/>, abgerufen am 17.06.2012.

¹⁹ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der Hochschule Riedlingen: <http://www.hs-esslingen.de/de/studium.html>, abgerufen am 17.06.2012.

²⁰ Für diese und folgende Informationen vgl. ANKOM-Projektwebseite: http://ankom.his.de/veranstaltungen/auftakt/poster/pdf/pos_hs_esslingen.pdf, abgerufen am 17.06.2012.

Württembergs: Beruflich Qualifizierte, die „eine Fachschule im Sinne von § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben“ (Baden-Württemberg 2012, § 59, Abs. 1). Die Fachschule für Sozialpädagogik zählt nicht zur Fachschule nach § 14 (vgl. Freitag 2011, S. 87). Für sozialpädagogische Berufe gibt es einen gesonderten Paragraphen im Landeshochschulgesetz. Dort steht geschrieben: Erzieher(innen), Heilpädagog(inn)en, Arbeits- und Heilerziehungspfleger(innen) sowie Erzieher(innen) der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung können nach Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung in den Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozial- oder Heilpädagogik ein Studium an einer Fachhochschule aufnehmen. Alten-, Kranken- oder Kinderpfleger(innen) sowie Entbindungshelfer(innen) und Hebammen können nach einer besonderen Eignungsprüfung ein Studium in pflegewissenschaftlichen Studiengängen aufnehmen (vgl. Baden-Württemberg 2012, § 59, Abs. 4). Der Hochschulzugang dieser Berufsgruppen ist also auf ein fachlich affines Studium beschränkt.

Andererseits sind – in Erweiterung des KMK-Beschlusses – in der baden-württembergischen „Berufstätigenhochschulzugangsverordnung“ bestimmte Abschlüsse einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie aufgelistet, die als gleichwertig zur Meisterprüfung gelten: Verwaltungsbetriebswirt(in), Verwaltungs-Diplom-Inhaber(in), Betriebswirt(in) und Betriebswirt(in) in einem Schwerpunktfach – jeweils mit der Einschränkung, dass vor dieser Fortbildungsmaßnahme eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde (vgl. Baden-Württemberg 2010, § 4). Weiterhin besteht im Sinne des KMK-Beschlusses für alle OA-Studierenden die Möglichkeit, nach zwei erfolgreich absolvierten Semestern in einem anderen Bundesland das Studium in Baden-Württemberg fortzusetzen (KMK 2011, S. 40).

Personen, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben sowie über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung verfügen (jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich) besitzen eine entsprechend studiengangbezogene Hochschulzugangsberechtigung (vgl. Baden-Württemberg 2012, § 59, Abs. 2). Zusätzlich müssen sie eine Eignungsprüfung sowie – zusätzlich zum KMK-Beschluss – ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolvieren.

Die Möglichkeit eines Probestudiums besteht – ebenfalls abweichend von der KMK-Vereinbarung – in Baden-Württemberg nicht. In einer Stellungnahme begründete das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst dies im Jahr 2009, bei den Planungen zur Umsetzung des KMK-Beschlusses im Landesgesetz, folgendermaßen: „Die Studientoraussetzungen werden, wie bei anderen Hochschulzugangsberechtigten auch, vor Beginn des Studiums erworben. [...] Dieses Verfahren sorgt für größere Sicherheit, Verbindlichkeit und Planbarkeit für die Studienbewerber gegenüber einem Probestudium, bei dem die Entscheidung über die endgültige Hochschulzugangsberechtigung und damit die Berechtigung zum Weiterstudium in der Regel erst nach zwei bis vier Semestern fällt. Darüber hinaus ist gerade in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen es mehr hochschulzugangsberechtigte Bewerber als Studienplätze gibt, das Probestudium auch aus Gründen der Chancengleichheit nicht zu befürworten“ (Landtag von Baden-Württemberg 2009, S. 4f.).

Der erleichterte Hochschulzugang für alle OA-Studieninteressierten ist erstmals seit dem WS 2010/11 in Kraft. In einem Bericht der Landesregierung heißt es, dass seit Herbst 2010 vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine Informationskampagne zur Bekanntmachung der rechtlichen Neuregelungen für Studieninteressierte ohne Abitur läuft (vgl. Landtag von Baden-Württemberg 2011a; vgl. auch Landtag von Baden-Württemberg

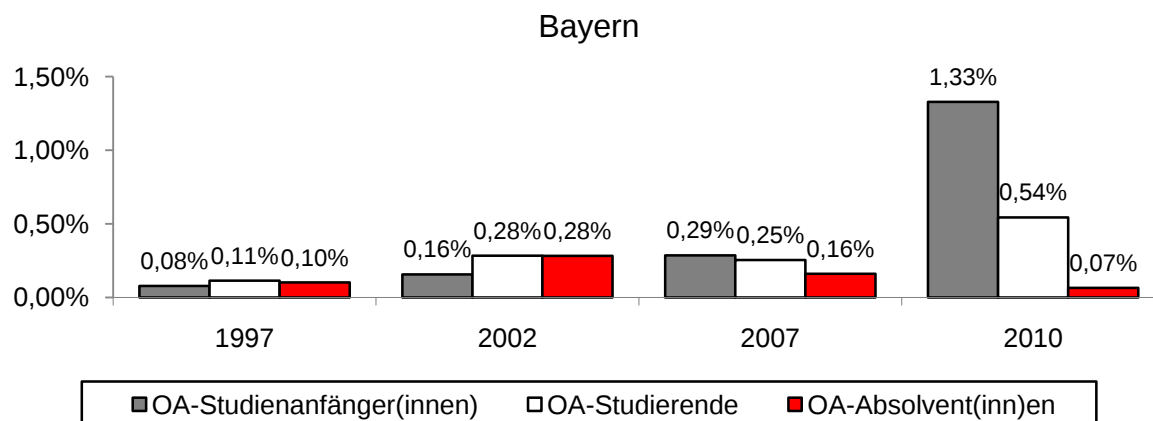
2011b). Mit Flyern, ausführlichen Informationsschriften im Internet und dem Einsatz von Studienbotschafter(inne)n auch an Berufsschulen soll die Zielgruppe über die Möglichkeit eines Studiums informiert werden. Zum anderen hat sich die Informationskampagne zum Ziel gesetzt, spezielle Schulungen für Hochschulverwaltungen, Kammern und Arbeitsagenturen vorzustellen. Ferner soll eine Liste mit Ansprechpartner(inne)n aller beteiligten Institutionen und eine Reihe von Arbeitshilfen erstellt werden, um eine einheitliche Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Bundesland sicherzustellen. Unter Federführung des Wissenschaftsministeriums trifft sich seit mehr als drei Jahren die Arbeitsgruppe „Flexibilisierung und Durchlässigkeit“ mit Vertreter(inne)n der Hochschulen sowie der Wirtschaft, um die Umsetzung der Neuregelungen praktisch zu begleiten. Zusätzlich werden seit 2010 einige Modellprojekte im Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“ mit insgesamt 5 Mio. Euro über drei Jahre gefördert. Folgende Hochschulen sind beteiligt: Universität Heidelberg, Universität Hohenheim, KIT und Universität Stuttgart, Universität Ulm, Hochschule Esslingen, Hochschule Heilbronn, Hochschule Karlsruhe, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen, Hochschule Offenburg, Hochschule für Technik Stuttgart und die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen. Zwar sind Studierende ohne Abitur nicht die einzige Zielgruppe, aber es wird sich zeigen, ob Modelle mit flexiblen Studienverläufen zu einem Anstieg der Quote der OA-Studierenden an diesen Hochschulen führen.

4.2 Bayern

4.2.1 Quantitative Entwicklung

Ähnlich wie Baden-Württemberg zeigte auch Bayern bis zum Jahr 2007 kontinuierlich unterdurchschnittliche Quoten sowohl bei den Studienanfänger(inne)n als auch bei den Studierenden und Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur. Daran hat sich zwar auch im Jahr 2010 nichts geändert (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4), dennoch hat Bayern sein Nachbarland zumindest bei der Quote von Studienanfänger(inne)n ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung deutlich überholt. Diese liegt nunmehr bei 1,33 %, was im Vergleich mit den übrigen Bundesländern in dieser Kategorie immerhin Platz neun entspricht (vgl. Kapitel 3.5):

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	28	76	151	860
OA-Studierende	272	654	644	1.564
OA-Absolvent(inn)en	35	89	65	34



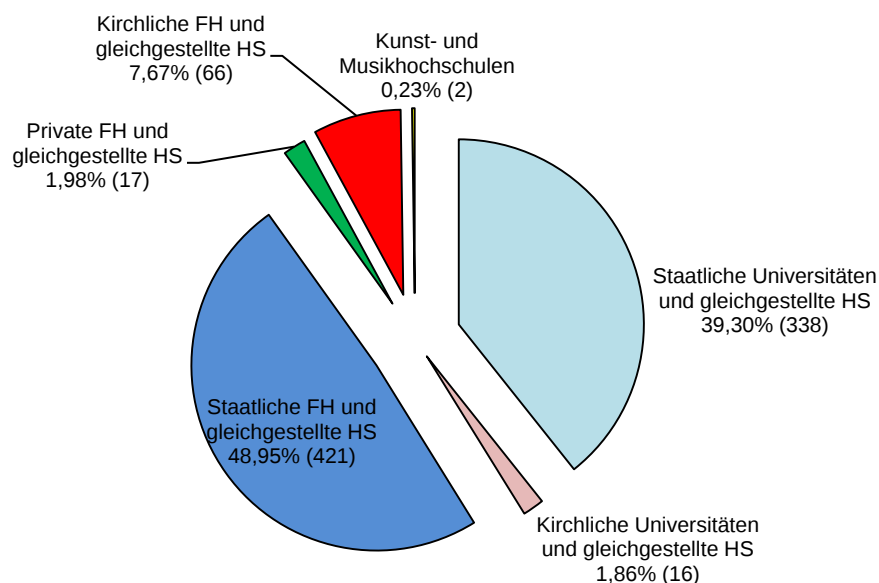
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 11: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Bayern.

Damit hat Bayern innerhalb von drei Jahren die Zahl der Studienfänger(innen) ohne Abitur um das 4,5-fache gesteigert – eine ähnlich hohe Steigerung weist im selben Zeitraum ansonsten nur noch das Bundesland Nordrhein-Westfalen auf. Auch die Quote der OA-Studierenden hat sich mehr als verdoppelt. Hier weist der Trend also deutlich nach oben. Dagegen hat sich die ohnehin spärliche Quote bei den OA-Absolvent(inn)en quasi halbiert.

Bereits im Jahr 2010 waren fast 50 % aller OA-Studienanfänger(innen) in Bayern an den staatlichen Fachhochschulen eingeschrieben. Insgesamt lässt sich jedoch erkennen, dass ein nicht geringer Teil der OA-Studienanfänger(innen) auch an staatlichen Universitäten eingeschrieben ist. Insgesamt studierten fast 90 % aller OA-Studienanfänger(innen) im Freistaat an staatlichen Universitäten und staatlichen Fachhochschulen. In anderen Hochschultypen sind vergleichsweise wenig OA-Studienanfänger(innen) zu finden.

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Bayern 2010 (n=860)



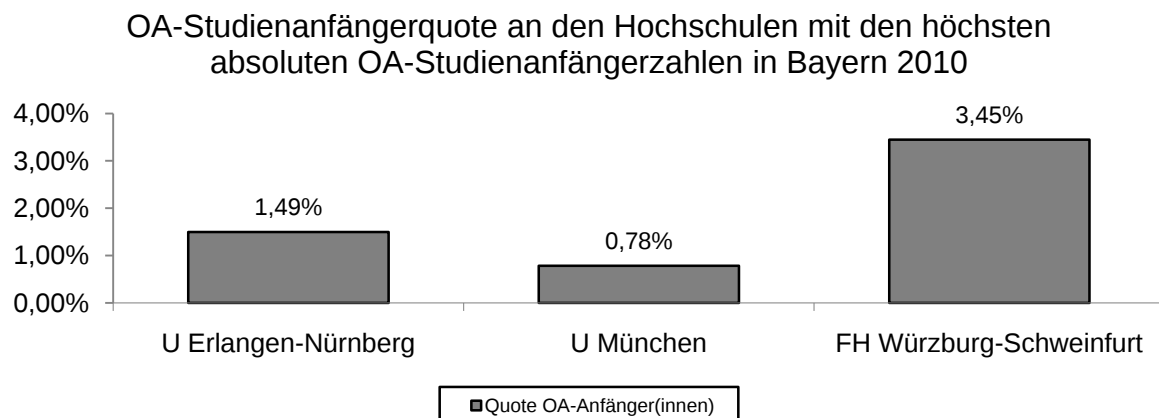
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 12: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Bayern 2010.

Etwa ein Viertel aller 860 Nichtabiturient(inn)en in Bayern begann 2010 ihr Studium an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, der Ludwig-Maximilians-Universität München oder der FH Würzburg-Schweinfurt. Von den drei Hochschulen wiesen 2010 allerdings nur die Universität Erlangen-Nürnberg und die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt eine in Bayern überdurchschnittliche Quote von OA-Studienanfänger(inne)n auf, mit jeweils 1,49 % bzw. 3,45 %:

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
U Erlangen-Nürnberg	1,49 %	85	5686	Universität	Staatlich
U München	0,78 %	64	8173	Universität	Staatlich
FH Würzburg-Schweinfurt	3,45 %	61	1769	Fachhochschule	Staatlich

Tabelle 4: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Bayern. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 13: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Bayern 2010.

Die FH Würzburg-Schweinfurt besaß 2010 mit 3,45 % die höchste OA-Studienanfängerquote unter den staatlichen Fachhochschulen in Bayern. Doch auch die anderen Hochschulen dieses Typs lagen meist über der durchschnittlichen bayerischen OA-Anfängerquote. So die FH Coburg (2,82 %), die FH Hof (2,56 %), die FH Weihenstephan (2,45 %), die FH Nürnberg (2,41 %), die FH Amberg-Weiden (2,13 %), die FH Augsburg (2,07 %) und die FH Regensburg (2,06 %). Besonders hohe Anteile besaßen auch zwei kirchliche Fachhochschulen: die Katholische Stiftungsfachhochschule München (9,51 %) und die Evangelische Hochschule Nürnberg (7,07 %).²¹ Beide Hochschulen sind auf Studiengänge im sozialen, pädagogischen und gesundheitlich-pflegerischen Bereich spezialisiert.

Die FH Würzburg-Schweinfurt bietet neben klassischen Studiermöglichkeiten sieben duale Studiengänge in Zusammenarbeit mit Unternehmen an (Konzept „hochschule dual“). Die Verbundstudiengänge sind so angelegt, dass innerhalb von 4,5 Jahren neben einem vollwertigen Bachelorstudium ein IHK-Abschluss in einem entsprechenden Ausbildungsberuf erworben werden kann.²² Im Maschinenbau wird so zum Beispiel der IHK-Abschluss zum Industriemechaniker bzw. zur Industriemechanikerin sowie der Abschluss Bachelor of Engineering Maschinenbau verliehen. Des Weiteren besteht an der FH Würzburg-Schweinfurt, wie an den anderen bayerischen Fachhochschulen, die Option „Studium mit vertiefter Praxis“.²³ Dadurch wird die Betriebspraxis in etwa verdoppelt (auf 48 Wochen) bei gleichbleibender Studiendauer.

Von der im März 2011 verabschiedeten Gesetzesnovelle, die nun auch in Bayern berufsbegleitende Studiengänge ermöglicht, machen bis jetzt vor allem die Fachhochschulen Gebrauch. Erste berufsbegleitende Bachelorstudiengänge sind als Modellprojekte im

²¹ CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

²² Vgl. Webseite der FH Würzburg-Schweinfurt:

http://www.fhws.de/studium/duale_studiengaenge/verbundstudiengaenge/maschinenbau.html, abgerufen am 17.06.2012.

²³ Vgl. Webseite der FH Würzburg-Schweinfurt:

http://www.fhws.de/studium/duale_studiengaenge/vertiefte_praxis.html, abgerufen am 17.06.2012.

Wintersemester 2010/11 gestartet und wurden finanziell unterstützt durch das Wissenschaftsministerium (vgl. Bayerisches Staatsministerium 2010). Eine Aufstellung der neueingeführten berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge zeigt, dass diese ausschließlich an den Fachhochschulen zu finden sind und sich derzeit auf die Bachelorebene konzentrieren (vgl. Bayerisches Staatsministerium 2010, 2011, 2012):

	Hochschule	Studiengang
Neu ab Wintersemester 2010/11:	Hochschule Ansbach (FH)	B.A. Wertschöpfungsmanagement
	Hochschule Coburg (FH)	B.A. Versicherungswirtschaft
	Hochschule Landshut (FH)	B.A. Wirtschaftsingenieurwesen
	Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg (FH)	B.A. Betriebswirtschaft
Neu ab Sommersemester 2011:	Hochschule Deggendorf (FH)	B.A. Pflegepädagogik
Neu ab Wintersemester 2011/12:	Hochschule Amberg-Weiden (FH)	B.A. Handels- und Dienstleistungsmanagement
	Hochschule Augsburg (FH)	B.Eng. Wirtschaftsingenieurwesen
	Hochschule Deggendorf (FH)	B.A. Betriebliches Management
	Hochschule Hof (FH)	B.A. Betriebswirtschaft
	Hochschule Ingolstadt (FH)	B.A. Betriebswirtschaft
		B.Eng. Elektrotechnik im Fahrzeugbau
		B.Eng. Fahrzeugtechnik
	Hochschule Regensburg (FH)	B.Eng. Systemtechnik
Neu ab Sommersemester 2012:	Hochschule Ingolstadt (FH)	B.A. Betriebswirtschaft
		B.Sc. Wirtschaftsinformatik
	Hochschule Neu-Ulm (FH)	B.A. Management für Gesundheits- und Pflegeberufe

Tabelle 5: Berufsbegleitende Studiengänge im Land Bayern. Quelle: CHE-Darstellung auf Basis von Angaben der Website www.weiter-studieren-in-bayern.de (Stand: Februar 2012).

Zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und allen Fachhochschulen wurden jeweils individuelle Zielvereinbarungen abgeschlossen (vgl. Bayerisches Staatsministerium 2009a). Bezogen auf Studierende ohne Abitur haben alle Zielvereinbarungen den gleichen Wortlaut. Die Zielvereinbarungen wurden 2009 abgeschlossen und haben eine Laufzeit bis 2013. In den Zielvereinbarungen verpflichten sich die Hochschulen zu folgenden Punkten:²⁴

- Unterstützung der Durchlässigkeit,
- aktive Beteiligung bei der Neuordnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte und
- Schaffen der notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung.

Mit folgenden Maßnahmen sollen die obengenannten Ziele realisiert werden:

- flexible, unbürokratische und transparente Anrechnungs- und Aufnahmeverfahren,
- Modelle für Probestudium und für Brückenkurse,
- Handreichungen,
- wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Maßnahmen und
- Einrichtung einer zentralen Serviceeinrichtung an der jeweiligen HAW.

²⁴ Die folgenden Ziele und Maßnahmen sind stellvertretend für die anderen bayerischen Fachhochschulen der Zielvereinbarung mit der Hochschule Amberg-Weiden entnommen (vgl. Bayerisches Staatsministerium 2009b).

Um die Hochschulen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen, finanziert das Wissenschaftsministerium Personal- und Sachmittel (jeweils eine(n) Wissenschaftlichen Mitarbeiter(in) für zwei Jahre bis 30.04.2012 sowie 20.000 Euro pro Jahr). Der Erfolg der Zielvereinbarung wird einerseits daran gemessen, dass OA-Studierende keine „signifikant anderen Studienbiografien wie Studierende mit klassischer Hochschulreife“ haben hinsichtlich Studiendauer, Abbrecherquote, Durchschnittsnoten. Andererseits muss der Anteil von OA-Studierenden proportional zum Anstieg der Studierenden insgesamt an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern steigen (vgl. Bayerisches Staatsministerium 2009b).

Als spezielles Informationsangebot hat das bayerische Wissenschaftsministerium ein neues Internetangebot für Weiterbildungsinteressierte initiiert: www.weiter-studieren-in-bayern.de. Dort können alle an einer akademischen Weiterbildung interessierten Personen, Unternehmen sowie Hochschulen erste Informationen abrufen. Parallel ist das Konzept des Campus Wissenschaftliche Weiterbildung (abgekürzt „cwwb“) überarbeitet worden. Dort können alle weiterbildenden, berufsbegleitenden und Teilzeitstudienangebote der bayerischen Universitäten und Fachhochschulen recherchiert werden. Unter der Kategorie „berufsbegleitendes Studium“ finden sich derzeit 54 weiterbildende Masterstudiengänge, 15 akademische Weiterbildungsangebote ohne formalen Abschluss, 14 Bachelorstudiengänge, fünf Modulstudienmöglichkeiten und ein Vorkurs (Stand: Februar 2012).

4.2.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Erstmals seit dem Wintersemester 2009/10 besteht in Bayern ein erleichterter Zugang für OA-Studierende, der sich im Wesentlichen am KMK-Beschluss vom März 2009 orientiert (vgl. Kapitel 3.3). Beruflich Qualifizierte mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und darauf aufbauender, in der Regel dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis können die fachgebundene Hochschulreife erhalten (vgl. Bayern 2011a, § 45, Abs. 2; vgl. auch Bayern 2011b, § 30). Die Hochschulen können die Studieneignung entweder durch eine Hochschulzugangsprüfung feststellen oder die Möglichkeit eines Probestudiums einräumen (vgl. Bayern 2011b, §§ 31 und 32). Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung besitzen Absolvent(inn)en der Meisterprüfung und gleichgestellter beruflicher Fortbildungsregelungen (vgl. Bayern 2011a, § 45, Abs. 1; vgl. auch Bayern 2011b, § 29). Im Gegensatz zu den Vereinbarungen der KMK müssen alle OA-Studieninteressierten ein Beratungsgespräch an der Hochschule nachweisen. Was die Anerkennung eines Hochschulzugangs ohne Abitur aus einem anderen Bundesland anbelangt, so ist ein Wechsel an eine bayerische Hochschule möglich, sofern ein Jahr in einem anderen Bundesland erfolgreich studiert wurde (vgl. Bayern 2011b, § 33).

Eine wesentliche Einschränkung betrifft Meister(innen) und ähnlich Qualifizierte, die ihren Abschluss außerhalb Bayerns erworben haben. Da § 54 des Berufsbildungsgesetzes und § 42a der Handwerksordnung nicht berücksichtigt werden, werden viele kammerrechtliche Abschlüsse, die außerhalb des Freistaates Bayern erworben wurden, in den erleichterten Zugang für OA-Studieninteressierte nicht mit einbezogen. Ferner müssen alle Fortbildungsabschlüsse, die außerhalb Bayerns erworben wurden, erst von der Hochschule als gleichwertig anerkannt werden (in Zweifelsfällen ist eine örtliche Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes aufzusuchen) (vgl. Bayern 2011b, § 29, Abs. 2).

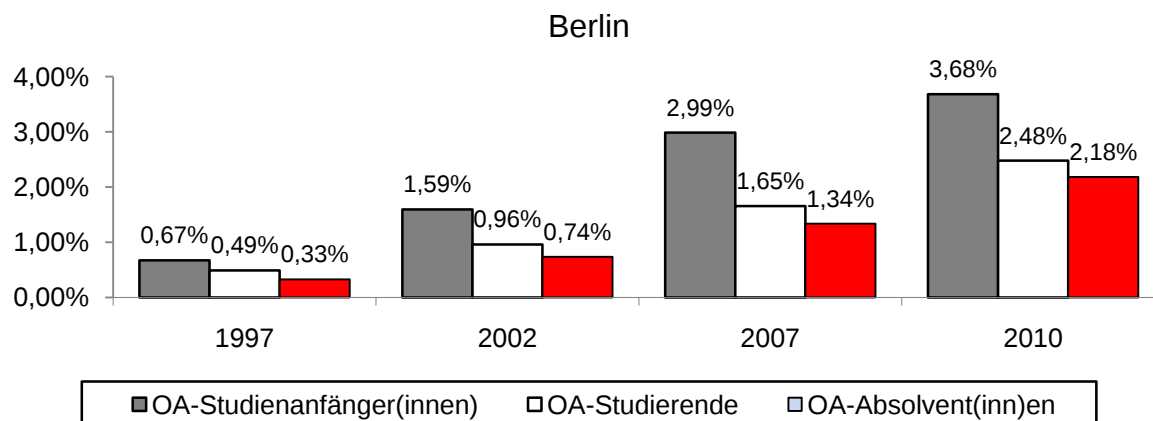
Mit einer weiteren Novelle des Bayerischen Hochschulgesetzes, die im März 2011 in Kraft trat, können Hochschulen nun auch ein flexibles Studienangebot für berufstätige Personen anbieten. So können Studiengänge fortan als berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden (vgl. Bayern 2011a, § 56, Abs. 4 und 6). Dies beinhaltet Studiengänge im Bachelor- und im konsekutiven Masterbereich (weiterbildende Masterstudiengänge standen qualifizierten Personen im Freistaat bereits offen). Die Hochschule hat mit der „Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse sowie Anteile virtueller Lehre“ dafür Sorge zu tragen, dass die Studiengänge neben einer Berufstätigkeit erfolgreich absolviert werden können (Bayern 2011a, § 56, Abs. 4). Durch die Novelle sind auch sogenannte Modulstudien neu eingeführt worden, in denen die Studieninteressierten einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolvieren und damit Leistungspunkte akkumulieren können. Dies ermöglicht im Idealfall einen schrittweisen Einstieg in das Studium.

4.3 Berlin

4.3.1 Quantitative Entwicklung

Berlin weist seit Jahren einen ansteigenden Trend bei der OA-Studienanfänger(innen)- und OA-Studierendenquote auf und baut seine führende Position nach den jüngsten Zahlen weiter aus: Im Bundesländervergleich hatte der Stadtstaat im Jahr 2010 die zweithöchste Quote an Studienanfänger(inne)n ohne Abitur zu verzeichnen (vgl. Kapitel 3.5). Einsame Spitze ist Berlin bei der Quote der Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur. Den Wert von 2,18 % erreicht kein anderes Bundesland und der Abstand zum nächstbesten Bundesland in dieser Kategorie, Niedersachsen mit einer OA-Absolventenquote von 1,57 %, ist relativ groß. Insgesamt liegt Berlin bei den gemessenen Werten im Jahr 2010 weit über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4).

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	118	362	667	1.062
OA-Studierende	657	1.347	2.226	3.645
OA-Absolvent(inn)en	57	116	266	533

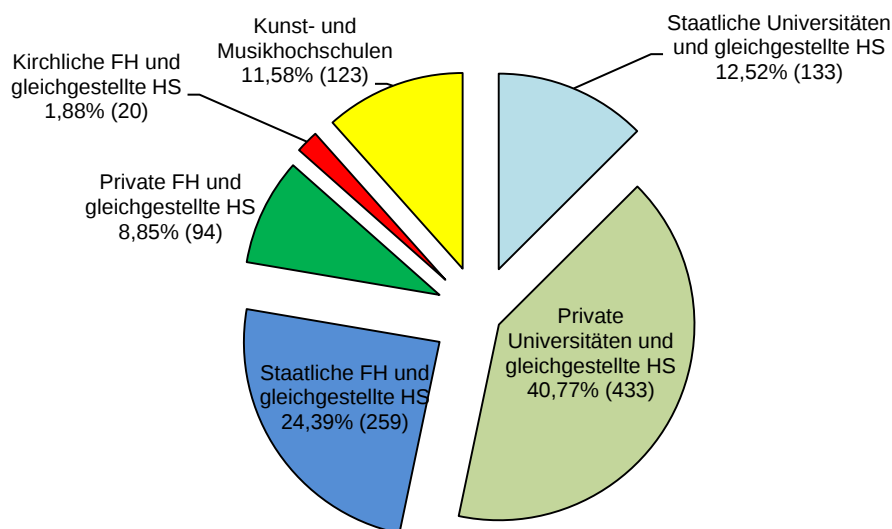


Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 14: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Berlin.

In Berlin immatrikulierten sich 2010 etwa 40 % aller OA-Studienanfänger(innen) an privaten Hochschulen. Ein weiteres Viertel war an staatlichen Fachhochschulen eingeschrieben. An den großen staatlichen Universitäten in Berlin waren dagegen nur 12,5 % aller OA-Anfänger(innen) eingeschrieben:

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Berlin 2010 (n=1062)



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 15: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Berlin 2010.

Ein besonders großer Anteil von Studienanfänger(inne)n ohne Abitur konzentriert sich auf die Steinbeis-Hochschule. Dabei handelt es sich um eine private Hochschule mit Universitätsstatus²⁵ und starkem Fokus auf das Fernstudium. Gemäß ihrem Leitspruch „Wissen. Transfer. Anwendung“ ist sie direkt auf berufstätige Studierende ausgerichtet. Berufspraxis ist die Voraussetzung für ein Studium an der Steinbeis-Hochschule, während Abitur und Fachhochschulreife keine zwingende Anforderung darstellen. Zwingend erforderlich ist „die Tätigkeit in einem Unternehmen oder in einer Organisation“. Das Zulassungsverfahren besteht v. a. aus einem Bewerbungsgespräch und einer Eignungsprüfung. Dementsprechend hoch ist auch der Anteil von OA-Studienanfänger(inne)n ohne Abitur (etwa 38 %) unter den Studienanfänger(inne)n an der Hochschule.

Auch die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin wies 2010 mit etwa 3,5 % einen hohen Anteil von Studienanfänger(inne)n ohne Abitur auf. Laut E-Mail-Anfrage bei der Hochschule liegt der entscheidende Grund für den hohen Anteil darin, dass sich die HTW Berlin bereits vor einigen Jahren entschieden hat, 10 % der Studienplätze an Studierende ohne Abitur zu vergeben, weil die Praxis gezeigt habe, dass dieser Personenkreis sehr gut organisiert und motiviert sei und das Studium überwiegend erfolgreich beende²⁶.

Neben der Quote für Studierende ohne Abitur bietet die HTW Berlin studienvorbereitende Kurse an.²⁷ Berufsbegleitend können neben den grundständigen Studiengängen BWL, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen auch einige Masterstudiengänge studiert werden. Mit etwa 70 Studienangeboten in den Bereichen Technik, Informatik, Wirtschaft, Kultur und Gestaltung deckt die HTW ein relativ breites Fächerspektrum ab.

Herausragend ist die Quote von OA-Studienanfänger(inne)n bei der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin. Sie beträgt 91,6 %. Dieser extrem hohe Wert legt den Verdacht nahe, dass es möglicherweise Probleme bei Zuordnung zu den Kategorien der Erhebungsmatrix des Statistischen Bundesamtes gegeben hat (vgl. Kapitel 2.2). Dies konnte aber bis zur Fertigstellung dieser Studie nicht geklärt werden.

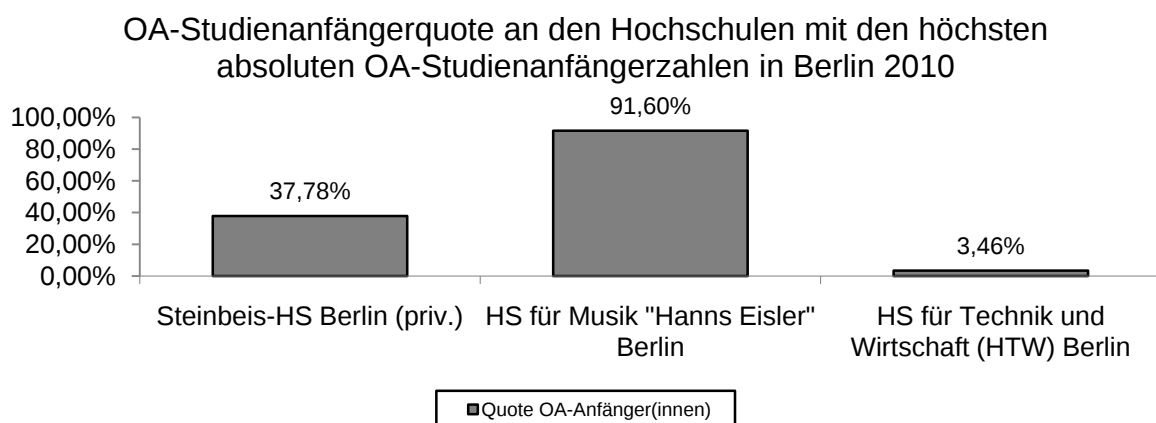
²⁵ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der Steinbeis-Hochschule Berlin: http://www.steinbeis-hochschule.de/fileadmin/content/Steinbeis_Publikation/145496.pdf, abgerufen am 17.06.2012.

²⁶ Aussage der Leiterin des Studierenden service auf eine Mailanfrage bei der Pressestelle der HTW vom 11.06.2012).

²⁷ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseiten der HTW Berlin: http://www.htw-berlin.de/Weiterbildung/Studienvorbereitende_Kurse.html, <http://www.htw-berlin.de/Weiterbildung/ba-fernstudium.html>, <http://www.htw-berlin.de/Weiterbildung/ma-fernstudium.html> und <http://www.htw-berlin.de/Studium.html>, abgerufen am 17.06.2012.

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
Steinbeis-HS Berlin (priv.)	37,78 %	433	1.146	Universität	privat, staatlich anerkannt
HS für Musik „Hanns Eisler“ Berlin	91,60 %	120	131	Kunst- und Musik-hochschulen	Staatlich
HS für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin	3,46 %	99	2.858	Fachhochschule	Staatlich

Tabelle 6: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Berlin. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 16: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Berlin 2010.

4.3.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Die Erleichterungen des Zugangs zum Studium ohne Abitur sind in Berlin seit Mai 2011 Bestandteil des Hochschulgesetzes. Spätestens 2012 sollen die neuen Regelungen an allen Berliner Hochschulen umgesetzt werden; für 2011 galten teilweise noch die alten Regelungen (vgl. Koordinationsbüro 2011). Der KMK-Beschluss wurde für Meister(innen) und ähnlich Qualifizierte genau umgesetzt (vgl. Kapitel 3.3). Erweitert wurden dagegen die Zugangsmöglichkeiten für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis Bewerber(innen) mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufstätigkeit besitzen eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für ihren Fächerbereich (vgl. Berlin 2011, § 11, Abs. 2). Diese Personengruppe muss in Berlin also keine Eignungsprüfung ablegen, um fachgebunden studieren zu können. Eine weitere Besonderheit ist, dass Personen mit einer fachgebundenen Zugangsberechtigung prinzipiell alles studieren können, wenn sie ihre Studierfähigkeit in einem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen haben (vgl. Berlin 2011, § 11, Abs. 3). Anders als im KMK-Beschluss können Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis durch die Prüfung demnach eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung

erwerben. Vorkenntnisse, die im Rahmen einer berufsbildenden Schule erworben wurden, sind als Prüfungsinhalte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

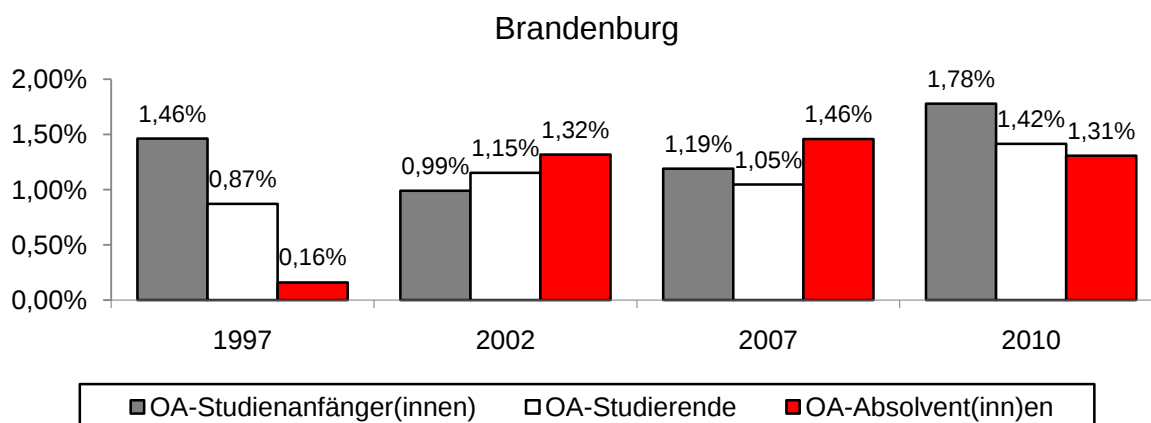
Nach einem mindestens einjährigen Studium in einem anderen Bundesland sind OA-Studierende dazu berechtigt, das Studium an einer Berliner Hochschule fortzusetzen (vgl. Berlin 2011, § 11, Abs. 4). Eine Besonderheit in Berlin ist die Möglichkeit, dass beruflich Qualifizierte ohne Abitur und ersten Hochschulabschluss in geeignete weiterbildende Masterstudiengänge einsteigen können (vgl. Berlin 2011, § 10, Abs. 6).

4.4 Brandenburg

4.4.1 Quantitative Entwicklung

Bisher wies Brandenburg im Bundesvergleich immer überdurchschnittliche Quoten bei den Studienanfänger(inne)n ohne Abitur auf. 2010 war dies zum ersten Mal nicht der Fall. Mit einem Anteil von 1,78 % liegt das Bundesland unter dem Bundesdurchschnitt (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4). Der Gesamttrend weist allerdings nach oben. Sowohl bei der Quote der Studierenden als auch bei der Quote der Hochschulabsolvent(innen) ohne Abitur schneidet Brandenburg im Jahr 2010 überdurchschnittlich gut ab. Bei den Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur ist das im Vergleich mit den anderen Bundesländern sogar der dritthöchste Wert:

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	84	76	102	169
OA-Studierende	221	432	461	721
OA-Absolvent(inn)en	5	43	82	100

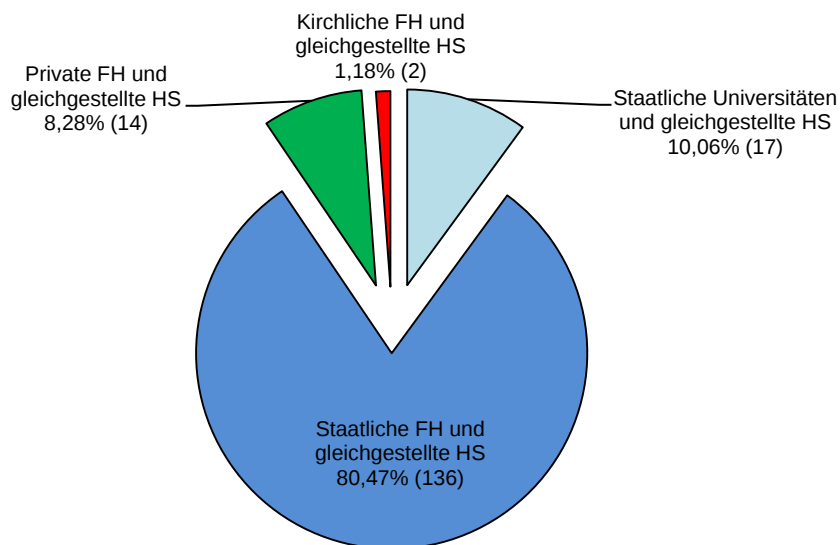


Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 17: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Brandenburg.

OA-Studienanfänger(innen) sind in Brandenburg zu etwa 80 % an staatlichen Fachhochschulen zu finden. Andere Hochschultypen machen mit insgesamt weniger als 20 % einen verschwindend geringen Anteil an der OA-Anzahl von Studienanfänger(inne)n aus:

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Brandenburg 2010 (n=169)



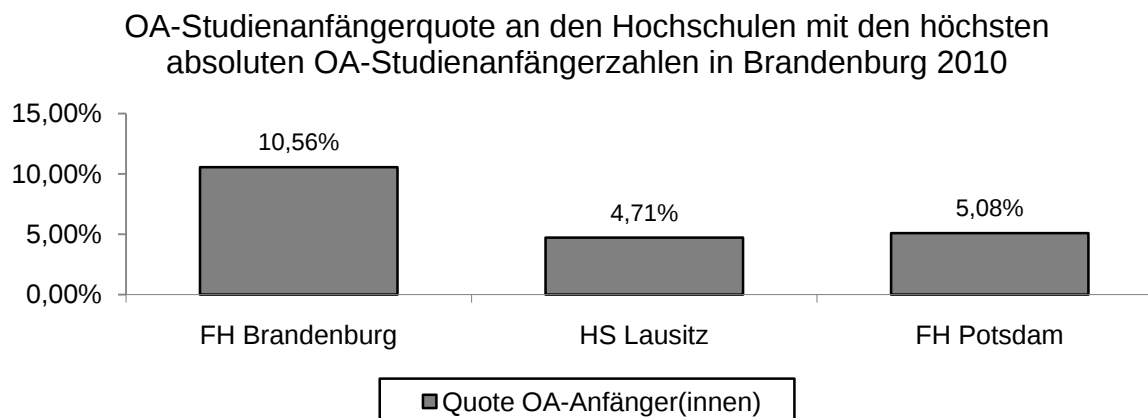
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 18: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Brandenburg 2010.

Dieses Bild bestätigt sich auch bei einem Blick auf die Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) anhand der absoluten Zahlen. Ein Drittel der 169 OA-Studierenden in Brandenburg nahm 2010 ein Studium an der FH Brandenburg auf. Besonders nachgefragt waren auch die HS Lausitz sowie die FH Potsdam. Die übrigen Hochschulen rekrutierten zusammen weniger als ein Drittel aller OA-Studienanfänger(innen) in Brandenburg.

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
FH Brandenburg	10,56 %	57	540	Fachhochschule	Staatlich
HS Lausitz	4,71 %	33	700	Fachhochschule	Staatlich
FH Potsdam	5,08 %	27	531	Fachhochschule	Staatlich

Tabelle 7: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Brandenburg. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 19: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Brandenburg 2010.

An der FH Brandenburg ist das Projekt „Weitersehen – Weiterbilden – Weiterkommen“ angesiedelt, ein Teilprojekt der INNOPUNKT-Initiative „Mehr Durchlässigkeit in der Berufsbildung – Brandenburg in Europa“, gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg (vgl. dazu auch Kapitel 3.2).²⁸ Das Studieren ohne Abitur und die Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf das Studium bilden neben der Beratung von (potenziellen) Studienabbrecher(inne)n die drei Säulen des Projektes an der FH Brandenburg. Speziell für das Studieren ohne Abitur hat das am Fachbereich Wirtschaft angesiedelte Projekt einen Flyer und einen Werbespot erstellt. Ergänzt wird das Angebot durch die Möglichkeit, Brückenkurse zu belegen und Inhalte aus der beruflichen Bildung oder der beruflichen Praxis auf das Studium anzurechnen und so das Studium zu verkürzen. An den Fachbereichen Wirtschaft, Technik und Informatik kann das Studium ohne Prüfung oder Probestudium begonnen werden bei Vorliegen der Meisterprüfung, einer fachlich entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung und mindestens zwei Jahren Berufserfahrung.

Mit dem Projekt „Einsteigen – Zusteigen – Aufsteigen“ ist die FH Brandenburg auch beteiligt an der zweiten ANKOM-Initiative „Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung“ (vgl. dazu auch Kapitel 3.2).²⁹ In dem Teilzeit- bzw. Fernstudiengang BWL – Allgemeines Management (B.Sc.) soll der Anteil von berufsbegleitend Studierenden im Fachbereich Wirtschaft um ein Drittel erhöht werden. Auch der Anteil von Studienanfänger(inne)n, die Teile ihres Studiums angerechnet bekommen, soll auf 30 % ansteigen. Zielgruppen sind insbesondere Teilnehmer(innen) beruflicher Fortbildungsprüfungen, aber auch sonstige Studieninteressierte mit beruflicher Vorbildung. Konkrete Maßnahmen sehen u. a. vor: flexible Lehrformen, eine spezielle Studieneingangsphase, Brückenkurse, Mentoring und Anrechnungsverfahren. Zwar ist das Projekt, wie die übrigen ANKOM-

²⁸ Für diese und folgende Informationen vgl. Projektwebseite der FH Brandenburg: <http://www.weiterkommen-in-brandenburg.de/studieren-ohne-abi.html>, abgerufen am 17.06.2012.

²⁹ Für diese und folgende Informationen vgl. ANKOM-Projektposter der FH Brandenburg: http://ankom.his.de/veranstaltungen/aufakt/poster/pdf/pos_fh_brandenburg.pdf, abgerufen am 17.06.2012.

Projekte, erst 2012 gestartet, doch zeigt sich auch darin, die generell offene und unterstützende Haltung gegenüber Studierenden ohne Abitur an der FH Brandenburg.

Der Anteil von OA-Studienanfänger(inne)n an der FH Potsdam ist mit etwas mehr als 5 % zwar nur etwa halb so hoch wie an der FH Brandenburg. Im Vergleich zum durchschnittlichen Anteil für das Land Brandenburg aber nichtsdestotrotz beeindruckend. Die FH Potsdam bietet ingenieurwissenschaftliche, soziokulturelle und gestalterische Studiengänge an. Auch diese Fachhochschule nimmt an der zweiten ANKOM-Initiative teil.³⁰ Ziel des Projektes ist es, ein berufsbegleitendes Zertifikatsstudium für Fachangestellte für Medien und Informationsdienste im mittleren Dienst zu entwickeln, mit dem diese in das letzte Semester des Bachelorstudiums Bibliothekswissenschaft bzw. Archivwissenschaft einsteigen können.

Die Hochschule Lausitz schneidet mit 4,71 % OA-Anfängerquote fast genauso gut ab wie die FH Potsdam. Die Hochschule bietet technische Studiengebiete an sowie Betriebswirtschaftslehre, Soziale Arbeit und Instrumental- und Gesangspädagogik.³¹ Laut Hochschulwebsite sind die Studiengänge an den Bedürfnissen der Region ausgerichtet. Darunter befinden sich u. a. Angebote wie Medizintechnik und Physiotherapie. An der Fachhochschule können Interessierte entsprechende studienvorbereitende Vorkurse in Biologie, Chemie, Englisch, Informatik, Mathe, Physik und Rhetorik belegen sowie an einem Workshop „Einfach erfolgreich studieren“ teilnehmen.

4.4.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Brandenburg hat die KMK-Vereinbarung von 2009 noch nicht in das Hochschulgesetz eingebaut, weshalb die Zugangsbedingungen für OA-Studieninteressierte besonders restriktiv sind. Alle beruflich Qualifizierten ohne Hochschulzugangsberechtigung können lediglich eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erwerben (vgl. Brandenburg 2010, § 8, Abs. 2 und 3). Dies betrifft auch Personen mit Meistertitel. Sonstige der Meisterprüfung gleichwertige Aufstiegsfortbildungen werden – bis auf einen Verweis auf § 7, Abs. 2a der Handwerksordnung – nicht erwähnt (vgl. Brandenburg 2010, § 8, Abs. 2). Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung benötigen die mittlere Reife und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach der Ausbildung, um in ihrem Fachgebiet ohne Abitur studieren zu können (vgl. Brandenburg 2010, § 8, Abs. 3). Die Hochschulen können – zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs – Eignungsfeststellungsprüfungen durchführen und diese in ihren Satzungen regeln (vgl. Brandenburg 2010, § 8, Abs. 5). Zugangsberechtigungen zum Studium ohne Abitur aus anderen Bundesländern werden nicht anerkannt.

Derzeit werden in Brandenburg OA-Studienbewerber(innen) nach allgemeinen Kriterien zugelassen, d. h. ohne Vorab- oder Sonderquoten. In der aktuellsten Synopse der KMK ist unter dem Punkt konkrete Planungen im Bundesland Brandenburg allerdings folgender Hinweis zu finden: „Es sollen Abstimmungen zwischen den für berufliche Ausbildung und den für Ausbildung im tertiären Bereich zuständigen Stellen des Landes unter Einbeziehung

³⁰ Für diese und folgende Informationen vgl. ANKOM-Projektwebseite der FH Potsdam: http://ankom.his.de/projekte/pdf/pos_fh_potsdam.pdf, abgerufen am 17.06.2012.

³¹ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseiten der FH Lausitz: <http://www.hs-lausitz.de/ueber-uns/die-hochschule.html> und <http://www.hs-lausitz.de/studium/informieren-bewerben/vorkurse.html>, abgerufen am 17.06.2012.

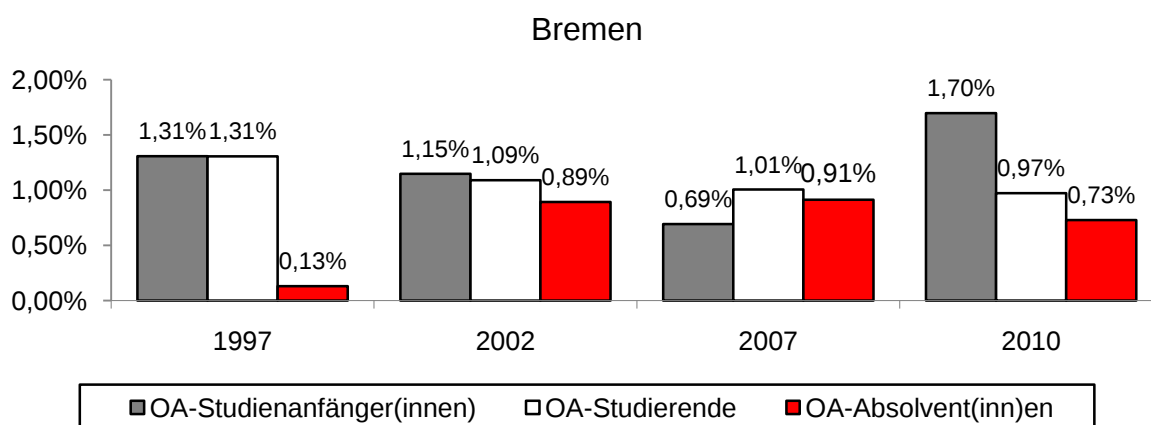
der Kammern (z. B. IHK) hinsichtlich der formalen Leistungsbewertung (Inhalt und Aussagekraft der Abschlusszeugnisse beruflicher Ausbildungen) erfolgen. Ebenfalls soll die Einrichtung einer Sonderquote überprüft werden“ (Kultusministerkonferenz 2011, S. 29).

4.5 Bremen

4.5.1 Quantitative Entwicklung

Nachdem in der vorhergehenden CHE-Studie noch ein starker Abwärtstrend bei der Quote der Studienanfänger(innen) ohne Abitur in Bremen diagnostiziert wurde, ist jetzt ein starker Aufwärtstrend feststellbar: Gegenüber 2007 hat sich der Wert im Jahr 2010 mehr als verdoppelt. Damit belegt der Stadtstaat im Vergleich mit den anderen Bundesländern in dieser Kategorie nunmehr den siebten Platz (vgl. Kapitel 3.5). Insgesamt jedoch liegt die OA-Studienanfängerquote unterhalb des Bundesdurchschnitts (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4). Dasselbe gilt auch für die OA-Studierenden- und OA-Absolventenquoten in Bremen im Vergleichsjahr 2010.

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	39	60	38	110
OA-Studierende	329	332	313	310
OA-Absolvent(inn)en	4	24	40	44

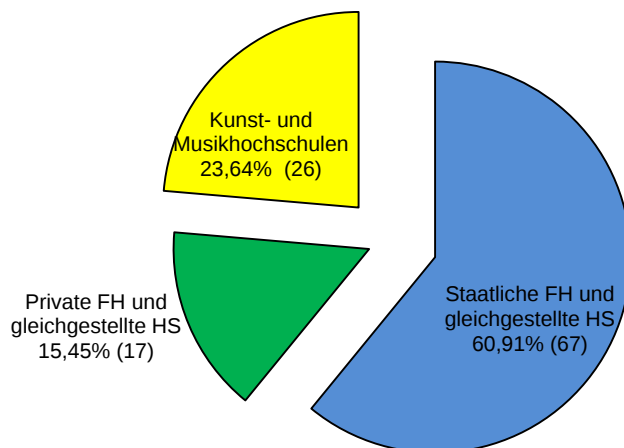


Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 20: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Bremen.

In Bremen gab es 2010 die meisten Studienanfänger(innen) ohne Abitur an staatlichen Fachhochschulen. An allen 110 OA-Studienanfänger(inne)n in Bremen betrug der Anteil, der an staatlichen Fachhochschulen studierte, etwa 61 %:

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Bremen 2010 (n=110)



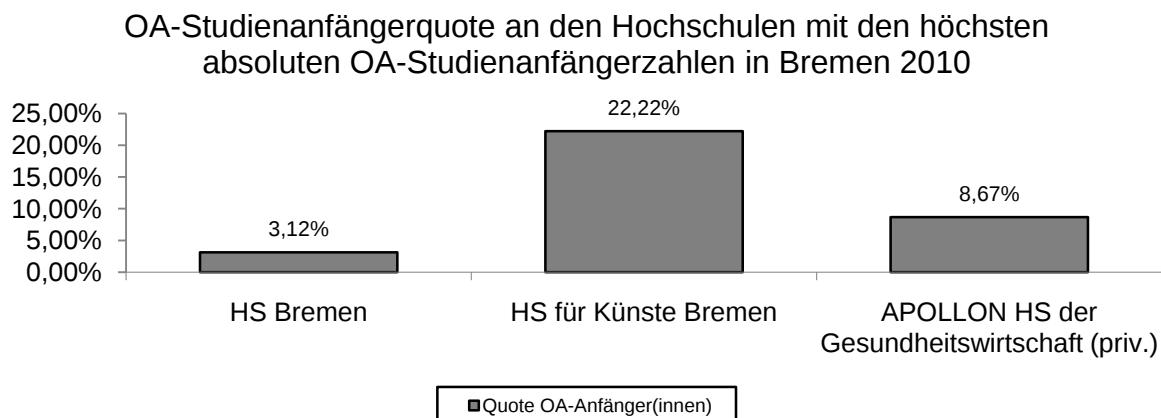
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 21: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Bremen 2010.

Der Hochschultyp, der in Bremen im Jahr 2010 am erfolgreichsten Studienanfänger(innen) ohne Abitur angezogen hat ist die Fachhochschule: Insgesamt schrieben sich rund 76 % der Studierenden an den staatlichen und privaten FHs im Stadtstaat ein. In der Einzelbetrachtung zeigt sich, dass die Hochschule Bremen (65 Personen) und die APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft (17 Personen) die Fachhochschulen mit den meisten OA-Studienanfänger(inne)n sind. Darüber hinaus ergibt sich noch eine hohe Zahl von OA-Studienanfänger(inne)n an der Hochschule für Künste in Bremen. Hier könnte allerdings ein ähnliches Problem vorliegen wie bei der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Berlin (vgl. Kapitel 4.3.1). Dort konnte nicht ausgeschlossen werden, dass es möglicherweise Probleme bei der Zuordnung zu den Kategorien der Erhebungsmatrix des Statistischen Bundesamtes gegeben hat (vgl. Kapitel 2.2). Auch diese Vermutung konnte bis zur Fertigstellung der Studie nicht geklärt werden.

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
HS Bremen	3,12 %	65	2.085	Fachhochschule	Staatlich
HS für Künste Bremen	22,22 %	26	117	Kunst- und Musikhochschulen	Staatlich
APOLLON HS der Gesundheitswirtschaft (priv.)	8,67 %	17	196	Fachhochschule	privat, staatlich anerkannt

Tabelle 8: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Bremen. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 22: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Bremen 2010.

An der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft betrug der Anteil der OA-Studienanfänger(innen) unter allen Studienanfänger(inne)n zum Erhebungszeitpunkt 8,67 %. Die private Fachhochschule bietet Fernstudiengänge in den Bereichen Gesundheitsökonomie, Gesundheitslogistik und Gesundheitstourismus an.³² Das Studium ist auch in Teilzeit sowie berufsbegleitend möglich. Mit Hochschulzertifikatskursen können bereits vor dem Studium Credits gesammelt und auf das spätere Studium angerechnet werden.

Die Hochschule Bremen weist mit einem OA-Anfängeranteil von 3,12 % ebenfalls einen vergleichsweise hohen Wert auf. Die staatliche Einrichtung ist auf besondere Weise im Bereich der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung tätig. Bereits im Mai 2009 unterzeichneten die Wirtschafts- und Sozialakademie der Arbeitnehmerkammer (wisoak) und die Hochschule Bremen auf der Grundlage des KMK-Beschlusses einen Kooperationsvertrag. Nach erfolgreichem Abschluss des Seminars zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“ in den Fachrichtungen Absatzwirtschaft/Marketing und Rechnungswesen/Controlling besteht auch ohne Abitur die Möglichkeit, sich die 120 Leistungspunkte anrechnen zu lassen und so direkt in das 5. Fachsemester des Bachelorstudiums in Betriebswirtschaft an der Hochschule Bremen einzusteigen (vgl. Bremen/Wisoak 2009). Ein zweiter Kooperationsvertrag wurde anschließend mit der Universität Oldenburg (Niedersachsen) abgeschlossen, womit in der Metropolregion Bremen-Oldenburg nun gleich an zwei Hochschulen eine Anrechnung auf das Betriebswirtschaftsstudium besteht (vgl. Wisoak 2010). Weitere Kooperationsverträge der Wirtschafts- und Sozialakademie der Arbeitnehmerkammer, die eine Anrechnung von Leistungen auf ein Studium ermöglichen, bestehen auch mit der Universität Vechta und der Hochschule Bremerhaven (vgl. Wisoak o.J.).

³² Für diese und folgende Informationen vgl. Webseiten der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft: <http://www.apollon-hochschule.de/fernstudiengaenge/> und <http://www.apollon-hochschule.de/apollon-konzept/studieren-ohne-abitur/>, abgerufen am 17.06.2012.

4.5.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Bremen hat im Juni 2010 den Beschluss der KMK im Hochschulgesetz umgesetzt, und zwar mit erweiterten Zugangsmöglichkeiten für OA-Studieninteressierte (vgl. Kapitel 3.3). Auch im Stadtstaat sind Meister(innen) und ähnlich Qualifizierte jetzt Personen mit allgemeiner Hochschulreife gleichgestellt und Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung erhalten einen fachgebundenen Hochschulzugang. Allerdings gibt es für die zweite Gruppe unterschiedliche Wege: Via Einstufungsprüfung, Kontaktstudium, Propädeutikum, weiterbildendem Studium oder Probestudium. Um zur Einstufungsprüfung zugelassen zu werden, muss eine abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit von insgesamt fünfjähriger Dauer nachgewiesen werden (vgl. Bremen 2011, Teil II). Alternativ genügt auch eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit, die mit den Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist (vgl. Bremen 2011, Teil II). Der Hochschulzugang für ein fachlich einschlägiges Kontaktstudium, ein Propädeutikum oder ein anderes weiterbildendes Studium wird in der Regel durch eine dreijährige Berufstätigkeit eröffnet (vgl. Bremen 2012, § 33, Abs. 5 Nr. 2; vgl. auch Bremen 2011, Teil III). Bewerber(innen), die keine der bisher erwähnten Qualifikationen besitzen, aber eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine fünfjährige Erwerbstätigkeit (oder entsprechende Ersatzzeiten) nachweisen, können für ein Probestudium immatrikuliert werden. Nach maximal vier Semestern entscheidet die Hochschule über die endgültige Immatrikulation und die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen auf das weitere Studium (vgl. Bremen 2012, § 35, Abs. 1, 2 und 4).

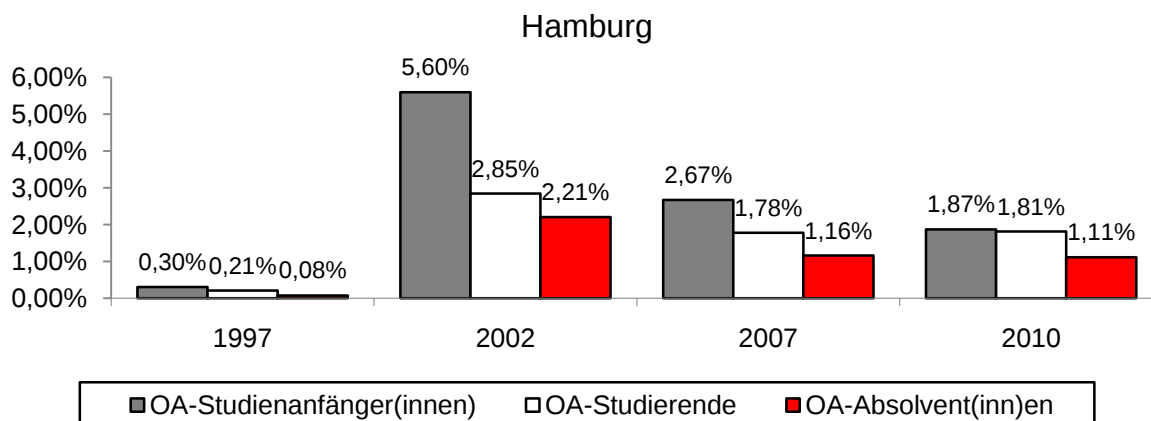
Absolvent(inn)en einer beruflichen Aufstiegsfortbildung im Sinne des Seemannsgesetzes werden nicht explizit erwähnt, sind aber gemäß der jüngsten Synopse der KMK in den Regelungen mit eingeschlossen und besitzen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (Kultusministerkonferenz 2011, S. 4). Des Weiteren besteht die Möglichkeit, mit einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung direkt in weiterbildende Masterstudiengänge und weiterbildende Zertifikatsstudien einzusteigen (vgl. Bremen 2012, § 33, Abs. 8). Landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen von OA-Studierenden aus anderen Bundesländern werden nicht anerkannt.

4.6 Hamburg

4.6.1 Quantitative Entwicklung

Einen kontinuierlichen Abwärtstrend weist Hamburg auf. Lässt man die Quoten für 1997 außen vor, die wegen einer nachgewiesenen Unterfassung nicht in die Beurteilung einbezogen werden dürfen (vgl. Nickel/Leusing 2009, S. 73), gehen die Werte sogar ausgesprochen steil nach unten. Das gilt vor allem für die Quote der Studienanfänger(innen) ohne Abitur. Nachdem diese sich von 2002 bis 2007 bereits mehr als halbiert hatte, ist sie im Jahr 2010 nochmal auf 1,87 % geschrumpft und liegt damit unter dem Bundesdurchschnitt (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4). Gleichwohl belegt Hamburg mit diesem Wert im Bundesländervergleich immerhin noch Platz 4 (vgl. Kapitel 3.5).

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	29	699	340	296
OA-Studierende	139	1.969	1.228	1.453
OA-Absolvent(inn)en	5	159	100	117



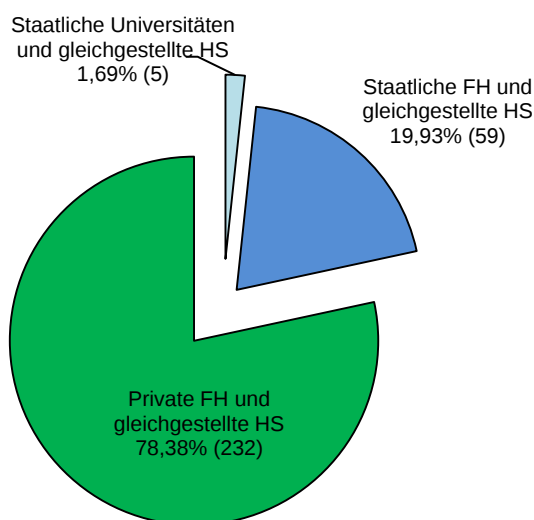
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 23: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Hamburg.

In der vorhergehenden CHE-Studie wurde als ein wesentlicher Grund für den Abwärtstrend bei den OA-Studienanfängerquoten die Schließung der Hochschule für Wirtschaft und Politik (HWP) im Jahr 2005 durch die damalige Regierung des Stadtstaates gesehen. Diese war 50 Jahre lang eine der wenigen Hochschulen in Deutschland, die sich auf das Studieren ohne Abitur spezialisiert hatten. Dadurch besaß sie eine bundesweite Anziehungskraft. Von diesem ehemaligen Hoch profitieren offenbar noch die im Jahr 2010 messbaren Quoten der Studierenden und Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur. Beide liegen über dem Bundesdurchschnitt. Mit einer OA-Studierendenquote von 1,81 % liegt Hamburg im Vergleich mit den übrigen Bundesländern in dieser Kategorie sogar auf Platz zwei.

Was die Verteilung der 296 OA-Studienanfänger(innen) in Jahr 2010 auf die einzelnen Hochschultypen anbelangt, so fällt auf, dass etwa 78 % private Fachhochschulen gewählt haben. Weitere 20 % sind an staatlichen Fachhochschulen eingeschrieben. Nur ein verschwindend geringer Teil aller OA-Studienanfänger(innen), weniger als 2 %, studiert an staatlichen Universitäten:

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Hamburg 2010 (n=296)



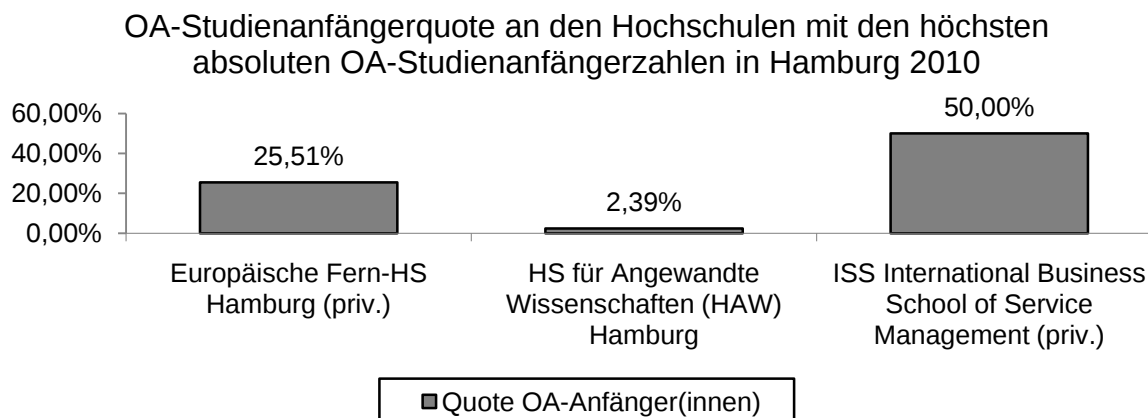
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 24: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Hamburg 2010.

Analog zu dieser Verteilung stammen zwei der drei Hochschulen, die in Hamburg die meisten OA-Studienanfänger(innen) anziehen, aus dem privaten Sektor: Die Europäische Fernhochschule Hamburg und die ISS International Business School of Service Management. Als einzige staatliche Einrichtung kann die Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg zu den Privaten aufschließen.

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
Europäische Fern-HS Hamburg (priv.)	25,51 %	224	878	Fachhochschule	privat, staatlich anerkannt
HS für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg	2,39 %	59	2471	Fachhochschule	Staatlich
ISS International Business School of Service Management (priv.)	50,00 %	5	10	Fachhochschule	privat, staatlich anerkannt

Tabelle 9: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Hamburg. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 25: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Hamburg 2010.

An der ISS International Business School of Service Management besaß 2010 die Hälfte aller neueingeschriebenen Studierenden kein Abitur. Insgesamt gab es allerdings nur zehn Studienanfänger(innen), sodass der Anteil der fünf OA-Studienanfänger(innen) prozentual entsprechend hoch ist. Das Studienangebot der ISS Business School of Service Management richtet sich explizit an Berufserfahrene. So gibt es u. a. berufsbegleitende MBA-Programme für Fachkräfte mit Berufserfahrung sowie für Abiturient(inn)en das duale und für Fachkräfte das berufsbegleitende Bachelorprogramm Service Management.³³

Die Europäische Fernhochschule Hamburg legt ihren fachlichen Schwerpunkt auf wirtschaftliche Studiengänge. Der Studieneinstieg ist dort jederzeit flexibel möglich und nicht erst wie an den meisten staatlichen Hochschulen im April oder Oktober.³⁴ Es besteht die Möglichkeit, berufliche Qualifikationen auf das Bachelorstudium anzurechnen, und zwar aus den folgenden Fortbildungen: Staatlich geprüfter Betriebswirt, Betriebswirt VWA, Steuerberater IHK, IHK-Fachwirt, Bilanzbuchhalter. Auch ein direkter Einstieg in ein Masterprogramm ist ohne ersten Hochschulabschluss möglich. Die Abschlussprüfungen in den Modulen können im monatlichen Turnus an zehn bundesweiten Prüfungszentren abgelegt werden, nach Möglichkeit auch in Zürich und Wien.

An der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg können Studierende praxisorientiert lernen. An der HAW gibt es vier Fakultäten: Design/Medien/Information, Technik/Informatik, Life Sciences, Wirtschaft/Soziales.³⁵ An der Fakultät Technik/Informatik werden einige Studiengänge wahlweise auch in dualer Form angeboten: Flugzeugbau, Informations- und Elektrotechnik, Energie- und Anlagensysteme, Entwicklung und Konstruktion, Produktionstechnik und -management, Mechatronik. In ausschließlich dualer

³³ Vgl. Webseite der ISS Business School of Service Management: <http://www.iss-hamburg.de/de/presse/unternehmensprofil/>, abgerufen am 17.06.2012.

³⁴ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseiten der Europäischen Fernhochschule Hamburg: <http://www.euro-fh.de/>, <http://www.euro-fh.de/so-funktioniert-ihr-fernstudium.php> und <http://www.euro-fh.de/studienabschluesse.php>, abgerufen am 17.06.2012.

³⁵ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseiten der HAW Hamburg: <http://www.haw-hamburg.de/studium/bachelor-studieren/bachelor-studiengaenge.html>, abgerufen am 17.06.2012.

Form können die Studiengänge Pflege sowie Public Management studiert werden. Der Bachelorstudiengang „Pflegeentwicklung und Management“ kann ausschließlich mit einem beruflichen Abschluss im Pflegebereich studiert werden. An der HAW Hamburg existiert auch ein „Competence Center für LebensLanges Lernen“, das die Hochschule unterstützen soll, „zu einem Ort des lebenslangen Lernens zu werden“.³⁶ Mit dieser Koordinierungsstelle soll dort auch die Umsetzung berufsbegleitender Bachelor- und Masterstudiengänge vorangebracht werden.

4.6.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Der Hamburger Senat hat im Juli 2010 Gesetzeserleichterungen für OA-Studieninteressierte verabschiedet. Im Vergleich mit dem KMK-Beschluss sieht das Hamburgische Hochschulgesetz Erweiterungen für Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis vor (vgl. Kapitel 3.3). Demgegenüber sind die Zugangsmöglichkeiten für Meister(innen) und ähnlich Qualifizierte leicht eingeschränkt. In der aktuellen KMK-Synopse heißt es: „Die Möglichkeit weiterer Verbesserungen wird derzeit geprüft“ (KMK 2011, S. 29).

Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung müssen eine daran anschließende, in der Regel mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen (vgl. Hamburg 2011, § 38, Abs. 1 und 2). Prinzipiell kann diese Bewerbergruppe jeden Studiengang wählen und besitzt damit eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (vgl. Hamburg 2011, § 38, Abs. 1 und 2). In einer studiengangspezifischen Eingangsprüfung muss allerdings die Studierfähigkeit für das Fach nachgewiesen werden (vgl. Hamburg 2011, § 38, Abs. 1 und 2). Ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr kann die Eingangsprüfung ersetzen (vgl. Hamburg 2011, § 38, Abs. 3).

Personen mit Meistertitel oder einem ähnlich hochqualifizierten Fortbildungsabschluss besitzen per se die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (vgl. Hamburg 2011, § 37, Abs. 1). Eine Abweichung von den KMK-Regelungen gibt es hinsichtlich der Fortbildungen im Sinne des Seemannsgesetzes (erwähnt wird lediglich die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung) und bei den Fachschulabschlüssen gelten die Rechtsverordnungen Hamburgs (andere Abschlüsse können allerdings als gleichwertig anerkannt werden) (vgl. Hamburg 2011, § 37, Abs. 1). Ferner sollen die Hochschulen durch Satzung vorsehen, dass Personen mit Fortbildungsprüfung an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen müssen (vgl. Hamburg 2011, § 37, Abs. 2).

Für ein Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang ist auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist (vgl. Hamburg 2011, § 39, Abs. 3). Damit ist im Prinzip auch der direkte Einstieg in diese Studiengänge für OA-Studieninteressierte geöffnet.

Zulassungen zum Studium ohne Abitur aus anderen Bundesländern werden anerkannt, wenn mindestens ein Jahr erfolgreich an einer deutschen Hochschule studiert wurde. Bei einem Wechsel an eine Hamburger Hochschulen kann im gleichen Studiengang oder in

³⁶ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseiten der HAW Hamburg: <http://www.haw-hamburg.de/cc3/wissenschaftliche-weiterbildung.html>, abgerufen am 17.06.2012.

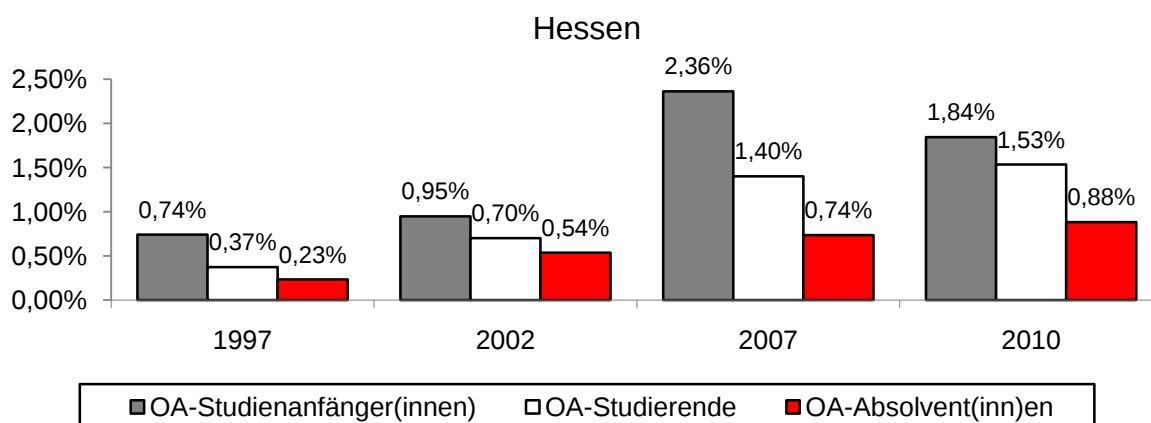
einem Studiengang derselben Fachrichtung weiterstudiert werden (vgl. Hamburg 2011, § 38, Abs. 5).

4.7 Hessen

4.7.1 Quantitative Entwicklung

Im Bundesländervergleich gehörte Hessen im Jahr 2007 noch zu den großen Gewinnern beim Studieren ohne Abitur. Es zeigte nach Berlin und Hamburg die besten Werte bei den OA-Studienanfängerquoten. Diese Position im Spitzentrio hat Hessen im Jahr 2010 verloren und liegt im Bundesländervergleich in dieser Kategorie auf dem vierten Platz (vgl. Kapitel 3.5). Mit einer OA-Studienanfängerquote von 1,84 % zeigt Hessen nunmehr einen deutlichen Abwärtstrend und liegt zudem unter dem Bundesdurchschnitt (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4). Überdurchschnittlich sind dagegen weiterhin die Quoten der Studierenden und Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur im Jahr 2010.

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	158	268	683	677
OA-Studierende	562	1.154	2.116	3.016
OA-Absolvent(inn)en	48	89	164	253

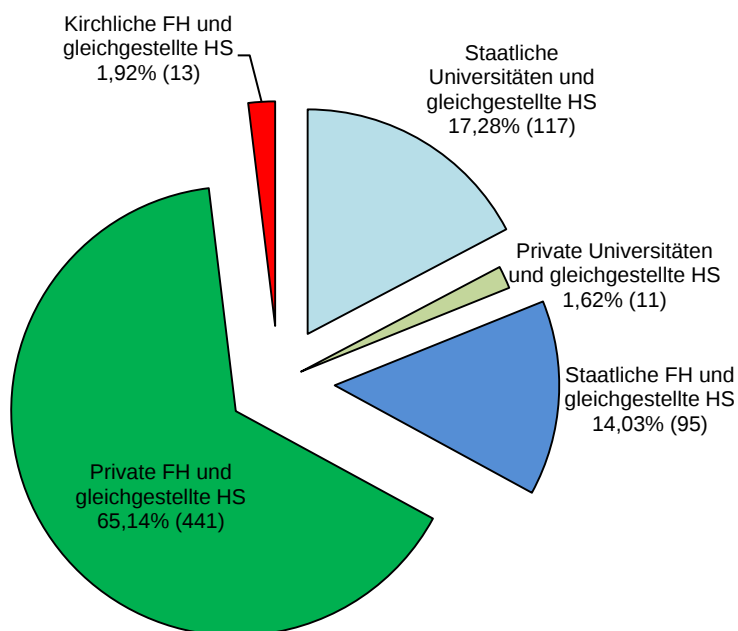


Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 26: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Hessen.

Im Jahr 2010 immatrikulierten sich fast zwei Drittel der hessischen OA-Studienanfänger(innen) an privaten Fachhochschulen. Das restliche Drittel verteilte sich überwiegend auf staatliche Universitäten und staatliche Fachhochschulen:

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Hessen 2010 (n=677)



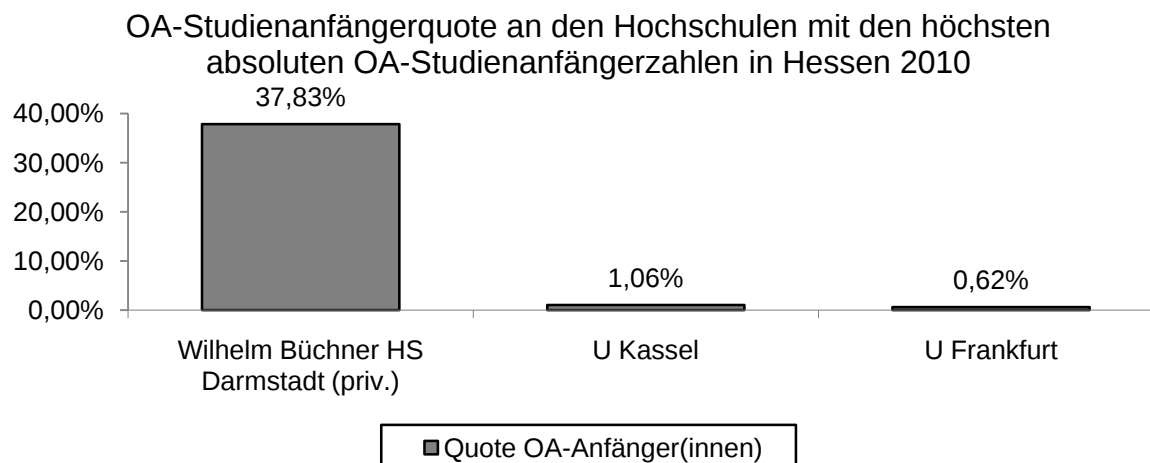
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 27: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Hessen 2010.

Über die Hälfte der hessischen OA-Studienanfänger(innen) nahm 2010 ein Studium an der Wilhelm Büchner Hochschule Darmstadt (WBS) auf. Mit großem Abstand folgten die Universitäten in Kassel und in Frankfurt. Der Blick auf die OA-Studienanfängerquoten der drei genannten Hochschulen vertieft die Kluft zwischen der WBS und den Universitäten in Kassel und in Frankfurt noch zusätzlich. Während an der WBS mehr als ein Drittel aller Studienanfänger(innen) im Jahr 2010 kein Abitur besaßen, lag der Anteil an der Universität Kassel nur bei etwa einem Prozent und an der Goethe-Universität Frankfurt sogar bei unter einem Prozent.

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
Wilhelm Büchner Hochschule Darmstadt (priv.)	37,83 %	398	1052	Fachhochschule	privat, staatlich anerkannt
U Kassel	1,06 %	39	3674	Universität	Staatlich
U Frankfurt	0,62 %	37	6012	Universität	Staatlich

Tabelle 10: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Hessen. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 28: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Hessen 2010.

Die WBS bietet technische Fernstudiengänge an, die berufsbegleitend studiert werden können und sorgt mit Brückenkursen in Mathematik und einem flexiblen Studienkonzept für ein zielgruppengerechtes Angebot für Studierende ohne Abitur.³⁷ Das Studium kann jederzeit begonnen werden; Präsenz- und Prüfungstermine werden über das Jahr verteilt auch mehrmals angeboten.

Auch die beiden staatlichen Universitäten in Frankfurt und Kassel sind – trotz niedrigem OA-Studienanfängeranteil 2010 – aufgeschlossen gegenüber Studierenden ohne Abitur. So existiert beispielsweise an der Universität Kassel eine Informationsveranstaltung für OA-Studieninteressierte.³⁸ Die Goethe-Universität Frankfurt kooperiert mit der FernUniversität in Hagen im Fernstudienzentrum Frankfurt am Main.³⁹

4.7.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

In Hessen wurden die Regelungen zum Studium ohne Abitur im Hochschulgesetz sowie in der „Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen“ im Juli 2010 novelliert. Die hessischen Regelungen gehen – bis auf das fehlende Probestudium – zum Teil weiter als das, was die KMK im März 2009 beschlossen hat (vgl. Kapitel 3.3). So können auch beruflich Qualifizierte, die über keine fachlich einschlägige Berufsausbildung und -tätigkeit verfügen, durch eine mindestens 400 Stunden umfassende qualifizierte Weiterbildung und eine Zugangsprüfung die Hochschulzugangsberechtigung für ein entsprechendes Fach erlangen (vgl. Hessen 2010b, § 3, Abs. 1). Bei der Personengruppe der beruflich Hochqualifizierten sind auch Abschlüsse wie beispielsweise als Steuerberater(in) und als Wirtschaftsprüfer(in) der allgemeinen Hochschulreife gleichgestellt (vgl. Hessen 2010a, § 54, Abs. 2; vgl. auch Hessen 2010b, § 1, Abs. 1). Eine

³⁷ Für diese und folgende Informationen vgl. Informationsdienst Wissenschaft: <http://idw-online.de/de/news466807>, abgerufen am 17.06.2012.

³⁸ Vgl. Webseite der Universität Kassel: <http://www.uni-kassel.de/uni/studium/studienangebot/weitere-angebote/infoveranstaltung-fuer-beruflich-qualifizierte.html>, abgerufen am 17.06.2012.

³⁹ Vgl. Webseite der Goethe-Universität Frankfurt: <http://www.fernstudium.uni-frankfurt.de/Fernstudienzentrum/index.html>, abgerufen am 17.06.2012.

Besonderheit im Hessischen Hochschulgesetz ist, dass bei nachgewiesener hervorragender wissenschaftlicher (oder künstlerischer) Begabung auf eine Hochschulzugangsberechtigung für den betreffenden Studiengang verzichtet werden kann, sofern er mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird (vgl. Hessen 2010a, § 54, Abs. 4). In der jüngsten KMK-Synopse ist spezifiziert, dass dies allerdings nicht für medizinische und pharmazeutische Studiengänge gilt, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen (KMK 2011, S. 5).

Zu weiterbildenden Studiengängen können auch Personen zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen (vgl. Hessen 2010a, § 16, Abs. 1-3). Zulassungsvoraussetzung sind jeweils eine fachliche Affinität zum angestrebten Studium sowie das Bestehen einer Eignungsprüfung (vgl. Hessen 2010a, § 16, Abs. 1-3).

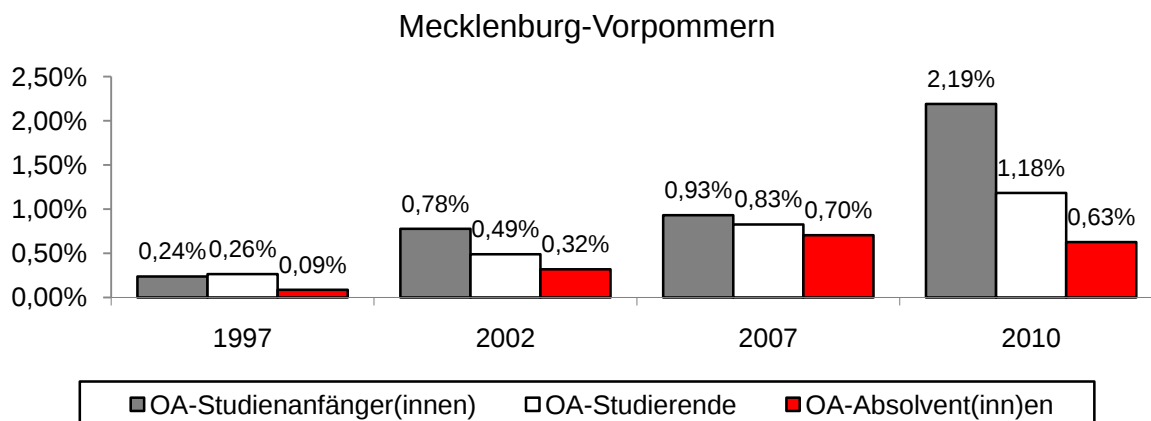
Zulassungen zum Studium ohne Abitur aus anderen Bundesländern werden nach einem Jahr nachweislich erfolgreichen Studiums anerkannt (vgl. Hessen 2010b, § 1, Abs. 3). Weitergehend als im KMK-Beschluss ist die Regelung, dass sogar ein Probestudium und nach Ermessen der Hochschulen sogar Hochschulzugangsprüfungen anderer Bundesländer anerkannt werden können (vgl. Hessen 2010b, § 1, Abs. 3 sowie § 4, Abs. 6).

4.8 Mecklenburg-Vorpommern

4.8.1 Quantitative Entwicklung

Bereits in der vorherigen CHE-Studie konnten in Mecklenburg-Vorpommern hohe Zuwachsraten beim Studium ohne Abitur festgestellt werden. Dieser Trend hat sich eindrucksvoll fortgesetzt. Mit einer Quote von 2,19 % Studienanfänger(innen) im Jahr 2010 lag Mecklenburg-Vorpommern jetzt nicht nur über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4), sondern hat sich im Vergleich mit den anderen Bundesländern in dieser Kategorie sogar auf Platz drei vorgeschoben (vgl. Kapitel 3.5). Über dem Bundesdurchschnitt lag Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2010 auch bei der OA-Studierendenquote, während die OA-Absolventenquote deutlich unterdurchschnittlich blieb.

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	12	45	64	154
OA-Studierende	60	146	300	468
OA-Absolvent(inn)en	2	10	32	36

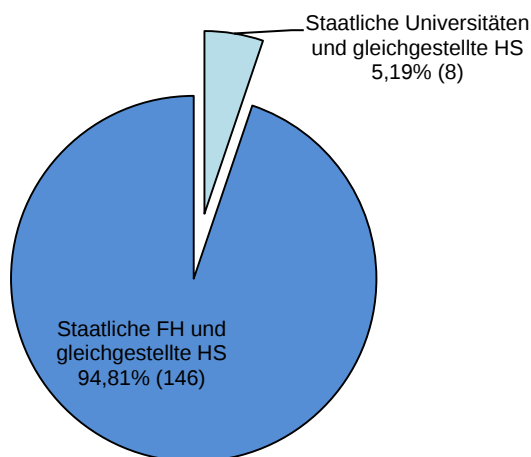


Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 29: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

In Mecklenburg-Vorpommern haben sich Studienanfänger(innen) im Jahr 2010 ausschließlich in staatlichen Hochschulen eingeschrieben, davon fast 95 % an Fachhochschulen und 5 % an Universitäten:

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2010 (n=154)



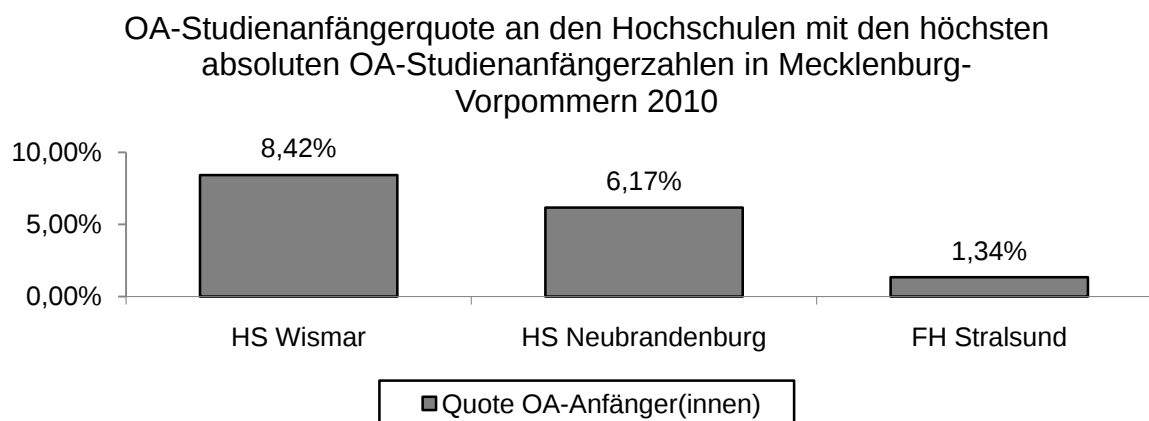
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 30: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2010.

Die meisten OA-Studienanfänger(innen) sind an den Fachhochschulen in Wismar, Neubrandenburg und Stralsund zu finden. Im Jahr 2010 studierten in Mecklenburg-Vorpommern von den 154 OA-Studienanfänger(inne)n allein 108 Personen an der Hochschule Wismar. Dies ist eine verhältnismäßig hohe Anzahl, wie ein Blick auf die zweit- und drittplatzierten Hochschulen zeigt. An der Hochschule Neubrandenburg gab es 2010 insgesamt 30 OA-Studienanfänger(innen) und an der Fachhochschule Stralsund nur acht:

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
HS Wismar	8,42 %	108	1.283	Fachhochschule	staatlich
HS Neubrandenburg	6,17 %	30	486	Fachhochschule	staatlich
FH Stralsund	1,34 %	8	595	Fachhochschule	staatlich

Tabelle 11: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 31: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Mecklenburg-Vorpommern 2010.

An der HS Wismar besaßen 8,42 % aller Studienanfänger(innen) im Jahr 2010 kein Abitur. Ein besonderes Serviceangebot der Hochschule ist u. a. ein Informationsabend zur Zugangsprüfung für Berufstätige.⁴⁰ Der hohe Anteil an OA-Studienanfänger(inne)n kann aber wahrscheinlich insbesondere auf das breite Angebot an Fernstudiengängen zurückgeführt werden, deren Tradition an der HS Wismar bis in das Jahr 1952 zurückreicht.⁴¹ Seit 2004 ist WINGS, ein Tochterunternehmen der Hochschule Wismar, für das Angebot an berufs begleitenden Fernstudiengängen (Bachelor, Master, Diplom) und zertifizierten Weiterbildungen

⁴⁰ Vgl. Webseite der Hochschule Wismar: www.hs-wismar.de, abgerufen am 17.06.2012.

⁴¹ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der Hochschule Wismar: <http://www.wings.hs-wismar.de/de/wings/wings>, abgerufen am 17.06.2012.

verantwortlich. Unter den Studiengängen sind v. a. Wirtschafts- und Architekturstudiengänge zu finden. WINGS ist an zehn Standorten in Deutschland aktiv und zählt laut eigenen Angaben zu den führenden staatlichen Fernstudienanbietern in Deutschland.

Auch die HS Neubrandenburg weist mit 6,17 % einen relativ hohen Anteil an OA-Studienanfänger(inne)n auf. Auf der Website der HS Neubrandenburg heißt es: „Um den Hochschulstandort zu stärken, setzt die Hochschule Neubrandenburg künftig verstärkt auf den Ausbau berufsbegleitender Bachelor- und (weiterbildender) Masterstudiengänge sowie dualer Studienangebote und richtet sich damit gezielt an Studierende, die Berufstätigkeit und wissenschaftliche Qualifizierung insbesondere in einem Prozess des lebenslangen Lernens verzahnen wollen.“⁴² Derzeit bietet die HS Neubrandenburg folgende Formate an, die sich auch explizit an Studierende ohne Abitur richten: Die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Early Education und Soziale Arbeit, den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Krankenhausmanagement und den dualen Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement. Die dualen Studiengänge Agrarwissenschaft und Lebensmitteltechnologie befinden sich in Planung. Auch an der weiteren Durchlässigkeit von akademischer und beruflicher Bildung wird an der HS Neubrandenburg gearbeitet. Auf der Website heißt es, dass zur „Anerkennung von Leistungen aus der beruflichen Fortbildung und Berufspraxis [...] Verfahren und Modelle in Kooperation mit internen und externen Partnern entwickelt“ werden.⁴³

An der FH Stralsund, die mit 1,34 % den niedrigsten Anteil an OA-Studienanfänger(inne)n unter den drei nachgefragtesten Hochschulen im Bundesland einnimmt, sind erste Schritte in Richtung vermehrter Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu beobachten. So gibt es an der FH Stralsund einen dualen Bachelorstudiengang, der sich an Studieninteressierte mit einer beruflichen Erstausbildung richtet.⁴⁴

4.8.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Die geltenden Regelungen zum Hochschulzugang von OA-Studieninteressierten wurden im Hochschulgesetz im Januar 2011 verabschiedet. Parallel dazu war eine Anpassung der bisherigen Qualifikationsverordnung notwendig. Diese erfolgte im Frühjahr 2011. Seit dem Wintersemester 2011/12 werden die Neuerungen in den Hochschulen praktisch umgesetzt. Der KMK-Beschluss wurde – bis auf die fehlende Möglichkeit eines Probestudiums – mit geringen Erweiterungen umgesetzt (vgl. Kapitel 3.3). Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis können, nachdem sie mindestens die Hälfte aller geforderten Leistungen eines Studiengangs erbracht haben, eine Erweiterungsprüfung ablegen und das Studium in einem fachlich nicht verwandten Bereich fortsetzen (vgl. Mecklenburg-Vorpommern 2011a, § 19, Abs. 4). Darüber hinaus können auch Personen, die eine Begabtenprüfung erfolgreich abgelegt haben oder einen Abschluss als Steuerberater(in) bzw. Wirtschaftsprüfer(in) besitzen, jedes Fach an jeder Hochschule studieren (vgl. Mecklenburg-Vorpommern 2011b, § 2, Abs. 1-3). Für den Fachhochschulbereich ist die

⁴² Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der Hochschule Neubrandenburg: <http://www.hs-nb.de/weiterbildungsportal/studiengaenge-berufsbegleitend-dual/>, abgerufen am 17.06.2012.

⁴³ Vgl. Webseite der HS Neubrandenburg: <http://www.hs-nb.de/weiterbildungsportal/fach-fuehrungskraefte/studium-ohne-abi/>, abgerufen am 17.06.2012.

⁴⁴ Vgl. Webseite der FH Stralsund: <http://www.fh-stralsund.de/lehrangebot/lehrebaum/powerslave.id,938,nodeid,.html>, abgerufen am 17.06.2012.

Gruppe von Fortbildungsabschlüssen erweitert worden, die zu einem allgemeinen Hochschulzugang berechtigen (ausführliche Informationen sind in der angehängten Synopse zu finden) (vgl. Mecklenburg-Vorpommern 2011b, § 2, Abs. 1-3).

Weiterbildende Studienmöglichkeiten stehen auch Bewerber(inne)n offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Das Weiterbildungsangebot soll die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmer(innen) berücksichtigen und die Hochschulen sollen dafür auch eine Studienberatung anbieten (vgl. Mecklenburg-Vorpommern 2011a, § 31, Abs. 1-3).

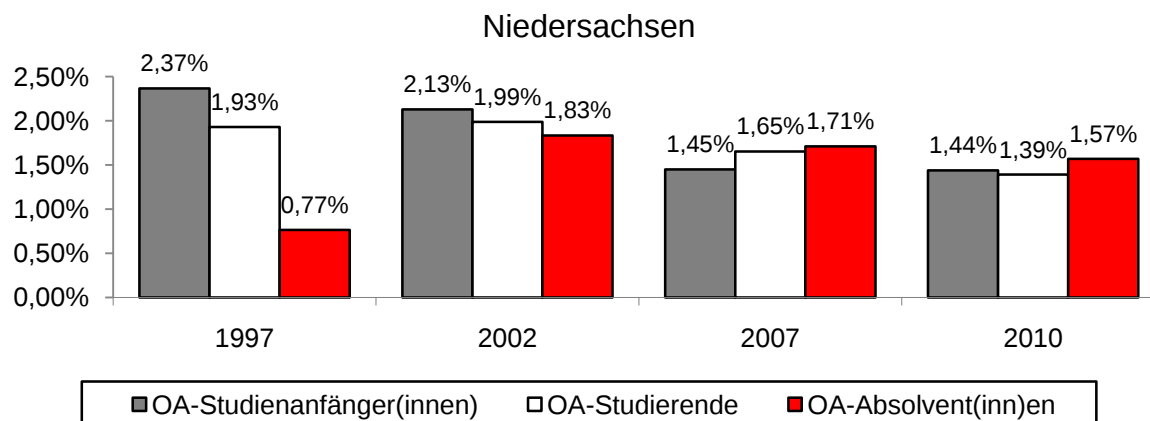
Nach einem erfolgreich absolvierten Studienjahr in einem anderen Bundesland ist ein Weiterstudium in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang in Mecklenburg-Vorpommern möglich (vgl. Mecklenburg-Vorpommern 2011a, § 18, Abs. 1).

4.9 Niedersachsen

4.9.1 Quantitative Entwicklung

In Niedersachsen liefen in den zurückliegenden Jahren sehr viele Initiativen zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium, und zwar sowohl im Rahmen staatlicher Förderprogramme (vgl. Kapitel 3.2) als auch auf Hochschulebene (vgl. Kapitel 3.6). Dennoch hat sich die Quote der Studienanfänger(innen) ohne Abitur in diesem Bundesland nicht dynamisch entwickelt, sondern ist 2010 etwa auf den Niveau von 2007 stehengeblieben. Mit 1,44 % liegt sie jetzt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 2,08 % (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4). Verglichen mit den Werten der anderen Bundesländer in dieser Kategorie liegt Niedersachsen damit im Jahr 2010 auf Platz 8 (vgl. Kapitel 3.5). Überdurchschnittlich sind in diesem Vergleichsjahr dagegen die Quoten der Studierenden und der Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur. Die OA-Absolventenquote ist mit 1,57 % sogar ungewöhnlich hoch und belegt im Bundesländervergleich den zweiten Platz.

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	522	632	387	446
OA-Studierende	2.972	3.073	2.277	2.086
OA-Absolvent(inn)en	162	327	410	455

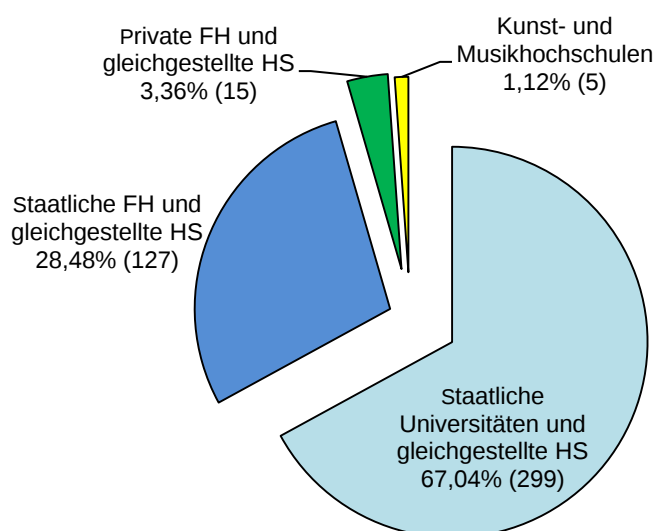


Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 32: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Niedersachsen.

2010 waren etwa zwei Drittel aller OA-Studienanfänger(innen) in Niedersachsen an staatlichen Universitäten eingeschrieben. Ein weiteres knappes Drittel fand einen Studienplatz an einer staatlichen Fachhochschule, sodass insgesamt 95 % aller OA-Studienanfänger(innen) an staatlichen Hochschuleinrichtungen zu finden waren.

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Niedersachsen 2010 (n=446)



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

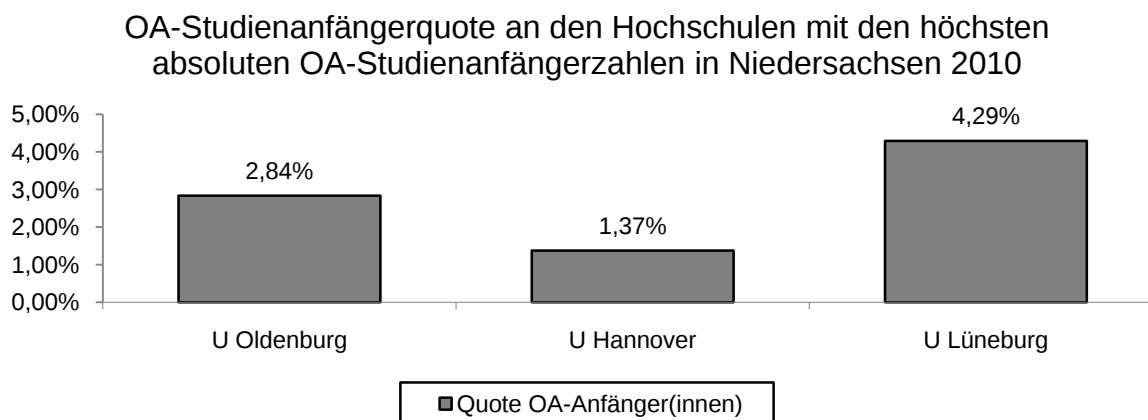
Abbildung 33: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Niedersachsen 2010.

Niedersachsen ist das einzige Bundesland, in dem drei Universitäten die meisten OA-Studienanfänger(innen) im Jahr 2010 aufnahmen. Die Universitäten in Lüneburg, Oldenburg und Hannover richten sich in vielerlei Hinsicht auf die Zielgruppe der Studierenden ohne Abitur aus. So waren bzw. sind sie beteiligt an den staatlich geförderten Projekten der ersten und zweiten ANKOM-Initiative, im Rahmen des Modellprojektes Offene Hochschule Niedersachsen, und – bis auf die Leuphana Universität Lüneburg – auch beim BMBF-Wettbewerb Aufstieg durch Bildung: offene Hochschule (vgl. Kapitel 3.2).

An allen drei Universitäten gab es 2010 jeweils zwischen 50 und 55 OA-Studienanfänger(innen). Allerdings hatte sich in diesem Jahr nur an den Universitäten in Lüneburg und Oldenburg der Anteil der OA-Studienanfänger(innen) über dem Landesdurchschnitt von Niedersachsen bewegt. Die Leibniz Universität Hannover wies mit einem OA-Anteil von 1,37 % einen Wert knapp unter dem niedersächsischen Landesdurchschnitt auf:

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
U Oldenburg	2,84 %	55	1.939	Universität	staatlich
U Hannover	1,37 %	51	3.713	Universität	staatlich
U Lüneburg	4,29 %	50	1.165	Universität	staatlich

Tabelle 12: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Niedersachsen. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 34: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Niedersachsen 2010.

Speziell an der Leuphana Universität Lüneburg gibt es seit 2009 das vom BMBF geförderte Forschungsprojekt Opening Universities for Lifelong Learning (OPULL), welches nach

Wegen sucht, die Präsenz des Lebenslangen Lernens an Hochschulen zu erhöhen.⁴⁵ Studieren ohne Abitur, die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen auf ein Hochschulstudium und die Einrichtung berufsbegleitender Studienprogramme sind dabei zentrale Eckpunkte. Umgesetzt werden an der Leuphana Universität Lüneburg derzeit bereits berufsbegleitende Bachelor- und Masterprogramme, z. B. der B.A. Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher oder der M.A. in Auditing (Wirtschaftsprüfung).⁴⁶

An der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gibt es berufsbegleitende Studiengänge auf Bachelor- und Masterniveau mit der Möglichkeit, berufliche Leistungen auf das Studium anzurechnen, z. B. der Studiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen.⁴⁷ Wie in Bremen ist auch dies durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Wirtschafts- und Arbeitnehmerkammer Bremen (wisoak) und der Universität Oldenburg entstanden (weitere Beteiligte sind die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, die IHK für Ostfriesland und Papenburg sowie der Industriemeisterverband Deutschland) entstanden (vgl. Wisoak 2010).

Auch an der Leibniz Universität Hannover gibt es einige berufsbegleitende Studiengänge, z. B. der weiterbildende Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau, bei dem sich auch Personen bewerben können, die eine zu einem Ingenieursstudium gleichwertige Eignung im Beruf erworben haben.⁴⁸

4.9.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Der Niedersächsische Landtag hat im Juni 2010 eine Änderung des Hochschulgesetzes beschlossen. Über den KMK-Beschluss hinaus gehen die Regelungen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis. Diese Gruppe kann nach drei Jahren Berufstätigkeit auch ohne Prüfung ein fachlich affines Studium aufnehmen (die Ausbildung muss nicht affin sein) (vgl. Niedersachsen 2011, § 18, Abs. 4). Allerdings gilt dies nur für Absolvent(inn)en von mindestens dreijährigen Berufsausbildungen (vgl. Niedersachsen 2011, § 18, Abs. 4). Im KMK-Beschluss ist dagegen festgehalten, dass auch zweijährige Berufsausbildungen den Anforderungen genügen (vgl. Kapitel 3.3). Die Hochschulen sind gemäß Niedersächsischem Hochschulgesetz allerdings dazu berechtigt, Personen mit einer von ihnen als gleichwertig festgestellten Vorbildung studiengangbezogen zuzulassen (vgl. Niedersachsen 2011, § 18, Abs. 4). Des Weiteren können Personen mit beruflicher Vorbildung durch eine – allerdings studiengangbezogene – Eignungsprüfung den Hochschulzugang für einen frei wählbaren Studiengang erwerben (vgl. Niedersachsen 2011, § 18, Abs. 4). Voraussetzung dafür ist der Abschluss der Sekundarstufe I (oder ein gleichwertiger Abschluss), eine mindestens zweijährige Ausbildung und eine anschließende mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem Beruf sowie der Nachweis über

⁴⁵ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der Leuphana Universität Lüneburg: <http://www.leuphana.de/institute/ipm/forschung/opull.html>, abgerufen am 17.06.2012.

⁴⁶ Vgl. Webseite der Leuphana Universität Lüneburg: <http://www.leuphana.de/berufsbegleitende-weiterbildung.html>, abgerufen am 17.06.2012.

⁴⁷ Vgl. Webseite der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg: <http://www.uni-oldenburg.de/weiterbildung/>, abgerufen am 17.06.2012.

⁴⁸ Vgl. Website der Leibniz Universität Hannover: <http://www.uni-hannover.de/de/studium/studienfuehrer/ingenieurbau/bewerbung/>, abgerufen am 17.06.2012.

eine Prüfungsvorbereitung (vgl. Niedersachsen 2009, § 3). Die Möglichkeit, die Hochschulzugangsberechtigung über ein Probestudium zu erwerben, besteht nicht.

Eine Zulassung in weiterführende Studiengänge und Masterstudiengänge wird durch ein dem Bachelor gleichwertigen Abschluss und eine besondere Eignung erzielt (vgl. Niedersachsen 2011, § 18, Abs. 8).

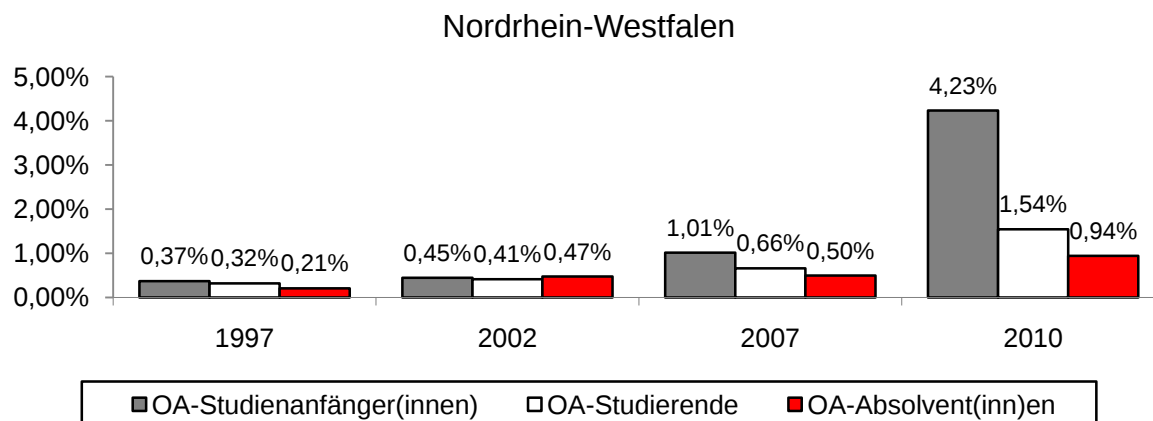
Im Sinne des KMK-Beschlusses kann nach einem erfolgreich absolvierten Studium von zwei Semestern das mit dieser Zugangsberechtigung begonnene Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer niedersächsischen Hochschule fortgesetzt werden (vgl. Niedersachsen 2011, § 18, Abs. 4).

4.10 Nordrhein-Westfalen

4.10.1 Quantitative Entwicklung

Nachdem Nordrhein-Westfalen in der vorhergehenden CHE-Studie noch als Bundesland mit einer eher zögerlichen Öffnung für Studierende ohne Abitur charakterisiert werden musste, hat sich diese Situation nun grundlegend gewandelt. So ist die Quote der OA-Studienanfänger(innen) immens nach oben geschneilt, und zwar von 1,01 % im Jahr 2007 auf 4,23 % im Jahr 2010. Der Wert übersteigt den Bundesdurchschnitt nun um mehr als das Doppelte (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4). Das schafft kein anderes Bundesland, weshalb Nordrhein-Westfalen im deutschlandweiten Vergleich für 2010 in dieser Kategorie jetzt Platz eins einnimmt (vgl. Kapitel 3.5). Überdurchschnittlich sind in diesem Jahr auch die Quoten bei den Studierenden und den Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur, was die Spitzenposition von Nordrhein-Westfalen beim Studieren ohne Abitur noch unterstreicht.

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	227	360	787	4134
OA-Studierende	1.650	2.156	3.088	8.259
OA-Absolvent(inn)en	115	211	316	738

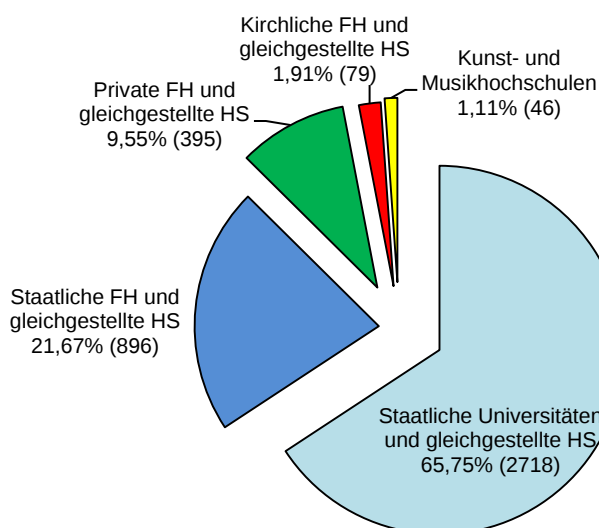


Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 35: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Nordrhein-Westfalen.

2.718 Personen und damit zwei Drittel aller OA-Studienanfänger(innen) in Nordrhein-Westfalen waren 2010 an staatlichen Universitäten eingeschrieben. An staatlichen Fachhochschulen nahmen 896 OA-Studierende ihr Studium auf, das entspricht einem Anteil von etwa 22 % an der gesamten Personengruppe in Nordrhein-Westfalen:

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Nordrhein-Westfalen 2010 (n=4134)



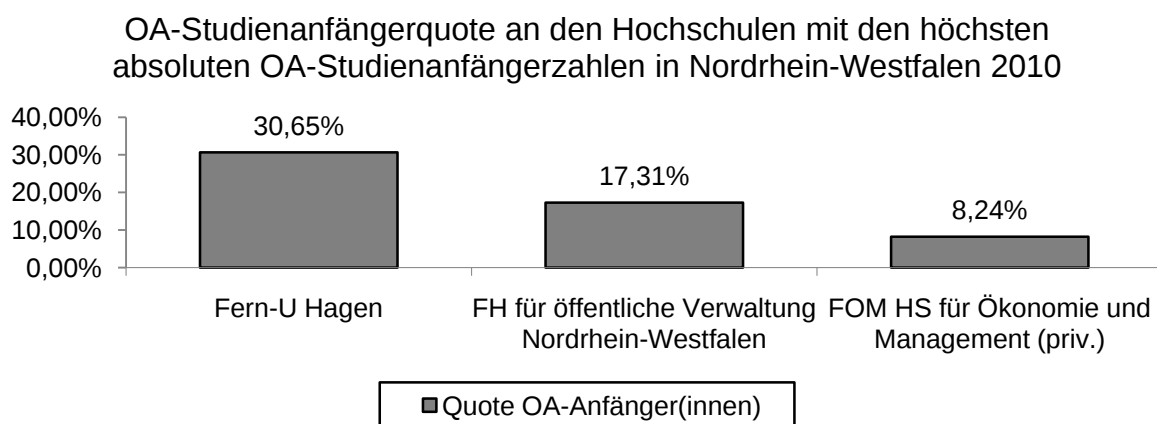
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 36: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Nordrhein-Westfalen 2010.

Die drei Hochschulen mit den meisten OA-Anfänger(inne)n in Nordrhein-Westfalen sind die FernUniversität Hagen, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und die FOM Hochschule für Ökonomie und Management in Essen. Fast ein Drittel aller Studienanfänger(innen) an der FernUniversität Hagen besaß 2010 kein Abitur. An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung waren es 17 % und die FOM Hochschule für Ökonomie und Management wies einen Anteil von 8,24 % auf. Damit liegen alle drei Hochschulen über dem Durchschnitt des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen beim Studieren ohne Abitur.

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
Fern-U Hagen	30,65 %	2.502	8.164	Universität	staatlich
FH für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	17,31 %	372	2.149	Fachhochschule	staatlich
FOM HS für Ökonomie und Management (priv.)	8,24 %	254	3.083	Fachhochschule	privat, staatlich anerkannt

Tabelle 13: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Nordrhein-Westfalen. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 37: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Nordrhein-Westfalen 2010.

Die FernUniversität Hagen ist die größte deutsche Universität und bietet ein dementsprechend breites Fächerspektrum mit Studiengängen im Bachelor-, Master- und Weiterbildungsbereich.⁴⁹ Sie ermöglicht die Kombination aus E-Learning und dem Besuch von

⁴⁹ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseiten der FernUniversität Hagen: <http://www.fernuni-hagen.de/universitaet/profil/system/index.shtml>, <http://www.fernuni-hagen.de/universitaet/einrichtungen/studienzentren/> und <http://www.fernuni-hagen.de/studium/studienangebot/vorbereitendekurse.shtml>, abgerufen am 17.06.2012.

Präsenzveranstaltungen vor Ort in einem der zahlreichen deutschlandweiten und teilweise sogar im Ausland befindlichen Regional- und Studienzentren. Die Studierenden können so innerhalb ihres Wohnortes Prüfungen ablegen und Literatur recherchieren. Für Studieninteressierte ohne Abitur gibt es eine Informationsveranstaltung und, wie für alle Studienanfänger(innen), auch studienvorbereitende Kurse. Die FernUniversität Hagen hat im Zuge der Anpassung des Hochschulgesetzes in NRW keine besondere Ausrichtung auf Studierende ohne Abitur vorgenommen, denn das Angebot, per Fernlehrgang und gegebenenfalls in Teilzeit zu studieren, kommt bereits in seiner jetzigen Form den Bedürfnissen der Studierenden ohne Abitur entgegen.

Die FOM Hochschule für Ökonomie und Management ist mit etwa 18.000 Studierenden die größte private Hochschule Deutschlands.⁵⁰ Das Studienangebot ist praxisorientiert ausgerichtet und umfasst betriebswirtschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Fächer. Die FOM hat 22 Standorte in ganz Deutschland und Luxemburg. Es besteht die Möglichkeit, das Studium z. B. bei Jobwechsel an einem anderen Standort fortzusetzen, denn an allen Studienorten wird nach der gleichen Struktur gelehrt. Anders als an der FernUniversität Hagen gibt es an der FOM kein Fern-, sondern ein Präsenzstudium. Das Studium findet abends und am Wochenende in den Studienzentren statt. Je nach Fach und Studienort besteht auch die Möglichkeit, tagsüber in Teilzeit bzw. zehn Wochen am Stück zu studieren.

4.10.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Die im März 2010 vom nordrhein-westfälischen Wissenschaftsministerium erlassene Berufsbildungshochschulzugangsverordnung geht weit über die von der Kultusministerkonferenz getroffenen Vereinbarungen hinaus (vgl. Kapitel 3.3): Personen mit einer zum gewählten Studiengang fachlich entsprechenden mindestens zweijährigen Ausbildung und einer darauf aufbauenden mindestens dreijährigen Berufstätigkeit besitzen – ohne Prüfung – die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010, § 3). OA-Studieninteressierte, die über eine eben erwähnte Berufsausbildung und -praxis verfügen, aber ein fachlich nicht entsprechendes Studium aufnehmen möchten, können eine Zugangsprüfung ablegen und damit den Hochschulzugang für das gewählte Studienfach erlangen (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010, § 4, Abs. 1). Alternativ zur Zugangsprüfung ist in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen auch die Aufnahme eines Probestudiums möglich (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010, § 4, Abs. 2).

Auch in weiteren Aspekten sind die Regelungen in Nordrhein-Westfalen besonders offen gestaltet. So können Bewerber(innen), die eigentlich keine Zugangsprüfung ablegen müssen, dies auf eigenen Wunsch tun (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010, § 8). Solch eine freiwillige Zugangsprüfung ist sinnvoll bei Studiengängen, bei denen die Bewerbung über die Stiftung für Hochschulzulassung läuft (Ministerium Nordrhein-Westfalen 2011, S. 10). Momentan gibt es für diese Studiengänge noch keine Vorabauswahlquote für OA-Studienbewerber(innen), weshalb diese Personen normalerweise mit der Durchschnittsnote 4,0 eingereiht würden (Ministerium Nordrhein-Westfalen 2011, S. 10). Mit der freiwilligen Zugangsprüfung und der dadurch erreichten Note haben diese Personen also eine höhere Chance, einen Studienplatz bei den von der Stiftung für Hochschulzulassung vergebenen

⁵⁰ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseiten der FOM: <http://www.fom.de/die-fom.html> und <http://www.fom.de/interessenten/berufstaetige.html>, abgerufen am 17.06.2012.

Studienfächern zu bekommen. Dies betrifft die Fächer Medizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Tiermedizin.

Besonders erwähnenswert sind auch die Regelungen in Hinblick auf eine Art „Serviceleistung“ für OA-Studieninteressierte: Wenn die Hochschule den Termin zur Abnahme der Zugangsprüfung nicht oder später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist angesetzt hat, gilt in diesem Fall die Zugangsprüfung als mit der Note 1,0 bestanden (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010, § 8). Bewerber(innen) nehmen in der Regel an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teil (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010, § 10, Abs. 1). Das Beratungsgespräch soll fehlendes Vorwissen ermitteln und über Möglichkeiten des Ausgleichs informieren (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010, § 10, Abs. 1). Die Hochschulen können besondere Angebote zum Ausgleich des fehlenden Vorwissens anbieten (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010, § 10, Abs. 3). Sie bieten den OA-Studieninteressierten ferner an, einen freiwilligen Test vor Beginn des Studiums zu absolvieren, in dem die Eignung für den angestrebten Studiengang ermittelt wird (das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium) (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010, § 10, Abs. 2). Besonders effektiv hinsichtlich der Formung einer Zielgruppe ist § 12 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung. Dort wird festgelegt, dass die Hochschulen dem Ministerium in jährlicher Folge statistische Daten zum Studium mit beruflicher Qualifikation liefern müssen: Den Anteil von Studierenden in Studiengängen nach Aufstiegsfortbildung, nach Berufsausbildung und Berufserfahrung, nach Probestudium, nach Zugangsprüfung, abgelegten und bestandenen Zugangsprüfungen, Studienerfolg, Alter und Geschlecht, Dauer der beruflichen Tätigkeit (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010, § 12).

Ein Hochschulwechsel von einem anderen Bundesland nach Nordrhein-Westfalen ist für Studierende ohne Abitur nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums möglich, auch wenn eine Studienaufnahme in Nordrhein-Westfalen ursprünglich nicht möglich gewesen wäre (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010, § 11, Abs. 4). Landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen anderer Bundesländer werden also im Sinne des KMK-Beschlusses anerkannt.

OA-Studieninteressierte können in Nordrhein-Westfalen auch zu einem weiterbildenden Studium und einem weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden (vgl. Nordrhein-Westfalen 2012, § 62, Abs. 1). Die Hochschulen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung.

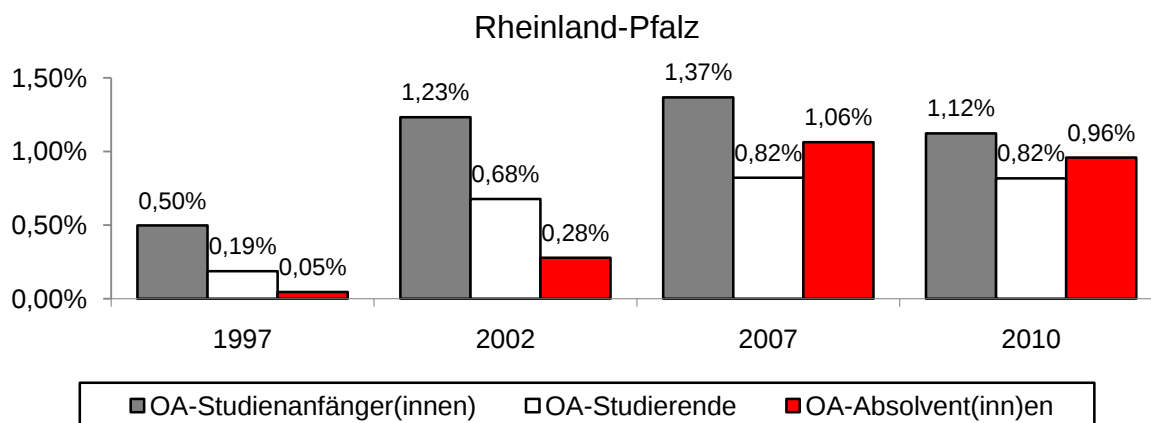
4.11 Rheinland-Pfalz

4.11.1 Quantitative Entwicklung

Rheinland-Pfalz hatte bereits Mitte der 90er Jahre seine Universitäten und Fachhochschulen sehr weit für Studierende ohne Abitur geöffnet, was dem Bundesland zwischen 1997 und 2007 kontinuierlich steigende Quoten bei den Studienanfänger(inne)n ohne Abitur bescherte. Dieser Trend ist 2010 nun erstmals gebrochen und es kommt zu einem leichten Absinken. Mit einer OA-Studienanfängerquote von 1,12 % liegt Rheinland-Pfalz weit unter dem Bundesdurchschnitt für das Jahr 2010 (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4). Im Vergleich mit den anderen Bundesländern belegt Rheinland-Pfalz in dieser Kategorie nunmehr den 11. Platz (vgl. Kapitel 3.5). Unterdurchschnittlich ist auch die Quote bei den Studierenden ohne Abitur,

dafür liegt die Quote bei den Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur leicht über dem Bundesdurchschnitt.

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	60	220	263	249
OA-Studierende	152	617	868	925
OA-Absolvent(inn)en	5	27	146	154

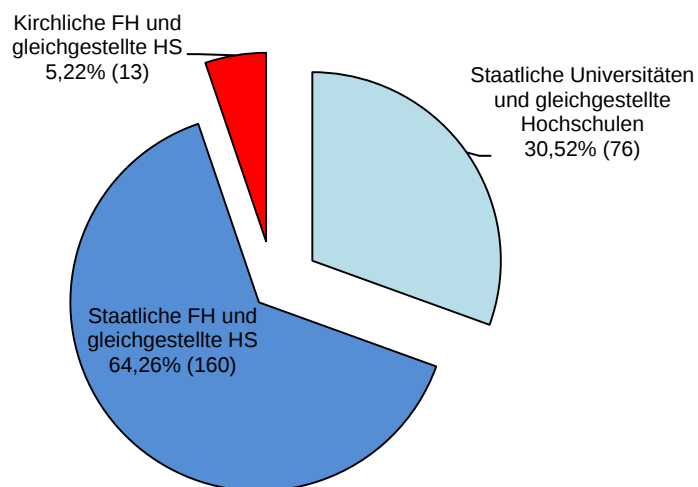


Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 38: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Rheinland-Pfalz.

Im Jahr 2010 studierten 160 Personen und damit fast zwei Drittel aller OA-Studienanfänger(innen) in Rheinland-Pfalz an staatlichen Fachhochschulen. Knapp ein weiteres Drittel war an staatlichen Universitäten eingeschrieben:

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Rheinland-Pfalz 2010 (n=249)



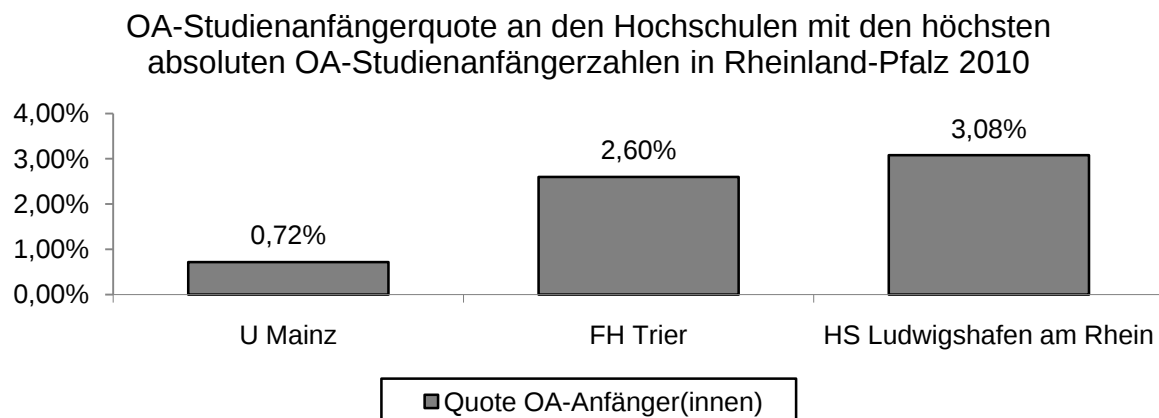
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 39: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Rheinland-Pfalz 2010.

Die Hochschulen mit den meisten OA-Studienanfänger(inne)n waren die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die Fachhochschule Trier und die Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
U Mainz	0,72 %	45	6.268	Universität	staatlich
FH Trier	2,60 %	40	1.539	Fachhochschule	staatlich
HS Ludwigshafen am Rhein	3,08 %	29	942	Fachhochschule	staatlich

Tabelle 14: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Rheinland-Pfalz. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 40: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Rheinland-Pfalz 2010.

Von den drei Hochschulen weisen allerdings nur die beiden Fachhochschulen in Trier (2,6 %) und in Ludwigshafen am Rhein (3,08 %) einen vergleichsweise hohen Anteil an Nichtabiturient(inn)en bezogen auf die Gesamtzahl ihrer Studienanfänger(innen) auf. Die Fachhochschule in Ludwigshafen am Rhein, die sich 2012 in „Hochschule Ludwigshafen am Rhein“ umbenannt hat, bietet betriebswirtschaftliche Studiengänge und solche im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens an.⁵¹ Studiert werden kann in Vollzeit, aber es gibt auch berufsbegleitende und duale Studiengänge sowie Fernstudiengänge.

2,6 % aller Studienanfänger(innen) an der Fachhochschule Trier besaßen 2010 kein Abitur. Es werden Studiengänge in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Recht und Informatik angeboten.⁵² Es bestehen auch duale Studiengänge sowie im Fach Informatik die Möglichkeit eines Fernstudiums.

4.11.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Das Wissenschaftsministerium in Rheinland-Pfalz hat im September 2010 das Landeshochschulgesetz novelliert. Für Personen mit Meistertitel und ähnlich hochqualifizierten Berufsabschlüssen wurde der KMK-Beschluss eins zu eins übernommen (vgl. Kapitel 3.3). Erweiterte Zugangsmöglichkeiten gibt es für die Gruppe der Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis. Diese Personen besitzen – ohne eine Eignungsprüfung oder ein Probestudium absolvieren zu müssen – eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Fachhochschulen und eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten (vgl. Rheinland-Pfalz 2011, § 65, Abs. 2; vgl. auch Rheinland-Pfalz 2010, § 1, Abs. 1). Statt einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit, wie sie im KMK-Beschluss vereinbart wurde, genügt in Rheinland-Pfalz der Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen oder vergleich-

⁵¹ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der HS Ludwigshafen am Rhein: <http://web.fh-ludwigshafen.de/index.nsf/de/studienmoeglichk>, abgerufen am 17.06.2012.

⁵² Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der FH Trier: <http://www.fh-trier.de/index.php?id=11>, abgerufen am 17.06.2012.

baren Berufspraxis (vgl. Rheinland-Pfalz 2011, § 65, Abs. 2; vgl. auch Rheinland-Pfalz 2010, § 1, Abs. 1). Eine weitergehende Regelung, als im KMK-Beschluss vereinbart, betrifft die fachliche Nähe zum gewählten Studium: In Rheinland-Pfalz genügt die fachliche Nähe der Ausbildung. Die fachliche Nähe der Berufstätigkeit ist dagegen optional und kann höchstens hinzugezogen werden, wenn die fachliche Affinität der Ausbildung nicht auf den ersten Blick erkennbar ist (vgl. Rheinland-Pfalz 2010, § 2, Abs. 2). Allerdings gibt es in Rheinland-Pfalz auch eine Einschränkung: Die berufliche Ausbildung muss mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen sein, d. h. die Studieninteressierten müssen einen Gesamtnotendurchschnitt von 2,5 bzw. 10 Punkten oder besser in ihrem Ausbildungszeugnis erreichen (vgl. Rheinland-Pfalz 2010, § 3). Die Möglichkeit eines Probestudiums besteht generell nicht. Wie im KMK-Beschluss vereinbart, können Personen, die in einem anderen Bundesland mindestens ein Jahr lang erfolgreich studiert haben, das Studium in einem fachlich verwandten Studiengang in Rheinland-Pfalz fortsetzen (vgl. Rheinland-Pfalz 2011, § 33, Abs. 4).

OA-Studieninteressierte können auch an einem weiterbildenden Studium und an sonstigen Weiterbildungsangeboten teilnehmen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde (vgl. Rheinland-Pfalz 2011, § 35, Abs. 1).

Eine weitere Besonderheit in Rheinland-Pfalz betrifft eine Experimentierklausel für Modellprojekte: Zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs können beruflich Qualifizierte ohne Meisterabschluss direkt im Anschluss an ihre Berufsausbildung zum Studium zugelassen werden (vgl. Rheinland-Pfalz 2011, § 65, Abs. 2; vgl. auch Rheinland-Pfalz 2010, § 1, Abs. 3). Gefördert vom rheinland-pfälzischen Wissenschaftsministerium wird dieses Modellprojekt derzeit an ausgewählten Standorten durchgeführt. Beteiligte Hochschulen und Studiengänge sind wie folgt:⁵³

- Fachhochschule Koblenz: Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Vollzeit), Informationstechnik (Vollzeit), Mechatronik (Vollzeit), Mechanical Engineering (Vollzeit), Bauingenieurwesen (Vollzeit)
- Fachhochschule Mainz: Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft, Berufsintegrierender Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BIS-BA)
- Fachhochschule Bingen: Bachelorstudiengang Maschinenbau (Vollzeit), Berufsintegrierender Bachelor-Studiengang Prozesstechnik
- Fachhochschule Trier: Bachelorstudiengang Elektrotechnik, Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik
- Fachhochschule Kaiserslautern: Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Finanzdienstleistungen, Mittelstandsökonomie, Angewandte Informatik, Medieninformatik, Medizininformatik

Bei diesen ausgewählten Studiengängen wird seit dem Wintersemester 2011/12 bis einschließlich dem Wintersemester 2012/13 auf die zweijährige Berufserfahrung als Zulassungskriterium für Studierende ohne Abitur verzichtet. An deren Stelle tritt eine

⁵³ Vgl. Webseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz: <http://www.mbwwwk.rlp.de/wissenschaft/studieren-in-rheinland-pfalz/hochschulzugang-fuer-beruflich-qualifizierte/studiengaenge-im-modellversuch/>, abgerufen am 17.06.2012.

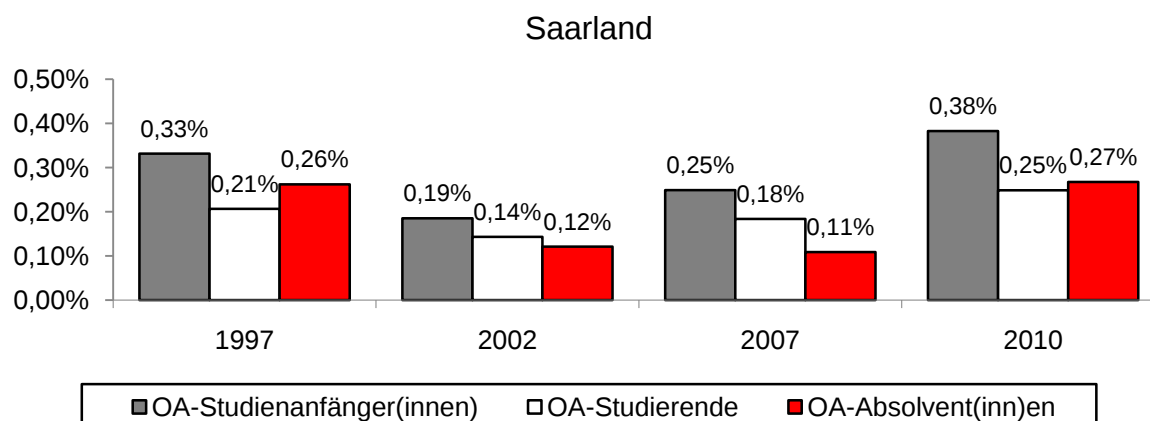
ausführliche Beratung durch die Hochschule.⁵⁴ Im Rahmen des Modellversuchs sollen noch weitere Studiengänge an weiteren Hochschulen hinzukommen.

4.12 Saarland

4.12.1 Quantitative Entwicklung

Gehörte das Saarland bereits 2007 zu den Schlusslichtern beim Studieren ohne Abitur, so hat sich an dieser Situation auch 2010 nichts verändert. Mit einer Quote von 0,38 % Studienanfänger(inne)n ohne Abitur belegt es im Bundesländervergleich den letzten Platz (vgl. Kapitel 3.5). Zwar geht der Trend auch im Saarland insgesamt leicht nach oben, aber insgesamt liegen die Werte weit unterhalb des Bundesdurchschnitts (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4).

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	11	7	9	22
OA-Studierende	45	29	36	63
OA-Absolvent(inn)en	8	3	3	8



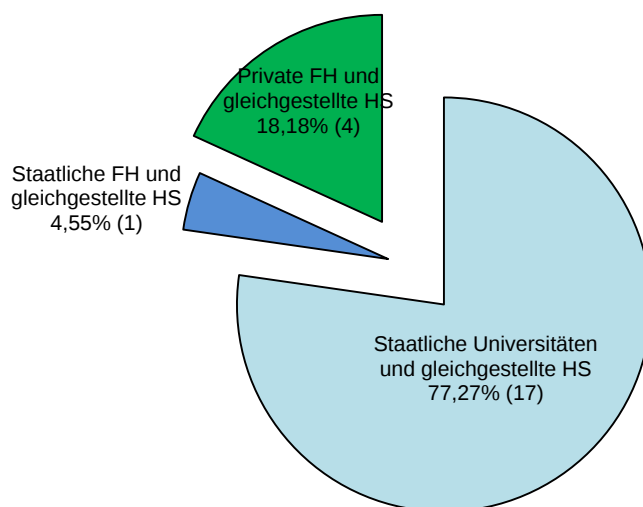
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 41: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Saarland.

Durch die geringe Anzahl an OA-Studienanfänger(inne)n im Saarland sind Aussagen zur prozentualen Verteilung auf Hochschultypen eher fragwürdig und führen zu Verzerrungen. Von den nur 22 OA-Studienanfänger(inne)n im Jahr 2010 studierten 17 an staatlichen Universitäten, sodass zumindest eine leichte Tendenz erkennbar ist.

⁵⁴ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz: <http://www.mbwvk.rlp.de/wissenschaft/studieren-in-rheinland-pfalz/hochschulzugang-fuer-beruflich-qualifizierte/>, abgerufen am 17.06.2012.

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen
Hochschultypen des Saarlandes 2010 (n=22)



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 42: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Saarlandes 2010.

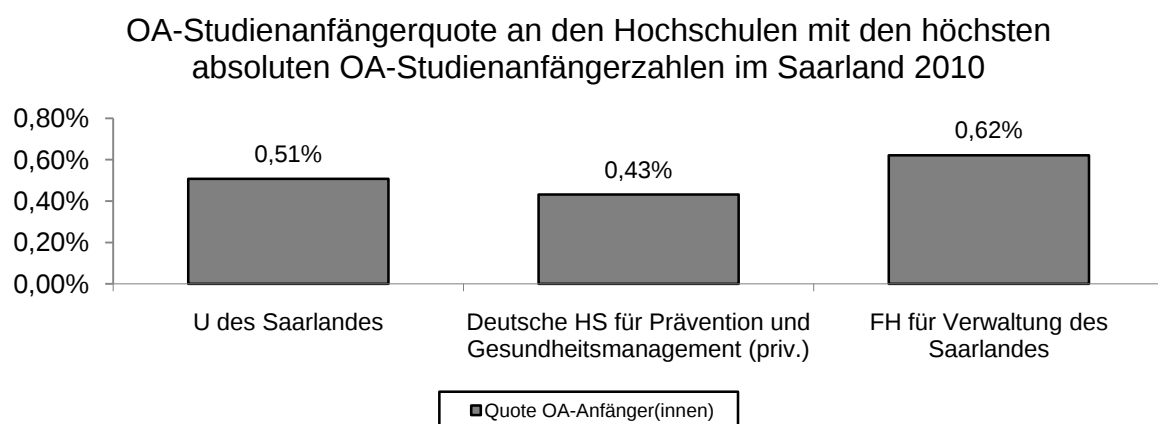
An der größten Hochschule des Landes, der Universität des Saarlandes, waren im Jahr 2010 die meisten Studienanfänger(innen) ohne Abitur eingeschrieben. Allerdings lag auch dort der Anteil dieser Personengruppe unter allen Studienanfänger(inne)n nur bei einem halben Prozent. An der Universität des Saarlandes besteht zwar ein Fernstudienzentrum, dieses bedient sich aber des Studienangebots der FernUniversität Hagen und bietet ausschließlich Studienberatungs- und Mentorenmöglichkeiten zur Unterstützung des Studiums an der FernUniversität Hagen an.⁵⁵ Das Zentrum für lebenslanges Lernen bietet weiterbildende Kurse an, aber keine eigens entwickelten Studiengänge.⁵⁶

⁵⁵ Vgl. Webseite der Universität des Saarlandes: <http://www.uni-saarland.de/weiterfuehrend/weiterbildung/fernstudienzentrum.html>, abgerufen am 17.06.2012.

⁵⁶ Vgl. Webseite der Universität des Saarlandes: <http://www.uni-saarland.de/weiterfuehrend/weiterbildung/zell.html>, abgerufen am 17.06.2012.

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
U des Saarlandes	0,51 %	17	3.349	Universität	staatlich
Deutsche HS für Prävention und Gesundheitsmanagement (priv.)	0,43 %	4	926	Fachhochschule	privat, staatlich anerkannt
FH für Verwaltung des Saarlandes	0,62 %	1	161	Fachhochschule	staatlich

Tabelle 15: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen im Saarland. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 43: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen im Saarland 2010.

4.12.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Im Juli 2009 wurde der Hochschulzugang für OA-Studieninteressierte im Saarland erleichtert. Personen mit Meistertitel oder vergleichbarem Fortbildungsabschluss besitzen seitdem eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (vgl. Saarland 2010a, § 69, Abs. 2; Saarland 2010b, § 65, Abs. 2; Saarland 2009, § 2a). Eine Einschränkung besteht lediglich bei Fortbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Diese eröffnen den allgemeinen Hochschulzugang nur, wenn sie mindestens 400 Stunden umfassen (vgl. Saarland 2010a, § 69, Abs. 2; Saarland 2010b, § 65, Abs. 2; Saarland 2009, § 2a). Neben den im KMK-Beschluss aufgelisteten Voraussetzungen (vgl. Kapitel 3.3) müssen Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis ein Beratungsgespräch absolvieren. Diese Beratung durch die Hochschule muss vor dem Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung/zur Aufnahme eines Probestudiums erfolgen (vgl. Saarland 2010a, § 69, Abs. 4; Saarland 2010b, § 65, Abs. 6; Saarland 2010c, §§ 1 und 2). Nach einem Jahr erfolgreichen Studiums in einem anderen Bundesland können OA-Studierende an eine Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz wechseln und ihr Studium im gleichen oder in einem affinen Studiengang fortsetzen (vgl. Saarland 2009, § 9).

Im Saarland besteht die Möglichkeit, mit einem Notendurchschnitt von mindestens 87 Punkten bzw. 1,9 oder durch eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem über-regionalen beruflichen Leistungswettbewerb die Dauer der geforderten Berufspraxis auf zwei Jahre zu verkürzen (vgl. Saarland 2010c, § 2, Abs. 2).

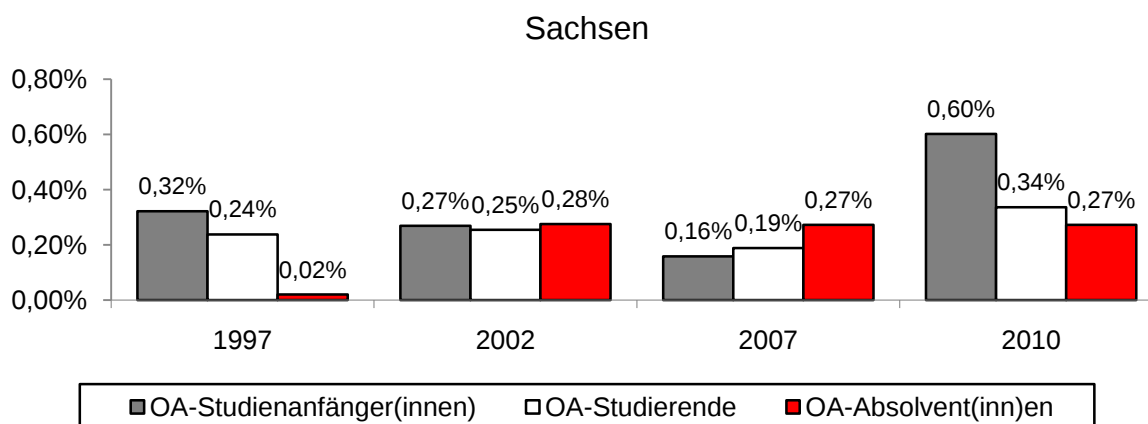
OA-Studieninteressierten steht auch ein weiterbildendes Studium offen (vgl. Saarland 2010a, § 55, Abs. 1 und 2; Saarland 2010b, § 53, Abs. 1 und 2).

4.13 Sachsen

4.13.1 Quantitative Entwicklung

War in Sachsen bis 2007 ein abnehmender Trend bei der Quote der Studienanfänger(innen) ohne Abitur erkennbar, zeigt sich hier im Jahr 2010 eine deutliche Aufwärtsbewegung. Mit einer OA-Studienanfängerquote von 0,60 % belegt der Freistaat im Bundesländervergleich damit allerdings trotzdem nur den vorletzten Platz (vgl. Kapitel 3.5). Insgesamt liegen alle für das Jahr 2010 ermittelten Werte in Sachsen weit unterhalb des Bundesdurchschnitts (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4).

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	50	54	33	122
OA-Studierende	175	245	203	369
OA-Absolvent(inn)en	2	30	43	54

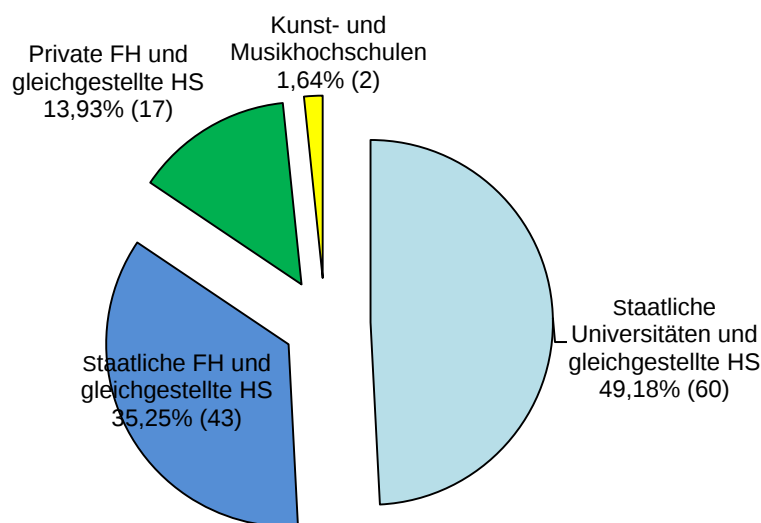


Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 44: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Sachsen.

In Sachsen verteilen sich die 122 OA-Studienanfänger(innen) zu 85 % auf die staatlichen Universitäten und staatlichen Fachhochschulen. Nur etwa 14 % der Personengruppe ist an privaten Fachhochschulen eingeschrieben:

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Sachsen 2010 (n=122)



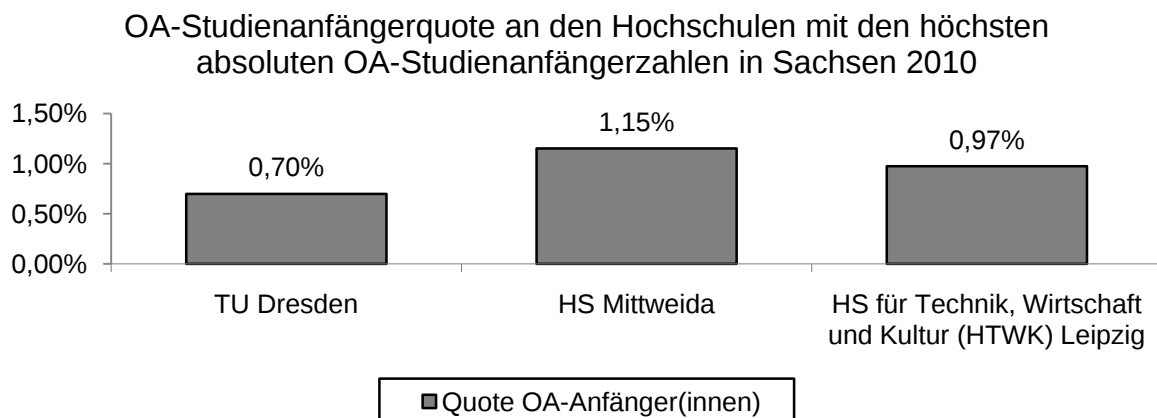
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 45: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Sachsen 2010.

Ähnlich wie im Saarland weisen die einzelnen Hochschulen in Sachsen einen sehr niedrigen Anteil an OA-Studienanfänger(inne)n auf. Die meisten Studienanfänger(innen) waren im Jahr 2010 an der TU Dresden eingeschrieben: Von den insgesamt 5732 Studienanfänger(inne)n hatten 40 kein Abitur. Zum Vergleich: An der anderen großen sächsischen Universität, der Universität Leipzig, hatten von den 4442 Studienanfänger(inne)n nur 4 kein Abitur. Auch die Fachhochschulen mit den meisten OA-Anfänger(inne)n weisen mit einem Anteil von etwa 1 % an Studienanfänger(inne)n entsprechend niedrige Werte im Bereich des Studierens ohne Abitur auf.

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
TU Dresden	0,70 %	40	5.732	Universität	staatlich
HS Mittweida	1,15 %	19	1.650	Fachhochschule	staatlich
HS für Technik, Wirtschaft und Kultur (HTWK) Leipzig	0,97 %	13	1.335	Fachhochschule	staatlich

Tabelle 16: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Sachsen. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 46: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Sachsen 2010.

An der TU Dresden können Fernstudiengänge belegt werden, und zwar im Bauingenieurwesen und Maschinenwesen.⁵⁷ Kooperationspartner der TU Dresden (und Tochtergesellschaft der TU Dresden Aktiengesellschaft) ist im Bereich der berufsbegleitenden Studiengänge allerdings die private DIU Dresden International University.⁵⁸ Vermutlich werden die Bemühungen dahingehen, berufsbegleitende Studiengänge dort umzusetzen und weniger an der TU Dresden selbst.

Die Hochschule Mittweida macht vielfältige Angebote, die speziell auch Studieninteressierte ohne Abitur ansprechen: berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge, Teilzeitstudiengänge auf Masterlevel, duale Studiengänge, Fernstudium mit Präsenzanteilen sowie einen weiterbildenden Master-Fernstudiengang.⁵⁹ An der Hochschule Mittweida begann 2010 auch ein vom Europäischen Sozialfonds gefördertes Modellprojekt.⁶⁰ Ziel des Projektes ist es, „Berufstätige ohne Abitur durch eine gezielte Anpassungsqualifizierung auf die entsprechenden Eignungs- und Zugangsprüfungen gemäß § 17 Abs. 5 SächsHSG für die Aufnahme eines Studiums“ vorzubereiten und individuell zu fördern. Die Teilnehmer(innen) werden auf alle Teildisziplinen der Hochschulzugangsprüfung vorbereitet. Die ersten Absolvent(inn)en des Vorbereitungskurses konnten zum Wintersemester 2010/11 ihr Studium beginnen. Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung berechtigt zum Studium aller Bachelorstudiengänge der Hochschule Mittweida. Die Hochschule plant allerdings auch, in Zukunft verstärkt berufsbegleitende Studienangebote zu entwickeln. Auf den

⁵⁷ Vgl. Webseite der TU Dresden: <http://tu-dresden.de/studium/angebot/fernstudium/studienangebot>, abgerufen am 17.06.2012.

⁵⁸ Vgl. Webseite der Dresden International University: <http://www.dresden-international-university.com/index.php?id=2>, abgerufen am 17.06.2012.

⁵⁹ Vgl. Webseite der Hochschule Mittweida: <https://www.studium.hs-mittweida.de/studienangebote.html>, abgerufen am 17.06.2012.

⁶⁰ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der HS Mittweida: <https://www.institute.hs-mittweida.de/webs/itwm/bildung/vorbereitungskurs-hochschulzugangspruefung.html#c11997>, abgerufen am 17.06.2012.

Hochschulseiten werden im Übrigen kostenfrei Orientierungshilfen zur Vorbereitung auf die Hochschulzugangsprüfung zur Verfügung gestellt.⁶¹

An der HTWK Leipzig besteht die Möglichkeit, einige Studiengänge auch kooperativ zu studieren, das heißt eine Verknüpfung von Studium und Berufsausbildung.⁶² Dies ist in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Elektro- und Informationstechnik, Energie- und Umwelttechnik, Fernsehproduktion und Wirtschaftsingenieurwesen möglich. Berufsbegleitend studiert werden können der Diplomstudiengang Bauingenieurwesen und die Weiterbildungsstudiengänge Crossmedia Publishing und Change Management in der Wasserwirtschaft.

4.13.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

In Sachsen wurde der KMK-Beschluss bisher noch nicht umgesetzt. In der KMK-Synapse von 2011, die auf Selbsteintragungen der Bundesländer beruht, heißt es allerdings: „Im Rahmen der Überarbeitung des SächsHSG soll die Regelung zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte an den Vereinbarungen des KMK-Beschlusses vom 06. März 2009 ausgerichtet werden, um höhere Transparenz und Klarheit der Zugangsregelungen zu erreichen“ (Kultusministerkonferenz 2011, S. 30). Bisher jedenfalls können Nichtabiturient(inn)en nur fachgebunden studieren (vgl. Sachsen 2012, § 17, Abs. 2 und 5). Ohne Prüfung können nur Meister(innen) oder Personen mit einer von der Hochschule als gleichwertig anerkannten Vorbildung studieren (vgl. Sachsen 2012, § 17, Abs. 2 und 3). Alle anderen müssen eine Zugangsprüfung bestehen (vgl. Sachsen 2012, § 17, Abs. 5). Durch die noch nicht vollzogene Anpassung an den KMK-Beschluss gibt es nur wenige Regelungen im Sächsischen Hochschulgesetz zum Studieren ohne Abitur. Beispielsweise gibt es weder die Möglichkeit ein Probestudium zu absolvieren noch wird die Anerkennung landesspezifischer Hochschulzugangsberechtigungen von OA-Studierenden erwähnt. Eine Möglichkeit, den allgemeinen Hochschulzugang zu erreichen, besteht im Ablegen einer sogenannten „Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung“ an einer Hochschule des Bundeslandes (vgl. Sachsen 2012, § 17, Abs. 3). Diese Möglichkeit richtet sich nicht explizit an Nichtabiturient(inn)en, sie steht aber laut der KMK-Synapse auch dieser Personengruppe offen (vgl. Kultusministerkonferenz 2011, S. 10 und 17).

4.14 Sachsen-Anhalt

4.14.1 Quantitative Entwicklung

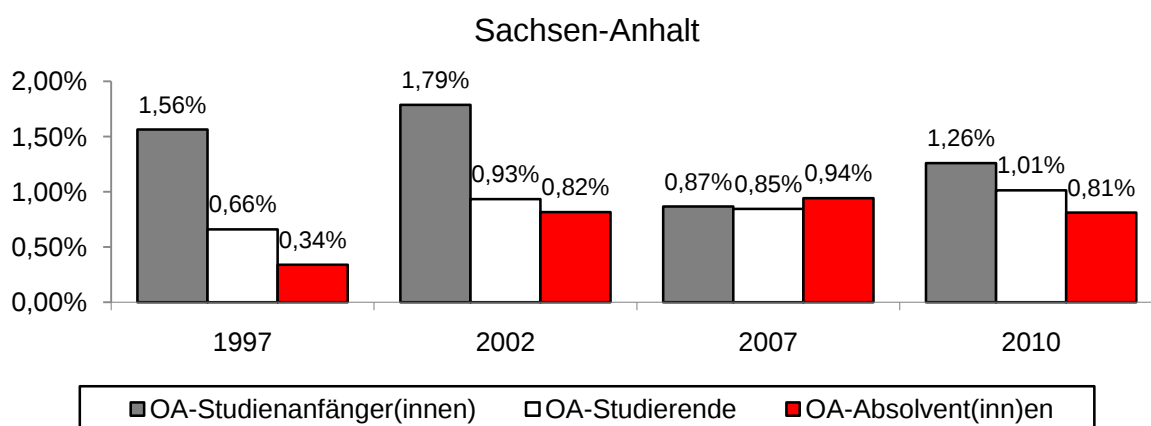
In Sachsen-Anhalt geht der Trend bei der Quote der Studienanfänger(innen) ohne Abitur zwischen den Jahren 2007 und 2010 wieder leicht nach oben. Dennoch liegt dieser Wert deutlich unterhalb des Bundesdurchschnitts (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4). Im Bundesländervergleich belegt Sachsen-Anhalt damit in dieser Kategorie den zehnten Platz. Anders sieht es dagegen in den beiden anderen Kategorien aus. So liegt die Quote der Studierenden ohne Abitur im Jahr 2010 zwar auch etwas unterhalb des Bundesdurchschnitts, aber im Vergleich mit den anderen Bundesländern liegt Sachsen-Anhalt hier an achter Stelle. Noch etwas positiver sieht das Ergebnis für die Quote der

⁶¹ Vgl. Webseite der HS Mittweida: <https://www.studium.hs-mittweida.de/bewerbung/studieren-ohne-abitur.html>, abgerufen am 17.06.2012.

⁶² Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der HTWK Leipzig: <http://www.htwk-leipzig.de/de/studieninteressierte/studienangebot/>, abgerufen am 17.06.2012.

Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur aus. Mit einem Anteil von 0,81 % liegt Sachsen-Anhalt immerhin leicht über dem Bundesdurchschnitt und belegt im Vergleich mit anderen Bundesländern in dieser Kategorie ebenfalls den achten Platz. Das in der vorherigen CHE-Studie festgestellte auffällig heterogene Bild bezogen auf die Entwicklung in Sachsen-Anhalt bleibt also auch in der neuen Erhebung bestehen.

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	107	152	81	127
OA-Studierende	203	405	434	548
OA-Absolvent(inn)en	14	37	57	68

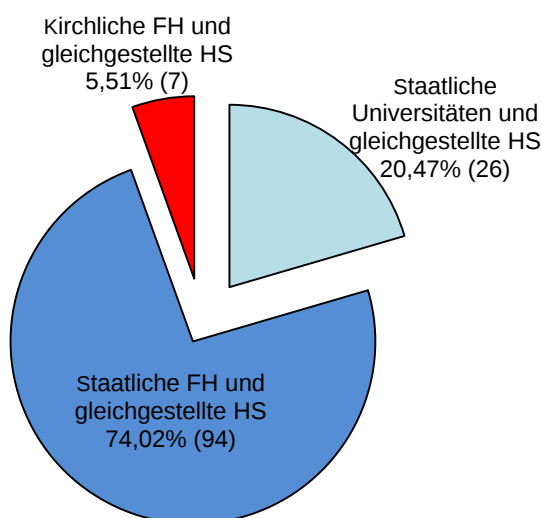


Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 47: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Sachsen-Anhalt.

In Sachsen-Anhalt sind 74,02 % aller OA-Studienanfänger(innen) an staatlichen Fachhochschulen und 20,57 % an staatlichen Universitäten eingeschrieben.

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (n=127)



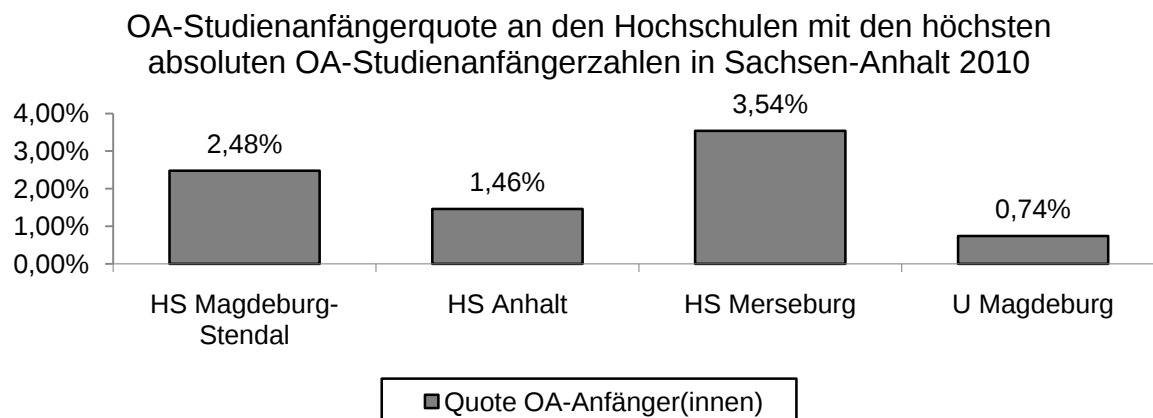
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 48: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Sachsen-Anhalt 2010.

Die drei Hochschulen mit den meisten OA-Studienanfänger(inne)n in Sachsen-Anhalt sind die Fachhochschulen in Magdeburg-Stendal, Anhalt und Merseburg sowie die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Letztere wies 2010 mit 0,74 % allerdings einen sehr niedrigen Anteil an OA-Studienanfänger(inne)n auf.

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
HS Magdeburg-Stendal	2,48 %	32	1.291	Fachhochschule	staatlich
HS Anhalt	1,46 %	21	1.439	Fachhochschule	staatlich
HS Merseburg	3,54 %	18	509	Fachhochschule	staatlich
U Magdeburg	0,74 %	18	2.429	Universität	staatlich

Tabelle 17: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Sachsen-Anhalt. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 49: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Sachsen-Anhalt 2010.

Die Hochschule Merseburg befindet sich eine halbe Stunde entfernt von den beiden Universitätsstädten Halle (Saale) und Leipzig. Studiert werden können zwölf Bachelor- und zehn Masterstudiengänge aus den Bereichen Informatik und Technik, Wirtschaft und Sozialem, Medien und Kultur.⁶³ Daneben existieren mehrere Weiterbildungsangebote in Form von berufsbegleitenden oder dualen Studiengängen. Auf der Website heißt es: „Das Prinzip des lebenslangen Lernens durchdringt sowohl die Konzeption des grundständigen Studiums als auch das Lehrangebot zur wissenschaftlichen Weiterbildung.“ Berufsbegleitend studiert werden können die Bachelorstudiengänge Chemie und Chemietechnik und die Masterstudiengänge Kulturmanagement/-marketing, Projektmanagement und Systemische Sozialarbeit. Dual studiert werden können Chemie, Chemietechnik, Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen. Die Hochschule arbeitet außerdem eng mit regionalen Unternehmen zusammen, um Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter(innen) zu entwickeln.

Mit einem OA-Anfängeranteil von 2,48 % im Jahr 2010 schnitt auch die Hochschule Magdeburg-Stendal entsprechend gut ab. Der hohe Anteil könnte, wie bei der Hochschule Merseburg, an einem Fokus auf wissenschaftliche Weiterbildung liegen. So heißt es im Leitbild der Hochschule, dass die Hochschule „der Notwendigkeit zum lebenslangen Lernen durch attraktive Weiterbildungsangebote Rechnung“ trägt.⁶⁴ Die Hochschule bietet berufsbegleitende Studiengänge an. Außerdem heißt es im Leitbild, dass verstärkt auf „neue Lehr- und Lernformen“ gesetzt wird, „mit denen Elternschaft, Studium und Karriere in Einklang gebracht werden“ können. Etwa ein Dutzend Studiengänge können derzeit berufsbegleitend studiert werden. Ein Beispiel ist der berufsbegleitende und berufsintegrierende Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindesalter – Leitung von

⁶³ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseiten der Hochschule Merseburg: <http://www.hs-merseburg.de/hochschule/hochschulmanagement/leitbild/> und <http://www.hs-merseburg.de/home/weiterbildung/>, abgerufen am 17.06.2012.

⁶⁴ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der Hochschule Magdeburg: <https://www.hs-magdeburg.de/hochschule/leitbild/>, abgerufen am 17.06.2012.

Kindertageseinrichtungen.⁶⁵ Dort heißt es: „Die Studierenden werden angehalten, ihr berufliches Handeln intensiv zu reflektieren. Sie bearbeiten von Anfang an i.S. ´forschenden Lernens´ verschiedene Themenprojekte am eigenen Arbeitsplatz. Die so gewonnenen theoretischen Einsichten werden dort praktisch umgesetzt und erprobt.“ Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind insbesondere der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich anerkannte(r) Erzieher(in) oder Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge, eine vergleichbare pädagogische Berufsausbildung oder ein vergleichbarer pädagogischer erster akademischer Abschluss. Weiterhin muss eine entsprechende mindestens zweijährige Berufspraxis in einer Kindertageseinrichtung und ein solches Beschäftigungsverhältnis für die Studiendauer nachgewiesen werden. Weiterhin besteht an der Hochschule Magdeburg die Möglichkeit, die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaftslehre und Maschinenbau/Composite-Technologien dual zu studieren.⁶⁶

Die Hochschulen des Landes und das Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt haben im Mai 2012 einen Katalog „Aus der Wissenschaft für die Wirtschaft“ zusammengestellt. Dieser enthält Leistungsangebote für Unternehmen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung.⁶⁷ Dort sind sieben duale Bachelorstudiengänge sowie 24 berufsbegleitende Studiengänge auf Bachelor- und Masterniveau verzeichnet. Im Februar 2012 ist das neue Weiterbildungsportal der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt online gegangen.⁶⁸ Dort können wissenschaftliche Weiterbildungsangebote recherchiert werden, darunter auch berufsbegleitende Studiengänge.

4.14.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Das Kultusministerium von Sachsen-Anhalt hat mit Wirkung zum Wintersemester 2009/10 den Hochschulzugang von OA-Studieninteressierten erleichtert. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung besitzen „besonders befähigte Berufstätige“ nach einer Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung (vgl. Sachsen-Anhalt 2011a, § 27, Abs. 4). Die sehr vage gehaltene Bezeichnung „besonders befähigt“ wird in der KMK-Synopse näher spezifiziert: mindestens ein Realschulabschluss, ein Berufsabschluss und eine dreijährige Berufstätigkeit (jeweils in einem fachlich einschlägigen Beruf zum angestrebten Studiengang) (vgl. KMK 2011, S.10).

Eine eingeschränkte Umsetzung des KMK-Beschlusses in Sachsen-Anhalt erfolgte bezogen auf berufliche Fortbildungsabschlüsse, die mit dem Meisterabschluss gleichgestellt sind. Dies betrifft die Bereiche Gesundheitswesen sowie sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe. Die dort erworbenen Fortbildungsabschlüsse müssen mindestens auf einem Realschulabschluss (oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss) und einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf basieren. Weiters müssen diese Fortbildungsabschlüsse auf bundes- oder landesrechtlichen

⁶⁵ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der Hochschule Magdeburg: https://www.hs-magdeburg.de/studium/s-studienangebot/wb/b_kita, abgerufen am 17.06.2012.

⁶⁶ Vgl. Webseite der Hochschule Magdeburg: <https://www.hs-magdeburg.de/weiterbildung/angebote/duale-studienangebote>, abgerufen am 17.06.2012.

⁶⁷ Vgl. Webseite der Hochschule Magdeburg: <https://www.hs-magdeburg.de/weiterbildung/bwsa-weiterbildungskatalog-2012-2013>, abgerufen am 17.06.2012.

⁶⁸ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der Hochschule Magdeburg: http://www.wiweiter.de/cms/front_content.php?idart=110, abgerufen am 17.06.2012.

Rechtsvorschriften beruhen, sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten beziehen und mindestens 720 Unterrichtsstunden umfassen (vgl. Sachsen-Anhalt 2011b, § 2 Nr. 13).

Ob Zugangsberechtigungen zum Studium ohne Abitur aus anderen Bundesländern anerkannt werden, ist nicht geregelt. Es findet sich weder im Hochschulgesetz noch in der Hochschulqualifikationsverordnung ein Hinweis darauf.

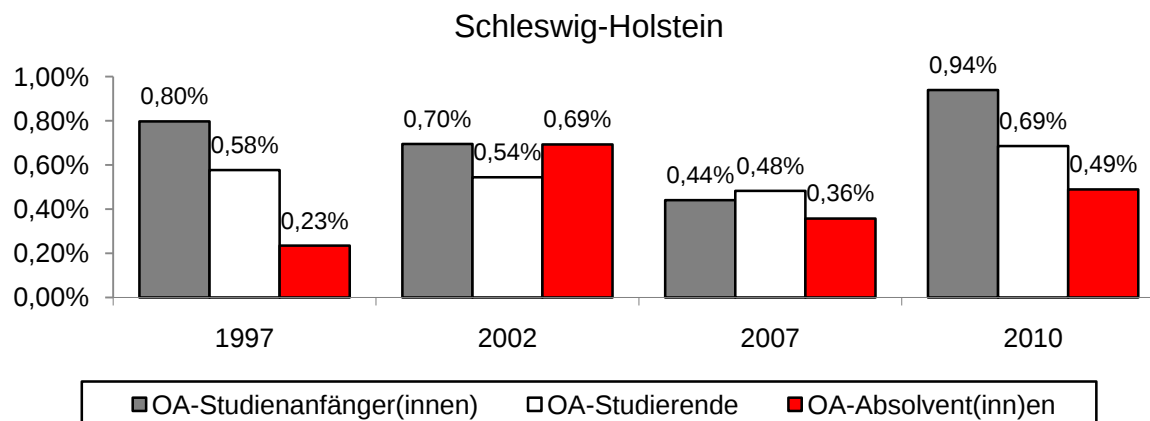
Es besteht die Möglichkeit, direkt in ein weiterbildendes Studium einzusteigen. Die Weiterbildung kann in eigenen Studiengängen oder einzelnen Studieneinheiten angeboten werden (vgl. Sachsen-Anhalt 2011a, § 16, Abs. 1 und 2).

4.15 Schleswig-Holstein

4.15.1 Quantitative Entwicklung

In der vorherigen CHE-Studie wurde für die Daten zum Studieren ohne Abitur in Schleswig-Holstein durchgängig eine Untererfassung festgestellt. Für die jüngsten Zahlen aus dem Jahr 2010 kann diese zwar auch nicht völlig ausgeschlossen werden, doch halten die Daten einer Plausibilitätsprüfung jetzt besser stand. So ist ein Hauptgrund für die damals diagnostizierte Untererfassung, die weitgehend fehlenden Daten der beim Studium ohne Abitur am stärksten nachgefragten Hochschule, jetzt nicht mehr gegeben. Dennoch werden die Aussagen zur Entwicklung in Schleswig-Holstein weiterhin mit einer gewissen Vorsicht getroffen. Dies vorausgeschickt zeigt sich für das nördlichste Bundesland im Jahr 2010 eine Quote bei den Studienanfänger(inne)n ohne Abitur, die mit 0,94 % weit unter dem Bundesdurchschnitt liegt (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4). Im Bundesländervergleich liegt Schleswig-Holstein damit in dieser Kategorie auf Platz zwölf (vgl. Kapitel 3.5). Auch die Werte bezogen auf die Studierenden und Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur sind im Vergleichsjahr 2010 deutlich unterdurchschnittlich.

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	50	57	38	91
OA-Studierende	253	238	232	359
OA-Absolvent(inn)en	15	36	24	37

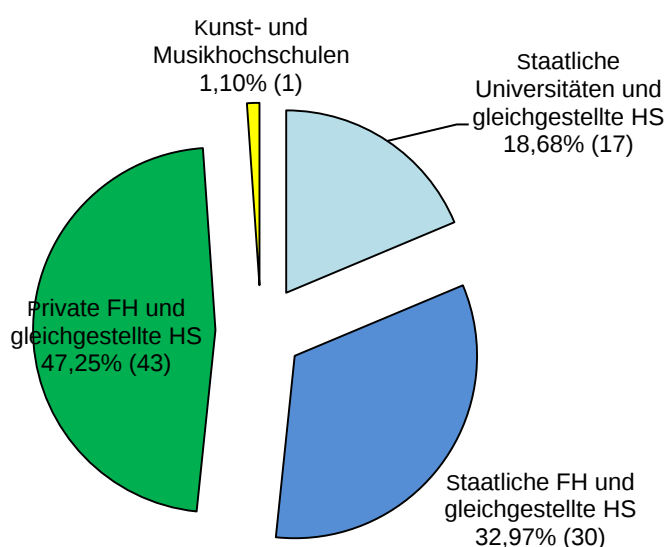


Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 50: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Schleswig-Holstein.

In Schleswig-Holstein sind im Jahr 2010 von den insgesamt 91 OA-Studienanfänger(inne)n 80 % an privaten und staatlichen Fachhochschulen zu finden. Die restlichen 20 % sind vorwiegend an staatlichen Universitäten eingeschrieben:

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Schleswig-Holstein 2010 (n=91)



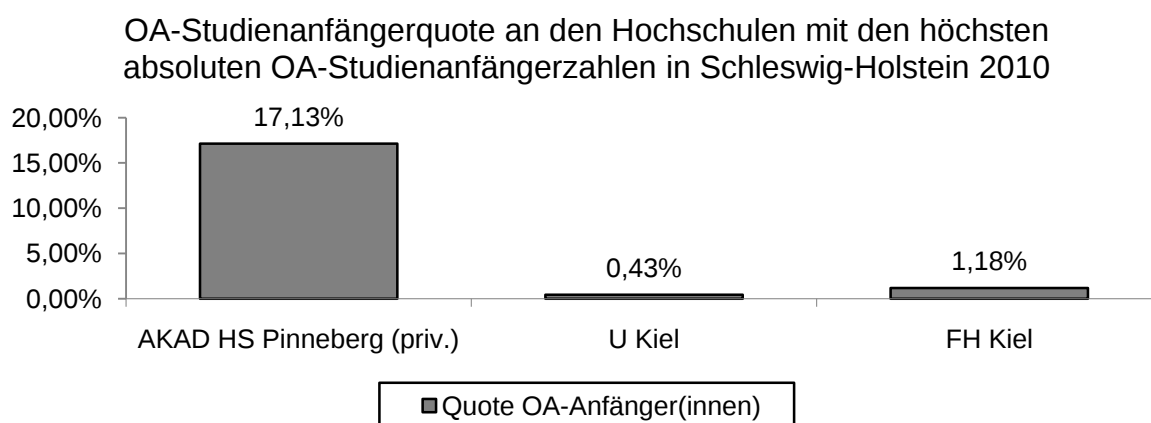
Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 51: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Schleswig-Holstein 2010.

Die Hochschule mit den meisten OA-Studienanfänger(inne)n ist die AKAD Fernhochschule Pinneberg mit 43 Personen. Mit einigem Abstand gefolgt von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (17 Personen) und der Fachhochschule Kiel (14 Personen).

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
AKAD HS Pinneberg (priv.)	17,13 %	43	251	Fachhochschule	privat, staatlich anerkannt
U Kiel	0,43 %	17	3.917	Universität	Staatlich
FH Kiel	1,18 %	14	1.182	Fachhochschule	Staatlich

Tabelle 18: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Schleswig-Holstein. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 52: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Schleswig-Holstein 2010.

Das Studium an der AKAD Fernhochschule Pinneberg wird zu einem überwiegenden Teil per E-Learning und damit auch berufsbegleitend absolviert.⁶⁹ Ein Studieneinstieg ist jederzeit möglich. Die private Hochschule bietet v. a. wirtschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an.

An der FH Kiel können Studiengänge aus folgenden Bereichen studiert werden: Agrarwirtschaft, Informatik und Elektrotechnik, Maschinenwesen, Medien, Soziale Arbeit und Gesundheit, Wirtschaft.⁷⁰ Sehr viele Studiengänge sind zulassungsfrei. Besondere Angebote sind beispielsweise die beiden Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaft, die auch online absolviert werden können.⁷¹ Ungefähr 80 % des Studiums werden in diesen Studiengängen durch E-Learning absolviert, der Rest in Präsenzveranstaltungen

⁶⁹ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der AKAD Fernhochschule Pinneberg: <http://www.akad.de/de/hochschulen/fernstudium-mit-akad/so-funktioniert-ihr-fernstudium/>, abgerufen am 17.06.2012.

⁷⁰ Vgl. Webseite der FH Kiel: <http://www.fh-kiel.de/index.php?id=37>, abgerufen am 17.06.2012.

⁷¹ Vgl. Webseite der FH Kiel: <http://www.fh-kiel.de/index.php?id=77>, abgerufen am 17.06.2012.

an drei bis vier Wochenenden pro Semester.⁷² Weiterhin gibt es den Bachelorstudiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform), bei dem eine der Zulassungsvoraussetzungen ist, eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher(in) mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,3 absolviert zu haben.⁷³ Das Studium beginnt inhaltlich mit dem dritten Fachsemester, da die staatlich anerkannte Erzieherausbildung und eine erfolgreich abgeschlossene Eingangsklausur an der FH Kiel auf die Module der ersten beiden Semester angerechnet werden.

4.15.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Schleswig-Holstein ist wohl das Bundesland, das den KMK-Beschluss zum Studieren ohne Abitur am genauesten übernommen hat (vgl. Kapitel 3.3), allerdings erst im Februar 2011 und damit im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern recht spät (eine entsprechend angepasste neue Hochschuleignungsprüfungsverordnung wurde sogar erst im Februar 2012 erlassen). Lediglich beim Probestudium wurde der KMK-Beschluss modifiziert: Nur Bewerber(innen), die eine Berufsausbildung mit mindestens befriedigendem Ergebnis abgeschlossen haben und eine sich daran anschließende fünfjährige Berufstätigkeit (oder entsprechende Ersatzzeiten) nachweisen, können für ein Probestudium eingeschrieben werden (vgl. Schleswig-Holstein 2011, § 39, Abs. 4).

In Ausnahmefällen besteht bei weiterbildenden Masterstudiengängen die Möglichkeit, dass eine Eingangsprüfung den Hochschulabschluss ersetzt (vgl. Schleswig-Holstein 2011, § 58, Abs. 2).

4.16 Thüringen

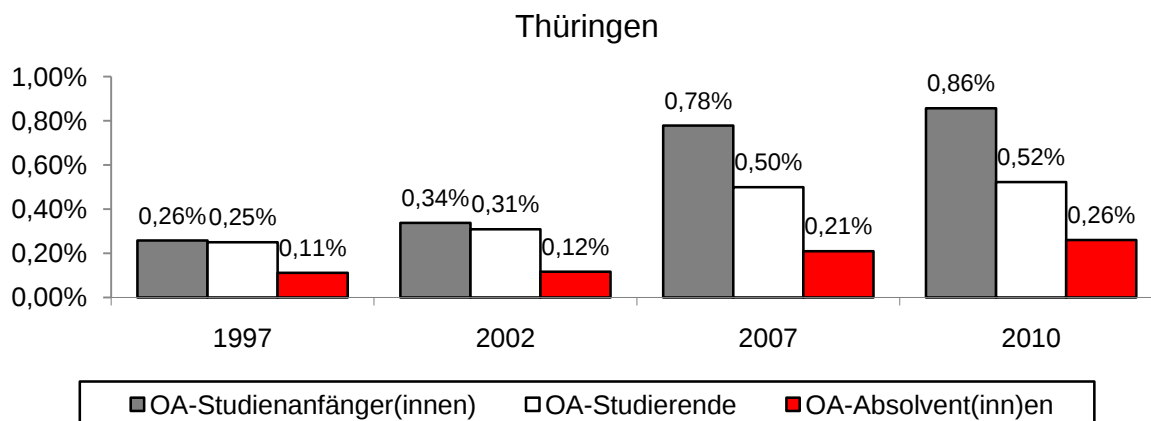
4.16.1 Quantitative Entwicklung

Der Trend für Thüringen geht seit 13 Jahren zwar kontinuierlich nach oben, allerdings nur auf sehr niedrigem Niveau. Mit einer Quote von 0,86 % Studienanfänger(inne)n ohne Abitur im Jahr 2010 belegt Thüringen im Bundesländervergleich den 14. Platz und bildet damit gemeinsam mit Sachsen und dem Saarland das Schlusstrio (vgl. Kapitel 3.5). Auch die Quoten der Studierenden und der Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur liegen im Vergleichsjahr 2010 deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (vgl. Kapitel 3.4, Abbildung 4).

Absolute Zahlen	1997	2002	2007	2010
OA-Studienanfänger(innen)	16	31	79	96
OA-Studierende	78	144	251	280
OA-Absolvent(inn)en	4	5	15	27

⁷² Für diese und folgende Informationen vgl. Webseiten der FH Kiel: <http://www.fh-kiel.de/index.php?id=6004> und <http://www.fh-kiel.de/index.php?id=6578>, abgerufen am 17.06.2012.

⁷³ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der FH Kiel: <http://www.fh-kiel.de/index.php?id=2251>, abgerufen am 17.06.2012.

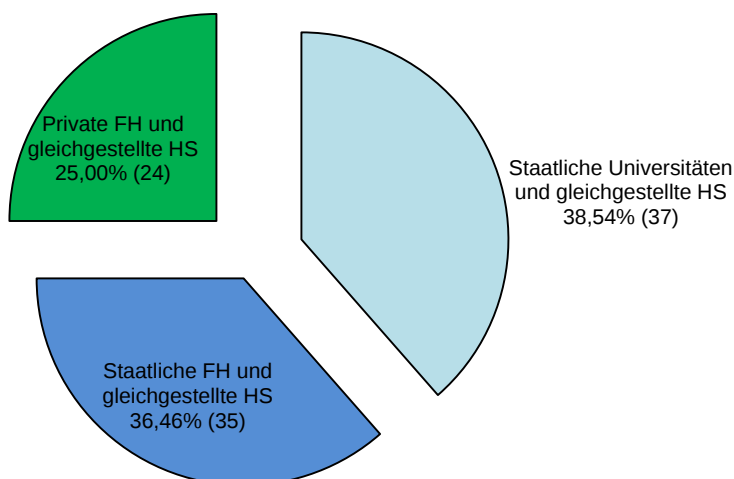


Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 53: Anteil der OA-Studienanfänger(innen), der OA-Studierenden und der OA-Absolvent(inn)en an der Gesamtzahl der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en für das Land Thüringen.

In Thüringen sind die OA-Studienanfänger(innen) im Jahr 2010 jeweils zu etwas mehr als einem Drittel an staatlichen Fachhochschulen und an staatlichen Universitäten eingeschrieben. Die restlichen 25 % immatrikulierten sich an privaten Fachhochschulen.

Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Thüringen 2010 (n=96)



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

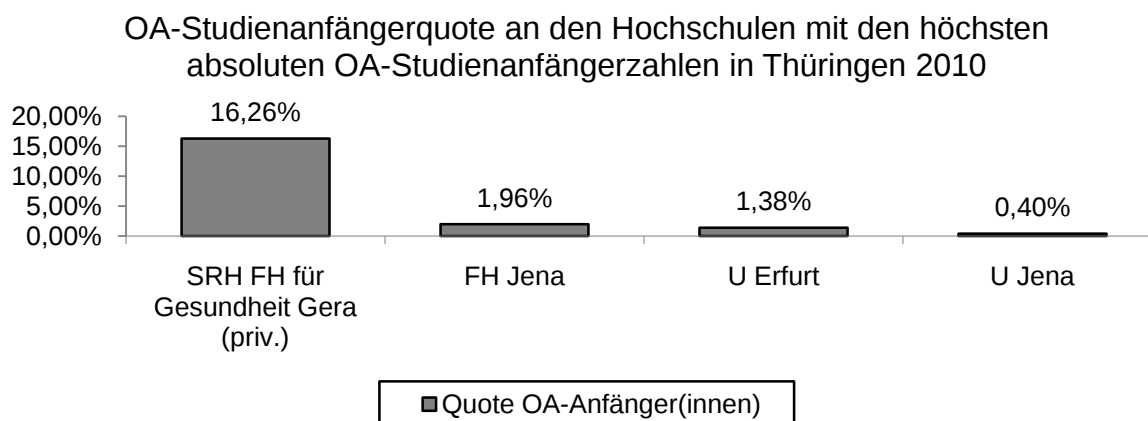
Abbildung 54: Verteilung der OA-Studienanfänger(innen) auf die einzelnen Hochschultypen des Landes Thüringen 2010.

Die Hochschulen mit den meisten OA-Studienanfänger(inne)n sind in den größeren Städten Gera, Jena und Erfurt zu finden. Deutlich über dem Landesschnitt liegen die SRH Fachhoch-

schule für Gesundheit mit einem OA-Anteil von 16,26 %, die Fachhochschule Jena mit etwa 2 % und die Universität Erfurt mit 1,38 %.

Hochschule	Quote OA-Anfänger(innen)	OA-Anfänger(innen)	insgesamt Anfänger(innen)	Hochschultyp	Trägerschaft
SRH FH für Gesundheit Gera (priv.)	16,26 %	20	123	Fachhochschule	privat, staatlich anerkannt
FH Jena	1,96 %	18	917	Fachhochschule	Staatlich
U Erfurt	1,38 %	18	1.309	Universität	Staatlich
U Jena	0,40 %	15	3.792	Universität	Staatlich

Tabelle 19: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Thüringen. Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.



Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 55: OA-Studienanfängerquote an den Hochschulen mit den höchsten absoluten OA-Studienanfängerzahlen in Thüringen 2010.

An der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera können Studiengänge im Bereich des Gesundheitswesens studiert werden.⁷⁴ Die Ausbildung erfolgt praxisnah und in kleinen Gruppen.

An der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena können Studiengänge in den Ingenieurwissenschaften, der Betriebswirtschaft und den Sozialwissenschaften studiert werden.⁷⁵ Es bestehen zwei unterschiedliche Möglichkeiten dual zu studieren: einerseits Studium plus Berufspraxis (im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen), andererseits Studium und Berufsausbildung (in den Studiengängen Industriekaufmann/-frau, Feinoptiker(in) und

⁷⁴ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera: <http://www.gesundheitshochschule.de/de/studium/>, abgerufen am 17.06.2012.

⁷⁵ Vgl. Webseite der FH Jena: <http://www.fh-jena.de/fhj/fhjena/de/fhj/portraet/Seiten/default.aspx>, abgerufen am 17.06.2012.

Mechatroniker(in)).⁷⁶ Bei der letzteren Möglichkeit erreicht man mit dem Studienabschluss eine Doppelqualifikation: IHK-Abschluss und Bachelorabschluss.⁷⁷ Im Fernstudium kann außerdem studiert werden: ein Master in Pflegewissenschaft/Pflegemanagement und der Bachelor Pflege/Pflegeleitung. Auf den Bachelor in Pflege/Pflegeleitung wird das erste und zweite Semester einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen pflegerischen Ausbildung, die Zulassungsvoraussetzung ist, angerechnet.⁷⁸ Studienvorbereitende Kurse für die ingenieurtechnische Studiengänge finden Ende September statt und umfassen die Gebiete Mathematik, Physik, Chemie und Informatik.⁷⁹ Die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena ist außerdem an der ANKOM-Initiative beteiligt mit einem Projekt zur Erleichterung des Übergangs von beruflicher in die hochschulische Bildung für Augenoptikermeister(in).⁸⁰

Die Universität Erfurt ist seit 2011 mit dem Projekt „Nachfrage- und adressatenorientierte akademische Weiterbildung an der Universität Erfurt“ (kurz „NOW“) am BMBF-Förderwettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ beteiligt.⁸¹ In den nächsten Jahren soll mithilfe der Fördermittel ein berufsbegleitender Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebaut werden und ein darauf basierendes Zertifikatsangebot für Teilmodule entwickelt werden. „Der Zugang neuer Zielgruppen zu universitären Angeboten“ soll damit ermöglicht werden.

4.16.2 Entwicklung der Hochschulzugangsbedingungen

Bereits seit Januar 2009 sind Erleichterungen für das Studium ohne Abitur im Hochschulgesetz verankert. Die grundlegenden Regelungen des KMK-Beschlusses zum allgemeinen Hochschulzugang für Meister(innen) und ähnlich Qualifizierte sowie zum fachgebundenen Hochschulzugang für Personen mit abgeschlossener Ausbildung und mehrjähriger Berufspraxis sind in Thüringen vorhanden (vgl. Kapitel 3.3). Allerdings mit der Einschränkung, dass die Möglichkeit eines Probestudiums nicht gegeben ist. Eine weitere Einschränkung betrifft die dem Meisterabschluss gleichgestellten Fachschulabschlüsse: Nur die in der Verordnung genannten gelten als gleichwertig und auch nur dann, wenn vor dem Besuch der jeweiligen Fachschule eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde (vgl. Thüringen 2009, Anlage Nr. 5). Weiterhin werden Regelungen im Sinne des Seemannsgesetzes nicht erwähnt und für Weiterbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen gilt, dass sie auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens absolviert werden müssen (vgl. Thüringen 2009, Anlage Nr. 2). Nr. 3 des KMK-Beschlusses wurde in Thüringen nicht

⁷⁶ Vgl. Webseite der FH Jena: <http://www.fh-jena.de/fhj/fhjena/de/studium/Studienangebot/dualst/Seiten/Duales-Studium-an-der-FH-Jena.aspx>, abgerufen am 17.06.2012.

⁷⁷ Vgl. Webseite der FH Jena: <http://www.fh-jena.de/fhj/fhjena/de/studium/Studienangebot/dualst/Seiten/STUB.aspx>, abgerufen am 17.06.2012.

⁷⁸ Vgl. Webseite der FH Jena: http://www.fh-jena.de/fhj/fhjena/resab/prd/Dokumente/Studiengangsflyer_2011/SW_BA_Pflege2011.pdf, abgerufen am 17.06.2012.

⁷⁹ Vgl. Webseite der FH Jena: <http://www.jenall.de/Studienvorbereitende.292.0.html>, abgerufen am 17.06.2012.

⁸⁰ Vgl. ANKOM-Projektwebseite der FH Jena: http://ankom.his.de/projekte/p18_fh_jena, abgerufen am 17.06.2012.

⁸¹ Für diese und folgende Informationen vgl. Webseite der Universität Erfurt: <http://www.uni-erfurt.de/uni/dienstleistung/presse/pressemitteilungen/2011/125-11/> und <http://www.uni-erfurt.de/now/projektbeschreibung/>, abgerufen am 17.06.2012.

umgesetzt: OA-Studierende, die in einem anderen Bundesland ein Studium begonnen haben, können dieses also nicht in Thüringen fortsetzen.

Andererseits finden sich in der Verordnung eine Reihe weitergehender beruflicher Fortbildungen, die dem Meisterabschluss gleichgestellt sind: Wirtschaftsprüfer(in), Steuerberater(in), die Befähigung zum gehobenen Dienst oder ein gleichwertiger Bildungsstand im öffentlichen Dienst (jeweils mit mindestens zweijähriger einschlägiger Berufstätigkeit danach) sowie der Abschluss einer Verwaltung- und Wirtschaftsakademie (mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung) (vgl. Thüringen 2009, Anlage). Für OA-Studieninteressierte mit Ausbildung und Berufserfahrung gibt es keine Beschränkung auf die jeweilige fachliche Affinität. Stattdessen heißt es im Hochschulgesetz relativ offen, dass durch das Bestehen einer Eingangsprüfung diese Personen „zum Studium in einem bestimmten Studiengang“ berechtigt sind (Thüringen 2011, § 60, Abs. 1). Die Einzelheiten regeln die Hochschulen in ihren jeweiligen Satzungen (vgl. Thüringen 2011, § 60, Abs. 1).

5 Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Monitoringbericht zeigt eine bislang noch nicht dagewesene Nachfrage nach dem Studium ohne Abitur in Deutschland. Die Zahl der Studienanfänger(innen) ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ist sprunghaft gestiegen, und zwar von 3.940 im Jahr 2007 auf 9.241 im Jahr 2010. Dies entspricht beinahe einer Verdopplung des Anteils der Nichtabiturient(inn)en an allen Studienanfänger(inne)n im Bundesgebiet von 1,09 % auf 2,08 %. In der Langzeitperspektive lässt sich zwar bereits zwischen 1997 und 2007 eine kontinuierliche Zunahme des Studierens ohne Abitur in Deutschland beobachten, doch nur in sehr kleinen Schritten und auf niedrigem Niveau. Der nun sichtbare Boom wirkt sich in den 16 Bundesländern sehr unterschiedlich aus. So ist in Nordrhein-Westfalen, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern eine überdurchschnittlich hohe Nachfrage nach dem Studium ohne Abitur feststellbar. Mit Studienanfängerquoten zwischen 4,2 % und 2,2 % belegen sie im Bundesländervergleich die drei Spitzenplätze, wobei Nordrhein-Westfalen mit einer Vervierfachung des Wertes den größten Zuwachs in dieser Gruppe zu verzeichnen hat. Das Saarland, Sachsen und Thüringen bilden mit Quoten zwischen 0,4 % und 0,9 % Studienanfänger(innen) ohne Abitur dagegen die drei Schlusslichter im Bundesländergleich.

Die Frage, inwiefern die 2009 beschlossenen KMK-Rahmenvorgaben zur Verbesserung der Hochschulzugangsbedingungen den sprunghaften Anstieg der Nachfrage nach dem Studium ohne Abitur in Deutschland beeinflusst haben, muss zurückhaltend beantwortet werden.

Wie die durchgeführten Analysen zur Reform der Landeshochschulgesetze deutlich machen, hat es eine deutliche Erleichterung der Hochschulzugangsmöglichkeiten für Nichtabiturient(inn)en in den zurückliegenden drei Jahren gegeben. Hier zeigt der KMK-Beschluss klare Wirkungen. So sind jetzt in 14 von 16 Bundesländern Meister(innen) und Inhaber(innen) ähnlich hochqualifizierter Berufsbildungsabschlüsse Personen mit allgemeiner Hochschulreife gleichgestellt. Das heißt, sie können sich für jeden Studiengang an jeder Hochschule bewerben. Auch Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis haben es nun leichter, den Weg in die Hochschule zu finden. In 16 Bundesländern erhalten sie einen fachlich beschränkten Hochschulzugang, d. h. sie können sich um Plätze in Studienfächern bewerben, die eine fachliche Nähe zu ihrer beruflichen Tätigkeit haben.

Allerdings hat ein großer Teil der Bundesländer erst im Sommer 2010 oder sogar erst im Laufe des Jahres 2011 mit Gesetzesanpassungen auf den KMK-Beschluss reagiert. Zwei Bundesländer – Brandenburg und Sachsen – haben die Richtlinien bislang noch nicht umgesetzt. Die in der vorliegenden Untersuchung verwendeten Daten stammen jedoch aus dem Jahr 2010, sind also zu einem Zeitpunkt erhoben worden, an dem der überwiegende Teil der Bundesländer gerade erst aktiv geworden war. Insofern ist ein ausgeprägter Einfluss des KMK-Beschlusses auf die im Rahmen dieser Studie aufgezeigte Entwicklung eher unwahrscheinlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich um das Ergebnis eines Bündels von Maßnahmen handelt, die bereits vor 2009 in die Wege geleitet worden sind. So konnte bereits in der vorhergehenden CHE-Studie festgestellt werden, dass eine Reihe von Bundesländern, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen und Hessen, seit geraumer Zeit dabei waren, die Bedingungen für den Hochschulzugang ohne Abitur zu verbessern. Nicht zuletzt fand das Thema „Studieren ohne Abitur“ auch in den Medien große Beachtung, wodurch viele Menschen auf diese Option aufmerksam gemacht wurden, die sich bis dato

kaum oder gar nicht damit befasst hatten. Alles in allem ist die Verdopplung der Quote der Studienanfänger(innen) ohne Abitur zwischen 2007 und 2010 also mehr als das Ergebnis eines allmählichen, auf mehreren Ebenen stattfindenden Prozesses zu werten und weniger als das hauptsächliche Resultat des KMK-Beschlusses.

Erstmals wurde auch die quantitative Entwicklung beim Studium ohne Abitur in den bundesdeutschen Hochschulen genauer analysiert. Die ausgewerteten Daten zeigen, dass die Zahl der Studienanfänger(innen) ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in den Universitäten und Fachhochschulen überwiegend im ein- bis zweistelligen Bereich bleibt und damit insgesamt eher niedrig ist. Der allgemeine Trend geht in Richtung einer breiteren Streuung und Vereinzelung, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür sorgen, dass das Studieren ohne Abitur im deutschen Hochschulbereich in der Regel noch als Ausnahmeerscheinung wahrgenommen wird. Es gibt aber auch Hochschulen, die aus diesem Gesamtbild herausragen und eine überdurchschnittlich hohe Anziehungskraft auf Studierende ohne Abitur ausüben. Dies zeigt die vorgenommene Ermittlung der jeweils drei Hochschulen mit den meisten Studienanfänger(inne)n pro Bundesland. Alles in allem lässt sich in 33 Fachhochschulen, 16 Universitäten und zwei künstlerischen Hochschulen eine besonders große Nachfrage feststellen. Als förderliche Faktoren erweisen sich vor allem:

- flexible Studienzeitmodelle,
- umfangreiches Fernstudienangebot,
- umfangreiche, leicht zugängliche Informationen zum Studium ohne Abitur,
- berufsbegleitende und/oder praxisnahe Studiengänge,
- Brückenkurse zum Ausgleichen fehlenden Vorwissens,
- Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf das Studium,
- Möglichkeit, zumindest Teile des Studiums per E-Learning zu absolvieren.

Die genannten Charakteristika wirken sich allerdings nicht nur produktiv auf das Studium ohne Abitur aus, sondern bringen generell die Durchlässigkeit zwischen Studium und Beruf voran. Die Debatte, in welchem Umfang Universitäten und Fachhochschulen Möglichkeiten zur Weiterbildung für berufserfahrene Studierende – egal ob mit oder ohne Abitur – in ihr Studienangebot integrieren sollten, ist in vollem Gange. Die dynamische Entwicklung der Arbeitswelt und der individuellen Lebensverläufe weckt einen zunehmenden Bedarf nach akademischer Bildung, die im Sinne eines lebenslangen Lernens genutzt werden kann. Was das Studieren ohne Abitur anbelangt, so legen die Ergebnisse dieser Studie den Schluss nahe, dass sich entsprechende Angebote nicht flächendeckend im deutschen Hochschulsystem verbreiten werden. Vielmehr zeichnet sich eine Gruppe von Universitäten und Fachhochschulen ab, die sich auf diesem Gebiet besonders profilieren. Dabei setzen diese Hochschulen nicht nur auf das Studium ohne Abitur, sondern positionieren sich generell als Einrichtungen mit einer ausgeprägten Kultur des lebenslangen Lernens für alle Studieninteressierten. Demgegenüber beschreitet die breite Masse der Universitäten und Fachhochschulen weiterhin eher traditionelle Wege.

Die laufenden Diskurse und Aktivitäten im politisch-wirtschaftlichen Umfeld propagieren vehement eine insgesamt erhöhte Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium. Wenn es nach den Vertreter(inne)n aus Politik und Wirtschaft ginge, wären alle deutschen Hochschulen auf diesem Gebiet aktiv. Eine zentrale Treibfeder hierfür ist der seit längerem existierende Fachkräftemangel, insbesondere im MINT-Bereich. Von der akademischen Weiterqualifizierung Berufserfahrener versprechen sich Politik und Wirtschaft eine gewisse

Kompensation der dadurch entstehenden Lücken auf dem Arbeitsmarkt. Wie die Ergebnisse dieser Studie zeigen, gelingt dies insofern, als sich immerhin fast ein Drittel (28,35 %) der Studienanfänger(innen) ohne Abitur für ein Studienfach aus dem MINT-Bereich entscheidet. Der überwiegende Teil (45,43 %) schreibt sich jedoch in ein Studienfach aus den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ein. Das Engagement der Wirtschaft in Richtung mehr Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium beschränkt sich häufig auf die Forderung an den Staat und die Hochschulen, hier mehr Möglichkeiten zu schaffen. Die Bereitschaft der Betriebe und Verbände, eigene Ressourcen in diesen Bereich zu investieren, ist eher gering. Das gilt auch für die Bereitstellung von Stipendien. Gerade berufserfahrene Studierende, die schon etwas älter sind und z. B. durch eine eigene Familie andere Verbindlichkeiten besitzen als Studierende, die direkt nach dem Schulabschluss an die Hochschule wechseln, tun sich oft schwer mit der Finanzierung eines Studiums. Doch bis auf wenige Ausnahmen, wie z. B. die Aufstiegsstipendien des Bundes, gibt es für diese Zielgruppe nach wie vor zu wenige Unterstützungsangebote.

Mit Blick auf die zukünftige Entwicklung des deutschen Bildungssystems ist zu fragen, ob der sprunghafte Anstieg der Nachfrage beim Studieren ohne Abitur als ein Indiz für einen allgemeinen „Academic Drift“ gesehen werden kann. Seit ungefähr zehn Jahren, also mit Einsetzen der europäischen Bildungsreformen im Rahmen des Bologna-Prozesses und des Brügge-Kopenhagen-Prozesses, verschärft sich auf Seiten der beruflichen Bildung die Befürchtung, dass die berufliche Karriere immer stärker über eine akademische Ausbildung erfolgt, während das duale Bildungssystem mehr und mehr ausdünnt. Vor diesem Hintergrund ist auch die erbitterte Auseinandersetzung um den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) zu sehen, der Anfang 2012 verabschiedet wurde. Hier hatte die Seite der Berufsbildung sehr darum gekämpft, dass Meister- und andere hochqualifizierte Berufsabschlüsse auf demselben Kompetenzniveau eingestuft werden wie der Bachelorabschluss. Entsprechend groß war dort die Euphorie, als diese Forderung tatsächlich umgesetzt wurde. Doch nennenswerte Auswirkungen sind bislang nicht zu spüren. In der Realität sind der Meistertitel und andere hochqualifizierte Berufsabschlüsse nach wie vor nicht dasselbe wie der Bachelorabschluss. In den Landeshochschulgesetzen stehen sie vielmehr auf derselben Stufe wie die allgemeine Hochschulreife und das wird nach dem jetzigen Stand erst einmal so bleiben. Der DQR ist ein vergleichsweise schwaches Instrument, welches primär dazu dient, innerhalb des europäischen Bildungsraumes Transparenz über die Bildungsabschlüsse in den Mitgliedsländern herzustellen. Nicht mehr und nicht weniger. Den Konflikt auf nationaler Ebene um das Verhältnis zwischen beruflicher und akademischer Bildung wird er jedenfalls nicht lösen. Dafür wäre die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts nötig, welches von Staat, Hochschulen, Berufsbildung und Wirtschaft getragen wird. Davon jedoch ist Deutschland weit entfernt. Die nationale Bildungslandschaft ist vielmehr das Ergebnis eines Nebeneinanders unterschiedlicher (Reform-)Bausteine und föderaler Spezifika. Diese stärker zu einem abgestimmten System zusammenzubringen, gehört zu den zentralen Herausforderungen bei der weiteren Gestaltung der „Bildungsrepublik“ Deutschland.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Literatur

Anger, C./Geis, W./Plünnecke, A. (2012): MINT-Frühjahrsreport 2012. Institut der deutschen Wirtschaft. Köln. Download: <http://www.iwkoeln.de/de/studien/gutachten/beitrag/86137>, abgerufen am 19.06.2012.

ANKOM (2010): Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Liste der Fortbildungsabschlüsse, deren Inhaberinnen und Inhaber auf Grundlage des KMK Beschlusses eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erhalten sollen. Hannover. Download: http://ankom.his.de/material/dokumente/Liste_der_Fortbildungen_die_zu_einem_allgemeinen_Hochschulzugang_berechtigen_sollen.pdf, abgerufen am 15.03.2012.

Anz, C. (2009): Ohne Abitur studieren – Aufgaben der Unternehmen, der Politik und der Hochschulen. In: Loebe, H./Severing, E. (Hg.): Studium ohne Abitur. Möglichkeiten der akademischen Qualifizierung für Facharbeiter. Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH. Bielefeld, S. 51-57.

Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (2011): Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. Verabschiedet am 22.03.2011. Beauftragt vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und Kultusministerkonferenz (KMK). Download: http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/de/aktuelles/deutscher-qualifikationsrahmen-f%C3%BCr-lebenslanges-le_ght3psqo.html, abgerufen am 08.06.2012.

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2012): Bildung in Deutschland 2012. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturelle Bildung im Lebenslauf. Bielefeld. Download: http://www.bildungsbericht.de/daten2012/bb_2012.pdf, abgerufen am 28.06.2012.

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (2009a): Zielvereinbarungen (Laufzeit bis 2013) zwischen den einzelnen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Download: <http://www.stmwfk.bayern.de/Hochschule/Zielvereinbarungen.aspx#Zielvereinbarungen%20%28Laufzeit%20bis%202013%29>, abgerufen am 15.03.2012.

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (2009b): Zielvereinbarung zwischen der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Amberg-Weiden und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Download: http://www.stmwfk.bayern.de/Hochschule/pdf/zv09_FH_amberg_weiden.pdf, abgerufen am 15.03.2012.

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (2010), Wissenschaftsministerium fördert die Einrichtung berufsbegleitender Bachelorstudiengänge. Pressemeldung, 05.08.2010. Download:

- <http://www.stmwfk.bayern.de/Presse/PressemeldungenDetail.aspx?NewsID=2244>,
abgerufen am 15.03.2012.
- Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (2011): Neue
berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, Aktuelles, 16.08.2011. Download unter:
<https://www.weiter-studieren-in-bayern.de/unternehmen/aktuelles/bbb-neu/>, abgerufen
am 15.03.2012.
- Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (2012): Neue
berufsbegleitende Bachelorstudiengänge zum Sommersemester, Aktuelles, 17.01.2012.
Download: [https://www.weiter-studieren-in-
bayern.de/studieninteressierte/aktuelles/bbbs-sose-2012/](https://www.weiter-studieren-in-bayern.de/studieninteressierte/aktuelles/bbbs-sose-2012/), abgerufen am 15.03.2012.
- Bernhard, N./Graf, L./Powell, J.J.W. (2010): Wenn sich Bologna und Kopenhagen treffen.
Erhöhte Durchlässigkeit zwischen Berufs- und Hochschulbildung. In: WZB Mitteilungen,
Heft 130/2010, S. 26-29. Download: <http://www.wzb.eu/sites/default/files/26-291.pdf>,
abgerufen am 09.06.2012.
- Berthold, C./Gabriel, G./Herdin, G./von Stuckrad, T. (2012): Modellrechnungen zur
Entwicklung der Studienanfängerzahlen in Deutschland. CHE-Arbeitspapier Nr. 152.
Gütersloh. Download: [http://www.che-
consult.de/downloads/CHE_AP152_Studienanfaengerprognose.pdf](http://www.che-consult.de/downloads/CHE_AP152_Studienanfaengerprognose.pdf), abgerufen am
15.06.2012.
- BMBF (2012a): Wichtiger Schritt hin zum Bildungsraum Europa. Pressemitteilung 012/2012
vom 31.01.2012. Download: <http://www.bmbf.de/press/3230.php>, abgerufen am
08.06.2012.
- BMBF (2012b): Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender
sowie begabter Nachwuchswissenschaftler(innen). In der Fassung vom Januar 2012.
Download: http://www.bmbf.de/pubRD/richtlinie_begabtenfoerderung.pdf, abgerufen am
15.06.2012.
- Buchholz, A./Heidbreker, B./Jochheim, L./Wannöffel, M. (2012): Hochschulzugang für
Berufstätige. Exemplarisch analysiert am Beispiel der Ruhr-Universität Bochum. Hans-
Böckler-Stiftung, Arbeitspapier Nr. 188. Düsseldorf. Download:
http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_188.pdf, abgerufen am 08.06.2012.
- DGB (2012): Wichtige Einigung in Abiturfrage erzielt. Pressemitteilung vom 01. Februar
2012. Download: [http://www.dgb.de/themen/++co++4b58c9dc-4ccc-11e1-64ac-
00188b4dc422](http://www.dgb.de/themen/++co++4b58c9dc-4ccc-11e1-64ac-00188b4dc422), abgerufen am 09.06.2012.
- DIHK (2012): Wirtschaftslage und Erwartungen. Ergebnisse der DIHK-Umfrage bei den
Industrie und Handelskammern Frühsommer 2012. Berlin.
- European Union (2009): Council conclusions of 12 May 2009 on a strategic framework for
European cooperation in education and training ('ET 2020'). Brussels. Download:
[http://eur-
lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:119:0002:0010:EN:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:119:0002:0010:EN:PDF),
abgerufen am 08.06.2012.

- Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) (Hg.) (2012): Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2012. Berlin.
Download: http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_253.pdf, abgerufen am 08.06.2012.
- Fahle, K./Thiele, P. (2003): Der Brügge-Kopenhagen-Prozess – Beginn der Umsetzung der Ziele von Lissabon in der beruflichen Bildung. In: BWP Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 4/2003, S. 9-11.
- Freitag, W. K. (2012): Zweiter und Dritter Bildungsweg in die Hochschule. Hans-Böckler-Stiftung. Arbeitspapier Nr. 253. Düsseldorf. Download:
http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_253.pdf, abgerufen am 08.06.2012.
- Gerhards, C./Mohr, S./Troltsch, K. (2012): Erhöht der Fachkräftemangel die Weiterbildungsbeteiligung von Betrieben? Analysen auf der Basis des BIBB-Qualifizierungspanels. In: BWP-Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 1/2012, S. 19-22.
- Götzhaber, J./Jablonka, P./Metje, U.M. (2011): Aufstiegsfortbildung und Studium. Bildungs- und Berufsbiografien im Vergleich. Bundesministerium für Bildung und Forschung. Band 10 der Reihe Berufsbildungsforschung. Berlin. Download:
http://www.bmbf.de/pub/band_zehn_berufsbildungsforschung.pdf, abgerufen am 08.06.2012.
- Grendel, T./Haußmann, T. (2011): Beruflich Qualifizierte (BQ) an rheinland-pfälzischen Hochschulen. Ergebnisse einer landesweiten Befragung im WS 2010/11. Präsentationsfolien. Download:
http://www.hochschulevaluierungsverbund.de/Bilder_allgemein/BQ1.pdf, abgerufen am 10.06.2012.
- Hanft, A./Brinkmann, K. (2012): Lifelong Learning als gelebte Hochschulkultur. In: Kerres, M./Hanft, A./Wilkesmann, U./Wolff-Bendik, K. (Hg.): Studium 2020. Positionen und Perspektiven zum lebenslangen Lernen an Hochschulen. Münster, New York, München, Berlin, S. 135-142.
- Hans-Böckler-Stiftung (2011): Informationen zur Studienförderung. Auswahlrichtlinien. Düsseldorf. Download: http://www.boeckler.de/pdf/stuf_studi_auswahlkrit.pdf, abgerufen am 15.06.2012.
- Hochschule Bremen/Wisoak (2009): Studium ohne Abi – Wirtschafts- und Sozialakademie der Arbeitnehmerkammer und Hochschule Bremen unterzeichnen Kooperationsvertrag. Presseerklärung. Bremen. Download: <http://www.hs-bremen.de/internet/de/einrichtungen/presse/mitteilungen/2009-pe-103/index.html>, abgerufen am 15.03.2012.
- Hoormann, J./Kern, A. (2011): Der dritte Bildungsweg für Studierende der Europäischen Akademie der Arbeit. Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitspapier Nr. 244. Düsseldorf. Download: http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_244.pdf, abgerufen am 10.06.2012.
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (2009): Blitzumfrage zur neuen Hochschulzugangsberechtigung. Ergebnisbericht. IHK-Forschungsstelle Bildung. Ingolstadt.

- KMK (2009): Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009. Download: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf, abgerufen am 15.03.2012.
- KMK (2010a): Ländergemeinsame Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010. Download: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf, abgerufen am 15.03.2012.
- KMK (2010b): Vereinbarung über die Prüfung zum Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27./28.05.1982 i. d. F. vom 03.03.2010. Download: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1982/1982_05_28-Pruefung-Hochschulzugang_bes_befaehig_Berufstaetige.pdf, abgerufen am 10.06.2012.
- KMK (2011): Synoptische Darstellung der in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen. Berlin. Download: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_07_00-Synopse-Hochschulzugang-berufl-Qualifizierter.pdf, abgerufen am 15.03.2012.
- KMK (2012): Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung. Pressemitteilung vom 31.01.2012. Download: <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/gleichwertigkeit-von-beruflicher-und-allgemeiner-bildung.html>, abgerufen am 08.06.2012.
- Koordinationsbüro „Studieren in Berlin und Brandenburg“ (2011): Wer studieren darf. Berlin. Download: <http://www.studieren-in-bb.de/ich-will-einen-studienplatz/wer-studieren-darf/>, abgerufen am 15.03.2012.
- Landtag von Baden-Württemberg (2009): Antrag der Fraktion der SPD und Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Das Hochschulrecht ändern für den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Menschen, Drucksache 14/5376, 03.11.2009. Stuttgart. Download: http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/5000/14_5376_d.pdf, abgerufen am 15.03.2012.
- Landtag von Baden-Württemberg (2011a): Bericht über die Umsetzung der Beschlussempfehlung der Enquetekommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“, Drucksache 15/320, 21.07.2011. Stuttgart. Download: http://www.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/0000/15_0320_d.pdf, abgerufen am 15.03.2012.
- Landtag von Baden-Württemberg (2011b): Bericht über die Umsetzung der Beschlussempfehlung der Enquetekommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“, Drucksache 15/1057, 20.12.2011, Stuttgart. Download: http://www.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/1000/15_1057_d.pdf, abgerufen am 15.03.2012.

- Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (2011): Vom Beruf in die Hochschule. Fragen und Antworten zum Hochschulzugang beruflich Qualifizierter, Stand: 10. Oktober 2011. Düsseldorf. Download: http://www.wissenschaft.nrw.de/objekt-pool/download_dateien/studieren_in_nrw/FAQ_Hochschulzugang_berufl_Qual_111026.pdf, abgerufen am 15.03.2012.
- Nickel, S. (Hg.) (2011): Der Bologna-Prozess aus Sicht der Hochschulforschung. Analysen und Impulse für die Praxis. CHE Arbeitspapier Nr. 148. Gütersloh. Download: http://www.che.de/downloads/CHE_AP_148_Bologna_Prozess_aus_Sicht_der_Hochschulforschung.pdf, abgerufen am 09.06.2012.
- Nickel, S./Leusing, B. (2009): Studieren ohne Abitur: Entwicklungspotenziale in Bund und Ländern. Eine empirische Analyse. CHE Arbeitspapier Nr. 123. Gütersloh. Download: http://www.che.de/downloads/CHE_AP123_Studieren_ohne_Abitur.pdf, abgerufen am 08.06.2012.
- Orr, D./Gwosc, C./Netz, N. (2011): Social and Economic Conditions of Student Life in Europe. Synopsis of indicators/Final report/EUROSTUDENT IV 2008-2011. Bielefeld. Download: http://www.his.de/pdf/pub_fh/fh-201101.pdf, abgerufen am 10.06.2012.
- Stamm-Riemer, I./Hartmann, E.A. (2011): Entwicklungen und Trends im ANKOM-Kontext zu Anrechnung und Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung in Deutschland und Europa. In: Freitag, W.K./Hartmann, E.A./Loroff, C./Stamm-Riemer, I./Völk, D./Buhr, R. (Hg.) (2011): Gestaltungsfeld Anrechnung. Hochschulische und berufliche Bildung im Wandel. Münster, New York, München, Berlin, S. 57-74. Download: http://www.his.de/pdf/22/gestaltungsfeld_anrechnung.pdf, abgerufen am 09.06.2012.
- Stamm-Riemer, I./Loroff, C./Hartmann, E.A. (2011): Anrechnungsmodelle. Generalisierte Ergebnisse der ANKOM-Initiative. HIS: Forum Hochschule 1/2011. Hannover. Download: http://www.his.de/pdf/pub_fh/fh-201101.pdf, abgerufen am 10.06.2012.
- Statistisches Bundesamt (2012): Registrierte Arbeitslose, Arbeitslose nach Gebietsstand. Download: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Arbeitsmarkt/lrarb003.html>, abgerufen am 12.06.2012.
- Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) (2010): Jahresbericht 2010. Bonn. Download: http://www.sbb-stipendien.de/fileadmin/user_upload/redaktion/dokumente/sbb/SBB_JB_2010_web.pdf, abgerufen am 14.06.2012.
- Ulbricht, L. (2012): Öffnen die Länder ihre Hochschulen? Annahmen über den Dritten Bildungsweg auf dem Prüfstand. In: die hochschule 1/2012, S. 154-168.
- Wilkesmann, U./Virgillito, A./Bröcker, T./Knopp, L. (2012): Abweichungen vom Bild der Normalstudierenden – Was erwarten Studierende? In: Kerres, M./Hanft, A./Wilkesmann, U./Wolff-Bendik, K. (Hg.): Studium 2020. Positionen und Perspektiven zum lebenslangen Lernen an Hochschulen. Münster, New York, München, Berlin, S. 59-81.
- Wisoak (2010): Studium künftig ohne Abitur. Wisoak schließt Kooperationsvertrag mit Universität Oldenburg, Bremen. Pressemitteilung. Download:

http://www.wisoak.de/fileadmin/user_upload/pdf/Pressemitteilungen/PM-Koop-Uni-OL-final.pdf, abgerufen am 15.03.2012.

Wisoak (o.J.): Aktuelles. Bremen. Download: <http://www.wisoak.de/aktuelles/>, abgerufen am 15.03.2012.

Wolter, A. (2008): Aus Werkstatt und Büro in den Hörsaal? Anrechnung beruflicher Leistungen und Kompetenzen auf das Studium als bildungspolitisches Projekt. In: Buhr, R. et al. (Hg.) (2008): Durchlässigkeit gestalten! Wege zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. Münster, New York, München, Berlin.

Zechlin, L. (2012): Multiversity statt Einheitshochschule. Über horizontale und vertikale Differenzierung im Hochschulsystem. In: Forschung & Lehre 6/2012, S. 472-474. Download: <http://www.forschung-und-lehre.de/wordpress/?p=10955>, abgerufen am 17.06.2012.

6.2 Gesetze und Verordnungen

Baden-Württemberg (2010): Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung – BerufsHZVO) vom 24.06.2010 (GBl. 2010, 489). Download: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerufsHSchulZugV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>, abgerufen am 15.03.2012.

Baden-Württemberg (2012): Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. 2012, 65, 67). Download: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>, abgerufen am 15.03.2012.

Bayern (2011a): Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl 2006, 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.02.2011 (GVBl 2011, 102). Download: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml;jsessionid=5863F912D4EA59C44D6B647E6B86A896.jp45?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGBY2006rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>, abgerufen am 15.03.2012.

Bayern (2011b): Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02.11.2007 (GVBl 2007, 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2011 (GVBl 2011, 208). Download: http://www.verwaltung.bayern.de/Titelsuche-.116/index.htm?purl=http%3A//by.juris.de/by/QUALV_BY_2007_rahmen.htm, abgerufen am 15.03.2012.

Berlin (2011): Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26.07.2011 (GVBl 2011, 378). Download: <http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata\ges\BlnHG\cont\BlnHG.htm&mode=all&page=1>, abgerufen am 15.03.2012.

Brandenburg (2010): Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg

(Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I 2008, [Nr. 17], 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I 2010, [Nr. 35], 1).

Download:

http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47454.de, abgerufen am 15.03.2012.

Bremen (2011): Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 17.03.2011 (Brem.GBl. 2011, 195).

Download: [http://beck-](http://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata\ges\BrFachgHSchRVO\cont\BrFachgHSchRVO.htm&mode=all&page=1)

[online.beck.de/?vpath=bibdata\ges\BrFachgHSchRVO\cont\BrFachgHSchRVO.htm&mode=all&page=1](http://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata\ges\BrFachgHSchRVO\cont\BrFachgHSchRVO.htm&mode=all&page=1), abgerufen am 15.03.2012.

Bremen (2012): Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 09.05.2007 (Brem.GBl. 2007, 339), zuletzt geändert durch Nr. 2.1 i.V.m. Anl. 1 ÄndBek vom 24.01.2012 (Brem.GBl. 2012, 24).

Download: [http://beck-](http://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata\ges\BremHG\cont\BremHG.htm&mode=all&page=1)

[online.beck.de/?vpath=bibdata\ges\BremHG\cont\BremHG.htm&mode=all&page=1](http://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata\ges\BremHG\cont\BremHG.htm&mode=all&page=1), abgerufen am 15.03.2012.

Hamburg (2011): Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18.07.2001 (HmbGVBl. 2011, 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2011 (HmbGVBl. 2011, 550). Download:

<http://landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHAV20P37&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>, abgerufen am 15.03.2012.

Hessen (2010a): Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I 2009, 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GVBl. I 2010, 617, 618).

Download:

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/ryx/page/bshesprod.psml;jsessionid=BEE4C52EE773B488B316D3AD1D9FAC32.ipc4?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGHE2010rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint, abgerufen am 15.03.2012.

Hessen (2010b): Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 07.07.2010 (GVBl. I 2010, 238). Download:

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/tfu/page/bshesprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BerQHSchulZVHE2010rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint, abgerufen am 15.03.2012.

Mecklenburg-Vorpommern (2011a): Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25.01.2011 (GVObI. 2011, 18).

Download: [http://www.landesrecht-](http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=0AA941091A4A9E537FEFDB12D7AA6A53.jpj5?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGMV2011rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs)

[mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=0AA941091A4A9E537FEFDB12D7AA6A53.jpj5?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGMV2011rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs](http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=0AA941091A4A9E537FEFDB12D7AA6A53.jpj5?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGMV2011rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs), abgerufen am 15.03.2012.

Mecklenburg-Vorpommern (2011b): Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V) vom 12.07.2005 (GVObI. M-V 2005, 398), zuletzt geändert durch Artikel 1

- Zweite ÄndVO vom 29.03.2011 (GVBl. M-V 2011, 238). Download:
http://mv.juris.de/mv/gesamt/QualV_MV_2005.htm, abgerufen am 15.03.2012.
- Niedersachsen (2007): Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang vom 31.07.2007 (Nds. GVBl. 2007, 406). Download unter:
<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BVGlwHSchulZugV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>, abgerufen am 15.03.2012.
- Niedersachsen (2009): Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) vom 17.12.2009 (Nds.GVBl. 2009, 502). Download: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulzbPr%C3%BCfV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>, abgerufen am 15.03.2012.
- Niedersachsen (2011): Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. 2011, 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, 422). Download: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>, abgerufen am 15.03.2012.
- Nordrhein-Westfalen (2010): Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08.03.2010 (GV. NRW. 2010, 160). Download:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=12048&ver=8&val=12048&sg=0&menu=1&vd_back=N, abgerufen am 15.03.2012.
- Nordrhein-Westfalen (2012): Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, 90). Download:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?menu=1&sg=1&anw_nr=2&gld_nr=%202&ugl_nr=221&val=9796&ver=0&sg=&menu=1&aufgehoben=N&keyword=&bes_id=9796, abgerufen am 15.03.2012.
- Rheinland-Pfalz (2010): Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 09.12.2010 (GVBl 2010, 541). Download:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/133v/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=2&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-UniStudBVRP2010rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint, abgerufen am 15.03.2012.
- Rheinland-Pfalz (2011): Hochschulgesetz (HochSchG) vom 19.11.2010 (GVBl 2010, 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. 2011, 455). Download:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/12kv/page/bsrlpprod.psml;jsessionid=A1CDDDB8A75C35D23231BF6D9D30B9D6.jp75?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2010rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint, abgerufen am 15.03.2012.

- Saarland (2009): Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität – QVOU) vom 07.02.1994 (Amtsbl. 1994, 268), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.11.2009 (Amtsbl. I 2009, 1820). Download: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/QualV_SL.htm#QualV_SL_rahmen, abgerufen am 15.03.2012.
- Saarland (2010a): Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23.06.2004 (Amtsbl. 2004, 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.02.2010 (Amtsbl. I 2010, 28). Download: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/UniG_SL_2004.htm#UniG_SL_2004_rahmen, abgerufen am 15.03.2012.
- Saarland (2010b): Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1433) vom 23.06.1999 (Amtsbl. 1999, 982), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.10.2010 (Amtsbl. I 2010, 1406). Download: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/FHSchulG_SL_1999.htm#FHSchulG_SL_1999_rahmen, abgerufen am 15.03.2012.
- Saarland (2010c): Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 03.06.2004 (Amtsbl. 2004, 1250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.02.2010 (Amtsbl. I 2010, 28). Download: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BerufsQualV_SL_2004.htm#BerufsQualV_SL_2004_rahmen, abgerufen am 15.03.2012.
- Sachsen (2012): Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10.12.2008 (SächsGVBl. 2008, 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2012. Download: <http://www.recht.sachsen.de/GetPDF.do?sid=7451214818343>, abgerufen am 15.03.2012.
- Sachsen-Anhalt (2011a): Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 600), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. LSA 2011, 876, 877). Download: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/1ddp/page/bssahprod.psml/js_pane/Dokumentanzeige#jlr-HSchulGST2010rahmen, abgerufen am 15.03.2012.
- Sachsen-Anhalt (2011b): Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO) vom 17.04.2009 (GVBl. LSA 2009, 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2011 (GVBl. LSA 2011, 636). Download: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQualV+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true>, abgerufen am 15.03.2012.
- Schleswig-Holstein (2011): Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28.02.2007 (GVObI. 2007, 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2011 (GVObI. 2011, 34, ber. 2011, 67). Download: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1prk/page/bssshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fr

[omdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGSH2007pG1&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint](#), abgerufen am 15.03.2012.

Schleswig-Holstein (2012): Landesverordnung über die Hochschuleignungsprüfung zum Erwerb einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber (Hochschuleignungsprüfungsverordnung – HEigPrüfVO) vom 13.02.2012. Download: http://www.schleswig-holstein.de/Wissenschaft/DE/ServiceStudieninteressierteStudierende/HochschulzugangOhneAbitur/HochschuleignungspruefVO_2012_blob=publicationFile.pdf, abgerufen am 15.03.2012.

Thüringen (2009): Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18.06.2009 (GVBl. 2009, 509). Download: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulZFGlwV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>, abgerufen am 15.03.2012.

Thüringen (2011): Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. 2006, 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, 531, 538). Download: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>, abgerufen am 15.03.2012.

7 Anhang

7.1 Homepages der Länderministerien mit nützlichen Informationen für Studieninteressierte ohne Abitur

Baden-Württemberg: Homepage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/studium/hochschulzugang>, abgerufen am 31.01.2012.

Bayern: Homepage des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst <http://www.stmwfk.bayern.de/Hochschule/hochschulzugang.aspx> sowie <http://www.stmwfk.bayern.de/Hochschule/Hochschuloeffnung.aspx>, abgerufen am 31.01.2012.

Berlin: Homepage der Senatsverwaltung http://www.berlin.de/sen/wissenschaft-und-forschung/studieren-in-berlin/studieren_ohne_abitur.html, abgerufen am 31.01.2012.

Brandenburg: Die umfassendsten Informationen zum Studium ohne Abitur in diesem Bundesland finden sich auf der Homepage <http://www.studieren-in-bb.de/ich-will-einen-studienplatz/wer-studieren-darf>, abgerufen am 31.01.2012. Auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur sind vergleichbare Informationen in diesem Umfang nicht abrufbar.

Bremen: Die umfassendste Homepage zu allen Möglichkeiten des Studiums ohne Abitur in diesem Bundesland ist die der Universität Bremen <http://www.uni-bremen.de/studium/bewerbung-immatrikulation/bachelor-1-juristische-pruefung/studieren-ohne-abitur.html>, abgerufen am 31.01.2012. Auf der Homepage der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit sind keine Informationen zum Thema Studium ohne Abitur abrufbar. *Hamburg:* Homepage der Behörde für Wissenschaft und Forschung <http://www.hamburg.de/studieren-ohne-abi/uebersicht>, abgerufen am 31.01.2012.

Hessen: Homepage des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst http://www.hmwk.hessen.de/irj/HMWK_Internet?cid=9c0bb4b347705e868c8a33c657ad1e8b, abgerufen 31.01.2012.

Mecklenburg-Vorpommern: Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/bm/Themen/Hochschule_und_Studium/Hochschulzugang_und_Abschluesse/Hochschulzugangsberechtigungen/Hochschulzugangsberechtigung_fuer_besonders_befaehtigte_Berufstaetige/index.jsp, abgerufen am 31.01.2012.

Niedersachsen: Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=6285&article_id=18676&psmand=19, abgerufen am 31.01.2012. Einen guten Überblick bietet die Homepage der Koordinationsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen <http://www.studieren-in-niedersachsen.de/ohne-abitur.htm>, abgerufen am 31.01.2012. Umfassend zum Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung informiert der

Niedersächsische Bildungsserver <http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=2678>,
abgerufen am 15.03.2012.

Nordrhein-Westfalen: Umfangreiche Informationen sind im Downloadbereich der Homepage des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung zu finden
http://www.wissenschaft.nrw.de/studieren_in_nrw/studienstarter/Studieren-ohne-Abitur/index.php, abgerufen am 31.01.2012.

Rheinland-Pfalz: Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
<http://www.mbwwk.rlp.de/wissenschaft/studieren-in-rheinland-pfalz/hochschulzugang-fuer-beruflich-qualifizierte>, abgerufen am 31.01.2012.

Saarland: Homepage des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft
<http://www.saarland.de/5507.htm>, abgerufen am 31.01.2012.

Sachsen: Homepage des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
<http://www.studieren.sachsen.de/47.html>, abgerufen am 31.01.2012.

Sachsen-Anhalt: Homepage des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=7159>, abgerufen am 31.01.2012.

Schleswig-Holstein: Homepage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
http://www.schleswig-holstein.de/Wissenschaft/DE/ServiceStudieninteressierteStudierende/HochschulzugangOhneAbitur/HochschulzugangOhneAbitur_node.html, abgerufen am 31.01.2012.

Thüringen: Homepage des Kultusministeriums Freistaat Thüringen
<http://www.thueringen.de/de/tkm/wissenschaft/studium/hochschulzugangsberechtigungn/content.html>, abgerufen am 31.01.2012.

7.2 Übersicht der gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern (Stand: März 2012)

Land	Fundstellen	Eignungs-/Zugangsprüfung	Probestudium	Zugangsmöglichkeiten für Meister(innen) und ähnlich Qualifizierte	Sonstige Regelungen
Baden-Württemberg	§§ 32 und 59 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) i. V. mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang Berufstätiger zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung – BerufszHVO). <i>Ergänzt durch: KMK-Synopse vom Juli 2011.</i>	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (studiengangbezogen):</u> § 59, Abs. 2 LHG: Personen, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben sowie über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung verfügen (jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich) sind berechtigt, eine studiengangbezogene Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen. Dazu ist einerseits ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule erforderlich. Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird schließlich durch das Bestehen einer „besonderen Prüfung“ (Eignungsprüfung) erworben. § 8 der BerufszHVO regelt die Anerkennung der Prüfung von anderen Hochschulen, soweit es sich um dieselben oder im Wesentlichen inhaltlich gleiche Studiengänge handelt (die Prüfungen müssen von Hochschulen oder anderen staatlichen Stellen durchgeführt werden). <u>Ausnahmen:</u> § 59, Abs. 2 LHG: Familienarbeit mit selbstständiger Führung eines Haushaltes und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person kann bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren auf die Berufserfahrung angerechnet werden. § 59, Abs. 3 LHG: Beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit sind für die Zulassung zur Eignungsprüfung auch abweichende Voraussetzungen in Bezug auf Berufsausbildung und -erfahrung möglich, wenn ein dieser Tätigkeit fachlich entsprechender Studiengang angestrebt wird. § 59, Abs. 4 LHG: „Erzieher, Heilpädagogen,	./.	<u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 59, Abs. 1 LHG: Meister und gleichwertige Fortbildungsabschlüsse können nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule jedes Fach studieren. Gleichwertige Fortbildungsabschlüsse sind wie folgt: nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelungen, eine sonstige berufliche Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung als gleichwertig festgestellt ist, und ein Fachschulabschluss nach § 14 des Schulgesetzes. § 4 der BerufszHVO legt Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Meisterprüfung fest (für Fortbildungen i.S. des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung): Die berufliche Fortbildung muss grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbauen, es muss sich um eine berufliche Aufstiegsfortbildung handeln, der Lehrgang muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen und die Fortbildung muss hinsichtlich des Umfangs der Inhalte und der Ausbildungstiefe mit einer Meisterprüfung vergleichbar sein. Gleichwertige sonstige berufliche Fortbildungen sind nach § 5 der BerufszHVO auch folgende Abschlüsse an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie: Verwaltungs-Betriebswirt, Verwaltungs-Diplom-Inhaber, Betriebswirt, Betriebswirt in einem Schwerpunktfach (jeweils wenn vor dieser Ausbildung eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde).	<u>Anrechnung von beruflichen Kenntnissen:</u> § 32, Abs. 4 LHG: Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für den Hochschulzugang bestehen (zum Zeitpunkt der Anrechnung), die Kompetenzen nach Inhalt und Niveau gleichwertig zu den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen sind und eine Akkreditierung die Kriterien für die Anrechnung überprüft hat. Höchstens 50 % des Hochschulstudiums dürfen ersetzt werden. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten – auch eine mögliche Einstufungsprüfung – in einer Prüfungsordnung. <u>Zusätzliche Hinweise aus der KMK-Synopse von 2011:</u> Gemäß der KMK-Synopse ist bei einem Wechsel aus einem anderen Bundesland ein Weiterstudium an einer baden-württembergischen Hochschule in dem gleichen oder affinen Studiengang möglich (nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums in einem anderen Bundesland; ein Probestudium zählt nicht dazu).

		Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger sowie Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, jeweils mit einer staatlichen Anerkennung, können die Qualifikation für das Studium in den Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik an einer Fachhochschule auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben; Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger sowie Entbindungspfleger und Hebammen, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, können die Qualifikation für ein Studium in pflegewissenschaftlichen Studiengängen durch Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben. Die Prüfung soll an die berufliche Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers anknüpfen. Die Fachhochschulen regeln durch Satzung die Zulassungsvoraussetzungen, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertige Bildungsvoraussetzung im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 2 LBG. Für den Erwerb der Qualifikation für den Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an Fachhochschulen gilt § 58 Abs. 4 Satz 5 entsprechend.“ <u>Wesen und Inhalte der Prüfung:</u> § 7 der BerufszHVO gibt u. a. vor, dass die Eignungsprüfung aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht. Die Prüfung wird von den Hochschulen als Prüfungsbehörden durchgeführt. Mit Bestehen der Prüfung wird eine studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt, die unbefristet gilt. Nach bestandener Prüfung wird von der Prüfungsbehörde ein Zeugnis über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang ausgestellt, das die ermittelte Gesamtnotendurchschnittsnote und den Tag der mündlichen Prüfung aufweist (§ 14 der BerufszHVO).		
--	--	---	--	--

Bayern	Art. 45, 56 und 63 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. V. mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV).	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 45, Abs. 2 BayHSchG und § 30 QualV: Die fachgebundene Hochschulreife wird erlangt nach Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließend in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis (jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich). Die Feststellung der fachlichen Verwandtschaft obliegt der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll. Wenn es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt, wird eine von einer bayerischen Hochschule getroffene Feststellung von einer anderen Hochschule anerkannt. Als hauptberufliche Berufspraxis gilt eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten. Die Studieneignung stellt die Hochschule je nach Angebot entweder in einem besonderen Prüfungsverfahren (Hochschulzugangsprüfung) oder bei nachweislich erfolgreichem Bestehen eines Probestudiums von mindestens zwei Semestern (und höchstens drei bis vier Semestern) fest. In beiden Fällen findet davor ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. Die jeweiligen Regelungen für die Verfahren werden durch Satzungen an den Hochschulen getroffen (§§ 31 und 32 der QualV). <u>Ausnahmen:</u> § 30 QualV: Bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten, genügt eine zweijährige hauptberufliche Berufspraxis.	<u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 45, Abs. 1 BayHSchG und § 29 der QualV: Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung besitzen Absolvent(inn)en der Meisterprüfung und gleichgestellter beruflicher Fortbildungsprüfungen, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Hochschule durchgeführt haben (muss durch Bescheinigung nachgewiesen werden). Der Meisterprüfung gleichgestellt sind Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung (wenn der Lehrgang mindestens 400 Stunden umfasst), i.S. des Seemannsgesetzes, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie sowie einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen/sozialpädagogischen Berufe. <u>Ausnahmen:</u> Bei Fortbildungsabsolvent(inn)en, die ihren Abschluss außerhalb von Bayern erworben haben, werden § 54 des Berufsbildungsgesetzes und § 42a der Handwerksordnung nicht erwähnt. Diese Paragraphen regeln jeweils die Zuständigkeit der Kammern gesetzt dem Falle, dass Rechtsverordnungen nach § 53 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42 der Handwerksordnung nicht erlassen worden sind. Ferner müssen alle Fortbildungsabschlüssen, die außerhalb von Bayern erworben wurden, erst von der Hochschule als gleichwertig anerkannt werden (in Zweifelsfällen ist eine örtliche Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes aufzusuchen) (§ 29 QualV, Abs. 2).	§ 33 der QualV: Ein Wechsel an eine bayerische Hochschule ist nach einem Jahr erfolgreichen Studiums möglich (Probestudium außerhalb von Bayern zählt nicht mit). <u>Zulassung in Masterstudiengänge und weiterbildende Studien:</u> Art. 43, Abs. 5 und 6 BayHSchG: Der Zugang zu einem Masterstudiengang, zu sonstigen postgradualen Studiengängen und postgradualen Modulstudien setzen einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. „Sonstige weiterbildende Studien stehen [...] auch solchen Bewerberinnen und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.“ <u>Berufsbegleitende Studiengänge:</u> Laut Art. 56, Abs. 4 und 6 BayHSchG können Hochschulen berufsbegleitende Studiengänge anbieten (sowohl im Bachelor- als auch im konsekutiven Masterbereich). Die Hochschule hat mit der „Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse, sowie Anteile virtueller Lehre“ dafür Sorge zu tragen, dass die Studiengänge neben einer Berufstätigkeit erfolgreich absolviert werden können. Gleichmaßen sind sogenannte Modulstudien möglich, in denen die Studieninteressierten einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolvieren und damit Leistungspunkte akkumulieren können.
--------	---	--	--	--

					<u>Anrechnung von beruflichen Kenntnissen:</u> Gemäß Art. 63, Abs. 2 BayHSchG können u. a. Kompetenzen, die im Rahmen einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, auf die zu erbringenden Studienleistungen zu maximal 50 % angerechnet werden.
Berlin	§§ 10, 11 und 23a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG).	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 11, Abs. 2 BerlHG: Wer eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war (jeweils in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Bereich) besitzt eine unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung – eine Eignungsprüfung ist nicht notwendig. <u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 11, Abs. 3 BerlHG: Personen mit einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung, die sich für ein fachlich nicht verwandtes Studium entscheiden, müssen ihre Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachweisen. Vorkenntnisse, die im Rahmen einer berufsbildenden Schule erworben werden, sind als Prüfungsinhalte in angemessener Weise zu berücksichtigen. <u>Ausnahmen:</u> § 11, Abs. 2 BerlHG: Stipendiat(inn)en des Bundes müssen lediglich mindestens zwei Jahre relevante Berufserfahrung nachweisen. „Die Minstdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit.“ Maximal ein Jahr Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, können angerechnet werden.	./.	<u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 11, Abs. 1: Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung besitzt, wer „eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestanden hat“ (u. a. i. S. des Seemannsgesetzes oder „einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich“) oder „eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat“.	§ 11, Abs. 4 BerlHG: Bei erfolgreichem Bestehen eines mindestens einjährigen Studiums in einem anderen Bundesland kann ein ähnliches Studium an einer Berliner Hochschule fortgesetzt werden (egal, ob nach Berliner Zulassungsvoraussetzungen eine Aufnahme des Studiums möglich gewesen wäre). § 11, Abs. 5 BerlHG: Auch bei beruflicher Ausbildung im Ausland kann je nach den vorliegenden Kenntnissen eine allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erteilt werden. <u>Zulassung in weiterbildende Studiengänge:</u> § 10, Abs. 6 BerlHG: Bei „geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen“ benötigen beruflich Qualifizierte keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, um zum Masterstudium zugelassen zu werden. Die Hochschulen regeln durch Satzung die Anforderungen und das Prüfungsverfahren für die Eignungsprüfung. <u>Anrechnung von beruflichen Kenntnissen:</u> § 23a BerlHG: „In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der

					Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“
Brandenburg	§§ 8 und 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG).	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 8, Abs. 3 BbgHG: „Zum Studium in einem grundständigen Studiengang kann ebenfalls zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben hat.“ § 8, Abs. 5 BbgHG: Hochschulen können zur Erprobung neuer Modelle Eignungsfeststellungsprüfungen durchführen, die nach Satzung der Hochschule geregelt werden (Eignungsprüfungen sind Hochschulprüfungen nach § 20 BbgHG).	./.	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 8, Abs. 2 BbgHG: Meister und ähnliche Qualifizierte besitzen die fachgebundene Hochschulreife. „Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch das Bestehen der Meisterprüfung oder den Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung gemäß § 7 Abs. 2a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erbracht.“	<u>Anrechnung von beruflichen Kenntnissen:</u> Gemäß § 22, Abs. 6 sind außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 % auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn der Inhalt und das Niveau dem des zu ersetzenden Studienteils gleichwertig sind.
Bremen	§§ 33, 35, 56, 57, 58 und 60 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) i. V. mit der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33, Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachHSchRVO).	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 33, Abs. 5, Nr. 1 BremHG: Eine fachgebundene Hochschulreife kann durch eine bestandene Einstufungsprüfung erlangt werden. FachHSchRVO Teil II regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung: Zum Zeitpunkt der Bewerbung muss eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen sein (entweder in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf, schulisch oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) und eine sich daran anschließende mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachgewiesen werden (oder eine Gesamtdauer von mindestens fünf Jahren). Abweichend genügt auch eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit , die mit den Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist. Auch der erfolgreich abgeschlossene Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule oder Fachschule gilt als Berufsausbildung. Teil II der FachHSchRVO regelt u. a. auch die	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 33, Abs. 5 Nr. 2 BremHG und Teil III der FachHSchRVO: Auch nach erfolgreichem Bestehen eines (jeweils für die angestrebte fachgebundene Hochschulreife fachlich einschlägigen) Kontaktstudiums , eines Propädeutikums oder eines anderen weiterbildenden Studiums an einer Hochschule der Freien Hansestadt Bremen erhält man die fachgebundene Hochschulreife. Voraussetzung für die Zulassung ist i.d.R. eine dreijährige Berufstätigkeit . Wird eines der o.g. Studienvarianten erfolgreich abgeschlossen, erteilt die Hochschule ein	<u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 33, Abs. 3a: Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung besitzt, wer eine Meisterprüfung bzw. eine der Meisterfortbildung vergleichbare Ausbildung mit vergleichbarer Prüfung bestanden hat, einen Bildungsgang einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung bzw. einen vergleichbaren Bildungsgang absolviert hat, über einen Fortbildungsabschluss nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder §§ 42 oder 42a der Handwerksordnung (mit mindestens 400 Unterrichtsstunden) oder über einen Abschluss nach vergleichbarer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen bzw. im Bereich der sozialpflegerischen/sozialpädagogischen Berufe verfügt.	<u>Zulassung in weiterbildende Studien(gänge):</u> § 33, Abs. 8 BremHG: In der Regel genügt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung um die Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Masterstudiengänge und weiterbildende Zertifikatsstudien zu erfüllen. § 60, Abs. 2 BremHG: Das weiterbildende Studium steht auch Personen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. „Hierbei ist die besondere Lebenssituation von Frauen zu berücksichtigen.“ <u>Anrechnung von beruflichen Kenntnissen:</u> § 56, Abs. 2 BremHG: „Über die Anrechnung und gegebenenfalls das Nichtbestehen wesentlicher Unterschiede entscheidet die

		Antragstellung zur Einstufungsprüfung und die Zuständigkeit der Hochschule bezüglich Zulassung, Durchführung und Bewertung der Einstufungsprüfung. Die Regelungen müssen in einer vom Rektor oder der Rektorin zu erlassenden Ordnung schriftlich vorliegen. § 33, Abs. 4: Eine bestandene Zwischenprüfung an der Universität hebt die Fachbindung auf. <u>Ausnahmen:</u> Gemäß FachgHSchRVO Teil II kann u. a. die selbstständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person oder vom Arbeitsamt bescheinigte Zeiten der Arbeitslosigkeit von maximal einem Jahr auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden, sofern während der Arbeitslosigkeit Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt sind. Auch der Facharbeitertätigkeit vergleichbare Tätigkeiten von mindestens fünf Jahren oder Tätigkeiten, die nicht unbedingt eine einschlägige Berufsausbildung voraussetzen, werden anerkannt.	Zertifikat, das die fachgebundene Hochschulreife bescheinigt. Näheres zum Kontaktstudium auch unter § 58 BremHg. <u>Probestudium („Immatrikulation mit Kleiner Matrikel“):</u> § 35, Abs. 1, 2 und 4 BremHg gestattet den Hochschulen, die Immatrikulation mit Kleiner Matrikel bei Bewerber(inne)n ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 BremHg. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine fünfjährige Erwerbstätigkeit (oder entsprechende Ersatzzeiten). Diese Personen werden jeweils für ein Semester immatrikuliert (insgesamt maximal für vier Semester) und müssen glaubhaft machen, innerhalb von 2 Jahren die Hochschulzugangsberechtigung erwerben zu wollen. Die Hochschule entscheidet über die endgültige Immatrikulation und über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen auf das weitere Studium. Näheres regeln die Immatrikulationsordnungen.		Hochschule. Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“ § 57 BremHg: Studienbewerber(innen), die Kenntnisse und Fähigkeiten in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, können diese in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen und dann unter Anrechnung dieser Kenntnisse in einen entsprechenden Abschnitt oder Modul des Studiums zugelassen werden.
Hamburg	§§ 37, 38, 39, 40 und 57 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG).	<u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (studiengangbezogen):</u> Laut § 38, Abs. 1 und 2 HmbHG sind Personen zu einem Studium berechtigt, wenn sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung und daran anschließend über mindestens drei – in begründeten Ausnahmefällen zwei – Jahre	§ 38, Abs. 3 HmbHG: Der Nachweis einer mindestens einjährigen erfolgreichen Teilnahme an einem Probestudium kann die Eingangsprüfung ersetzen.	<u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> Laut § 37, Abs. 1 HmbHG haben folgende Personen einen direkten Hochschulzugang: Meister(innen), Fachwirte und Fachwirtinnen sowie Inhaber(innen) anderer Fortbildungsabschlüsse i.S. des	§ 38, Abs. 5 HmbHG: Nach erfolgreichem mindestens einjährigen Studium an einer deutschen Hochschule kann im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang derselben Fachrichtung an einer Hamburger Hochschule

		Berufspraxis verfügen sowie ihre Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang in einer Eingangsprüfung nachweisen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung (§ 38, Abs. 6 HmbHG). Die Bewerber(innen) können unabhängig von ihrer beruflichen Vorbildung prinzipiell jeden Studiengang wählen, sofern sie die jeweilige studiengangbezogene Eingangsprüfung bestehen. <u>Ausnahmen:</u> § 38, Abs. 2 HmbHG: „Zeiten einer Kindererziehung, einer Pflege Tätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren [...] auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden“. Wenn nur zwei Jahre Berufstätigkeit gefordert werden, dann können diese Zeiten bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet werden.		Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (Lehrgang muss mindestens 400 Stunden umfassen), Inhaber(innen) von Befähigungszeugnissen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, von Fachschulabschlüssen und von Abschlüssen landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe. Die Hochschulen sollen durch Satzung vorsehen, dass die o. g. Bewerbergruppen die Teilnahme an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch nachweisen müssen (§ 37, Abs. 2 HmbHG).	weiterstudiert werden. <u>Zulassung in weiterbildende Masterstudiengänge und Studien:</u> § 39, Abs. 3 HmbHG: Zum Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang ist auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Näheres regeln die Hochschulen durch Satzung. § 57, Abs. 2: „Zugangsvoraussetzung zu weiterbildenden Studien ist die für eine Teilnahme erforderliche Eignung, die durch berufspraktische Tätigkeit oder auf eine andere Weise erworben sein kann.“ <u>Anrechnung von beruflichen Kenntnissen:</u> § 40, Abs. 2 HmbHG: „Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.“
Hessen	§§ 16, 18, 23 und 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) i. V. mit der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen. <i>Ergänzt durch: KMK-Synopse vom Juli 2011.</i>	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 2, Abs. 1 der Verordnung: Zum Test der Vorbildung und Eignung für einen bestimmten Studienbereich kann eine Hochschulzugangsprüfung abgelegt werden. Zur Prüfung wird nach § 3, Abs. 1 der Verordnung zugelassen, wer eine mindestens zweijährige fachlich verwandte Berufsausbildung abgeschlossen hat (nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Bundes- oder Landesrecht) und daran anschließend mindestens drei Jahre	./.	<u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 54, Abs. 2 HHG/§ 1, Abs. 1 der Verordnung: Das Bestehen der Meisterprüfung berechtigt zum Studium aller Fachrichtungen. Als der Meisterprüfung gleichgestellte vergleichbare Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung gelten: Fortbildungsabschlüsse nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz und §§ 42 oder 42a Handwerksordnung, wenn der Lehrgang mindestens 400 Stunden umfasst,	§ 1, Abs. 3 der Verordnung: Anerkennung landesspezifischer Hochschulzugangsberechtigungen nach einem Jahr nachweislich erfolgreichen Studiums zwecks Weiterstudiums in einem gleichen oder fachlich verwandten Studiengang (mind. 60 Kreditpunkte müssen erreicht werden), auch Anerkennung eines erfolgreich absolvierten Probestudiums aus anderen Ländern. Nach § 4, Abs. 6

	hauptberuflich in diesem Bereich gearbeitet hat. Eine fachlich nicht einschlägige Berufsausbildung oder -tätigkeit kann durch eine mindestens 400 Stunden umfassende qualifizierte Weiterbildung in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich ersetzt werden. Geeignete Weiterbildungsmaßnahmen sind gemäß § 3, Abs. 2 der Verordnung: Fernlehrgänge und weiterbildende Studien an Hochschulen, inner- oder überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen, Kurse der Volkshochschulen und anderer Träger der Erwachsenenbildung. Ausnahmen: § 3, Abs. 1 der Verordnung: Stipendiat(inn)en des Aufstiegsstipendiums des Bundes müssen nur zwei Jahre hauptberufliche Tätigkeit nachweisen. Die Berufstätigkeit muss nicht zum Zeitpunkt des Antrags ausgeübt werden. Bei erzieherischen und sozialpflegerischen Berufen können Pflege- und Erziehungszeiten mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden. § 1, Abs. 2 der Verordnung: „Absolventinnen und Absolventen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, sowie Absolventinnen und Absolventen eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main, besitzen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung.“ Wesen und Inhalte der Prüfung: § 4, Abs. 4 und 5 der Verordnung regeln das Antragsverfahren, die optionale Durchführung eines Beratungsgesprächs, die mögliche Anerkennung von Eignungsfeststellungsverfahren anderer Länder und die Bildung von hochschulübergreifenden Prüfungsausschüssen in Hessen, die jeweils für einen Studienbereich oder ein Teilgebiet des Studienbereichs zuständig sind. Gegenstandsbereich der Prüfung sind allgemeine und fachliche Grundlagen des gewünschten Studiums; die Prüfung „knüpft an den besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten	Fortbildungsabschlüsse nach Seemannsgesetz, ein Fachschulabschluss, vergleichbare landesrechtliche Fort- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe, Abschlüsse vergleichbarer bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen wie beispielsweise Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer. § 54, Abs. 3 HHG: Personen, die einen akkreditierten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie abgeschlossen haben, besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.	der Verordnung kann darüber hinaus der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Eignungsfeststellungsverfahren anderer Länder ganz oder teilweise anerkennen und auf eine eigene Prüfung verzichten. § 54, Abs. 4 HHG: „Bei nachgewiesener hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Begabung kann auf eine Hochschulzugangsberechtigung für den betreffenden Studiengang verzichtet werden, sofern er mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird.“ (Laut KMK-Synopse gilt dies nicht für medizinische und pharmazeutische Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen.) Zulassung in weiterbildende Studiengänge: § 16, Abs. 1, 2 und 3 HHG: Die Hochschulen sind aufgefordert, Weiterbildungsangebote zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen zu entwickeln. In weiterbildende Masterstudiengänge können auch Personen zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Ausbildung und Berufserfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. In einer Eignungsprüfung wird geprüft, ob der Kenntnisstand "dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschluss entspricht". Anrechnung von beruflichen
--	--	--	--

		der Bewerberin oder des Bewerbers an“ (§ 6, Abs. 2 der Verordnung). Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch und einer schriftlichen Prüfung (§ 6, Abs. 3 der Verordnung). Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf den schriftlichen Prüfungsteil verzichtet werden (§ 6, Abs. 5 der Verordnung). Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet; das Prüfungsverfahren soll drei Monate nach Ablauf der Antragsfrist abgeschlossen sein (§ 6, Abs. 7 der Verordnung).			Kenntnissen: § 18, Abs. 6 HHG: „Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12, Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 bleiben unberührt.“ Gemäß § 23 HHG besteht die Möglichkeit einer Einstufungsprüfung: „Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 54, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung erlassen werden können. Sie sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des gewählten Studiengangs zuzulassen.“
--	--	---	--	--	--

Mecklenburg-Vorpommern	§§ 18, 19, 20 und 31 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) i. V. mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V).	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 19, Abs. 1 und 2 LHG M-V: Personen, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweisen können (jeweils mit hinreichenden inhaltlichen Zusammenhängen zum angestrebten Studiengang), werden zur Zugangsprüfung zugelassen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten der Hochschulzugangsprüfung durch Satzung (§ 19, Abs. 3, LHG M-V). § 4, QualVO M-V: Eine bestandene Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule berechtigt zum Weiterstudium im gleichen oder verwandten Studiengang an den Universitäten des Landes. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung besitzen auch Personen, die eine Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst bestanden haben (nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern) und Absolvent(inn)en von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Mecklenburg-Vorpommern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können. <u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 19, Abs. 4 LHG M-V: Bewerber(innen) mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung, die mindestens die Hälfte aller Leistungen in einem Studiengang erfolgreich erbringen oder eine Zwischenprüfung in einem Studiengang erfolgreich bestehen, können eine Erweiterungsprüfung ablegen und das Studium in einem fachlich nicht verwandten Studiengang fortsetzen. <u>Ausnahmen:</u> Bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten, genügt eine zweijährige fachlich verwandte Tätigkeit. Erziehungs- und Pflegezeiten können bis zu einem Jahr auf die berufliche Tätigkeit angerechnet werden (§ 19, Abs. 2 LHG M-V).	./.	<u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 18, Abs. 1 LHG M-V und § 2, Abs. 2 QualVO M-V: Das Ablegen der Meisterprüfung oder einer gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung berechtigt zum Studium an einer Hochschule. Der Meisterprüfung gleichgestellt sind eine mindestens 400 Stunden umfassende berufliche Fortbildung i.S. des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung, das Abschlusszeugnis einer Fachschule, eine gleichwertige Qualifikation i.S. des Seemannsgesetzes sowie der Abschluss nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpädagogischen oder sozialpädagogischen Berufe. § 2, Abs. 1 bis 3 QualVO M-V: Darüber hinaus besitzen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung Personen, die eine Begabtenprüfung erfolgreich abgelegt haben oder einen Abschluss als Steuerberater(in) bzw. Wirtschaftsprüfer(in) besitzen. Auch der Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie eröffnet den allgemeinen Hochschulzugang. <u>Sonderregelungen für die Zulassung an Fachhochschulen:</u> Zum Studium an Fachhochschulen gemäß § 11 QualVO M-V berechtigen Abschlusszeugnisse der folgenden Lehrgänge: Aufbaulehrgang Verwaltung einer Bundeswehrfachschule, der Fachhochschulreife gleichwertige Abschlusszeugnisse der Bundeswehrfachschule in den Fachrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialpädagogik, Abschlusszeugnis des Lehrgangs zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer Grenzschutzfachschule und das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in Verbindung mit einem Nachweis über eine	§ 18, Abs. 1 LHG M-V: Nach einem erfolgreich absolvierten Studienjahr in einem anderen Bundesland ist ein Weiterstudium in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang in Mecklenburg-Vorpommern möglich. <u>Anrechnung von beruflichen Kenntnissen:</u> § 20, LHG M-V: Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 % auf das Hochschulstudium angerechnet werden. Einzelheiten werden durch die Hochschule in einer Einstufungsprüfungsordnung geregelt. Grundlage für die Einstufung in ein höheres Fachsemester können sein: eine Einstufungsprüfung oder Unterlagen der Bewerber(innen). Aufgrund von Kooperationsabkommen mit der Hochschule ist auch eine pauschale Anrechnung für homogene Bewerbergruppen möglich. Voraussetzung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester sind eine Qualifikation für das gewählte Studium nach §§ 18 und 19 und eine einschlägige Berufsausbildung oder -tätigkeit von mindestens drei Jahren. <u>Zulassung in weiterbildende Studiengänge:</u> § 31, Abs. 1 bis 3 LHG M-V: Weiterbildende Studien stehen auch Bewerber(inne)n offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. „Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen, soweit dies erforderlich ist, durch Satzung. Wird
-------------------------------	---	---	------------	---	--

				Berufsausbildung oder ein Praktikum.	das Weiterbildungsstudium mit einer Prüfung beendet, so wird grundsätzlich ein Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsstudiums angeboten. Soll ein akademischer Grad vergeben werden, so ist eine Prüfungsordnung als Satzung zu erlassen.“ Berufspraktische Erfahrungen sollen für die Lehre nutzbar gemacht werden. Das Weiterbildungsangebot soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmer(innen) berücksichtigen. Die Hochschulen sollen für die Weiterbildungsmaßnahmen eine Studienberatung durchführen. Weiterbildende Studien oder Fernstudiengänge können auch in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt werden. Dabei zu berücksichtigende Aspekte sind unter § 31, Abs. 3 zu finden.
Nieder-sachsen	§§ 7 und 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. V. mit der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HzbPrüfVO) bzw. i. V. mit der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang.	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (studiengangbezogen):</u> § 18, Abs. 4 NHG: Personen, die eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen und eine sich daran anschließende mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt haben, besitzen auch ohne Prüfung eine unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung . Die Bewerber(innen) müssen in einem dem angestrebten Studiengang fachlich nahestehenden Bereich gearbeitet haben. Ferner berechtigt eine andere von der Hochschule studiengangbezogen als gleichwertig festgestellte Vorbildung oder eine nach beruflicher Vorbildung fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung zum Studium einer entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule. § 18, Abs. 3 NHG: „Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium in jeder Fachrichtung an	./.	<u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 18, Abs. 4 NHG: Ein Studium in jeder Fachrichtung an jeder Hochschule kann aufnehmen, wer eine der folgenden Qualifikationen besitzt: Meisterprüfung, staatlich geprüfte(r) Techniker(in) oder staatlich geprüfte(r) Betriebswirt(in), Fortbildungsabschluss i.S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53 oder 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42 oder 42a) mit mindestens 400 Unterrichtsstunden, Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst, Fachschulabschluss, eine landesrechtliche Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe im Umfang von mindestens 400 Unterrichtsstunden.	§ 18, Abs. 4, NHG: Nach einem erfolgreich absolvierten Studium von zwei Semestern kann das mit dieser Zugangsberechtigung begonnene Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer anderen Hochschule fortgesetzt werden. Gleiches gilt auch für Studierende, die nach den Regelungen eines anderen Bundeslandes über eine Hochschulzugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung verfügen und an eine niedersächsische Hochschule wechseln wollen . <u>Anrechnung von beruflichen Kenntnissen:</u> § 7, Abs. 3 NHG: Die Hochschulen gestalten ihre Prüfungsordnungen so, dass die Anerkennung von beruflich erworbenen Kompetenzen nach

		jeder Fachhochschule und zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.“ In § 1 der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang sind Kriterien für die Gleichwertigkeitsfeststellung festgelegt: Gleichwertigkeit liegt vor nach Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung und nach einer einschlägigen Weiterbildung. Letztere muss auf der Ausbildung aufbauen, auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften beruhen, sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten beziehen und mindesten 720 umfassen. Im Anhang der Verordnung sind berufliche Weiterbildungen aufgeführt, die als gleichwertige Vorbildungen gelten. <u>Ausnahmen:</u> Stipendiat(inn)en des Aufstiegsstipendiums des Bundes benötigen nur eine mindestens zweijährige Berufspraxis in einem fachlich nahestehenden Bereich. § 3 HZbPrüfVO: Pflege- und Betreuungszeiten gelten als hauptberufliche Tätigkeit. Folgende Tätigkeiten werden auf die Zeit hauptberuflicher Tätigkeit außerdem angerechnet: weitere abgeschlossene Berufsausbildungen, Dienstpflicht (maximal ein Jahr), freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (maximal ein Jahr), betreute, mindestens vierwöchige Praktika (maximal ein halbes Jahr). „Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden entsprechend dem Verhältnis der Teilzeitarbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt, wenn die Teilzeitarbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.“ <u>Wesen und Inhalte der Prüfung:</u> § 3 der HZbPrüfVO: Als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung sind erforderlich: Abschluss der Sekundarstufe I (oder gleichwertiger Abschluss), eine mindestens zweijährige Ausbildung und anschließende mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem Beruf (oder eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit, die der eines entsprechenden			Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist. Prüfungsordnungen sollen auch Regelungen über eine Einstufungsprüfung enthalten. <u>Zulassung in weiterbildende Studiengänge:</u> § 18, Abs.8 HSG: „Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen setzt einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss und eine besondere Eignung voraus. Vertieft der Masterstudiengang das vorherige Studium fachlich in derselben Richtung, so wird die besondere Eignung, insbesondere auf der Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung festgestellt.“
--	--	--	--	--	---

		Ausbildungsberufs vergleichbar ist) und ein Nachweis über die Prüfungsvorbereitung durch eine Bescheinigung (Einrichtung der Erwachsenenbildung, Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie, Fernstudieneinrichtung oder durch eine Person mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die auf Fachoberschulniveau Nachhilfe in den Fächern des allgemeinen Prüfungsteils gegeben hat). § 4 und 5 HZbPrüfVO: Die Prüfung gliedert sich in einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil. Im allgemeinen Teil ist jeweils eine schriftliche Arbeit in den Fächern Deutsch und Englisch und dem Fach Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie zu schreiben sowie ein Prüfungsgespräch zu führen, das sich auf allgemeine Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen bezieht. Der besondere Teil der Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Prüfungsgespräch, in dem die für den Beginn eines Studiums wesentlichen fachlichen Grundlagen des gewählten Studienbereichs oder des gewählten Studienfachs nachgewiesen werden müssen. § 6 HZbPrüfVO: „Eine durch Prüfung erworbene fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung kann für einen weiteren Studienbereich oder ein weiteres Studienfach durch eine auf den besonderen Teil beschränkte Prüfung erweitert werden.“			
Nordrhein-Westfalen	§§ 49 und 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i. V. mit der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung). Durch die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung treten außer Kraft: die „Ver-	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 3 der Verordnung: Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer anschließenden und darauf aufbauenden mindestens dreijährigen Berufspraxis (jeweils in einem zum angestrebten Studium fachlich entsprechenden Bereich). Für Stipendiat(inn)en des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre berufliche Tätigkeit ausreichend (§ 3 Verordnung). <u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung</u>	<u>Fachgebundene bzw. allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (studiengangbezogen):</u> § 4, Abs. 2 Verordnung: In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann alternativ zur Zugangsprüfung von Bewerber(inne)n i.S. von § 4, Abs. 1 der Verordnung auch ein Probestudium aufgenommen werden. § 4, Abs. 3 Verordnung: Personen mit einer Aufstiegsfortbildung oder Personen mit beruflicher	<u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 2 der Verordnung: Folgende Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung berechtigen zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang an jeder Hochschule: Meisterbrief, Fortbildungsabschluss i.S. von §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetz oder §§ 42 oder 42a der Handwerksordnung (sofern die Lehrgänge mindestens 400 Stunden umfassen), eine vergleichbare Qualifikation i.S. des Seemannsgesetzes, der Abschluss einer Fachschule, eine vergleichbare landesrechtlich geregelte Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, der Abschluss	§ 11, Abs. 4 Verordnung: Der Hochschulwechsel nach NRW ist nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolviertem Studium möglich; ein Hochschulwechsel nach NRW ist auch möglich, wenn eine Studienaufnahme in NRW ursprünglich nicht möglich gewesen wäre. § 11 der Verordnung regelt auch den Hochschulwechsel innerhalb von NRW. <u>Anrechnung von beruflichen Kenntnissen:</u> In § 49, Abs. 11 HG ist geregelt, dass studienrelevante Kenntnisse und

	ordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 13. Januar 2003 (GV. NRW. S. 30)“ und „die Zugangsprüfung vom 24. Januar 2005 (GV. NRW. S. 21)“. Gemäß § 13, Abs. 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung gilt: „Bestimmungen in Hochschulordnungen, die auf der Grundlage der Zugangsprüfungsverordnung vom 24. Januar 2005 (GV. NRW. S.21) erlassen worden sind, gelten fort. Soweit Bestimmungen in Hochschulordnungen dieser Verordnung widersprechen, treten sie außer Kraft. Soweit nach dieser Verordnung ausfüllende Bestimmungen der Hochschule notwendig sind, sind die Hochschulordnungen unverzüglich dieser Verordnung anzupassen. Soweit nach der Verordnung ausfüllende Bestimmungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das für die Hochschulen zuständige Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Bestimmungen erlassen.“	<u>(studiengangbezogen):</u> <u>Zugangsprüfung:</u> § 4, Abs. 1 Verordnung: Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine danach mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf nachweisen kann. Nach bestandener Zugangsprüfung erhalten die Bewerber(innen) eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist „nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt“ (§ 4, Abs. 4 Verordnung). <u>Wesen und Inhalte der Prüfung:</u> § 6 Verordnung: Mit der Zugangsprüfung sollen die fachlichen und methodische Kenntnisse der Bewerber(innen) hinsichtlich eines Studiums im angestrebten Studiengang überprüft werden. Inhalt der Prüfung ist sowohl allgemeines als auch fachbezogenes Wissen, das in der Regel in schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen nachgewiesen werden muss. Die Hochschulen regeln durch Ordnung das Nähere des Zugangsprüfungsverfahrens und die Inhalte der Zugangsprüfung. § 8 Verordnung: „Sofern die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 erfüllt sind und eine ordnungsgemäße Bewerbung nach § 9 vorliegt, hat die sich bewerbende Person auch dann Zugang zum Studium im ersten Fachsemester des angestrebten Studiengangs der Hochschule, wenn die Hochschule den Termin zur Abnahme der Zugangsprüfung nicht oder später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist angesetzt hat. In diesem Fall gilt die Zugangsprüfung als mit der Note 1,0 bestanden.“ §8 Verordnung: Personen mit einer Aufstiegsfortbildung (oder Personen mit beruflicher Tätigkeit im Ausbildungsberuf, die ein fachlich entsprechendes Studium anstreben) können an einer Zugangsprüfung teilnehmen über deren Erfolg sie selbst entscheiden. In diesem Fall hat das Ergebnis der Zugangsprüfung keinen	Tätigkeit im Ausbildungsberuf, die ein fachlich entsprechendes Studium anstreben „können ein Probestudium aufnehmen, über dessen Erfolg sie selbst entscheiden; die Hochschule ist an diese Entscheidung gebunden“. § 4, Abs. 4 Verordnung: Das Probestudium ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt. § 5, Abs. 1 Verordnung: „Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studienbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang.“ Bei nicht fachlich entsprechendem Studiengang durch Studierende ohne Aufstiegsfortbildung muss der Erfolg des Probestudiums nachgewiesen werden (in B.A.-Studiengängen pro Probeseester mindestens 20 LP oder mind. 2/3 erfolgreiche Leistungen für den Zeitraum bei Studiengängen mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung). § 5, Abs. 2 Verordnung: Das Probestudium dauert mindestens vier Semester. Nach Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsord-	einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.	Fähigkeiten, die in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden können. Die Bewerber(innen) sollen nach Ergebnis dieser Prüfung in einen entsprechenden Studienabschnitt des Studiengangs zugelassen werden. „Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen wird.“ <u>Sonstiges:</u> § 10, Abs. 1 der Verordnung: Bewerber(innen) nehmen in der Regel an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teil. Im Beratungsgespräch soll fehlendes fachliches oder methodisches Vorwissen ermittelt und über die Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens i.S. einer Studienerfolgsprognose informiert werden . § 10, Abs. 2 der Verordnung: „Die Hochschule bietet allen Bewerbern, die keine Zugangsprüfung ablegen, einen Test an, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.“ § 10, Abs. 3 Verordnung: „Die Hochschule kann besondere Angebote zum Ausgleich des fehlenden fachlichen oder methodischen Vorwissens bereitstellen.“ § 12 der Verordnung legt fest, dass die Hochschulen dem Ministerium
--	---	--	---	---	---

		Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung. <u>Ausnahmen:</u> §4 der Verordnung: Für Stipendiat(inn)en des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre beruflicher Tätigkeit ausreichend. Die hauptverantwortliche und selbstständige Kindererziehung oder Pflege eines Angehörigen sind der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist mit dem entsprechenden Anteil als berufliche Tätigkeit anzurechnen.	nung erforderlichen Prüfungen. § 5, Abs. 3 Verordnung: Die Hochschule kann durch Ordnung Einzelheiten zum Probestudium regeln.		jährlich folgende statistische Daten zum Studium mit Beruflicher Qualifikation liefern: der Anteil von Studierenden in Studiengängen nach Aufstiegsfortbildung, nach Berufsausbildung und Berufserfahrung, nach Probestudium, nach Zugangsprüfung, abgelegte und bestandene Zugangsprüfungen, Studienerfolg, Alter und Geschlecht, Dauer der beruflichen Tätigkeit. <u>Zulassung in weiterbildende Studiengänge:</u> § 62, Abs. 1 HG: An einem weiterbildenden Studium und einem weiterbildenden Masterstudiengang kann auch teilnehmen, wer die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. „Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.“ § 62, Abs. 2 HG: „Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Hochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.“ § 62, Abs. 3 HG: „ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des
--	--	---	--	--	--

					weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate . Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.“
Rheinland-Pfalz	§§ 25, 33, 35, 65 und 66 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) i. V. mit der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen. Durch die o.g. Landesverordnung treten die „Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium vom 28. Juni 1996“ und „die Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium vom 18. Dezember 1996“ außer Kraft.	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 65, Abs. 2 HochSchG und § 1, Abs. 1 der Landesverordnung: Personen, die eine anerkannte berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten damit die unmittelbare (allgemeine) Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Fachhochschulen und die unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten. Zwischen der Ausbildung und dem gewählten Studiengang an einer Universität müssen gemäß § 2, Abs. 2 LVO „hinreichende inhaltliche Zusammenhänge“ bestehen (in Ausnahmefällen können auch Kenntnisse der beruflichen oder einer vergleichbaren Tätigkeit in die Bewertung eines inhaltlichen Zusammenhangs einfließen). Eine berufliche Ausbildung ist mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen, wenn mindestens ein Gesamtnotenschnitt von 2,5 bzw. 10 Punkten erreicht wurde (§ 3 LVO). <u>Ausnahmen:</u> In § 2, Abs. 3 der LVO wird geregelt, dass eine berufliche oder vergleichbare Tätigkeit mindestens 50 % einer Vollzeitbeschäftigung betragen muss. Als gleichwertig zur beruflichen Tätigkeit zählen auch die Pflege mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer, der Jugendfreiwilligendienst oder ein einjähriges gelenktes Praktikum bei schulischer Berufsausbildung (§ 2, Abs. 4, LVO). § 66, Abs. 1 HochSchG: Für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und eine besondere Eignung oder Fähigkeiten erfordern, kann die Hochschule neben oder anstelle der allgemeinen	./.	<u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 65, Abs. 2 HochSchG/§ 1, Abs. 2 und 4 LVO: Personen, die eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, besitzen die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Fachhochschulen und an Universitäten. Meisteräquivalente Prüfungen sind: ein mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassender Lehrgang mit Fortbildungsabschluss i. S. von §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes oder von §§ 42 und 42a der Handwerksordnung, eine vergleichbare Qualifikation i.S. des Seemannsgesetzes, der Abschluss einer Fachschule, ein Abschluss auf der Grundlage einer landesrechtlichen Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe oder ein sonstiger Fortbildungsabschluss nach mindestens 400 Unterrichtsstunden, der eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert. In der Anlage 1 zu § 4, Abs. 2 der LVO sind Fortbildungsabschlüsse aufgeführt, die in besonderem Maße äquivalent zur Meisterprüfung sind.	§ 33, Abs. 4 HochSchG: Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung, die in einem anderen Bundesland an einer Hochschule mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, sind berechtigt, in fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule des Landes weiter zu studieren. § 65, Abs. 2 HochSchG/§ 6 LVO: „Vor der Einschreibung in den gewählten Studiengang führt die Hochschule nach einer schriftlichen Information eine umfassende, in der Regel mündliche Beratung durch; die Beratung soll die Anforderungen des Studiums im gewählten Studiengang deutlich machen, dazu die Vorbildung und die Beweggründe für die Wahl des Studienganges in Bezug setzen und auf die beruflichen Zielvorstellungen der beruflich qualifizierten Person eingehen. Die Hochschule stellt über die Beratung eine Bescheinigung aus, die bei der Einschreibung vorliegen muss.“ <u>Zulassung in weiterbildende Studiengänge:</u> § 35, Abs. 1 HochSchG: „Die Hochschulen entwickeln für Personen mit Berufserfahrung und für Berufstätige Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung. Am weiterbildenden Studium und an sonstigen Weiterbildungsangeboten kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.“ Bezogen auf das weiterbildende Studium ist dies

		Zugangsvoraussetzungen (§ 65, Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2) im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Satzung eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen. Durch die Landesverordnung bleiben die besonderen Zugangsvoraussetzungen, die durch Bestimmungen über Eignungsprüfungen nach § 66 HochSchG festgelegt sind, unberührt (§ 1, Abs. 5 LVO). § 65, Abs. 2 HochSchG/§ 1, Abs. 3 LVO: Zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte kann mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums auch ohne mindestens zweijähriger beruflicher oder vergleichbarer Tätigkeit eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung für Fachhochschulen und eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für Universitäten erteilt werden. Die Landesverordnung gilt nicht für theologische Studiengänge und Studiengänge, die mit einer kirchlichen Prüfung abschließen (§ 1, Abs. 4 LVO).			insbesondere der Fall, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde. Solche Eignungsprüfungen sind in der Prüfungsordnung zu regeln. Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Anrechnung von beruflichen Kenntnissen: § 25, Abs. 3 HochSchG: „Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt; die Verfahren und Kriterien für die Anerkennung werden in der Prüfungsordnung festgelegt. Zum Zweck einer pauschalierten Anerkennung sollen die Hochschulen mit geeigneten Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten.“
Saarland	§§ 55, 60, 69 und 80 des Universitätsgesetzes (UG) und §§ 53, 58 und 65 des Fachhochschulgesetzes (FhG) i. V. mit der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation und i.V. mit der Qualifikationsverordnung Universität (QVOU).	Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung: § 69, Abs. 4 UG/§ 65, Abs. 6 FhG/§§ 1 und 2 Verordnung über die Studienberechtigung: Nach mindestens zweijähriger anerkannter und fachlich einschlägiger Berufsausbildung und einer in der Regel mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf und dem Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen erhält man eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für Universitäten und Fachhochschulen, wenn eine Hochschulzugangsprüfung mit Erfolg abgelegt wird. Alternativ kann eine Eignungsfeststellung im Anschluss an ein Probestudium von mindestens zwei und höchstens vier Semestern erfolgen. Dem Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung oder zur Aufnahme eines Probestudiums muss eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen. An die Stelle einer Eignungsfeststellung kann auch eine Zwischenprüfung treten. Über die Studienberechtigung entscheidet die Hochschule und bildet zur Abnahme der Hochschulzugangsprüfung und zur		Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung: Folgende Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung besitzen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung: Meister(innen) nach Handwerksordnung, Inhaber(innen) von mindestens 400 Stunden umfassenden Fortbildungsabschlüssen im Sinne des § 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes und § 42 oder 42a der Handwerksordnung, Inhaber(innen) vergleichbarer Qualifikationen i. S. des Seemannsgesetzes, Inhaber(innen) von Abschlüssen von Fachschulen, Inhaber(innen) von mindestens 400 Stunden umfassenden Fortbildungsabschlüssen für	§ 6 QVOU: Alle Hochschulzugangsberechtigungen anderer Bundesländer berechtigen gemäß den Vereinbarungen der KMK oder bilateralen Vereinbarungen des Saarlandes mit anderen Ländern zum Studium an der Universität des Saarlandes. Die Entscheidung über das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen trifft das Ministerium für Bildung. § 9 QVOU: Landesspezifische Regelungen anderer Bundesländer werden nach einem Jahr erfolgreichen Studiums an einer Hochschule zum Zwecke des

		Entscheidung über die Zulassung zum Probestudium eine Kommission. <u>Ausnahmen:</u> Es genügt eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit bei Stipendiat(inn)en des Aufstiegsstipendiums des Bundes, bei Bestehen der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. einem Notendurchschnitt von mindestens 1,9 oder „durch eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb“ (§ 2, Abs. 2 Verordnung über die Studienberechtigung). Pflege- und Betreuungszeiten können bis zu einem Jahr als hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden (§ 2, Abs. 3 Verordnung über die Studienberechtigung). Teilzeitbeschäftigung von mindestens 50 % der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/r Vollzeitbeschäftigten gilt als hauptberufliche Tätigkeit (§ 2, Abs. 4 der Verordnung über die Studienberechtigung). <u>Wesen und Inhalte der Prüfung und des Probestudiums:</u> § 3 bis 9 der Verordnung über die Studienberechtigung regeln u. a. das Zulassungsverfahren und die Dauer des Probestudiums, die Zusammensetzung der von der Hochschule einzurichtenden Kommission, Gegenstand und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung. <u>Sonstige Berechtigungen:</u> § 5 QVOU: Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Akademie für Arbeit und Sozialwesen des Saarlandes sind zur Aufnahme eines Studiums der Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Soziologie berechtigt, sofern in der Abschlussprüfung mindestens die Gesamtnote „gut“ erreicht wurde und zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen in Mathematik und einer Fremdsprache nachgewiesen werden. Ein Abschlusszeugnis der Berufsakademie nach dem Saarländischen Berufsakademiegesetz berechtigt zum fachgebundenen Studium. Der Nachweis über 60 ECTS in einer unter § 5 genannten Fachrichtung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes berechtigt zum dort aufgelisteten Studium an der Universität des Saarlandes. Alle unter § 5 genannten Inhaber einer fachgebundenen Hochschulreife können alle Studiengänge an der Universität des Saarlandes studieren, wenn sie aufgrund dieser Qualifikation zu einem wissenschaftlichen Studiengang an der Universität des Saarlandes zugelassen wurden und diesen Studiengang mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen haben (§ 4 QVOU). § 69, Abs. 3 UG: Bewerber(innen) besitzen die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie ein Grundstudium in einem Fachhochschulstudiengang, in einem gestuften Studiengang an einer Universität oder einen vergleichbaren Studienabschnitt abgeschlossen haben.	Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (§ 69, Abs. 2 UG/§ 65, Abs. 2 FhG/§ 2a QVOU). § 7, Abs. 2 QVOU: „Zum Studium aller Studiengänge an der Universität des Saarlandes sind auch Inhaber einer fachgebundenen Hochschulreife berechtigt, die auf Grund dieser Qualifikation zu einem Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Saarlandes zugelassen wurden und diesen Studiengang mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen haben.“	Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem affinen Studiengang anerkannt (Probestudium wird nicht mitgerechnet). <u>Zulassung in weiterbildende Studiengänge:</u> § 55, Abs. 1 und 2 UG/§ 53, Abs. 1 und 2 FhG: Die Regelungen zum weiterbildenden Studium sind an der Hochschule und der Fachhochschule größtenteils identisch: Das weiterbildende Studium steht auch Bewerber(inne)n offen, die die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Berufspraktische Erfahrungen sollen für die Lehre nutzbar gemacht werden. „Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien können in Ordnungen geregelt werden.“ In § 53, Abs. 1 FhG heißt es noch ergänzend für die Fachhochschule: „Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen.“ § 69, Abs. 5 UG/65, Abs. 5 FhG: „Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Der Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen setzt den Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss voraus und ist insbesondere von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig zu machen.“ <u>Anrechnung von beruflichen</u>
--	--	--	---	---

					<u>Kenntnissen:</u> § 60, Abs. 6 UG/§ 58, Abs. 4 FhG: „Prüfungsordnungen können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit sie gleichwertig sind, auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können. Eine Anrechnung ist nur bis zu einem Anteil von 50 vom Hundert zulässig.“ § 65, Abs. 3 FhG: „Die Praktikumsordnung kann bestimmen, dass einzelne abgeschlossene Berufsausbildungen, die einen fachlichen Bezug zum gewählten Studiengang aufweisen, teilweise oder voll auf die praktische Vorbildung angerechnet werden.“ <u>Sonstiges:</u> § 80, Abs. 3 UG regelt die Zulassung von beruflich Qualifizierten in staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft. Die Studienbewerber(innen) müssen folgendes nachweisen: eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf, eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf und eine berufliche Weiterbildung. „Die Zulassung erfolgt im Rahmen eines Zulassungsverfahrens, das die Hochschule in freier Trägerschaft mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft regelt.“
Sachsen	§§ 17 und 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG).	<u>Fachgebundener Hochschulzugang (studiengangbezogen):</u> Laut § 17, Abs. 5 SächsHG können Studienbewerber(innen) ohne Meisterabschluss die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in einem bestimmten Studiengang durch Bestehen	./.	<u>Fachgebundener Hochschulzugang:</u> Laut § 17, Abs. 2 SächsHG besitzen Meister einen Zugang zu allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung. Eine Hochschule kann eine andere Vorbildung als gleichwertige Qualifikation zum	<u>Anrechnung von beruflichen Kenntnissen:</u> § 34, Abs. 1: In den Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln die Hochschulen „die Anrechnung von

	[SächsHSG soll demnächst überarbeitet werden und § 17 an den KMK-Beschluss angepasst werden.] Ergänzt durch: KMK-Synopse vom Juli 2011.	einer Zugangsprüfung erwerben. „Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat. Die Anforderungen an die Zugangsprüfung sind so zu gestalten, dass deren Bestehen die grundsätzliche Befähigung des Bewerbers nachweist, das Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Das Nähere, insbesondere Form, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Bewertungskriterien, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Verfahren bei Unregelmäßigkeiten während der Prüfung und die Wiederholbarkeit der Zugangsprüfung regeln die Hochschulen durch Ordnung.“ § 17, Abs. 4 SächsHG: „Studienbewerber ohne allgemeine Hochschulreife, die an einer Hochschule eine Zwischenprüfung bestanden haben, sind berechtigt, das Studium in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer anderen Hochschule der gleichen Hochschulart aufzunehmen.“		Hochschulzugang anerkennen (§ 17, Abs. 3).	außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können“. Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung: § 17, Abs. 3: Qualifikationen, die durch die Hochschule als gleichwertig zur allgemeinen Hochschulreife anerkannt werden, eröffnen den allgemeinen Hochschulzugang. Diese Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung durch die Hochschule steht laut KMK-Synopse von 2011 auch beruflich Qualifizierten offen. § 17, Abs. 4 SächsHG: „Studienbewerber, die an einer Hochschule eine Abschlussprüfung bestanden haben, sind in allen Studiengängen berechtigt, ein Studium aufzunehmen.“
Sachsen-Anhalt	§§ 15, 16 und 27 des Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. V. mit der Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO). Ergänzt durch: KMK-Synopse vom Juli 2011.	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (studiengangbezogen):</u> § 27, Abs. 4 HSG LSA: „Besonders befähigte Berufstätige, die aufgrund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Studium in Frage kommen, aber keine Hochschulreife besitzen, können die für das Studium einer bestimmten Fachrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein erfolgreiches Ablegen einer Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung nachweisen. Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung. Das Ministerium wird ermächtigt, Rahmenvorschriften für diese Ordnungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.“ In der KMK-Synopse vom Juli 2011 werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Feststellungsprüfung näher spezifiziert: mindestens ein Realschulabschluss oder ein gleichgestellter Abschluss, ein Berufsabschluss und eine dreijährige Berufstätigkeit (jeweils in einem fachlich einschlägigen Beruf zum angestrebten	./.	<u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 2, Nr. 13 HSQ-VO: Folgende Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung sind der allgemeinen Hochschulreife gleichgestellt: Meister(innen) im Handwerk, Fortbildungsabschlüsse nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung (Lehrgänge müssen mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen), vergleichbare Qualifikationen i. S. des Seemannsgesetzes, Abschlüsse von Fachschulen, Abschlüsse einer beruflichen Aufstiegsfortbildung vergleichbaren mindestens 720 Unterrichtsstunden umfassenden Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe. Für letztgenannte Fortbildungsabschlüsse im Gesundheits- und Sozialwesen gilt ferner, dass diese als Voraussetzung mindestens einen Realschulabschluss (oder einen	<u>Anrechnung von beruflichen Kenntnissen:</u> § 15, Abs. 1 und 4 HSG LSA: „In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.“ Ferner gilt: „Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden“. Die Voraussetzungen für den Hochschulzugang müssen erfüllt sein und die anzurechnenden Kenntnisse müssen den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sein.

		Studiengang). Gemäß der Synopse genügen bei Aufstiegsstipendiaten des Bundes zwei Jahre Berufserfahrung.		gleichwertigen Bildungsabschluss), eine abgeschlossene mindestens zweijährige berufliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf fordern, auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften beruhen und sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten beziehen. Auch das Abschlusszeugnis einer Berufsakademie eröffnet den allgemeinen Hochschulzugang (§ 2, Nr. 2 HSQ-VO).	Höchstens 50 % des Studiums dürfen ersetzt werden. Kriterien der Anrechnung regeln die Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen. „Die Anrechnung setzt die Überprüfung der Kriterien im Rahmen der Akkreditierung voraus.“ <u>Zulassung in weiterbildende Studiengänge:</u> § 16, Abs. 1 und 2 HSG LSA: Ein weiterbildendes Studium steht auch „Personen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise nachweisen.“ Ferner wird explizit erwähnt, dass berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar zu machen sind, das Weiterbildungsangebot aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen „und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen“ soll. „Weiterbildung kann in eigenen Studiengängen oder einzelnen Studieneinheiten angeboten werden. Weiterbildende Studiengänge können mit einem Hochschulgrad oder einem Zertifikat abgeschlossen werden.“
Schleswig-Holstein	§§ 39, 51 und 58 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) i.V. mit der Landesverordnung über die Hochschuleignungsprüfung zum Erwerb einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber (Hochschuleig-	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 39, Abs. 2 HSG: Nach einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer mindestens dreijährigen Berufspraxis (jeweils in einem den angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich) wird die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung über eine bestandene Hochschuleignungsprüfung erworben. Die Hochschule entscheidet auf der Grundlage der in dem Abschlusszeugnis ausgewiesenen Qualifikationen über die fachliche Verwandtschaft mit dem angestrebten Studiengang. Bei einer Bewerbung um zentral vergebene Studienplätze in der gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung müssen die	<u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (studiengangbezogen):</u> § 39, Abs. 4 HSG: Bewerber(innen), die eine Berufsausbildung mit mindestens befriedigendem Ergebnis abgeschlossen haben und eine sich daran anschließende fünffährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, können für die Dauer von zwei bis	<u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 39, Abs. 2 HSG: Bei folgenden mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Fortbildungsabschlüssen können deren Inhaber(innen) ein Studium in allen Fachrichtungen aufnehmen: Meisterabschluss, Fortbildungsabschluss auf der Grundlage von §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes, von §§ 42 oder 42a der Handwerksordnung oder einer gleichwertigen bundes- oder landesrechtlichen Regelungen, vergleichbare Qualifikation i.S. des Seemannsgesetzes, Fortbildungsabschluss einer Fachschule oder Abschluss vergleichbarer landesrechtlicher	§ 39, Abs. 3 HSG: Weitergehende Regelungen aus anderen Bundesländern bzgl. des Hochschulzugangs beruflich qualifizierter Bewerber(innen) werden nach einem Jahr erfolgreichen Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums im entsprechenden oder fachlich verwandten Studiengang anerkannt. <u>Anrechnung von beruflichen Kenntnissen:</u> § 51, Abs. 2 HSG: „Außerhalb von Hochschulen erworbene

	nungsprüfungsverordnung).	Studieninteressierten vor der Bewerbung eine Bescheinigung über die fachliche Verwandtschaft bei der gewünschten Hochschule einholen und bei der Bewerbung einfügen. § 39, Abs. 5 HSG: Ein fachgebundener Hochschulzugang ist auch möglich für Bewerber(innen), die in einem akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie Leistungspunkte in einem drei Semester entsprechenden Umfang erworben haben. Die Hochschule entscheidet über die fachliche Verwandtschaft des angestrebten Studiengangs. Ausnahmen: Teilzeitarbeit ist ausreichend als Nachweis der Berufspraxis, wenn diese mindestens 50 % der regelmäßigen Vollzeitarbeitszeit beträgt (§ 39, Abs. 2 HSG). Wesen und Inhalte der Prüfung: Die Hochschuleignungsprüfungsverordnung regelt Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, Umfang, Durchführung und Bewertung der Prüfung sowie die Erhebung einer Prüfungsgebühr.	maximal vier Semester für ein Probestudium eingeschrieben werden. Danach entscheidet die Hochschule über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen. Einzelheiten sind in der Einschreibordnung der Hochschule geregelt.	Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe. Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung hat auch, wer ein Hochschulstudium oder ein Studium an einer Berufsakademie, das einem Fachhochschulstudium gleichgestellt ist, abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen (§ 39, Abs. 5 HSG).	Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Hochschulen regeln in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.“ Zulassung in weiterbildende Studiengänge: § 58, Abs. 2 HSG: In Ausnahmefällen kann bei weiterbildenden Masterstudiengängen eine Eingangsprüfung den Hochschulabschluss ersetzen. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht weiterbildende Masterstudiengänge sind, „gelten die in den §§ 38, 39, 48 bis 53 erlassenen Verordnungen.“
Thüringen	§ § 60 und 63 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.V. mit der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang.	Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (studiengangbezogen): § 60, Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und § 63 ThürHG: Bewerber(innen), die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, sind durch das Bestehen einer Eingangsprüfung „zum Studium in einem bestimmten Studiengang“ berechtigt. Jede Hochschule regelt in ihren Satzungen Details des Verfahrens gem. § 63 ThürHG, wie z. B. für welche Studiengänge Eingangsprüfungen zugelassen werden, Form und Inhalt der zu erbringenden	./.	Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung: § 60, Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b bis e ThürHG: Zum Studium berechtigt sind Personen mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung zum/zur Meister(in) oder zum/zur staatlich geprüften Techniker(in) bzw. Betriebswirt(in) oder mit einer als gleichwertig festgestellten sonstigen beruflichen Fortbildungsprüfung (nach Berufsbildungsgesetz, nach Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung) oder	§ 60, Abs. 1: In Weiterbildungsstudiengängen werden auch Personen mit einem Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie zugelassen.

		Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Bestimmung der Prüfer(innen) für die einzelnen Prüfungsteile sowie das Prüfungsverfahren.		Personen mit erfolgreichem Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird. In der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildungen für den Hochschulzugang sind die Kriterien für die mit einer Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildungen geregelt sowie in der Anlage sonstige gleichwertige und gleichgestellte berufliche Fortbildungen aufgelistet, z. B. der Abschluss als Wirtschaftsprüfer(in) bzw. als Steuerberater(in) (und einer danach mindestens zweijährigen affinen Berufspraxis), die Befähigung zum gehobenen Dienst bzw. ein gleichwertiger Bildungsstand im öffentlichen Dienst (und eine danach mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit), der Abschluss einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (und einer zuvor mindestens zweijährigen Berufsausbildung). § 60, Abs. 2 ThürHG regelt, dass Absolvent(inn)en, die ursprünglich aufgrund einer fachgebundenen Hochschulreife erfolgreich studiert haben, eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation besitzen.	
--	--	---	--	---	--

ISSN 1862-7188

ISBN 978-3-941927-29-2